Das Sonderrecht des besetzten Rheingebiets, systematisch dargestellt.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Juristischen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg-L.

vorgelegt von

Magnus-Eberhard Schmidt

Gerichtsreferendar aus Gelsenkirchen

Marburg a. d. Lahn

1929

Angenommen am 7. Juli 1928.
Berichterstatter:
Prof. Dr. H. Gerber
Prof. Dr. Genzmer

Vorwort.

Der nachfolgenden Erörterung über das Sonderrecht des besetzten Rheingebiets liegt das neuste Gesetzesmaterial zu Grunde. Die Arbeit ist mit dem 31. März 1928 abgeschlossen worden. Soweit die Anordnungen der Interalliierten Rheinlandkommission in dem 2. Heft der „Mitteilungen" des Reichskommissars vom 18. März 1928 bekannt gegeben sind, konnten sie noch berücksichtigt werden; alle späteren Aenderungen konnten dagegen nicht mehr Beachtung finden. Dies ist umsoweniger bedenklich, als sich erfahrungsgemäß trotz des in fortgesetztem Fluß befindlichen Rechtszustandes keine, den wesentlichen Inhalt dieser Arbeit treffenden Aenderungen ergeben haben.

Einteilung.

Seite
§ 1. Begriffliche Bedeutung der Rheinlandbesetzung 1
I. Die Besetzung als begriffliche Bezeichnung im Völkerrecht 1
1. Die Besetzung staatenlosen Gebietes (friedliche) 2
2. Die Besetzung fremdstaatlichen Gebietes (kriegerische) 2
a) Tatsächliche Voraussetzungen der kriegerischen Besetzung . . . 2
b) Juristische Folgen der kriegerischen Besetzung 3
c) Begriff und Wesen der kriegerischen Besetzung 5
3. Die friedliche Besetzung steht der kriegerischen begrifflich als Gegensatz gegenüber 5
a) Die Besetzung kraft Waffenstillstandsvertrages steht als selbständige Besetzungsart zwischen den beiden Begriffen der kriegerischen und friedlichen Besetzung 5
b) Die Erweiterung des bisherigen Begriffs der friedlichen Besetzung zum Oberbegriff aller friedlichen Besetzungsarten . . . 6
4. Die friedliche Besetzung kraft vertraglichen Rechtstitels 6
5. Die friedliche Besetzung kraft vertraglichen Rechtstitels zu Sicherungszwecken 7
II. Die Besetzung des Rheingebietes als friedliche Besetzung kraft vertraglichen Rechtstitels zu Sicherungszwecken 8
1. Inhalt dieses Begriffs in rechtlicher Beziehung 8
a) Auf Grund positiven Völkerrechts 8
b) Nach der Staatenpraxis und Völkerrechtsliteratur 8
2. Daraus folgt: Eine Beschränkung der einheimischen Staatsgewalt zugunsten gewisser Befugnisse des Besetzenden und seine Organstellung gegenüber der einheimischen Staatsgewalt 9
3. Das Besetzungsrecht des Besetzenden 11
a) Wesentliche Begriffsmerkmale des Besetzungsrechtes 11
b) Zufällige historische Rechte 12
c) Eintritt der Rechtswirkung 12
4. Das Besetzungsrecht zu Sicherungszwecken 12
III. Begriff der Rheinlandbesetzuug 17
§ 2. Die Rechtsgrundlagen der Rheinlandbesetzung 18
I. Rechtsquellen (1. 2. 3.) 18
II. Auslegung der Rechtsquellen 19
§ 3. Die Besetzung des Rheingebietes 22
I. Die Besatzungsmächte 22
1. Gemeinsames Recht und Pflicht zur Ausübung der Besetzungsbefugnis 23
2. Die obersten Vertreter beider Vertragsparteien (Irko und R. K.) 24
II. Die örtliche Ausdehnung der Besetzung 28
III. Die zeitliche Ausdehnung der Besetzung 29
IV. Die Stärke des Besatzungsheeres 33
§ 4. Die Geltung der Reichsverfassung (R. V.) im besetzten Rheingebiet . . 34
I. Einführung der R. V. im besetzten Rheingebiet 35
II. Erhaltung der R. V. im besetzten Rheingebiet 35
III. Einfluß auf die Geltung der R. V. im besetzten Rheingebiet 37
1. Reich und Länder 37
2. Reichstag 37
3. Reichspräsident und Reichsregierung 39
4. Die Einzelperson 42
5. Das Gemeinschaftsleben 53
6. Rechtsstellung der Beamten 61
7. Religion und Religionsgesellschaften 62
8. Das Wirtschaftsleben 63

Seite

§ 5. Die Organtätigkeit der Irko 69
I. Die Gesetzgebung 69
1. Das Verordnungsrecht der Irko 69
a) Umfang 69
b) Geltungsgebiet 71
c) Rechtsnatur 72
d) Verkündung und Inkrafttreten der V. O. 74
e) Ausführung der V. O. 76
2. Das Vetorecht der Irko 83
3. Die Befehle der Militärbehörden 85
II. Die Rechtspflege 85
1. Die Strafgerichtsbarkeit 86
a) Die ausschließliche Strafgerichtsbarkeit der Besatzungsmächte 86
b) Die fakultative Strafgerichtsbarkeit der Besatzungsmächte . . 88
c) Die deutsche Strafgerichtsbarkeit 98
2. Die Zivilgerichtsbarkeit 99
3. Das Besetzungsstrafrecht 104
III. Die Verwaltung 111
1. Im allgemeinen 112
a) Organisation 112
b) Verbindungsorgane 113
c) Auskunfts- und Berichtspflicht 113
d) Rechtsstellung der Beamten 115
e) Belagerungszustand 117
2. Im einzelnen 118
a) Die (deutsche) Polizei 118
b) Die Medizinalverwaltung 122
c) Die Steuer- und Zollverwaltung 125
d) Das Aus- und Einfuhrwesen 127
e) Unterrichtsverwaltung 128
f) Verkehrswesen 129
α) Eisenbahnverwaltung 129
β) Straßenbauverwaltung 132
γ) Wasserstraßenverwaltung 133
δ) Post- und Telegraphenverwaltung 135
ε) Luftfahrtverwaltung 137
§ 6. Das Requisitions- und Prestationsrecht der Besatzungsmächte 138
I. Requisitionen 139
1. Umfang 139
2. Ausübung 140
3. Empfänger der Requisitionsbefehle 140
4. Festsetzung der Kosten und Schäden 140
II. Prestationen 143
1. Berechtigte 144
2. Einquartierung und Unterbringung 145
a) Im besetzten Rheingebiet überhaupt 145
b) In der Koblenzer Zone 147
III. Regelung der durch die Requisitionen und Prestationen entstandenen Ausgaben 149
1. Die Reichsvermögensverwaltung 149
a) Die Bezahlung der Requisitionen 151
b) Die Bezahlung der Prestationen 151
2. Das Patijn-Abkommen 152
a) Orts- und Sonderausschüsse 152
b) Schiedsausschuß 153
c) Auslegungsausschuß 153
§ 7. Das Jagd- und Fischereirecht 155

Seite

§ 8. Das Ergebnis der Rheinlandbesetzung 156
I. Grundfragen 156
II. Folgen für die Rheinlandbesetzung 158
1. Rechtsgrundlagen und ihre Auslegung 158
2. Recht und Pflicht zur gemeinsamen Ausübung des Besetzungsrechts 158
3. Ausdehnung 158
4. Stärke des Besatzungsheeres 159
5. Beschränkung der deutschen Rechtsordnung 159
a) Reichsverfassung 159
b) Gesetzgebung 159
c) Rechtspflege 160
d) Verwaltung 163
e) Requisitionen und Prestationen 165
III. Ergebnis: Schwere Einschränkung der Souveränität 165
1. Sinn der Souveränität und ihre Beschränkung 165
a) Rechtsfähigkeit 166
b) Geschäftsfähigkeit 166
2. Die Beschränkung der deutschen Souveränität durch den im besetzten Rheingebiet herrschenden Rechtszustand 167
a) Heute keine Beschränkung der Rechtsfähigkeit mehr 167
b) Aber stark beschränkte Geschäftsfähigkeit 168
IV. Schlußwort 169
Anhang 170

Abkürzungen.

a. u. a.	alliierte und assoziierte
Anw.	Anweisung
B. Bv.	deutscher Bahnbevollmächtigte
B. G. B.	deutsches bürgerliches Gesetzbuch
B. O.	Bulletin Officiel da la Haute Commission
C. P. O.	deutsche Civilprozeßordnung
C. I. C. F. C.	interalliierte Feldeisenbahnkommission
D. D.	deutscher Delegierter
G. V. G.	deutsches Gerichtsverfassungsgesetz
H. L. K. O.	Haager Landkriegsordnung von 1907.
h. M.	herrschende Meinung
Irko	interallierte Rheinlandkommission
Rh. Abk.	Rheinlandabkommen
R. G. Bl.	Reichsgesetzblatt
R. K.	Reichskommissar
R. Str. G. B.	deutsches Reichsstrafgesetzbuch
R. Str. Pr. O.	deutsche Reichsstrafprozeßordnung
R. V.	deutsche Reichsverfassung
R. V. O.	deutsche Reichsversicherungsordnung
R. V. V.	deutsche Reichsvermögensverwaltung
Sch. K.	interalliierte Schiffahrtskommission
V. F. V.	Versailler Friedensvertrag
Vo.	Verordnung
Wst. Abk.	Waffenstillstandsabkommen

Literaturverzeichnis.

Bücher:

Allen, Henry T.: Mein Reinlandtagebuch, 1919 – 1923, Berlin.

Alléhaut, Maurice: Les libertés dans les Pays Rhénans pendant l'occupation. Paris 1925.

Anschütz: Die Verfassung des deutschen Reiches, Kommentar, 1926. 5. Auflage. — Deutsches Staatsrecht in v. Holzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1914 Bd. IV, S. 18 ff.

Arndt: Staatsrecht des deutschen Reiches, 1901.

Bluntschli: Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, 1878 (3. Auflage).

Brunner-Heymann: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1919 (7. Auflage).

Clauß: Die Lehre von den Staatsdienstbarkeiten, 1894.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts, Bd. 3. 1905.

Despagnet (de Boek): Cours de droit international public, 4. Auflage, 1910. Paris.

Dokumente zur Besetzung der Rheinlande, Heft 1 u. 2. Heft 1. Die politischen Ordonanzen der Rheinlandkomission. Heft 2, Eingriffe in die Rechtspflege, herausgegeben vom Ministerium für die bes. Geb.

Ebermayer: Das Reichsstrafgesetzbuch 1922. 2. Aufl.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil 1926 25./29. Auflage, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Schuldverh. 1927. 23.–27. Aufl.

Enneccerus-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Sachenrecht 1927. 22./26. Aufl.

Fischbach: Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, in Bd. 26, des öffentl. Rechts der Gegenwart, 1914.

Fleischmann: Völkerrechtsquellen 1905.

Frank: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Kommentar 1925. 16. Aufl.

v. Gerber: Die Grundzüge des deutschen Staatsrechts 1880. 3. Aufl.

Giese: Die Reichsverfassung, Kommentar 1925. 7. Aufl.

Hatschek: Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts, 1924. 3./4. Auflage.

Heilborn: Völkerrecht, in v. Holzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 1914 Bd. 5 S. 484 ff.

Heimburger: Der Erwerb der Gebietshoheit. 1888.

Henrich, Walter: Theorie des Staatsgebietes, 1922.

Heyland: Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande, im Handbuch des Völkerrechts von Stier-Somlo, 1923. – Rheinlandabkommen, im Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie (Hatschek-Strupp). 1923. Band 2.

Hubrich: Preußisches Staatsrecht, 1909 in Bibiothek des öfftl. Rechts, Bd. 15.

Jellinek, Georg: Allgemeine Staatslehre, 1922. 3. Aufl. — Die Lehre von den Staatenverbindungen, 1882.

Kelsen: Allgem. Staatslehre in Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft, Band 23.

Kraus-Rödiger: Ergänzungsband II zu Schückings Kommentar zum Friedensvertrag 1922.

Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches, 1911, 5. Aufl.

Leoni: Das Verwaltungsrecht von Elsaß-Lothringen, 1892 im Handbuch des öffentl. Rechts. 2 Aufl. Bd. 2 Abteil. 2.

Linnebach: Deutschland als Sieger im besetzten Frankreich, 1871—73; 1924.

v. Lißt-Fleischmann: Völkerrecht 1925. 12. Aufl.

Liste der von der Irko verbotenen Bücher bei Karl Heymanns Verlag 1925.

Merignhac: Droit international public, 1912.

Meurer: Die Haager Friedenskonferenz. Bd. 2 „Das Kriegsrecht", 1907.

Meyer, Otto: Verwaltungsrecht, 1924, 3. Aufl.

Meyer-Anschütz: Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 1919. 7. Aufl.

Oppenheim: International Law, 2. Aufl. 1912.

Robin, Raymond: Des occupations militaires en déhors des occupations de guerre, Paris 1913.

Smend, Rudolf: Verfassung und Verfassungsrecht, 1928.

Stahl: Die Philosophie des Rechts, Bd. 2, 2. Aufl. — Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung.

Strupp: Das internationale Landkriegsrecht. 1914, Grundzüge des positiven Völkerrechts, 1926, 3. Aufl. — Das völkerrechtliche Delikt im Handbuch für Völkerrecht von Stier-Somlo, 1920, Bd. III, Abt. 1. — Wörterbuch des Völkerrechts 1924: „Friedliche Besetzung".

Triepel: Völkerrecht und Landesrecht, 1899, Quellensamlung z. deutsch. Reichsstaatsrecht. 1922, 3. Aufl.

v. Tuhr: Das bürgerliche Recht, allgem. Teil, 1. Bd., 1910, 1. Aufl.

v. Ullmann: Völkerrecht, 1908, 2. Aufl., in Das öffentl. Recht der Gegenwart Band III.

Vogels, H. und W.: Das Rheinlandabkommen, Kommentar, Bd. 1 1920, Bd. 2 1921.

W. Vogels: Die Verträge über Besetzung und Räumung des Rheinlandes, 1925. Dazu Ergänzungsheft 1925.

Wenzel: Juristische Grundprobleme, 1920.

Wündisch: Der Friedensvertrag vom 28. Juli 1919, Kommentar 1919.

Zeitschriften, Sammlungen von Aufsätzen und Entscheidungssammlungen:

Amtliche Veröffentlichungen der Rheinlandkomission.

Amtsblatt des Reichskommissars. (A. B. R. K.)

Annalen des deutschen Reiches: Merkel, Bd. 1917, S. 338.

Archiv für öffentliches Recht: H. Gerber, N. F. Bd. 13, Heft 3, S. 450 ff. — Giese, Bd. 37, S. 170.

Bulletin officiel de la Haute Commission (B. O.)

Deutsche Juristen Zeitung: Crusen 1921, S. 33. — Dambitsch 1914, S. 1146, — Kamps 1919, S. 307. — Grimm 1924, S. 569—579, 883. — Kiesow, 1919, S. 870. — Kraus 1925, S. 32—35. — Laband 1917. S. 264. — Schätzel 1920, S. 196.

Deutsche Wirtschaftszeitung: April 1924 „Die Sachverständigengutachten".

Die Sachverständigengutachten, April 1924.

Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln, Urteil des Straffenats vom 7. 7. 25 S./155/25.

Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts Bd. 78, S. 281.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (R. G. E. Str.) Bd. 40, S. 402.

" " " " Zivilsachen (R. G. f. Ziv.) Bd. 78, S. 354. — Bd. 84, S. 131. — Bd. 87, S. 281.

Handwörterbuch des Kaufmanns, Lexikon für Handel und Industrie: H. Gerber, Artikel „Staat".

Jahrbuch des Völkerrechts, 1920, Bd. 6 S. 280 ff.

Juristische Wochenschrift (J. W.): **Bube** 1924 S. 655. — **H. Gerber** 1926, S. 2516. — **Holtermann** 1925, S. 23. — **Heyland** 1926, S. 302. — **Klefisch** 1924, S. 1187. — **Lüttger** 1924 S. 1350; 1925, S. 428. — **Neubert** 1925, S. 459. — **Schreiber** 1925 S. 459.

Jahrbuch für öffentliches Recht: Jellinek, Bd. 9, S. 1115.

Kölnische Zeitung vom 2. 8. 1919, Nr. 669.

Mitteilungen des Reichskommissars von 1926.

Official Gazette of the Interallied High Commission.

Preußisches Verwaltungsblatt: Delius. Bd. 41, S. 381.

Recht: Goltermann 1924, S. 535. — Killy 1924, S. 307.

Rechtsverträge des Deutschen Reiches: Leopold Schaefer, Kommentar zu den Londoner Amnestievereinbarungen, 1925 Heft 2.

Rheinische Zeitschrift für Privat- und Prozeßrecht: Silberschmidt 1923, S. 211

Süddeutsche Monatshefte, 1925, Heft 31, S. 191 ff. — Französische Militärjustiz und Militärpolizei im besetzten Gebiet.

Süddeutsche Monatshefte, 1926, Heft 11, S. 309. — Pressefreiheit am Rhein.

Verhandlungen des Reichstags
- I. Wahlperiode 1920
  - Bd. 376 Nr. 5448, 5494.
  - Bd. 380 Nr. 6403.
- III. Wahlperiode 1924
  - Bd. 399 Nr. 737.

Völkerrechtsfragen. Sammlung von Vorträgen und Studien hrsg. v. Heinrich Pohl und Max Wenzel — Metzger 1926, Heft 12, S. 1 ff. — H. Gerber 1927, Heft 20, S. 1 ff.

Zeitschrift für Völkerrecht, Giese, Bd. XII. S. 455. — W. Hentrich, Bd. XIII, Heft 1, S. 28 ff. — Strupp, Bd. XI, S. 277 ff. — Walz, Bd. XIII, Heft 2 S. 165 ff.

§ 1. Begriffliche Bedeutung der Rheinlandbesetzung.

I. Die Besetzung als begriffliche Bezeichnung im Völkerrecht.

Alle Anstrengungen der Gegner Deutschlands haben es im Weltkriege 1914 bis 1918 trotz großer Ueberlegenheit an Truppenzahl und Kriegsmaterial während des vierjährigen Ringens nicht vermocht, Deutschlands Heer und Flotte zu besiegen. Dennoch erreichten die Sieglosen ihr mit unerbittlicher Zähigkeit verfolgtes Ziel, Deutschlands Niederlage, unterstützt von dem durch die Revolution hervorgerufenen Zusammenbruch des deutschen Volkes auf dem Wege des Aushungerns und der diplomatischen Aktion.

So gestattete zunächst das Wst. Abk. vom 11. 11. 1918 und dessen Verlängerungsvertrag vom 6. 1. 1919 den Feinden Deutschlands die ungehinderte Besetzung deutschen Gebiets auf dem linken Rheinufer mit den wichtigsten Rheinübergängen (Mainz, Koblenz, Köln), inbegriffen je einen Brückenkopf von 30 km Durchmesser auf dem linken Rheinufer.[1]) Die gänzliche Auflösung des deutschen Heeres zwang sodann am 26. 6. 1919 die diplomatischen Vertreter des Deutschen Reiches in Versailles zur bedingungslosen Unterzeichnung des V. F. V. Dieser schuf durch seinen Artikel 428 die fünfzehnjährige Fortdauer der bis dahin auf dem Wst. Abk. beruhenden Besetzung deutscher Lande bis zum linken Rheinufer einschließlich der Brückenköpfe Kehl, Mainz, Koblenz und Köln durch die a. u. a. Mächte. Zugleich mit der Unterzeichnung des V. F. V. wurden die Rechte der feindlichen Besatzungsmächte in dem diesem angehängten Rh. Abk. vertraglich festgelegt.

So sind mit dem Inkrafttreten und der Ratifikation dieser Verträge Rechtswirkungen entstanden, welche einerseits die Besatzungsmächte und auf der andern Seite das Deutsche Reich nebst den durch die Rheinlandbesetzung betroffenen Ländern Baden, Bayern, Hessen, Preußen und Oldenburg aufs engste berühren. Diese das besetzte Rheingebiet betreffenden Rechtswirkungen sollen in dieser Arbeit eine systematische Darstellung erfahren. Um hierbei keine Unklarheiten entstehen zu lassen, müssen wir erst die begriffliche Bedeutung der Rheinlandbesetzung feststellen.

Mit dieser Aufgabe entstehen zunächst zwei Vorfragen allgemeiner Natur.

Einmal ist der Charakter der vorliegenden Besetzung im Vergleich zu andern Besetzungsarten klarzustellen. Sodann muß der rechtliche Inhalt

1) Vogels „Verträge“ S. 36 f.

der hier zutreffenden Besetzungsform dahin untersucht werden, welche Rechte dem Besetzenden zustehen und welche Beschränkungen sie für die Geltung der Rechtsordnung des einheimischen Staates in sich bergen.

Welchen Charakter hat nun die Rheinlandbesetzung? —

Das Völkerrecht kennt den Ausdruck Besetzung (Okkupation). Es versteht darunter zunächst die Besetzung von Gebietsteilen der Erdoberfläche durch einen Staat. Sodann macht es einen Unterschied zwischen der Besetzung von staatenlosen und von fremdstaatlichen Gebietsteilen.

1. Die Besetzung von staatenlosem Gebiet müßte für unsere Betrachtung ausscheiden, da das besetzte Rheinland Staatsgebiet des Deutschen Reiches ist und uns nur an der Formulierung eines für diese Besetzungsform geeigneten Begriffes liegen kann. Die h. M. in der bisherigen Völkerrechtsliteratur bezeichnet jedoch die Besetzung staatenlosen Gebiets durch einen Staat dann mit dem Begriffe der friedlichen Besetzung, wenn diese auf die Ausdehnung der bestehenden Staatsgewalt auf ein ihr bisher nicht unterworfenes Land gerichtet ist und dessen Besitzergreifung (corpore et animo) bezweckt, sowie zugleich mit den nötigen Machtmitteln zur Beherrschung des Landes und seiner Bewohner durchgeführt ist.[2]) Der Begriff der friedlichen Besetzung will uns aber — wenigstens als Bezeichnung — für die Besetzung des Rheinlandes am geeignetsten erscheinen. Denn sie ist weder durch Kriegsgewalt seitens der a. u. a. Mächte begründet worden, noch fußt sie auf dem während des Bestehens des Kriegszustandes mit den a. u. a. Mächten abgeschlossenen Wst. Abk. Vielmehr besteht sie allein auf Grund des V. F. V. in Verbindung mit dem Rh. Abk.[3]) Eine durch Kriegsgewalt begründete Besetzung bezeichnet die h. M.[4]) als kriegerisch. Im reinen Wortsinne ist aber nun offenbar, daß die Rheinlandbesetzung als eine friedliche im Gegensatz zur kriegerischen steht. Denn die Kriegshandlungen waren beiderseits eingestellt, als die Rheinlandbesetzung auf Grund des Wst. Abk. erfolgte und dann durch den V. F. V. aufrecht erhalten wurde.

2. Es soll daher der Versuch gemacht werden, ob nicht auch juristisch der Begriff der friedlichen Besetzung für die des Rheinlandes als Gegensatz zur kriegerischen Besetzung verwendet werden kann, trotzdem es sich bei dieser — wie bei der Rheinlandbesetzung — um die Besetzung fremdstaatlichen Gebietes handelt.

Dies erfordert zunächst eine genauere Klarlegung des Begriffes der kriegerischen Besetzung im Sinne der h. M.[4])

a) Sie erkennt die kriegerische Besetzung an dem einzigen Merkmal der Kriegsgewalt, welche die Besetzung begründet haben muß. Den Begriff der Kriegsgewalt knüpft sie an folgende Voraussetzungen:

---

2) Vgl. Heilborn in Strupps „Wörterbuch des Völkerrechts" 1924 Bd. I. S. 343f. und die dortige Literaturangabe; vgl. auch v. Liszt-Fleischmann „Völkerrecht" 1925 § 18 S. 158ff., wonach „Okkupation", abweichend von Eroberung, Staatenlosigkeit des erworbenen Gebiets voraussetzt. Ihm ist die friedliche Besetzung als Gegensatz zur kriegerischen begrifflich unbekannt.

3) Oben S. 1.

4) Vgl. Strupp „Internat. Landkriegsrecht" 1914 Erl. I b zu Art. 42 S. 95; Meurer „Die Haager Friedenskonferenz" Bd. II „Das Kriegsrecht" S. 236.

Kriegsgewalt kann nur von einem Staate einem anderen Staate gegenüber ausgeübt werden. Die Ausübung darf keine einseitige sein. Es muß vielmehr zwischen Feindstaaten auf Grund vorausgegangener, völkerrechtrechtlich erforderlicher Kriegserklärung tatsächlicher Kriegszustand herrschen. Aber auch dies genügt nicht. Denn es gehört zum Wesen der Besetzung durch Kriegsgewalt, daß sie auch tatsächlich erfolgt ist (Prinzip der Effektivität).[5]) Die Besetzung muß also durch Waffengewalt eines der kriegführenden Staaten erzwungen worden sein. Dieser Zustand darf aber nicht bloß vorübergehend bestehen, da andernfalls nur der Begriff der Invasion[6]) erfüllt ist.

Demnach ist die Dauer der kriegerischen Besetzung beschränkt. Sie endet (wenn nicht schon während des Krieges durch den Wechsel des Kriegsglückes) spätestens mit Abschluß des Krieges entweder auf Grund völliger Niederwerfung und Vernichtung der selbständigen Existenz des besetzten Staates[7]) oder mit Abschluß eines Friedensvertrages, der den besetzten Gebietsteil entweder dem bisherigen Souverän zurückgibt oder dem Staatsgebiet des Siegerstaates angliedert.

b) Soweit nun die h. M. die kriegerische Besetzung hinsichtlich der tatsächlichen Voraussetzungen würdigt, können wir uns ihr ohne Bedenken anschließen. Sie entspricht nur dem Ausgangspunkt, den auch die H. L. K. O. von 1907 für den Fall der kriegerischen Besetzung bei den in Art. 42—56 gegebenen Vorschriften zugrunde legt. Die h. M. knüpft nun an den tatsächlichen Zustand der kriegerischen Besetzung zwei juristische Folgen.[8])

Erstens sei der einheimische Souverän mit der Besetzung gewaltsam von der Ausübung seiner (sogen.) Gebietshoheit innerhalb des besetzten Gebiets ausgeschlossen. Zweitens finde zwar nicht rechtlich jedoch tatsächlich der Uebergang der Ausübung der feindlichen Gebietshoheit auf den Besetzenden statt. Diese übe der Besetzende kraft eigenen Rechtes[9]) aus, da er mit der Besetzung zwar rechtlich nicht Gebietsherr werde, aber auch keiner Kontrolle des einheimischen Souveräns unterworfen sei.

Dieser Auffassung können wir nicht ohne weiteres beitreten. Wir wollen sie deshalb näher untersuchen, zumal sie — wie sich später zeigen wird[10]) — von Bedeutung für die Beurteilung des Rechtszustandes im besetzten Rheingebiet ist.

Zunächst ist unstreitig, daß der Besetzende an die Vorschriften der Art. 42—56 der H. L. K. O. gebunden ist. Denn die H. L. K. O. enthält positive völkerrechtliche Vorschriften für den Fall der kriegerischen Besetzung. Sie

5) Art. 42 d. 3. Abschn. d. H. L. K. O. von 1907.
6) Vgl. Strupp „Das Internat. Landkriegsrecht" Erl. III zu Art. 42.
7) Ebenda Erl. I b zu Art. 42 S. 92; Heimburger „Der Erwerb der Gebietshoheit" S. 127 ff., S. 130 Anm. 1.
8) Vgl. Jellinek „Allg. Staatslehre" 1922 S. 394 Ziff. 4; Kamps in D. J. Z. 1919 S. 307 II.
9) Vgl. über den Begriff: Jellinek „Die Lehre von den Staatenverbindungen S. 41; die h. M. bei Ebener „Die Rechtswirkungen der feindlichen Besetzung auf die Bevölkerung des besetzten Gebiets" 1919 S. 4; Heyland a. a. O. S. 12 f.; Jellinek „Allg. Staatsl." 1922 S. 394 Ziff. 3.
10) Vgl. unten S. 8 ff.

ist außerdem von den meisten Kulturstaaten der Gegenwart anerkannt (zumindest von den Besatzungsmächten und Deutschland).

Der Besetzende vermag sich also rechtlich ihren Vorschriften nicht zu entziehen. Nach Art. 42—56 ist folgendes bestimmt:

Die Staatsangehörigkeit der Einwohner eines vom Feinde besetzten Gebiets bleibt unverändert; es besteht die bisherige Staatsgrenze fort, und das Besetzungsgebiet bleibt für den Besetzenden Ausland. Die Einwohner des besetzten Gebietes werden nicht Untertanen des Besetzenden; sie haben ihm keinen Treueid zur Heeresfolge zu leisten, und die Treupflicht der Beamten, sowie Untertanen überhaupt besteht gegenüber ihrem angestammten Souverän fort. Die Rechtsprechung und Zuständigkeit der Richter und Verwaltungsbeamten fußt weiterhin ohne Erneuerung durch den Besetzenden auf dem alten ihnen erteilten Amtsauftrag der einheimischen Staatsgewalt. Endlich verlieren mit der Räumung des besetzten Gebiets die vom Besetzenden erlassenen Gesetze und Verordnungen ihre Geltung gegenüber den wieder in Kraft tretenden Gesetzen des einheimischen Staates.[11])

Aus diesen positiven Völkerrechtssätzen geht für die kriegerische Besetzung zunächst klar hervor, daß die Staatsgewalt nicht wechselt, sondern der bisherige Träger der Staatsgewalt nur zeitweise — in Bezug auf das besetzte Gebiet — an der Ausübung seiner Macht verhindert ist.[12]) Sie und nur sie[13]) wird während der Dauer der Besetzung vom Besetzenden für die und im Namen der einheimischen Staatsgewalt ausgeübt.[14]) Denn die Anerkennung der H. L. K. O. seitens der meisten Kulturstaaten[15]) führt sogar zur Feststellung einer Delegation, welche der Besetzende der Rechtsordnung des besetzten Staates entnimmt.[16]) Durch die Belehnung der einheimischen Staatsgewalt an den Besetzenden mit eigenstaatlicher Kompetenz wird der Besetzende zum Organ des besetzten Staates und dadurch unter Organpflichten gestellt.[17]) Die Befolgung der Organpflichten seitens des Besetzenden steht entgegen der h. M. sehr wohl unter einer Art Aufsicht des besetzten Staates. Dieser vermag nicht nur zu übersehen, ob vom Besetzenden die Normen der H. L. K. O. eingehalten werden, sondern er ist auch in der Lage, Verstöße als völkerrechtliches Delikt des Besetzenden durch die zuständige völkerrechtliche Gerichtsbarkeit beseitigen, wieder gutmachen und bestrafen zu lassen. Es kommt also nicht auf die eigene Zwangsmacht der einheimischen Staatsgewalt gegenüber dem Besetzenden an, da für den besetzten Staat ein Recht zur ständigen Beaufsichtigung des Besetzenden in Bezug auf die Ausübung der diesem zustehenden Befugnisse im besetzten Gebiet besteht und eine Zwangsmacht zur Feststellung völkerrechtlichen Unrechts nicht erforderlich ist. Das Aufsichtsrecht steht den Organen der

---

11) Heyland a. a. O. S. 11.
12) Vgl. Anm. 8.
13) Zorn „Staatsrecht" 2. Aufl. I S. 518 ff.; Leoni „D. öfftl. R. d. Reichslandes" S. 2; Dambitsch in D. J. Z. 1914 S. 1146 ff.; Arndt „Staatsrecht" S. 749 ff.; Fischbach „D. öfftl. R. d. Reichslandes Els. Lothr." S. 2.
14) Laband in D. J. Z. 1917 S. 363 f.; Lüttger in J. W. 1925 S. 427.
15) Jedenfalls von Deutschland und den a. u. a. Mächten.
16) Vgl. Walter Henrich „Th. d. Staatsgeb." 1922 S. 112.
17) Vgl. Merkl in Annalen d. deutsch. Reichs 1917 S. 338.

Staatsgewalt des besetzten Staates zu, jedoch ohne das Recht, zum Zwecke der Beaufsichtigung besondere Organe oder Vertreter bei den Organen des Besetzenden im besetzten Gebiet zu unterhalten. Demnach ist auch die Auffassung der h. M. irrig, daß dem Besetzenden die Ausübung der fremden Staatsgewalt kraft eigenen Rechts zustehen soll.[18]) Nach der H. L. K. O. ist dem Besetzenden eben nicht erlaubt, nur Vollstrecker seines eigenen Willens zu sein und im besetzten Gebiet rechtlich nur unter Berücksichtigung seiner eigenen Interessen zu handeln.[19]) Art. 43 H. L. K. O. schreibt ausdrücklich vor, daß der Besetzende „nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrecht zu erhalten hat" und zwar, „soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze".

c) Für die kriegerische Besetzung gilt also zusammengefaßt folgendes:

1. Sie setzt tatsächlich Krieg zwischen zwei Staaten und die längere gewaltsame Besetzung eines Staatsgebietsteils des Gegners voraus.
2. Sie begründet rechtlich
   a) die vorübergehende Verhinderung der einheimischen Staatsgewalt an der Ausübung der Staatsgewalt im besetzten Gebiet,
   b) die Pflicht des Besetzenden als Organ des besetzten Staates die Staatsgewalt für diesen und im Namen desselben während der Besetzungsdauer auszuüben.

3. Kann nun dem Begriff der kriegerischen Besetzung die friedliche als Gegensatz (zunächst in tatsächlicher Hinsicht) gegenüber gestellt werden?

a) Dies kann man nur mit einer Einschränkung bejahen. Auf den ersten Blick ist man wohl versucht, alle diejenigen Besetzungsarten als friedliche zu bezeichnen, die nicht durch Kriegsgewalt begründet worden sind. Wir haben jedoch gesehen, daß Kriegsgewalt nur nach Eintritt des Kriegszustandes zwischen zwei Staaten von einem der Gegner ausgeübt werden kann. Es gibt aber auch eine Besetzung feindstaatlichen Gebiets während des zwischen den Staaten bestehenden Kriegszustandes, die nicht durch Kriegsgewalt begründet wird. Es ist dies die Besetzung, welche erst auf Grund eines zwischen den Gegnerstaaten abgeschlossenen Waffenstillstandsvertrages, also mit Einwilligung des besetzten Staates vollzogen wird (wie z. B. anfangs die Rheinlandbesetzung). Trotzdem kann die Besetzung kraft Waffenstillstandsvertrages[20]) eben mit Rücksicht auf den noch bestehenden Kriegszustand nicht als eine friedliche gelten. Andrerseits treffen für diese Form der Besetzung nicht die Voraussetzungen der kriegerischen Besetzung zu. Tatsächlich stellt sich also die Besetzung kraft Waffenstillstandsvertrages gegenüber der kriegerischen und friedlichen Besetzung als eine selbständige (zwischen beiden stehende) Besetzungsart dar.

---

18) Vgl. Clauß „D. Lehre v. d. Staatsdienstbarkeiten" S. 170, der z. T. unserer Ansicht ist.
19) So meint Heyland a. a. O. S. 10.
20) Vgl. die Ausführungen hierüber bei Heyland a. a. O. § 6 S. 66 ff.

b) Wir können nunmehr in tatsächlicher Hinsicht sagen, daß die kriegerische Besetzung zunächst im reinen Wortsinne den Gegensatz zur friedlichen bildet. Diese würde also begrifflich alsdann alle diejenigen Besetzungsarten umfassen müssen, welche in der Besetzung staatenlosen Gebiets durch einen Staat oder fremdstaatlichen Gebiets durch einen Staat bestehen, ohne daß der Besetzende fremdstaatlichen Gebiets mit dem besetzten Staate im Kriegszustand lebt.

Die h. M. in der bisherigen Völkerrechtsliteratur erfaßt in dem Begriff der friedlichen Besetzung jedoch nur eine von mehreren Arten friedlicher Besetzung. Wie wir oben [21]) schon gesehen haben, versteht sie unter der Bezeichnung friedliche Besetzung nur die staatenlosen Gebiets durch einen Staat. Dies ist insofern richtig, als die Besetzung staatenlosen Gebiets durch einen Staat juristisch selbst dann nicht als kriegerisch bezeichnet werden kann, wenn sie mit Waffengewalt begründet worden ist. Denn zum Begriffe des Krieges und der durch Kriegsgewalt begründeten Besetzung gehört für den Besetzenden ein Gegnerstaat, dessen Staatsgebiet er im Verlauf des durch vorherige Kriegserklärung herbeigeführten Kriegszustandes mittels Gewalt besetzt. Nicht richtig ist jedoch, daß sich der Begriff der friedlichen Besetzung auf die staatenlosen Gebiets beschränken soll. Dieser enge Begriff bildet weder tatsächlich noch juristisch den Gegensatz zur kriegerischen Besetzung, wie er ihn sprachlich darstellen müßte.

Es ist daher notwendig, den in der Völkerrechtsliteratur üblichen Begriff der friedlichen Besetzung auf alle diejenigen Besetzungen zu erweitern, welche nicht während eines zwischen dem Besetzenden und dem besetzten Staat herrschenden Kriegszustandes erfolgen.[22])

Hierher gehören außer der Besetzung staatenlosen Gebiets die Besetzungen kraft Selbsthilfeaktes[23]) und Notstandsaktes[24]) einerseits und die kraft vertraglichen Titels[25]) andererseits. Während jene gegen den Willen des einheimischen Staates vollzogen werden, gründen sich diese auf das Einverständnis (Einwilligung) des einheimischen Souveräns. Der Begriff der friedlichen Besetzung bedeutet also:

1. Eine durch einen Staat ausgeführte Besetzung staatenlosen Gebiets.
2. Eine Besetzung fremdstaatlichen Gebiets mit oder gegen den Willen des besetzten Staates durch einen andern Staat, ohne daß dieser mit jenem im Kriegszustand lebt.

4. Weitere Unterscheidungen in tatsächlicher Hinsicht innerhalb des allgemeinen Begriffs der friedlichen Besetzung haben wir mit Rücksicht auf den Rahmen dieser Arbeit nur noch insoweit zu machen, als sie für die Rheinlandbesetzung in Frage kommen.

Wir wissen bereits, daß die Rheinlandbesetzung auf dem V. F. V. in Verbindung mit dem Rh. Abk. beruht. Aus dieser vertraglichen Grundlage

---

21) S. 2 f.
22) Der Ausschluß der Kriegsgewalt vom Begriffe der friedl. Besetzung liegt bereits in dem Ausschluß des Kriegszustands begründet.
23) Heyland a. a. O. § 3 S. 13 ff.
24) Ebenda § 4 S. 26 ff.
25) Ebenda § 5 S. 37 f.

ergibt sich zunächst, daß die Besetzung des Rheinlandes von dem Einverständnis des Deutschen Reiches abhängig gemacht ist, also mit dem Willen der einheimischen Staatsgewalt in Einklang steht.

Damit haben wir die Rheinlandbesetzung unter diejenigen friedlichen Besetzungsarten zu rechnen, welche mit dem Willen des besetzten Staates vollzogen sind. Denn die Frage, ob die Zustimmung des Deutschen Reiches zur Besetzung zeitlich der tatsächlichen Besetzung vorausgehen mußte oder auch in der Form der Genehmigung genügte, ist für uns schon deswegen unerheblich, weil an die Stelle der im Wst. Abk. ausgesprochenen Einwilligung die Einverständniserklärung des V. F. V. getreten ist. Das rechtliche Gewand (die vertragliche Basis) der Einwilligung zur Besetzung ist nur ein anderes geworden.

Wir haben es also mit einer friedlichen Besetzung kraft vertraglichen (speziellen) Rechtstitels zu tun.[26])

5. Aber auch diese Bezeichnung stellt noch einen Oberbegriff dar. Denn das Besetzungsrecht des Besetzenden kann begründet werden durch einen Vertrag zwischen dem Besetzenden und dem einheimischen Staat oder durch Vertrag zugunsten Dritter, d. h. einen Vertrag, welchen der einheimische Staat mit einem andern zugunsten des Besetzenden abgeschlossen hat.[27]) Hier kommt der erste Fall in Frage, da das Besetzungsrecht der a. u. a. Mächte auf dem zwischen ihnen und Deutschland abgeschlossenen V. F. V. und Rh. Abk. beruht.

Ferner muß hierbei scharf getrennt werden, ob das Besetzungsrecht einer Forderung wegen besteht, auf deren Erfüllung der Besetzende Anspruch hat und die er sich durch die Besetzung sicher stellen läßt[28]), oder ob das Besetzungsrecht davon unabhängig also selbständig ist.[29])

Art. 428 V. F. V. beantwortet uns die Frage, ob die Besetzung einem Sicherungszwecke dient oder selbständiger Natur ist. Der Art. betont ausdrücklich, daß die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe zur Sicherstellung der Ausführung des V. F. V. durch Deutschland während eines Zeitraums von 15 Jahren nach dem Inkrafttreten des V. F. V. durch die Truppen der a. u. a. Mächte besetzt bleiben sollen. Sodann regeln die Art. 429 bis 431 V. F. V. die Einschränkung der Besetzung für den Fall, daß die Vertragsbedingungen von Deutschland getreulich erfüllt werden.[30]) Hieraus ergibt sich einwandfrei die Abhängigkeit der Rheinlandbesetzung von den durch Deutschland gegenüber den a. u. a. Mächten zu erfüllenden Forderungen.

---

26) Heyland a. a. O. S. 37.
27) Ebenda.
28) Beispiele bei Heyland a. a. O. S. 38.
29) Ebenda S. 39 f. und Robin a. a. O. S. 10 f.
30) Vgl. Text der Art. 428 ff. bei Vogels „Verträge“ S. 43 f.

II. Die Besetzung des Rheingebietes als friedliche Besetzung kraft vertraglichen Rechtstitels zu Sicherungszwecken.

Wir können daher vorläufig die Rheinlandbesetzung als eine friedliche Besetzung kraft vertraglichen Rechtstitels zu Sicherungszwecken bezeichnen.

1. Prüfen wir nun den Inhalt dieses Begriffes in rechtlicher Beziehung.

a) Die Untersuchung der rein tatsächlichen Seite der Rheinlandbesetzung hat uns schon gezeigt, daß die herrschende Völkerrechtsliteratur nur wenig und unvollkommenes Material für den Begriff der friedlichen Besetzung bietet. Suchen wir nun im positiven Völkerrecht und Völkergewohnheitsrecht nach entsprechenden Grundlagen, so finden wir für den Begriff der friedlichen Besetzung nur einige direkte Anhaltspunkte in dem durch die Staatenpraxis zum Ausdruck gelangten Völkergewohnheitsrecht. Das positive Völkerrecht bietet uns nur in den Art. 42—56 des 3. Abschn. der H. L. K. O. von 1907 eine Regelung der kriegerischen Besetzung. Ihren wesentlichen Inhalt haben wir bereits kennen gelernt[1]), sowie auch dort schon ihre rechtliche Bedeutung gewürdigt. Insbesondere haben wir dort feststellen können, daß der Besetzende in dem besetzten Gebietsteil keineswegs nach Willkür schalten kann, sondern erheblichen Beschränkungen seiner eigenstaatlichen Machtbefugnisse unterworfen ist. Vor allem gelangten wir auf Grund des allgemeinen Inhalts dieser positiven Völkerrechtssätze zu der Auffassung, daß an der bestehenden Staatsordnung und deren rechtlichen Grundlagen nichts geändert, der Besetzende also kein Gebietsherr innerhalb des besetzten Landes wird, sich vielmehr in einer (Staats-)Organstellung gegenüber der einheimischen Staatsgewalt befindet.[2]) Diese aus den Art. 42—56 H. L. K. O. sich ergebende Rechtsstellung des Besetzenden bei der kriegerischen Besetzung kann uns nun auch von größter Bedeutung für die Beurteilung der vorliegenden friedlichen Besetzung werden. Zwar fußt diese in erster Linie auf dem ihr zu Grunde liegenden Rechtstitel, dem zwischen dem Besetzenden und dem besetzten Staat geschlossenen Vertrag. Wo jedoch die Parteivereinbarung ganz schweigt oder lückenhaft ist, müssen positive Völkerrechtssätze oder Völkergewohnheitsrecht ergänzend zur Anwendung gelangen. So ist der Besetzende auch bei der friedlichen Besetzung, soweit es sich nicht um die Besetzung staatenlosen Gebietes handelt, auf Grund eines argumentum a fortiori zu mindest an die Schranken der H. L. K. O. gebunden. Diese gewinnt deshalb auch in analoger Anwendung erhebliche Bedeutung.

b) Nach der Staatenpraxis[3]) und der Literatur[4]) enthält der Besetzungsvertrag in der Regel eine Reihe von Bestimmungen darüber, welche Befugnisse dem Besetzenden im besetzten Gebiete zustehen und inwieweit die an sich weiter geltende einheimische Rechtsordnung Beschränkungen erfährt.

1) Oben S. 3 f.

2) Oben S. 4 f.

3) Heyland a. a. O. S. 38 f., S. 42 Anm. 2.

4) Robin a. a. O. S. 616 ff., Despagnet a. a. O. Bd. I S. 905 Anm. 569, S. 911 Anm. 575, S. 948 Anm. 612.

Außerdem weist solch ein Vertrag zumeist Rechtsnormen über die Anwendung ausländischen Rechts auf, in dem das Militär- und Zivilrecht des Besetzenden allein gegenüber den Besatzungstruppen und -organen Gültigkeit besitzen oder sich auch darüber hinaus in einem bestimmten Rahmen auf die einheimische Bevölkerung erstrecken soll. Alsdann stellt sich das im besetzten Gebiet geltende Recht, aus mehreren Rechtskomplexen gebildet dar, nämlich aus der einheimischen Rechtsordnung, den Vertrags- und dem ausländischen Recht. So verhält es sich auch mit dem im besetzten Rheingebiet geltenden Recht, allerdings mit der Erweiterung, daß das geltende ausländische Recht entsprechend der Mehrzahl der Besatzungsmächte ein mehrfach Verschiedenes ist.

2. So genau im einzelnen aber auch die Befugnisse des Besetzenden in dem Besetzungsvertrage aufgeführt sein mögen, so selten findet sich eine klare Normierung darüber, in welchem Rechte die einzelnen Befugnisse des Besetzenden gipfeln sollen. Auch der V. F. V. und das Rh. Abk. schweigen hierüber.

In der Beschränkung der einheimischen Rechtsordnung liegt notwendig eine Begrenzung der einheimischen Staatsgewalt begründet; denn der Staat ist identisch mit der Rechtsordnung.[5]) Es erscheint daher fraglich, ob und inwieweit die einheimische Staatsgewalt auf den Besetzenden übergeht oder an Stelle der einheimischen Staatsgewalt vom Besetzenden ausgeübt wird.

Bei der kriegerischen Besetzung haben wir festgestellt, daß der Besetzende nur die einheimische Staatsgewalt im besetzten Gebiet als ein Organ des besetzten Staates für diesen und im Namen desselben ausübt. Das Gleiche können wir auch dann immer von der friedlichen Besetzung kraft vertraglichen Rechtstitels sagen, wenn in dem jeweilig zu Grunde liegenden Vertrage nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Denn, was für die kriegerische Besetzung hinsichtlich der Einschränkung der dem Besetzenden zustehenden Befugnisse gilt, das muß im Zweifel erst recht für die friedliche Besetzung Gültigkeit haben. Es wäre nämlich nicht einzusehen, warum die Bevölkerung besetzten staatlichen Gebiets im Falle der friedlichen Besetzung mehr der Willkür des Besetzenden ausgesetzt sein soll als bei der kriegerischen Besetzung. Außerdem spricht aber auch für unsere Auffassung die Staatenpraxis[6]) und der überwiegende Teil der ausländischen Literatur.[7])

Es besteht hier nur folgender Unterschied von der kriegerischen Besetzung:

Der Besetzende erhält seine Organstellung nicht auf Grund der H. L. K. O., sondern innerhalb der einheimischen Rechtsordnung auf Grund der völkerrechtlichen Vereinbarung. Der einheimische Gesetzgeber hat einerseits den Vertrag, der die speziellen Befugnisse des Besetzenden regelt, mit alleingültiger Anwendung für den besetzten Gebietsteil seines Staates und zwei-

5) Vgl. unten S. 15.
6) Vgl. Beispiele von Verträgen bei Fleischmann „Völkerrechtsquellen“ S. 21.
7) Robin a. a. O. S. 562 bis 610, insbes. S. 578 f. u. S. 616 f.

tens auch das positive Völkerrecht zum Gesetz erhoben.[8]) Somit ist der Besetzende bei der friedlichen Besetzung kraft vertraglichen Rechtstitels ein durch einheimisches Gesetz bestelltes Organ (vom nationalrechtlichen Standpunkt betrachtet).

Es darf hier aber nicht unerwähnt bleiben, daß man z. B. die Handlung eines französischen Offiziers im besetzten Rheingebiet von drei Gesichtspunkten aus beurteilen kann. Sie kann sich nämlich gegenüber der französischen Regierung als ausländisches Recht, gegenüber der deutschen Regierung als deutsches Recht und der Irko. gegenüber als Völkerrecht darstellen. Der Rahmen dieser Arbeit verbietet jedoch, darauf näher einzugehen.

In seiner Organstellung in Bezug auf die einheimische Staatsgewalt besitzt der Besetzende[9]) das Recht zur Ausübung der einheimischen Hoheitsrechte nur im Rahmen der ihm als Organ zugestandenen Befugnisse. Diese sind durch die Vertragsnormen festgelegt, also von beiderseitigem Willen getragen. Deshalb darf der Besetzende diese Normen nicht einseitig auslegen[10]), um sie zu erweitern oder zu beschränken. Denn dies würde damit gleichbedeutend sein, daß der Besetzende trotz seines abgeleiteten Rechtes die Entscheidung über die Ausdehnung der Organstellung hätte, die doch vertraglich festgelegt ist! Wie wir oben schon gesehen haben, ist der Besetzende genau wie bei der kriegerischen Besetzung ein hinsichtlich der Ausübung seiner ihm zustehenden Befugnisse von der einheimischen Staatsgewalt beaufsichtigtes, wenn auch nicht unter dessen Zwangsmacht stehendes Organ.[11]) Er ist deshalb verpflichtet, der Gegenseitigkeit der Vertragsnatur entsprechend Rechnung zu tragen, indem er mit der einheimischen Staatsgewalt eine Einigung in Auslegungsfragen herbeizuführen sucht oder im Streitfalle von einem entweder allgemein zuständigen völkerrechtlichen Schiedsgerichtshof oder bei einem von den Parteien anerkannten Gerichtshof eine Entscheidung nachsucht. Denn es gilt für die vorliegende Besetzungsform der von Heyland[12]) treffend aufgestellte Grundsatz „Maßnahmen des Okkupanten im besetzten Gebiet sind nur insoweit rechtmäßig, als deren Vornahme vom okkupierten Staat nachweisbar durch Vertrag oder Völkergewohnheitsrecht gestattet ist".

Der Besetzende ist Organ des besetzten Staates im besetzten Gebiet. Dort besitzt er das Recht zur Ausübung der einheimischen Staatsgewalt und zwar in einer absolutistischen Art. Dieses Recht entspricht aber nicht dem Absolutismus Ludwig XIV. sondern dem aufgeklärten, sich selbst beschränkenden Absolutismus im Staate Friedrichs des Großen, denn die im Rahmen der einheimischen Rechtsordnung außergewöhnlichen Befugnisse des Besetzenden sind von ihm selbst als bestimmt umgrenzt anerkannt. Inner-

8) Vgl. Art. 4 d. Deutsch. R. V.

9) Bei der Rheinlandbesetzung sind die a. u. a. Mächte durch ein von ihnen geschaffenes und deutscherseits vertragsmäßig anerkanntes, aber nur den ersteren unterstelltes Organ, die Irko. vertreten.

10) Anderer Meinung Maurice Alléhaut „Les libertés dans les Pays Rhénans pendant l'occupation" S. 40. „Elle s'est d'ailleurs formellement reconnue elle-même cette faculté en proclament sont droit exclusif d'interprêter l'arrangement".

11) Vgl. oben S. 4.

12) a. a. O. S. 42.

halb dieser Grenzen hat er jedoch freies Recht zur Ausübung der einheimischen Hoheitsrechte. Er unterliegt also insoweit keiner Aufsicht des besetzten Staates. Andrerseits gilt aber im besetzten Gebiet grundsätzlich die einheimische Rechtsordnung. Wo sich daher der Besetzende im Rahmen seiner Befugnisse zu Beschränkungen dieser Rechtsordnung berechtigt glaubt, besteht zunächst eine Rechtsvermutung für die Befugnisse der einheimischen Staatsgewalt, welche im jeweiligen Falle vom Besetzenden entkräftet werden muß.[13])

3. Betrachten wir nun den Inhalt des Besetzungsrechtes im einzelnen, so ergeben sich hierfür folgende wesentliche Begriffsmerkmale:

a) Als erstes ist für die Ausübung der einheimischen Hoheitsrechte für den Besetzenden ein vertraglich genau festgelegtes Gebiet des besetzten Staates erforderlich, welches der Besetzende mit seinen Truppen zu besetzen berechtigt ist. Sodann muß darin gleichzeitig die Befugnis eingeschlossen sein, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit der Besatzungstruppen zu treffen. Denn die bloße Befugnis zur Ausübung eines Hoheitsrechtes schlechthin auf fremdem Staatsgebiet erfüllt noch keineswegs den Begriff des Besetzungsrechts.[14]) Zur Verwirklichung und Durchführung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für seine Truppen ist der Besetzende auf die Vermittelung der einheimischen Staatsgewalt angewiesen. Sofern der Besetzungsvertrag keine abweichende Regelung getroffen hat, steht dem Besetzenden nur das Recht zu, die einheimischen Organe zur Verwirklichung der von ihm erforderlich erachteten Maßnahmen zu ersuchen. Nur einer Weigerung dieser Organe gegenüber oder bei Verzögerung der Durchführung[15]) wird der Besetzende zur selbständigen Rechtssetzung oder Vornahme von Verwaltungsakten berechtigt.[16])

Ferner kommt noch die Berechtigung des Besetzenden zur Rechtsprechung innerhalb gewisser Grenzen in Betracht. Diese ziehen sich hauptsächlich um den Kreis der Besatzungstruppen und deren Angehörigen, für die die Militärgerichte zuständig sind. Außerdem kann aber auch deren Zuständigkeit auf alle Delikte zwischen Besatzungstruppen und deren Angehörigen einerseits, sowie andererseits den Bewohnern des besetzten Gebiets und den sich darin aufhaltenden Ausländern ausgedehnt werden.

Nach Robin's Untersuchungen der Staatenpraxis sind die hier zum Begriff des Besetzungsrechtes aufgeführten Merkmale meist ausdrücklich in den Besetzungsverträgen hervorgehoben und deshalb als Völkergewohnheitsrecht auch bei Schweigen des Vertrages dem Besetzenden zuzubilligen.[17]) Denn hinsichtlich des Sicherungsrechtes muß dem Besetzenden die Möglich-

---

13) So auch im Ergebnis Heyland a. a. O. S. 42.
14) Ebenda S. 44.
15) Robin a. a. O. S. 617.
16) Heyland a. a. O. S. 44.
17) Robin a. a. O. S. 617 „Il n'a en général, qu'un simple droit de garnison dans les places déterminées, et-ce qui est une conséquence de toute occupation militaire le droit d'assures la sauvegarde de son armée"; ferner Despagnet a. a. O. Bd. I. S. 905, 911, 948; Mérignhac a. a. O., Bd. II. S. 675 f., Bd. III. S. 51, 131, 388.

keit gegeben sein, sich gegen alle etwaigen Feindseligkeiten von vornherein zu schützen. Dies vermag er aber praktisch nur im Besitze der vorstehenden Befugnisse.

Endlich besteht auf Grund von Völkergewohnheitsrecht zwischen den Vertragsparteien bei der friedlichen Besetzung kraft vertraglichen Rechtstitels eine obligatio ex lege, worauf die Rechtsprechungsbefugnis in dem dargestellten Rahmen für den Besetzenden fußt, in dem es seinen Truppenkörpern das Recht der Exterritorialität gewährt.[18])

Hiermit haben wir nun den Begriff des Besetzungsrechts durch das Aufzeigen der wesentlichen Merkmale gebildet.

b) Außer diesen gibt es noch zufällige, historische Rechte, die nur kurz erwähnt werden sollen.

Neben den sogen. simple droit de garnison[19]), dem Besatzungsrecht im engeren Sinne, finden wir außerdem Befugnisse, die sich auf politischem Boden bewegen, und solche, welche sich auf die Befriedigung rein wirtschaftlicher Interessen mit herrschaftlichem Charakter richten.

Endlich gibt es auch noch Befugnisse, welche über das Völkergewohnheitsrecht hinausgehen, aber auf vertraglicher Basis ruhen. Sie können mannigfacher Art sein.[20]) Deshalb fällt eine Aufzählung hier aus dem Rahmen der Arbeit.

c) Der Eintritt der Rechtswirkung des Besatzungsrechts beginnt mit dem Augenblick der tatsächlich vollendeten Besetzung und mit der Uebernahme der dem Besetzenden vielleicht übertragenen Polizei- und Zivilverwaltung.

4. Als letztes haben wir die rechtliche Natur des Besetzungsrechtes zum Zwecke der Sicherung einer Schulderfüllung zu untersuchen.

Schon mit dem Worte „Sicherung" taucht unwillkürlich eine vergleichende Vorstellung mit dem privatrechtlichen Pfandrecht des deutschen B. G. B. und sodann die Erwägung auf, ob parallel diesem privatrechtlichen Institut ein völkerrechtliches gleicher Art für den vorliegenden Fall der friedlichen Besetzung zur Anwendung gelangt.

Uns scheint dies sehr fraglich.

Zunächst ist festzustellen, daß das Pfand im Völkerrecht als pfandweise Uebergabe von Landesteilen oder als Pfandnahme (sogen. Abpfändung) vorkommt.[21]) Prüfen wir nun deshalb das Wesen dieses Pfandes, wie es sich nach der herrschenden Auffassung in der Völkerrechtsliteratur darstellt. Sodann haben wir die Frage aufzuwerfen, ob unser Besetzungsrecht zu Sicherungszwecken, ganz unabhängig von der Frage der Richtigkeit der herrschenden Lehre überhaupt unter einen der Pfandrechtsbegriffe fallen könnte.

Die h. M.[22]) in der Völkerrechtsliteratur geht dabei immer noch von der Auffassung des Gebiets als Objekt eines publizistischen Sachenrechts

18) Robin a. a. O. S. 633 ff.; Strupp in Zeitschr. f. V. R. Bd. XI S. 272.
19) Vgl. Anm. 17 S. 11.
20) Vgl. Aufzählung bei Heyland a. a. O. S. 45.
21) u. 22) v. Liszt-Fleischmann a. a. O. § 33 II. 2 S. 270; v. Ullmann a. a. O. § 83 S. 277.

aus. Sie hat sich für ihre Zwecke den zivilrechtlichen Pfandbegriff für die pfandweise Uebergabe von Landesteilen usw. einfach zu eigen gemacht. Denn sie hat den völkerrechtlichen Pfandbegriff gleich dem zivilistischen mit einer Verwertungsbefugnis für den Pfandgläubiger ausgestattet, welche nicht wegbedungen werden kann. Das Pfandrecht kann nur zur Sicherung einer Forderung (hier z. B. Kriegsschuld) oder auch unabhängig davon in der Form der Grundschuld im Gegensatz zur Hypothek und zum Fahrnispfandrecht des deutschen B. G. B. bestehen. Dabei kann dem Pfandgläubiger die Befugnis zum Besitz oder auch zur Nutzung des Pfandgegenstandes zustehen.[23]) Allein die Verwertungsbefugnis für den Fall der Nichterfüllung oder der Fristablaufs ist für das Völkerrecht von der h. M. sinngemäß modifiziert worden. Ein Verkauf oder eine gerichtliche Versteigerung des Pfandgegenstandes würde im Völkerrecht nicht durchführbar sein. Daher tritt an deren Stelle das Recht zur Aneignung, die Annexion.[24]) Die Art der Verwertungsbefugnis ist für das völkerrechtliche Pfand ebenfalls notwendiges Merkmal.[25]) Andernfalls würde nämlich kein Pfandrecht für den Gläubiger entstehen, vielmehr würde sich seine Sicherung in der Befugnis zum bloßen Besitz und evtl. zur Ausübung eines Nutzungsrechtes erschöpfen. Praktisch würden beide Befugnisse stets befristet sein und mit dem Ablauf der Frist vom Gläubiger unter Umständen, ohne befriedigt zu werden, aufgegeben werden müssen.

Würdigen wir nun überhaupt diese Auffassung, so müssen wir im Hinblick auf die Modifikation der Verwertungsbefugnis zur Annexion wegen der folgenschweren Konsequenz eine ausdrückliche Vereinbarung dieses Verwertungsrechtes verlangen.[26]) Da dies heute nicht mehr geschieht und außerdem kein Völkerrechtssatz vorhanden ist, wonach die Einräumung eines Besetzungsrechtes zu Sicherungszwecken schlechthin das gleichzeitige Zugeständnis eines Verwertungsrechtes umfaßt, kann das Schweigen der Vertragsparteien nicht für eine solche Befugnis entsprechend ausgelegt werden.[27])

Daraus ergibt sich schon ohne weiteres, daß das bloße Besetzungsrecht zu Sicherungszwecken ohne ausdrückliche Vereinbarung einer Verwertungsbefugnis nicht unter den Begriff des völkerrechtlichen Pfandes (im Sinne der herrschenden Völkerrechtsliteratur) fällt, sondern sich lediglich als ein Zwangsmittel[28]) in dem Recht zur tatsächlichen Besetzung erschöpft.[29])

---

23) Enneccerus-Wolff Sachenrecht 1927 § 131 S. 455 ff. u. § 159 S. 595 ff.; Enneccerus Allg. Teil 1926 § 72 I A. 4 S. 173; Crome „System d. deutsch. bürgerl. R's." 1905 Bd. III § 460 S. 639 ff.; v. Tuhr Allg. Teil 1910 Bd. I § 6 S. 135.

24) Zuletzt Wismar 1803 von Schweden an Mecklenburg-Schwerin verpfändet, vgl. auch Bluntschli „D. mod. Völkerrecht d. zivilis. Staaten" 3. Auflage 1878 S. 243 Anm. zu Art. 428.

25) So Heyland a. a. O. S. 52; andrer Meinung Kohler und Heilborn ebenda in Anm. 3 u. 4 zitiert.

26) So v. Liszt-Fleischmann a. a. O. § 33 II 2 S. 270.

27) Heilborn in v. Holz-Kohlers Enz. 1914 Bd. V § 19 IV S. 516.

28) Robin a. a. O. S. 619.

29) Heyland a. a. O. S. 53, insbes. vgl. Anm. 2 daselbst.

Desgleichen trifft auf unser Besetzungsrecht auch nicht der Begriff der völkerrechtlichen Abpfändung zu. Dieser Begriff stellt sich überhaupt nicht als ein pfandähnliches Institut dar. Vielmehr ist die Abpfändung ein Selbsthilfeakt[30]) und gehört zu den Arten der völkerrechtlichen Repressalie.[31])

Unserer Auffassung nach steht nur die Kolonie als Gebiet zum (Mutter-) Staate in sachlicher Beziehung. Deshalb kann der Staat auch nur über solches Gebiet dingliche Verfügungen treffen, also niemals über ein Gebiet, dessen Erdoberfläche innerhalb der den Staat völkerrechtlich bildenden Grenzen liegt.

Der Gegensatz dieser Auffassung zu den bisherigen Staats- und Staatsgebietstheorien beruht auf der Ablehnung[32]) der sogen. Dreiteilung des Staates, d. h. der Anschauung, daß der Staatsbegriff durch drei ihm wesentliche Elemente, die Staatsgewalt, das Staatsvolk und das Staatsgebiet gebildet werde. Wenn wir unsere ablehnende Ansicht im Folgenden begründen wollen, so können wir es — dem begrenzten Rahmen dieser Arbeit entsprechend — nur vermittels einer kurzen Rechtfertigung unserer Auffassung unter besonderer Berücksichtigung des Gebiets in seinem Verhältnis zum Staate.

Der Staatsbegriff muß nach zwei Richtungen hin gebildet werden, in einer völkerrechtlichen und in einer nationalrechtlichen.[33])

Im Völkerrecht ist der Staat begrifflich losgelöst von der Möglichkeit verschiedener innerer Gliederung eines Staatszusammenhangs zu bestimmen.

Er wird von den Wirkungen aus erfaßt, welche gewisse soziale Zusammenhänge nach außen hin eigentümlich kenntlich machen. So bedeutet der Staat als erstes den Bestand einer Macht. Macht in diesem Sinne pflegen wir nur einer solchen individuell bestimmten sozialen umfassenden Lebensgemeinschaft zuzusprechen, die als Träger weltgeschichtlicher Ereignisse bekannt ist. Diese Träger der Weltgeschichte sind heute erfahrungsgemäß durch festbegrenzten räumlichen Zusammenschluß (Gebiet) von Menschen (Volk) gebildet, die sich eine Einheit begründende und gewährleistende Organisation geschaffen und sich für deren Bestand eine einheitliche Rechtsordnung gegeben haben. In dieser Weise kann der Staat als individuelle Teileinheit der Welt erfaßt werden. Als solche ist er auch souverän, d. h. eine völkerrechtlich (voll oder beschränkt) rechtsfähige Person des Völkerrechts.[34])

Demnach wird der völkerrechtliche Staatsbegriff von einer völkerrechtlich als soziale Individualität anerkannten, rechtlich organisierten Teileinheit geschichtlichen Lebens gebildet.

Um unserm Problem, der Frage nach dem Wesen des sogen. Staatsgebiets, wieder nah zu kommen, müssen wir nun auch den nationalrecht-

30) v. Ullmann a. a. O. § 83 S. 277.

31) v. Liszt-Fleischmann a. a. O. § 33 II 2 S. 270 u. § 55 S. 438 ff., 443.

32) Vgl. Henrich „Th. d. Staatsgeb." S. 1.

33) Vgl. H. Gerber im Handwörterbuch des Kaufmanns 1927 Artikel „Staat" Absatz 2 a. u. b.

34) H. Gerber „Die Beschränkung der deutschen Souveränität nach dem V. F. V." in Völkerrechtsfragen Heft 20 S. 10 ff., insbes. S. 14 ff.

lichen Staatsbegriff zu finden suchen. Er muß den völkerrechtlichen Staatsbegriff ergänzen und zwar tut er das, indem er aufzeigt, wie die, bisher vorausgesetzte den Staat als Einheit begründende und gewährleistende Organisation durch eine nationale Rechtsordnung bestimmt wird.

Erst hier können wir so recht erkennen, wie wenig mit den drei vorbenannten Staatselementen anzufangen ist. Sie stellen verschiedene Seinstatsachen dar, mit denen aber ein juristischer Staatsbegriff nicht so ohne weiteres gewonnen werden kann.[35])

Das Vorhandensein der Staatsgewalt setzt normlogisch eine einheitliche Rechtsordnung voraus,[36]) deren Rechtsmacht eben die Staatsgewalt ist. Betrachten wir dann das zweite Element, das Staatsvolk, ebenso selbstständig wie die anderen Elemente von den Vertretern der herrschenden Lehre betrachtet werden,[37]) so erkennen wir sofort, daß diesem Element gleichfalls keine Ursprünglichkeit inne wohnt. Denn das Staatsvolk stellt sich doch im Vergleich zu anderen geordneten Menschengruppen schon als eine Organisation dar. Eine solche Organisation entsteht aber nicht aus sich, sondern sie ergibt sich erst aus einer Rechtsordnung.[38]) Sodann kann man auch noch lange nicht jede aus einer Rechtsordnung organisierte Menschengruppe als Staatsvolk bezeichnen. Vielmehr gehört dazu noch der von einem Volke in der sich selbst gegebenen Rechtsordnung zum Ausdruck kommende Wille, sich fortgesetzt in und mit der Entwickelung seiner Rechtsordnung als eine zum selbständigen Bestand vereinigte individuelle soziale Einheit zu konstituieren.[39]) Wir sehen also, daß die beiden Begriffe Staatsgewalt und Staatsvolk — abgesehen von ihrer sekundären begrifflichen Erscheinungsform — nicht gesondert für sich bestehen können, daß vielmehr das Vorhandensein einer Rechtsordnung, mit der der Staat identisch ist, das Staatsvolk bedingt, aber ein Volk als fortdauernd wirksames Gemeinschaftsbewußtsein und Gemeinschaftswollen zur logischen Voraussetzung hat. Denn, wie H. Gerber[40]) mit Recht ausführt, hat „der Staat als die rechtliche Ordnung bestimmten sozialen Zusammenhangs neben dem rechtlichen als »Form«" auch „den Bestand eines solchen Zusammenhangs zur logischen Voraussetzung".

Gehört aber dieser Bestand, das Volk, als Seins-Tatsache zum Staatsbegriff, so ist das Staatsgebiet darin überflüssig. Denn, gleichgültig, ob man die normative oder tatsächliche Seite des Staatsgebiets im Auge hat, so ist es im ersten Falle Ausfluß der Rechtsordnung,[41]) im zweiten eine tatsächlich logische Folge aus dem Vorhandensein des (Staats-)

---

35) Vgl. Kelsen, „Allgemeine Staatslehre" in Enz. d. Rechts- u. Staatswissenschaft XXIII S. 97.

36) Kelsen ebenda.

37) Vgl. insbes. Jellinek „Allg. Staatsl." 1922 S. 394 f., 406 f.

38) Kelsen a. a. O. S. 149.

39) Vgl. Stahl 2. Aufl. „Die Philosophie des Rechts" Bd. II „Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung" S. 141, Smend „Verfassung und Verfassungsrecht" 1928 S. 18 ff.

40) Im Handwörterbuch des Kaufmanns 1927 Artikel „Staat" Abs. 2 b.

41) Vgl. hierzu die treffenden Ausführungen von Henrich „Th. d. Staatsgeb." S. 31 ff. „Staatsgebiet im engeren und weiteren Sinne."

Volkes, weil das Volk doch nicht in der Luft hängen kann, sondern bodenverwurzelt ist. Erst der Wille einer begrenzten Zahl von Menschen bewußt durch Benutzung des Bodens im Zusammenhange zu leben, macht die Erdoberfläche durch die Unterordnung unter die von diesen Menschen bestimmten Zwecke zum Gebiet.[42])

Demnach ist das Staatsgebiet kein eigenes wesentliches Element des Staatsbegriffes.

Die Bedeutung des Gebiets erschöpft sich einmal darin, daß es das durch Staatsgrenzen augenfällig eingefaßte Stück der Erdoberfläche ist, auf dem die Rechtsordnung des Staates gilt und innerhalb dessen die Staatsgewalt herrscht. Ferner hat das Staatsgebiet eine abstrakte Seite, indem es den Inbegriff aller örtlichen Kompetenzen darstellt,[43]) welche der Staatsperson auf dem Wege der Zurechnung durch die Staatsorgane[44]) zustehen (Kompetenztheorie)[45]) und auch genau so außerhalb der Staatsgrenzen bestehen können wie ausländische Rechtssätze innerhalb der Staatsgrenzen Wirksamkeit zu besitzen und zu erlangen vermögen.[46]) Das Staatsgebiet ist also nicht undurchdringlich, wie die Vertreter der Raumtheorie meinen.[47])

Somit erschöpft sich der nationalrechtliche Staatsbegriff in dem von H. Gerber[48]) aufgestellten Erfordernissen einer „rechtlichen umfassenden Organisation einer begrenzten Zahl von Menschen zum selbständigen Bestand als individuelle soziale Einheit und zwar hinsichtlich der Einzelheiten ihrer eigenen inneren gliedhaften Zusammenhänge, sowohl in Beziehung dieser Teilzusammenhänge untereinander, wie zum Ganzen ihrer Gemeinsamkeit."

Das Staatsgebiet scheidet also als eigenes Element des Staatsbegriffes aus.[49]) Es gewinnt nur dann mehr als veranschaulichende Bedeutung, wenn es sich um Kolonialgebiet des Staates handelt. Erst und nur hier liegt eine sachliche Beziehung dem Verhältnis des Gebiets zum Staate zu Grunde. Denn das Land ist hier s a c h e n rechtlich Gebiet des Staates und die auf ihm lebenden eingeborenen Menschen stehen unter der Staatsgewalt der Rechtsordnung des Mutterlandes, aber die Art, in der sie das tun, ist eine eigene: sie sind nicht mit Träger des Staatswillens. Ueber sie kann der Staat mittels ihres Gebiets (dinglich) verfügen.

---

42) Vgl. H. Gerber in J. W. 1926 S. 2516.
43) Henrich ebenda S. 31; 40, 41 u. 43.
44) Henrich ebenda S. 31; Wenzel „Juristische Grundprobleme 1920 S. 219 und 221.
45) Henrich in Zschr. f. V. 1926 Bd. XIII Heft 3 S. 349 ff.
46) Henrich „Th. d. Staatsgeb." S. 36; Wenzel a. a. O. S. 341.
47) Vgl. Henrich „Th. d. Staatsgeb." S. 47 u. Anm. 49.
48) Im Handwörterbuch des Kaufmanns 1927. Artikel „Staat" Abs. 2 b.
49) Vgl. demgegenüber die h. M. bei Anschütz „Deutsch. Staatsr." in v. Holz-Kohl. Enz. IV 1914 S. 6; Jellinek „Allg. Staatsl." 1922 S. 395 u. 399; Wenzel a. a. O. S. 239; Laband a. a. O. Bd. I. S. 190.

Somit kommen wir gleich der Raumtheorie,[50]) jedoch auf anderem Wege, zu dem Ergebnis, daß der Staat weder am noch über das Gebiet — wie die Objektstheorie meint[51] — Herrschaft besitzt und es deshalb nicht verpfänden kann.

Die ausdrückliche Vereinbarung einer Verwertungsbefugnis ist daher nicht als Verpfändung zu betrachten, sondern als von der Erfüllung abhängige, auflösend bedingte Abtretung zu verstehen. Im übrigen ist die Hingabe von Gebiet nur als tatsächliche Sicherheit zu werten,[52]) deren Rechtsfolgen nicht normiert sind.

Auf Grund unserer Staatsauffassung müssen wir also auch im Völkerrecht der Objektstheorie die Anerkennung versagen. Denn das Staatsgebiet hat auch völkerrechtlich nur die ihm beim nationalrechtlichen Staatsbegriff zukommende Bedeutung, weil unsere Staatsbegriffe, der völkerrechtliche und der nationalrechtliche Staatsbegriff, nicht etwa verschieden sind und einander nicht gegenüber stehen, sondern dieselbe Einheit von verschiedenen Voraussetzungen aus betrachtet darstellen.

III. Begriff der Rheinlandbesetzung.

Unsere Erörterung über den Inhalt des friedlichen Besetzungsrechts kraft vertraglichen Rechtstitels zu Sicherungszwecken können wir nunmehr abschließen und der friedlichen Rheinlandbesetzung folgenden Begriff zu Grunde legen:

Die friedliche Besetzung kraft vertraglichen Rechtstitels zu Sicherungszwecken ist ein durch völkerrechtlichen Vertrag bzw. Völkergewohnheitsrecht begründetes Rechtsverhältnis, bei dem ein Gläubigerstaat im Einvernehmen mit einem Schuldnerstaat zur Sicherung seiner Forderungen einen bestimmt umgrenzten Teil von dessen Staatsgebiet militärisch besetzt und damit und in Bezug darauf außergewöhnliche Organbefugnisse im Rahmen der Rechtsordnung des Schuldnerstaates ausübt.

---

50) Vgl. Giese im Arch. f. öffentl. R. Bd. 37 S. 172; v. Gerber „Grundzüge d. deutsch. Staatsr." 1880 dritte Auflage S. 65; insbes. die Kritik der Gebietstheorien Henrich's in Zschr. f. V. 1924. Bd. XIII Heft 1 S. 28 ff.

51) Vgl. die eingehende Literaturangabe und ihre kritische Besprechung bei Henrich „Th. d. Staatsgeb." S. 12 f. Anm. 1—9 S. 14 f.

52) Giese im Arch. f. öffentl. R. Bd. 37 S. 172; Hubrich „Preuß.-Staatsr." 1909 S. 152.

§ 2. Rechtsgrundlagen der Rheinlandbesetzung.

I. Rechtsquellen.

Treten wir nunmehr in die Untersuchung der Rheinlandbesetzung selbst ein, so haben wir uns zunächst mit ihren Rechtsquellen bekannt zu machen.

Wir hatten schon gesehen, daß die Rheinlandbesetzung auf dem V. F. V. fußt. Die Bestimmungen dieses Vertrages welche hier für uns in Frage kommen, sind folgende:

1. Artikel 212 sichert den Fortbestand der Artikel 6, 7 Absatz 1, 2, 6 und 7, Artikel 9, Anlage 2, der Bestimmungen I, II, V des Waffenstillstandsvertrages vom 11. November 1918 sowie des Zusatzprotokolls vom 4. April 1919 zu diesem Vertrage.[1])

2. Artikel 249 legt Deutschland die Verpflichtung auf, sämtliche Unterhaltungskosten der a. u. a. Heere in den besetzten deutschen Gebieten von der Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages ab zu tragen. Artikel 235 regelt die Verrechnung dieser Kosten auf die von Deutschland zu leistenden Wiedergutmachungszahlungen.

3. Die wichtigsten Bestimmungen, die Artikel 428 bis 432 begründen das Recht zur Besetzung auf die Dauer von fünfzehn Jahren und legen die Möglichkeiten vorzeitiger Räumung des besetzten Gebietes für den Fall getreulicher Vertragserfüllung durch Deutschland fest.

Sodann die Bestimmungen des Rheinlandabkommens vom 28. Juni 1919.

Auf diese Bestimmungen des V. F. V. und Rh. Abk. nimmt auch der deutsch-amerikanische Friedensvertrag vom 11. November 1921 insbesondere durch Artikel II Ziffer 1 Abs. 2 Bezug.

Ferner kommen noch eine Reihe späterer Versailler Abmachungen in Frage,[2]) welche Mehrdeutigkeiten der Verträge und Lücken klarstellen bzw. ausfüllen sollen. Deutscherseits sind diese Verhandlungen durch zwei Denkschriften vom 11. Juli 1919 eingeleitet worden. Die Antwort der Besatzungsmächte vom 29. 7. 1919 enthält eine Reihe von Zugeständnissen — z. B. die Errichtung des Reichskommissariats — zu Gunsten der Rheinlandbevölkerung.[3]) Sodann wurden diese Zugeständnisse auf die deutsche Gegenerklärung vom 7. 8. 1919 hin noch erweitert. Davon werden wir später bei der besonderen Erörterung noch näheres hören. Erheblich ist hier nur die Frage, ob diese Zugeständnisse bloße Richtlinien für die Irko bilden[4]) oder, wie Heyland meint,[5]) Gegenstand regelrechter völker-

1) Vgl. Erläuterung zu Artikel 212 bei Wündisch a. a. O. S. 130. Die Artikel 42—44 V. F. V. betreffend die Entfestigung des linken Rheinufers, die 50 km Zone auf dem rechten Rheinufer, den Unterhalt bzw. die Ansammlung von Streitkräften in diesen Gebieten enthalten eine dauernde Einschränkung der deutschen Gebietshoheit, gehören aber nicht eigentlich zum Besetzungsrecht.

2) Vgl. bei Vogels „Kom." Bd. I S. 8 unter 4.

3) Vgl. Text in Kölnische Zeit. v. 2. 8. 1919 Nr. 664; Vogels „Verträge" S. 52 ff.

4) So Vogels wie Anm. 2 S. 18.

5) a. a. O. S. 94.

rechtlicher Abmachungen geworden sind. Nach dem Wortlaut des Schlußsatzes in der Antwortnote vom 29. 7. 1919 „Alle vorstehenden Bemerkungen sind abgefaßt unter dem Vorbehalt der Rechte, die der Hohen Kommission zugefallen sind, der Möglichkeit, den Belagerungszustand zu erklären, und der genauen Ausführung des V. F. V. durch Deutschland"[6]) muß der Ansicht Heylands beigepflichtet werden. Trotz des Mangels vertraglicher Festlegung kann dieser Satz nur dahin ausgelegt werden, daß die Vorbestimmungen als zweiseitig bindende Normen[7]) unter ausdrücklicher Wahrung der bisherigen vertraglichen Rechte höchstens mit der Einschränkung der auflösenden Bedingung, daß Deutschland nämlich ordentlich erfüllt, rechtsverbindlich sein sollen. Denn völkerrechtliche Vereinbarungen bedürfen weder der üblichen noch irgend einer bestimmten Form.[8])

Ferner gehören, wie wir im § 1 gesehen haben, die Sätze des Völkergewohnheitsrechts zur Grundlage dieses Besetzungsrechts.[9])

Außerdem bilden die von der Irko auf Grund des Art. 3a Rh. Abk. erlassenen Verordnungen und Anweisungen, sowie die Befehle der a. u. a. Militärbehörden mit den wichtigsten Teil der Rechtsquellen.[10]) Ihre Bedeutung erleidet auch im Falle der Rechtswidrigkeit keine Einbuße.

Endlich sind auch noch das Londoner Abkommen vom 30. August 1924 und die Koblenzer Vereinbarung vom 20. und 28. Oktober 1924 zu den Rechtsquellen der Rheinlandbesetzung zu zählen.

II. Auslegung der Rechtsquellen.

Hinsichtlich der Auslegung der sich auf die Rheinlandbesetzung beziehenden Bestimmungen des V. F. V. und Rh. Abk. und der Ordonanzen, Anweisungen und Befehle kommt nicht nur auf Grund des Artikels 440 Absatz 1 V. F. V. für den Friedensvertrag sondern auch für das Rh. Abk. usw. lediglich der französische und englische Text in Frage. Denn auch diese Urkunden sind von den Parteien allein in diesen Sprachen abgefaßt worden, auch ist die formgerechte Verkündung und Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Irko[11]) nur in diesen Sprachen erfolgt. Der deutsche Text gilt allein als Uebersetzung.[12]) Sodann sind die §§ 1 und 32 der Note vom 29. Juli 1919[13]) besonders wichtig für die Erfassung des Wortsinns, denn die Alliierten betonen darin, ihr Verordnungsrecht „im Geiste der Billigkeit und Versöhnung" ausüben zu wollen.

Im allgemeinen kann gesagt werden, daß, wenn auch keine unmittelbar anerkannten Auslegungsregeln im Völkerrecht bestehen, die privat-

6) Vogels „Verträge" S. 58 § 33.
7) Giese in Zschr. f. V. Bd. XII S. 448.
8) v. Liszt-Fleischmann a. a. O. § 30 IV 4 S. 244.
9) Vgl. hierzu die Ausführungen bei Vogels „Kom". Bd. I S. 9 Zif. 6.
10) Bezüglich der amerikanischen Zone vergl. Heyland a. a. O. Anm. 1 S. 95.
11) 1. Bulletin officiel de la Haute Commission Interalliée des territoires rhénanes. 2. Official Gazette of the Interallied High Commission.
12) Heyland a. a. O. S. 95; Vogels „Kom." Bd. I S. 46.
13) Vogels „Verträge" S. 52 u. 58.

rechtlichen Auslegungsregeln einer bestimmten nationalen Rechtsordnung auch für die Auslegung von Völkerverträgen in Uebung stehen.[14])

Unter diesen privatrechtlichen Auslegungsregeln hat man aber nicht Sätze einer einzelnen nationalen Rechtsordnung, sondern solche Sätze zu verstehen, welche durch die einstige Herrschaft des römischen Rechts bei fast allen Kulturvölkern Eingang gefunden haben. In der alten Völkerrechtsliteratur begegnen uns im wesentlichen drei solche auch in der modernen Literatur anerkannte Auslegungsgrundsätze:[15])

1. Es haftet jeder Vertragsgegner nur insoweit, als er sich selbst in klarer Weise verpflichtet hat.

2. Keine der Parteien darf den Vertrag einseitig zu ihren Gunsten auslegen.

3. Eine Vertragsbestimmung ist im Zweifel gegen diejenige Partei auszulegen, von der die Fassung herrührt.

Außerdem entwickelt Metzger[16]) für die Auslegung völkerrechtlicher Verträge aus der Lehre von den Favorabilia, Odiosa und Mixta den wichtigen Satz: „Daß die in völkerrechtlichen Verträgen enthaltenen Bestimmungen überhaupt nicht einheitlichen Auslegungsregeln unterstehen, diese vielmehr wechseln je nach dem Charakter dieser Bestimmung". So fraglich es nämlich bei einer Vertragsbestimmung sein kann, ob sie die Vertragsgegner gleichstellen und dem gemeinsamen Nutzen dienen (Favorabilia) oder die eine Partei einseitig belasten soll (Odiosa) oder beides in sich vereinigt (Mixta) so sicher ist in der Regel, daß die einzelnen Bestimmungen eines umfangreichen völkerrechtlichen Vertragsinstruments sehr verschiedene Bedeutung besitzen. Denn ein solcher Vertrag wird sich im wesentlichen aus Normen zusammen setzen, welche teils auf die Verwirklichung gemeinsamer Interessen gerichtet sind, teils einseitige Bindungen und Interessenbeschränkungen auferlegen. Je nachdem nun die einzelnen Vertragsbestimmungen nachweislich den Charakter des Gemeinsamen oder Einseitigen an sich tragen, sind sie ähnlich wie bei den alten Favorobilien möglichst weitgehend bzw., wenn es sich um entgegengesetzte Interessen des Vertragsgegners, also für den Verpflichteten um Odiosa handelt, streng objektiv auszulegen.[17])

Endlich kann und muß auch noch die Vorgeschichte des völkerrechtlichen Vertrages zur Auslegung herangezogen werden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Vorgeschichte beiden Parteien bekannt ist.

Als hierbei zu beobachtende Auslegungsregeln hat Metzger[18]) folgende treffende Grundsätze aufgestellt, denen hier gefolgt werden soll:

Es sei unbillig, die Vorverhandlungen der Feindmächte in Paris und Versailles bei Fragen der Auslegung gegen Deutschland zu verwerten,

---

14) v. Ullmann a. a. O. § 84 S. 281.

15) Metzger in Völkerrechtsfragen 1926 Heft 12 S. 9 u. 29 ff., welcher diese Grundsätze aus der alten Völkerrechtsliteratur herausgeschält und ihre heutige Anwendbarkeit nachgewiesen hat. Bei ihm vgl. auch die reiche ausländische und deutsche Literatur-Behandlung.

16) a. a. O. S. 35 ff,

17) Metzger a. a. O. S. 41 ff.

18) a. a. O. S. 44 ff.

da die Vorverhandlungen gegenüber Deutschland fast völlig geheim gehalten worden sind. Dennoch könne sich eine entwickelte Auslegungstätigkeit auf die Dauer nicht auf bloße Wortargumente oder sonstige Aeußerlichkeiten (z. B. Interpunktion) stützen, denn dadurch würde sie erst recht in den Dienst politischer Bestrebungen gezogen werden. Außerdem begründe der Unterschied der „Vereinbarung" und der eigentlichen „Vertragsbestimmung" bei der Verwertung der sogen. Materialien eine grundsätzliche Verschiedenheit:

Die Auslegung beruhe dort grundsätzlich auf historischer Interessenforschung, wo es sich um die Verwirklichung und Ausgestaltung gemeinsamer Interessen der Parteien handele. Erst diese gemeinsamen Interessen gäben die Möglichkeit, den Sinn der einzelnen Vorschriften zu erschließen, und bestimmten den leitenden Zweck der Auslegung. Wo aber die einseitige Verpflichtung einer Partei an klaren und sicheren äußeren Anhaltspunkten ihre Stütze finden müsse, sei für die Auslegung grundsätzlich der objektive Vertragsinhalt entscheidend. Trotzdem sei auch hier sowohl in mittelbarer, als auch in unmittelbarer Anwendung die Entstehungsgeschichte von großer Bedeutung. Zwar würde eine wirksame Vertragsverpflichtung des einen oder anderen Vertragsteils nur dann begründet, wenn sie in objektiv klaren Worten zum Ausdruck gelangt sei, es müsse jedoch außerdem der beiderseitige Wille jeder Verpflichtung zu Grunde liegen, der wiederum nur durch historische Auslegung nachgewiesen werden könne. Der Mangel solchen Nachweises befreie von der von der anderen Seite behaupteten Verpflichtung.

Sodann seien auch die einzelnen Entwicklungsstufen der Vorverhandlungen näher zu unterscheiden:

1. Die Vorverhandlungen Deutschlands mit Wilson, insbesondere die sogen. Lansing-Note vom 5. 11. 1918, mit der Teil VIII des V. F. V. in offenem Widerspruch stehe.
2. Die Pariser Verhandlungen der Feindmächte untereinander. Ihre Verwertung komme nur zu Gunsten Deutschlands und nur, soweit sie veröffentlicht wären, in Frage, weil ihr Inhalt nicht in den Verpflichtungswillen Deutschlands aufgenommen sei.
3. Die in dem Notenwechsel der deutschen und alliierten Friedensdelegation enthaltenen Erwiderungen Deutschlands auf das feindliche Friedensdiktat. In ihnen könne ein Beweisgrund für einen Verpflichtungswillen Deutschlands enthalten sein, soweit nicht der deutschen Friedensdelegation infolge vorenthaltenen Materials oder infolge der Kürze der Zeit ein Irrtum unterlaufen sei.

Endlich sei bei der Auslegung mit Rücksicht auf den zweisprachigen Text (französisch und englisch) regelmäßig nur ein einheitlicher Sinn der einzelnen Bestimmung zu Grunde zu legen. Es könne aber auch der englische Text für das englische und der französische für das französische Rechtsgebiet maßgebend sein. Andererseits vermöchte eine sprachliche Verschiedenheit die gültige und wirksame Verpflichtung Deutschlands überhaupt auszuschließen.

§ 3. Die Besetzung.

I. Die Besatzungsmächte.

Die Besetzung des Rheingebiets wurde durch die Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, Belgiens, Frankreichs und des Britischen Reiches auf Grund des zwischen sämtlichen a. u. a. Mächten und dem Deutschen Reiche abgeschlossenen Wst. Abk. vollzogen. Sie war also zunächst eine Besetzung kraft Waffenstillstandsvertrages.[1]) Alsdann erhielt die Besetzung dadurch friedlichen Charakter, daß sie im Verhältnis Belgiens, Frankreichs und Englands zum Deutschen Reiche mit dem 10. 1. 1920, dem Tag des Inkrafttretens des V. F. V. vom 28. 6. 1919, und im Verhältnis von Amerika zu Deutschland mit dem 11. November 1921, dem Tag des Inkrafttretens des deutsch-amerikanischen F. V. vom 22. 8. 1921, aufrecht erhalten wurde.[2])

Zur Zeit des Eintritts des friedlichen Besetzungszustandes haben wir es demnach mit Belgien, Frankreich, England und Amerika als *tatsächlichen* Besatzungsmächten zu tun gehabt. Der friedliche Besetzungszustand hat seine rechtliche Grundlage in Artikel 428 V. F. V., auf den auch der deutsch-amerikanische F. V. Bezug nimmt.[3]) Artikel 428 lautet:

> Um die *Ausführung* des gegenwärtigen *Vertrages* durch Deutschland *sicher zu stellen*, bleiben die deutschen Gebiete westlich des Rheins einschließlich der Brückenköpfe während eines Zeitraums von 15 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages durch die Truppen der alliierten und assoziierten Mächte besetzt.

Daraus geht zwar einwandfrei hervor, daß wir es mit einer friedlichen Besetzung kraft vertraglichen Rechtstitels zu Sicherungszwecken zu tun haben. Wir wissen jedoch noch nicht, wer als Besetzender in Frage kommt. Tatsächlich sind nämlich nicht die sämtlichen a. u. a. Mächte, sondern nur Belgien, Frankreich, England und Amerika Besatzungsmächte zur Zeit des Eintritts der friedlichen Besetzung gewesen. „Die praktische Bedeutung dieses Problems zeigt sich darin, daß bei Annahme eines Besetzungsrechts zu Gunsten sämtlicher Mächte ein Wechsel der die Rheinlandbesetzung vollziehenden Mächte jederzeit als zulässig angesehen werden müßte."[4]) Diese Frage ist nur im Wege der Auslegung des Artikels 428 V. F. V. zu beantworten. Dieser ordnet nämlich an, daß die deutschen Gebiete westlich des Rheins usw. durch die a. u. a. Truppen besetzt *bleiben*. Dies kann nur so aufgefaßt werden, daß mit diesen Truppen diejenigen der Mächte gemeint sind, welche bereits bei Inkrafttreten des V. F. V. das Rheinland auf

1) Vgl. über den Begriff Heyland a. a. O. § 6 S. 66 f. und oben S. 5.

2) Die Rechtsgültigkeit des V. F. V. und des Rh. Abk., sowie aller sich daran schließenden Verträge ist allgemein anerkannt, vgl. Heyland a. a. O. S. 75 ff. Es könnte evtl. eine Anfechtung des V. F. V. wegen unzulässiger Ausübung von Zwang bei Vertragsabschluß in Frage kommen. Dies interessiert uns hier aber nicht, da das Bestehen der Rechtsverbindlichkeit obiger Verträge erst mit der Anfechtungserklärung in Frage gestellt werden würde.

3) Vgl. unten S. 24.

4) Heyland a. a. O. S. 86 f.

Grund des Wst. Abk. besetzt hatten. Gestützt wird diese Auslegung auch durch die Tatsache, daß das Rheinlandabkommen, welches die Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 428—432 V. F. V. enthält, nur von diesen Mächten allerdings außer Amerika unterzeichnet worden ist. Amerika hat aber gemäß Artikel II Ziff. 1 Absatz 2 des deutsch-amerikanischen F. V. das gleiche Besetzungsrecht für sich in Anspruch genommen und auch erworben.

1. Haben wir festgestellt, daß nur Belgien, Frankreich, England und Amerika Besatzungsmächte sind, so erhebt sich die weitere Frage, ob sie dieses Besetzungsrecht jeder selbständig oder nur gemeinsam ausüben können oder müssen.

Nach Artikel 2 Rh. Abk. ist der interalliierte Hohe Ausschuß (Irko) für die Rheinlande der gemeinsame oberste Vertreter sämtlicher Besatzungsmächte, welcher alle aus dem vorliegenden Besetzungsrecht gegebenen Befugnisse in sich vereinigt. Diese Sachlage läßt zunächst nur die Schaffung eines Rechtes und zwar zur gesamten Hand vermuten. Allein diese Annahme findet nirgends bei den in Frage kommenden Bestimmungen des V. F. V. und Rh. Abk. eine entsprechende Stütze, welche die Absicht der Schaffung eines diesem Institut gleichenden völkerrechtlichen Rechts dartun könnte. Ferner ist auch eine quotielle Rechtsausübung hier zu verwerfen, denn das Besetzungsrecht enthält das Recht zur Ausübung von Hoheitsrechten, welche ihrem Wesen nach unteilbar sind.[5]) Endlich muß auch ein besonderes Recht für jede Besetzungsmacht, welches der römischen Korrealobligation ähnlich[6]) einer einheitlichen Verpflichtung des Deutschen Reiches gegenüber den Besatzungsmächten entspränge, dessen inhaltliche Hoheitsbefugnisse aber, abweichend von der römischen Korrealforderung, von den einzelnen Gläubigern nur mit sämtlichen anderen gemeinschaftlich geltend gemacht werden könnten, mit Heyland abgelehnt werden.[7]) Denn einmal ist die Korrealobligation dem positiven Völkerrecht vorerst wenigstens noch fremd. Zweitens ergäbe sich aus der eben geschilderten Art die Möglichkeit, daß eine der Besatzungsmächte auf die Ausübung ihres Rechts gegenüber Deutschland durch Vertrag verzichten und daß dies im Hinblick auf die Einheit einer Korrealobligation auch mit Wirkung gegen die übrigen, selbst gegen den Willen der anderen, geschehen könnte. Diese Rechtsfolge widerspricht aber nicht nur dem V. F. V. und dem Rh. Abk., sondern sogar kraß den Interessen der einzelnen Mächte, insbesondere Frankreichs, und kann demnach nicht gewollt sein. Aus Artikel 2 Rh. Abk. läßt sich ein gegenteiliger Schluß nicht ziehen, vielmehr muß gerade die Absicht eines gemeinsamen Besetzungsrechtes und der Schaffung einer gemeinsamen Ausübung durch vier Staaten angenommen werden. Es würden sich sonst aus der selbständigen Ausübung unbedingt Reibungen zwischen den Besatzungsmächten ergeben. Ferner soll gerade durch die Einrichtung einer obersten Zivilbehörde auch äußerlich das Aufhören der Militärherrschaft zum Ausdruck gebracht werden.[8])

---

5) Vgl. Jellinek „Allg. Staatsl." 1922 S. 501.
6) Heyland a. a. O. S. 88; vgl. Enneccerus Schuldverhältn. 1927 § 313 II S. 279.
7) So Heyland a. a. O. S. 89.
8) So Vogels „Kom." Bd. I S. 21 zu Art. 2.

Endlich besteht auch für Deutschland an der gemeinsamen Ausübung des Besetzungsrechts durch die Besatzungsmächte ein schutzwürdiges Interesse. Denn es ist von großer Bedeutung für Deutschland, daß keine der Besatzungsmächte von sich aus die Besetzung aufgeben darf, weil z. B. das Ausscheiden Englands aus der Reihe der Besatzungsmächte Frankreich mehr denn je freie Hand für die Verwirklichung seiner über den V. F. V. hinausgehenden Pläne — Annexion oder Autonomisierung des Rheinlands — gewähren würde.[9]) Ein gegenteiliger Wille der Besatzungsmächte hätte jedenfalls ausdrücklich im V. F. V. oder Rh. Abk. erklärt werden müssen.

Diese Auffassung trifft zweifellos für Belgien, Frankreich und England zu. Im Verhältnis von Amerika — welches den V. F. V. und das Rh. Abk. nicht ratifiziert hat — zu Deutschland dauerte der Kriegszustand allerdings bis zum Juni 1921 fort, dem Tage, an dem das Repräsentantenhaus der Vereinigten Staaten von Nordamerika den Kriegszustand durch Beschluß[10]) für beendet erklärte. In dem deutsch-amerikanischen F. V. vom 22. 8. 1921 behielt sich jedoch Amerika alle Rechte aus dem V. F. V. unter Hervorhebung und Aufzählung der Artikel vor, aus welchen es Rechte für sich ableiten wollte oder die es verwarf. Unter den in Anspruch genommenen Rechten befindet sich auch der Teil XIV. des V. F. V. über die Besetzung des Rheinlandes (Art. 428—432). Amerika hat daher gemäß Artikel II Ziffer 1 Absatz 2 des deutsch-amerikanischen F. V. das gleiche Besetzungsrecht wie die übrigen Besatzungsmächte erworben. Allein nach Ziffer 4 des Artikels II ist Amerika zwar zur Ausübung dieses Rechtes berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Es darf also — wie es geschehen ist — seine Truppen jeder Zeit zurückziehen.[11])

2. Wie wir schon gesehen haben, ist den a. u. a. Mächten die gemeinsame Ausübung der deutschen Staatsgewalt im besetzten Rheingebiet durch die Besatzungsrechte eingeräumt worden. Es ist deshalb folgerichtig, daß sie im besetzten Gebiet durch Artikel II Rh. Abk. eine Zentralstelle unter der Bezeichnung „Interalliierter Hoher Ausschuß für die Rheinlande" zur Ausübung der ihnen eingeräumten Hoheitsbefugnisse geschaffen haben. Die Interalliierte Rheinlandkommission (Irko) ist demnach das Organ der alliierten Regierungen zur Ausübung der diesen als den Besatzungsmächten zustehenden Befugnisse. Das Rheinlandabkommen hat leider keine entsprechende Einrichtung als Organ des Deutschen Reiches vorgesehen. Dennoch ist ein solches Organ in Gestalt des Reichskommissariats für die besetzten Gebiete nachträglich eingerichtet worden. Diese beiden Organe haben wir nun näher zu betrachten.

Die Irko setzt sich aus den (Staats- oder) Ober-Kommissaren, als den Vertretern der vier Besatzungsmächte zusammen. Diese sind die stimmberechtigten Mitglieder. Jeder Oberkommissar hat einen ständigen Vertreter. Ferner gehören noch zwei Generalsekretäre und das große Beamtenpersonal zur Irko. Dieses Personal umfaßte 1922 mehrere Hundert Köpfe und

9) Vgl. über die französischen Absichten Allen „Mein Rheinlandlagebuch" S. 142.
10) Dieser wurde am 2. Juli 1921 von Präsident Harding genehmigt.
11) Vgl. Heyland a. a. O. S. 90 f.

war schon zu dieser Zeit einschließlich der Kreis- und Bezirks-Delegierten mit deren Hilfskräften auf über 1000 angewachsen.[12]) Mit der Aufhebung des Systems der Kreis- und Bezirks-Verwaltungen vom 1. 12. 1925 ab ist naturgemäß wieder eine erhebliche Verringerung dieses Personals eingetreten.

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Irko, ihrer Befugnisse, diplomatischen Vorrechte und einzelnen Ausschüsse wird auf Vogels[13]) und Heyland[14]) verwiesen. Hervorgehoben werden sollen hier nur folgende Rechte, welche der Irko zustehen, oder welche sie sich zumißt:

1. Bez. der Rechtssetzung:
   a) Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft gemäß Artikel 3a Rh. Abk.
   b) ein Veto- und Prüfungsrecht gegenüber der Geltung deutscher Reichs- und Landesgesetze auf Grund ihrer Vo. 1 Art. 7—9 in der Fassung der Vo. 284.[15]) Auf das Prüfungsrecht hat die Irko neuerdings in der Vo. 308 Art. 1—5 verzichtet.[16]) Das Vetorecht stützt sich nunmehr auf Art. 3 der Vo. 308.
2. Bez. der Rechtsprechung:
   Die Einrichtung spezieller Straf- und Zivilgerichte und die endgültige Entscheidung über die Zuständigkeit derselben.
3. Bez. der Verwaltung:
   a) Einspruch gegen Ernennung oder Versetzung, sowie Amtsenthebung der deutschen Beamten, Erleichterungen gegen früher[17]) durch die nunmehrigen Bestimmungen der Art. 6—8 der V. O. 308.
   b) Bestimmung der Zahl und Organisation der deutschen Polizeitruppen.[18])
   c) Ausweisung mißliebiger Personen.[19])
   d) Beschlagnahme und Verbot von Zeitungen.[20])
   e) Verbot bzw. Erschwerung politischer Versammlungen und Umzüge.[21])
   f) Erklärung des Belagerungszustandes auf Grund von Artikel 13 Rh. Abk.[22])

---

12) Ein tabellenmäßiger Ueberblick findet sich bei Vogels „Verträge“ S. 30 ff. und im Zentralblatt des Deutschen Reichs 1921, S. 243.

13) Vgl. die eingehende Uebersicht bei Vogels „Verträge“ S. 26 f.

14) a. a. O. S. 104 ff.

15) Vgl. Vogels „Verträge“ S. 323.

16) Vgl. Vo. 308 in Heft Nr. 11 von 1925 der „Amtlichen Veröffentlichungen“ der Irko u. Heyland in J. W. 1926 S. 302.

17) Vgl. Art. 5 § 2 Vo. 1 Vogels „Verträge“ S. 104.

18) Art. 1 Abs. 2 Rh. Abk. § 7 der Note vom 29. 7. 1919; vgl. Text bei Vogels „Verträge“ S. 53.

19) Vo. 285 Vogels „Verträge“ S. 326.

20) Art. 19–23 d. Vo. 308 in „Amtl. Veröffentl.“ d. Irko Heft 11 1925.

21) Art. 24—27 d. Vo. 308 ebenda.

22) Aufgehoben sind: 1. die Unterhaltung von Delegierten bei den Verwaltungsbehörden mit Wirkung vom 1. 12. 25. 2. Postzensur durch Art. 36 Vo. 308 ebenda.

Den Militärbehörden der Besatzungsarmeen stehen gegenüber ihren Truppen selbständige Befehlsbefugnisse zu. Im übrigen unterstehen die drei Militärbefehlshaber der Besatzungsarmeen grundsätzlich der aus Zivilbeamten bestehenden Irko. Sie haben also auch die Verordnungen der Irko zu befolgen. Nur ausnahmsweise sind den Militärbehörden auf Grund der Art. 6—12 Rh. Abk. in Einquartierungs- und Verkehrsfragen unmittelbar Befehlsbefugnisse gegenüber der Bevölkerung eingeräumt. Bei der Ausübung dieser Befugnisse bedient sich der Oberbefehlshaber (der Befehlshaber der französischen Besatzungsarmee) der Vermittlung mehrerer besonderer Kommissionen.[23])

Die vier Besatzungsmächte hatten ursprünglich nicht gestattet, daß sich auch das Deutsche Reich bzw. seine durch die Rheinlandbesetzung betroffenen Länder durch ein von ihnen zu bestellendes Organ vertreten ließen. Erst mit § 5 der Note vom 29. 7. 1919 haben sie die Zulassung eines deutschen Reichskommissars zugestanden.[24]) Daraufhin hat zunächst seit 1919 ein Reichskommissariat in Koblenz bestanden, bis am 17. April 1923 der derzeitige Reichskommissar das besetzte Gebiet verlassen mußte, weil die Irko seine Tätigkeit infolge des Ruhrkampfes für beendet erklärte.[25]) Erst in Punkt I des von der Irko am 18. 11. 1925 auf Grund des Abschlusses des Locarnovertrages veröffentlichten Reformprogramms ist ein deutscher Reichskommissar wieder zugelassen worden.

Hinsichtlich der staats- und völkerrechtlichen Stellung des Reichskommissars muß auf die Studie von Giese[26]) verwiesen werden, denn die äußerst schwierige Frage würde hier, vollständig erörtert, den Rahmen der Arbeit sprengen. Gesagt sei nur kurz folgendes:

Das Reichskommissariat ist eine zivile Behörde des Reiches als Vertreter der Reichsgewalt gegenüber der Irko. Die Besatzungsmächte haben sich die vorherige und widerrufliche Bestätigung[27]) des von der deutschen Regierung ernannten R. K. vorbehalten.[28]) Er ist nur zur Verhandlung von solchen Fragen zuständig, welche nach der deutschen R. V. zur Zuständigkeit des Reiches gehören. Er ist nur dann auch gleichzeitig Vertreter der Länder, wenn sich diese mit dem Reiche auf seine Person einigen. Trotzdem aber behält sich die Irko das Recht vor, mit allen örtlichen Behörden unter Uebergehung des R. K. in Verbindung zu treten, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, welche unter die Zuständigkeit dieser Behörden fallen.

Auf Grund der Ermächtigung durch Preußen, Bayern, Baden, Hessen

23) Vgl. Vogels „Verträge“ S. 27 f.

24) Vgl. hierzu die Stellung des franz. R's. K. 1871—73 bei Linnebach, Deutschland als Sieger im besetzten Frankreich 1871—73. (1924).

25) Bulletin Officiel 1923. S. 370, „Amtsblatt“ des R. K. 1923 S. 50 vgl. insbes. den amtl. Schriftwechsel über die Verdrängung in Heft 1 der „Dokumente der Rheinlandbesetzung“ S. 101.

26) In Z. Schr. für Völkerrecht Band XII S. 447 ff. S. 450 ff.

27) agrément = bedeutet die Zustimmung, die sich ein Staat auf vertraulichem Wege bei einem andern Staate einzuholen suchte, wenn er beabsichtigt, einen neuen Gesandten bei ihm zu beglaubigen.

28) Vgl. Vogels „Kom.“ Band I S. 22 I b.

und Oldenburg hat die Reichsregierung den R. K. angewiesen, die Interessen des Reichs und der betreffenden Länder vor der Irko wahrzunehmen. Zur Erleichterung für den R. K. hatten die Länder ihm anfangs für ihre besetzten Landesteile (Pfalz, Rheinhessen, Kehl und Birkenfeld) besondere Bevollmächtigte zugeteilt. Ferner unterhielten die wichtigeren Reichs- und Staatsbehörden je einen Vertreter beim R. K.[29])

Die Minister des Inneren von Preußen und des Reiches haben am 26. 9. 1919[30]) bzw. 17. 11. 1919[31]) ziemlich gleichlautende Dienstanweisungen für den R. K. erlassen. Diese bestimmen in der Hauptsache folgendes:

a) Die räumliche Zuständigkeit erstreckt sich auf das besetzte rheinische Gebiet mit Ausnahme des Saargebiets.

b) Der Reichs- und Staatskommissar[32]) hat sich der aus der Besetzung ergebenden besonderen Interessen des besetzten Gebiets und seiner Bevölkerung anzunehmen und diese Interessen auf Grund der ihm vom Reich erteilten Vollmacht gegenüber der Irko zu vertreten.

c) Der Reichs- und Staatskommissar bildet keine Zwischeninstanz zwischen den ordentlichen Provinzial- und Zentralbehörden und der Irko. Er selbst untersteht dem Reichsminister des Inneren (seit 1923 dem Reichsminister für die besetzten Gebiete).

d) Alle mittel- und unmittelbaren Reichs- und Staatsbehörden haben dem R. K. Verwaltungshilfe zu leisten. Das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten ist näher geregelt.

e) Der schriftliche und mündliche Verkehr mit der Irko ist ausschließlich dem R. K. vorbehalten. Alle anderen Behörden, einschließlich derjenigen der Selbstverwaltung haben nötigenfalls seine Vermittlung nachzusuchen. Der Verkehr mit den übrigen Besatzungsbehörden, die für ihren Verwaltungsbezirk zuständig sind, steht den Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit frei.

f) Der Verkehr des R. K. mit den übrigen Beteiligten der Landesregierungen vollzieht sich durch Vermittlung der von diesen bestellten Vertreter.[33]) Diese Dienstanweisung besteht im wesentlichen auch heute noch.

Beim R. K. bestand außerdem ein sogen. parlamentarischer Beirat.[34]) Er setzte sich aus 18, von den Fraktionen des Reichs- und preußischen Landtages aus rheinischen Volksvertretern bestimmten Abgeordneten zusammen. Er hielt periodisch Sitzungen ab, vermittelte dabei dem R. K. Wünsche der Bevölkerung und hatte darüber mit dem R. K. zu beraten.

Der R. K. gab zunächst ein Amtsblatt des Reichskommissars heraus, welches von der Koblenzer Stiftsdruckerei verlegt wurde.

29) Vertreten sind: das Auswärtige Amt, das Reichsfinanz-, -Wirtschafts-, -Wehr-, -Verkehrs-, -Arbeitsministerium, sowie die Eisenbahn- und Postverwaltung; endlich der Reichskohlenkommissar und die preußische Justizverwaltung.

30) u. 31) Eine Veröffentlichung dieser Dienstanweisungen ist wegen ihrer internen Natur nicht erfolgt (laut persönl. Auskft. d. R. K.)

32) Der R. K. ist zugleich auch preußischer Staatskommissar.

33) **Vogels „Kom." Band I S. 22 f. II 3 a — f.**

34) **Vogels ebenda S. 23 II 5.**

Jetzt erscheinen die Mitteilungen des Reichskommissars, welche durch die Post zu beziehen sind.

Die Erlasse der Irko erscheinen in dem Bulletin Officiel, von 1923—1925 auch in deutscher Uebersetzung unter dem Namen Amtliche Veröffentlichungen der Irko.

Selbständig neben dem R. K. besteht die dem Reichsministerium für die besetzten Gebiete unterstellte Reichsvermögensverwaltung (R. V. V.) für das besetzte rheinische Gebiet in Koblenz.[35]) Dieses Organ der Reichsregierung dient der Verwaltung des reichseigenen (militärfiskalischen) Besitzes und zur Durchführung des Art. 8 Rh. Abk. bez. der Unterbringung und sonstigen Versorgung der Besatzung im besetzten Gebiet.

Zwischen der Reichsregierung und den a. u. a. Besatzungsmächten ist anfangs darüber Streit entstanden, ob die Irko gegenüber der R. V. V. Befehlsgewalt besitzt. Die R. V. V. ist Organ der deutschen Reichsregierung, welche gegenüber der Irko, als der Vertreterin der Besatzungsmächte die Stellung einer selbständigen Vertragspartei innehat. Hieraus folgt auch die Stellung der R. V. V. als Vertreterorgan der deutschen Regierung gegenüber der Irko. Dieser Streit ist jedoch erst nach Unterzeichnung des Londoner Vertrages vom 30. 8. 1924 beigelegt worden, in dem die Alliierten die deutsche Regierung als gleichberechtigte Vertragspartei anerkennen.[36])

II. Oertliche Ausdehnung der Rheinlandbesetzung.

Laut Artikel I Rh. Abk. finden wir die Grenzen des besetzten Rheingebiets im Artikel V des Wst. Abk. vom 11. 11. 1918 und dem Artikel VII des Zusatzabkommens vom 16. 1. 1919 bestimmt.[37]) Demnach gehören die neutrale Zone und das Saargebiet nicht zum besetzten Rheingebiet.

Ursprünglich war das besetzte Gebiet in vier Besatzungszonen, nämlich die belgische, britische, französische und amerikanische eingeteilt. Seit jedoch die Amerikaner im Januar 1923 abgezogen sind, ist die Stadt Koblenz und deren Umgebung auch von den französischen Truppen besetzt worden.

Bis zum 31. 1. 1926 war die sogen. Kölner Zone von den britischen Truppen besetzt.[38]) Mit der Räumung dieser Zone sind die britischen Truppen nach Wiesbaden und Umgebung verlegt worden.

Die belgischen Truppen sind wie bisher im Gebiet von Aachen geblieben, während die französischen Truppen nunmehr das übrige besetzte Gebiet einschließlich Koblenz und Umgegend inne haben mit Ausnahme der oben angegebenen jetzigen englischen Besatzungszone in Wiesbaden.[39])

35) Vgl. Vo. vom 17. 10. 1919 im R. G. Bl. S. 1802; früher vgl. Vogels „Kom." Band 1 S. 22 II 2.

36) Vgl. Vogels „Verträge" S. 155 Anm. a zu Art. 1 d. Vo. 32.

37) Text bei Vogels „Verträge" S. 36 u. 39, vgl. daselbst hinten die vortreffliche Karte.

38) Vgl. Note der Irko vom 29. 1. 26 in „Mitteilungen" des R. K. 1926 Heft 1 S. 13.

39) Vgl. im übrigen das Abkommen vom 9. 4. 1927 über die Nordgrenze des besetzten Gebiets betr. die nördlichen Demarkationslinien der belgischen und französischen Armee in Nr. 8 der „Mitteilungen" des R. K. von 1927.

III. Die zeitliche Ausdehnung der Besetzung.

Die zeitliche Ausdehnung der Besetzung ist von den Artikeln 428 bis 431 des V. F. V. abhängig.[40]) Nach Artikel 428 beträgt sie 15 Jahre. Sie wird jedoch laut Artikel 429 bei getreulicher Vertragserfüllung durch Deutschland allmählich beschränkt. Unter dieser Voraussetzung erfolgt die allmähliche Räumung nach den Vorschriften dieses Artikels in 5, 10 und 15 Jahren. Erachten aber bei Eintritt eines dieser Räumungszeitpunkte die a. u. a. Regierungen die Sicherheit gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands nicht als hinreichend, so darf nach Artikel 429 Absatz 2 die Zurückziehung der Besatzungstruppen in dem zur Erlangung der genannten Sicherheit für nötig gehaltenen Maße aufgeschoben werden. Ferner können nach Artikel 430 im Falle einer Erfüllungsweigerung Deutschlands die geräumten Zonen von neuem besetzt werden.[41])

1. Die fünfjährige Besetzungs-, die sogen. Kölner Zone.

Diese ist bereits geräumt worden, allein nicht planmäßig! Um hier klar zu stellen, was unter planmäßig zu verstehen ist, haben wir festzulegen, von welchem Tage ab die Besetzungsfristen laufen.

Selbstverständlich ist eigentlich die Annahme, daß der Fristenlauf mit dem Tage des Inkrafttretens des V. F. V. also am 10. 1. 1920 um 4.30 Uhr nachmittags begonnen hat. Juristisch läßt sich auch gar keine andere Annahme rechtfertigen. Die französische Regierung hat jedoch einmal durch den Mund des Herrn Millerand eine andere Ansicht vertreten. Dieser wollte im Verlauf einer außenpolitischen Debatte in der französischen Kammer (Spätherbst 1920) den Fristenlauf von der vollständigen Erfüllung des V.F.V. durch Deutschland abhängig machen. Diese Auffassung ist, wie Heyland[42]) richtig dargelegt hat, im Hinblick auf Artikel 428 V. F. V. völlig haltlos. Die einzelnen Fristen laufen daher am 10. Januar 1925, 1930 und 1935 um 4.30 Uhr nachmittags ab.

Die Kölner Zone ist nun nicht am 10. 1. 1925 geräumt worden. Vielmehr haben die a. u. a. Regierungen bereits in ihrer Kollektivnote vom 5. 1. 1925[43]) eine Verschiebung der Räumung auf Grund des Artikels 429 V. F. V. unter Aufführung einer Anzahl deutscher Verfehlungen bzw. Nichterfüllungen angekündigt.[43]) Wenn auch bei strengster Beurteilung ein Teil dieser „Verfehlungen“ bestanden haben mag, so hatten sie doch einen so geringfügigen Umfang, daß eine einfache Nichträumung als angemessenes Mittel, die Verfehlungen zu ahnden, bei objektiver Beurteilung der Sachlage nicht in Frage gekommen wäre. Trotzdem blieben die von der deutschen Reichsregierung in den Noten vom 6. und 27. 1. 1925 erhobenen Gegenvorstellungen fruchtlos. Es ist sehr fraglich, ob der von Stresemann in der Note vom 6. 1. 1925 geäußerte Rechtsstandpunkt ohne weiteres so abgelehnt werden kann, wie es seitens der feindlichen Regierungen geschehen

40) Text bei Vogels „Verträge“ S. 43 f.
41) Vgl. unten S. 32.
42) a. a. O. S. 99.
43) Vgl. Kraus „Um die Räumung der Kölner Zone“ in D. J. Z. 1925 S. 32—35.

ist. Stresemann führt dort folgendes aus: „Bei objektiver Auslegung dieses Artikels (429) könnte aber von den alliierten Regierungen das Recht zu einer Hinausschiebung der Räumung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn deutsche Verfehlungen vorlägen, deren Bedeutung der außerordentlichen Härte einer Verlängerung der Besetzung entspricht."[44])

Es handelt sich hier um die Kernfrage, ob der Art. 429 V. F. V. Deutschland einen Anspruch auf planmäßige Räumung gewährt, oder ob er lediglich eine mildernde Verheißung darstellt, deren Verwirklichung gänzlich vom guten Willen der alliierten Regierungen abhängt. Laut Art. 428 V. F. V. soll die Besetzungszeit grundsätzlich 15 Jahre dauern. Denn der klare Wortlaut besagt, daß zur Sicherstellung der Vertragserfüllung durch Deutschland das besetzte Gebiet 15 Jahre besetzt b l e i b t. Der Art. 429 beginnt dann „Si les conditions du présent Traité sont fidèlement observées par l'Allemagne, l'occupation prévue à l'article 428 sera successivement réduite ainsi quil est dit ci-après". Der Sinn dieser Bedingung kann nur als eine auflösende angesehen werden. Aus der Vertragsnatur dieser Bedingung ergibt sich für die interalliierten Regierungen die Verpflichtung zur Räumung und der Anspruch Deutschlands darauf, wenn es getreulich erfüllt, ebenso wie es mit dem Eintritt der Bedingung dieses Anspruchs verlustig geht. Demnach ist die Bedingung nicht als eine von dem guten Willen der interalliierten Regierungen abhängige bloße Verheißung aufzufassen, sondern sie birgt, je nachdem, ob sie eintritt oder nicht, Rechte und Pflichten für beide Vertragsgegner in sich.

Von wessen Beurteilung hängt es nun ab, ob die auflösende Bedingung eingetreten ist?

Die Besetzung dient zwar einseitig der Sicherheit für die getreuliche Erfüllung des V. F. V. Damit ist aber nicht etwa jede objektive Feststellung des Bedingungseintritts ausgeschlossen, vielmehr geht gerade aus den Worten „sont fidèlement observées" hervor, daß gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben erfüllt werden soll. Würde es sich bei den einzelnen Leistungen nicht um die Bezeichnung von Gruppen unsicheren Umfangs handeln, so wäre eine Deutung allerdings ausgeschlossen. Hier kommt es jedoch im wesentlichen darauf an, ob mit dem Ablauf der gesetzten Erfüllungsfristen tatsächlich das praktisch Möglichste geleistet ist.[45]) Anders würden nur die nackten Geldleistungen, die zahlenmäßig genau erfaßbar sind, zu beurteilen sein. Um diese handelt es sich aber sowohl nicht nach der Kollektivnote vom 5. 1. 1925, als auch nicht nach der Mantelnote[46]) vom 3. 6. 1925, worin die einzelnen Verfehlungen Deutschlands damals endlich aufgeführt worden sind. Wenn daher die Entente in Absatz 12 der Mantelnote sagt, daß sie aufs genaueste die Bestimmungen des Artikels 429 V. F. V. durchzuführen gedenkt, so darf sie sich nicht nur kleinlich und buchstabenmäßig an die Leistungsbestimmungen halten. Vielmehr hat sie sich nach ihren eigenen Worten und dem Sinn des Vertrages allein danach zu richten, ob eine unwesentliche Nichterfüllung auf die

44) Text Vogels „Verträge" S. 94.
45) Vgl. Note vom 27. 1. 1925 der Reichsregierung.
46) Text bei Vogels „Verträge" S. 97.

Böswilligkeit Deutschlands zurückzuführen ist. Trifft dies jedoch nicht zu, so kann die Erfüllung z. B. durch äußere Umstände der technisch schwierigen Durchführung und sonstige Umstände gehindert werden. Die Entente würde also höchstens eine angemessene Frist zu setzen haben, wenn ein solcher Druck objektiv nachweisbar nötig wäre. Ist die Erfüllung jedoch bereits der Vollendung nahe, so verstößt sogar eine Hinausschiebung gegen den vertraglich für die Erfüllungsregelung an die Spitze gestellten Grundsatz von Treu und Glauben. Außerdem verletzt eine solche Hinausschiebung aber auch in fast allen Fällen den Sinn der Besetzung. Diese ist abgestellt auf die Sicherung der Leistungen und nicht auf deren Erschwerung! Eine solche muß aber ohne weiteres in jeder verlängerten Besetzungsdauer erblickt werden.

Wir kommen demnach zu dem Ergebnis, daß grundsätzlich dann nach Art. 429 V. F. V. planmäßig zu räumen ist, wenn im wesentlichen die bis dahin vorgesehene Erfüllung vollendet und Deutschland bez. etwaiger Rückstände kein böser Wille objektiv nachzuweisen ist und auch diese bereits vor der Erfüllung stehen.[47]) Eine objektive Beurteilung anläßlich der am 10. 1. 1925 planmäßig fälligen Räumung hat nicht stattgefunden. Die Hinausschiebung war willkürlich und verstieß deswegen gegen Treu und Glauben; sie war demnach rechtswidrig. Denn die Entwaffnung Deutschlands war damals schon zu offenkundig, als daß in den geringfügigen Ausständen, welche die Alliierten tatsächlich vorzubringen hatten, eine Nichterfüllung schlechthin gesehen werden konnte. Unverständlich ist deshalb geradezu die von der Entente in Absatz 4 der Mantelnote vom 3. 6. 1925 aufgestellte Behauptung, „daß die Gesamtheit der Verstöße Deutschlands, falls nicht schnell Abhülfe geschaffen würde, der deutschen Regierung späterhin die Wiederherstellung eines einheitlichen, den Gedanken des Volkes in Waffen verwirklichenden Heeres ermöglichen würde."

Die zweite Zone, welche nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Inkrafttreten des V. F. V., also am 10. 1. 1930 zu räumen ist, umfaßt den Brückenkopf Koblenz und das Gebiet zwischen Lorch und Linz bis an die holländische Grenze kurz unterhalb Aachen und nordwestlich von Heinsberg. Die Südlinie läuft etwa mitten zwischen Zell und Cochem über die Mosel und sodann durch die Mitte zwischen Lissendorf und Ahrdorf, während sich die Nordlinie über Rheinbach—Euskirchen—Düren—Jülich an der Roer entlang bis zur holländischen Grenze hinzieht.

Die dritte Zone, welche nach 15 Jahren, also am 10. 1. 1935 planmäßig zu räumen wäre, bildet das Gebiet zwischen dem südlichen Teil der zweiten Zone, der französischen Grenze und der des Saargebiets, sowie zwischen der luxemburgischen und belgischen Grenze im Westen und im Osten bis zum Rhein einschließlich des Brückenkopfes Mainz. Endlich gehört noch weiter südlich der Brückenkopf Kehl dazu.[48])

47) Vgl. unten S. 32 f.

48) Die heute auf Grund des Abschlusses des Locarnovertr. akute Frage der sofortigen Räumung des besetzten Rheingebiets ist dahin zu beantworten, daß im Hinblick auf die weitestgehende Sicherstellung der Deutschland im V. F. V.

Mit dem Ablauf der fünfzehnjährigen Besetzungsfrist wäre die Besetzung an sich planmäßig beendet. Fraglich könnte sein, ob die völlige Räumung abhängig ist von der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen Deutschlands. Aus der anschaulichen Darstellung Heylands[49]) von der Zahlungsunfähigkeit Deutschlands gelegentlich der Untersuchung über die Frage der objektiven Unmöglichkeit der von Deutschland geforderten Leistungen erhält selbst bei Berücksichtigung der dort noch nicht erwähnten, durch den Dawesplan vom 9. April 1924 und die Londoner Vereinbarungen vom 16. und 30. August 1924 geschaffenen Leistungserleichterungen für Deutschland die praktische Unmöglichkeit einer völligen Erfüllung in absehbarer Zeit. Die endgültige Räumung des besetzten Gebiets ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Kriegsschuld durch Deutschland abhängig.[50]) Dies ist nicht nur in Absatz 4 des Artikels 233 V. F. V. zum Ausdruck gelangt, wonach die gesamte Schuld ab 1. Mai 1921 innerhalb 30 Jahren getilgt sein mußte,[51]) sondern es ergibt sich auch aus dem Dawesplan. Dieser sieht überhaupt keine endgültige Frist für die Schuldtilgung vor. Er hat nur eine bestimmte Regelung der Reparationszahlungen getroffen, die teils bedingt begrenzt, teils unabsehbar sind.[52])

Endlich besteht gemäß Art. 430 V. F. V. noch das Recht für die Feindmächte, die geräumten Zonen selbst nach völliger Räumung erneut zu besetzen, wenn festgestellt wird, daß Deutschland sich weigert, die Gesamtheit oder einzelne der ihm nach dem V. F. V. und Dawesplan obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Feststellung der Nichterfüllung bzw. Erfüllungsweigerung als Verstoß Deutschlands gegen den V. F. V. unterlag dem Urteil der Reparationskommission. Ihr stand außerdem zu, die von ihr für geeignet erachteten Sanktionsmaßnahmen vorzuschlagen. Diese Rechte folgten aus Anlage II zum Teil VIII (Reparationen) des V. F. V. Die Anlage IV zum Londoner Schlußprotokoll vom 16. 8. 1924[53]) enthält jedoch im Artikel 1 und 2 eine Aenderung des Wortlauts des V. F. V.[54]) Danach ist die Reparationskommission gemäß Art. 1 Anlage IV an einen Antrag auf Feststellung einer Nichterfüllung Deutschlands gebunden. Sie kann nicht von sich aus eine solche Feststellung treffen, sondern nur über diesen Antrag beschließen. Gibt sie ihm statt oder lehnt sie ihn ab, und wird der Beschluß mit Stimmenmehrheit getroffen, so ist jedes Mitglied, das an der Abstimmung teil genommen hat, berechtigt, innerhalb acht Tagen

---

auferlegten Verpflichtungen durch die Mobilisierung des Eisenbahnvermögens und der Industrieobligationen Deutschland rechtlich (vgl. Art. 428. V. F. V.) die sofortige Räumung des besetzten Rheingebiets fordern kann. Nur aus machtpolitischen Gründen verweigern die Besatzungsmächte insbesondere Frankreich, die Erfüllung dieses rein rechtlichen Anspruches, in dem sie der Frage nur politische Bedeutung zu geben versuchen.

49) a. a. O. S. 77 f.

50) Ebenda S. 100.

51) Wündisch a. a. O. S. 138.

52) Vgl. hierzu H. Gerber in „Völkerrechtsfragen" Heft 20, S. 69 f. und „Die Sachverständigengutachten" in Deutsche Wirtschaftszeitung April 1924.

53) R. G. Bl. 1924 II S. 289 ff.

54) Vgl. H. Gerber in „Völkerrechtsfragen" Heft 20, S. 78 ff.

nach der Entscheidung dagegen bei einer Schiedskommission Berufung einzulegen. Die Schiedskommission besteht aus 3 unparteiischen und unabhängigen Personen. Diese werden entweder von der Reparationskommission durch einstimmigen Beschluß gewählt, oder mangels eines solchen von dem amtierenden Präsidenten des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Haag für die Dauer von 5 Jahren ernannt. Der Vorsitzende der Schiedskommission soll ein Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika sein. Die Entscheidung der Schiedskommission ist endgültig. Sodann soll die Reparationskommission, falls unter den vorbezeichneten Voraussetzungen eine Nichterfüllung Deutschlands festgestellt wird, hiervon jeder der beteiligten Mächte Mitteilung machen und zugleich alle ihr angebracht erscheinenden Maßnahmen mit Rücksicht auf die Nichterfüllung vorschlagen. Alsdann werden die alliierten Regierungen miteinander ins Benehmen treten, um die anzuwendenden Sanktionen zu beschließen.

Demgemäß und auch schon mit Rücksicht auf die Gemeinsamkeit der Ausübung des Besetzungsrechts kann keine der Besatzungsmächte die Befugnis aus Artikel 430 V. F. V. selbständig geltend machen.

IV. Die Stärke des Besatzungsheeres.

Nach Artikel 249 V. F. V. hat Deutschland die gesamten Unterhaltskosten der a. u. a. Heere in den besetzten deutschen Gebieten, also auch im Rheinland zu tragen. Deswegen ist es für Deutschland von großer Bedeutung, wie stark die Besatzungstruppen insgesamt sein dürfen, zumal der V. F. V. keine genauen Bestimmungen darüber enthält. Auszugehen haben wir bei Beurteilung dessen von der Frage, ein wie großes Heer die a. u. a. Regierungen zu ihrer eigenen Sicherheit bedürfen.

Artikel 160 V. F. V. bestimmt im Absatz 2, daß die Gesamtstärke des deutschen Landheeres vom 31. 3. 1920 ab nicht mehr als 100 000 Mann, einschließlich der Offiziere und Depots, betragen darf [55]). Selbst wenn man bei einem Angriff Deutschlands annimmt, daß dieses Heer vollzählig für einen Angriff in Frage käme, so kann daraus keinesfalls gefolgert werden, daß die alliierten Besatzungsheere mindestens eine gleiche oder gar entsprechende Überlegenheit an Truppenzahl besitzen dürfen. Denn erstens kann praktisch unmöglich mit einem Angriff Deutschlands gerechnet werden, solange nur dies kleine Heer besteht. Zweitens hat das besetzte Rheingebiet nur für 70 000 Mann eine Unterbringungsmöglichkeit in Kasernen [56]). Endlich haben die alliierten Regierungen versichert, die Besetzung für die Bevölkerung so wenig drückend als möglich gestalten zu wollen. Diesem würde aber eine stärkere Besetzung unbedingt widersprechen, da die Truppen zwar in den deutschen Friedenskasernen und den neu erbauten, die vielen Offiziere, zum Teil mit ihren Familien, nebst den Familien der verheirateten Unteroffiziere und Mannschaften nur in Bürgerquartieren untergebracht werden können. Dennoch betrug noch im Jahre

55) Vgl. Wündisch a. a. O. S. 112.
56) Vgl. Vogels „Kom.“ Bd. 1. Anm. 3 zu Art. 1 Rh. Abk. S. 20.

1921 die Gesamtstärke der Besatzungstruppen etwa 130 000 Mann. Eine Verminderung auf etwa rund 85 000 ist erst mit der Räumung des Ruhrgebiets erfolgt. Sodann hat die Irko in einer amtlichen Verlautbarung am 18. 11. 1925 auf Grund des Abschlusses des Locarnovertrages ein Reformprogramm von Milderungen für die Rheinlandbesetzung bekannt gegeben. Unter Punkt II hat sie eine „fühlbare" Herabsetzung des Besatzungsheeres versprochen, sodaß nach der Auffassung der Reichsregierung in Zukunft das Besatzungsheer die Stärke des deutschen Friedensgarnisonsstandes nicht überschreiten darf. Danach würde mit einer Verminderung bis auf 40—50 000 Mann zu rechnen sein [57]). Es ist aber im wesentlichen bei den Versprechungen geblieben: denn auch heute haben wir nach Abzug von 10 000 Mann noch insgesamt 67 000 Soldaten und Offiziere und zwar 53 000 Franzosen, 7000 Engländer und 7000 Belgier [58]).

---

§ 4. Die Geltung der Reichsverfassung im besetzten Rheingebiet.

Wie wir wissen, üben die Besatzungsmächte durch die Irko einen Teil der deutschen Staatsgewalt im besetzten Gebiet aus. Sowohl nach dem ihnen allgemein zustehenden Besetzungsrecht, als auch auf Grund der ausdrücklichen Bestimmung des Artikels 3a Rh. Abk. sind sie berechtigt, eigene gesetzeskräftige Anordnungen zu erlassen, welche sich auch unter Umständen gegen das einheimische Recht, das besteht oder geschaffen werden soll, wenden können. Das Rh. Abk. hat nun der Irko hierin eine Grenze gezogen, welche im einzelnen Falle häufig recht schwierig zu bestimmen ist. Sie besteht nach Art. 3 Rh. Abk. darin, daß die Befugnis zu Verordnungen nur erteilt ist zur Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der a. u. a. Streitkräfte. Wie die Irko gestützt auf diese dehnbare Bestimmung praktisch verfahren ist, wird uns insbesondere bei der Erörterung der Organtätigkeit anschaulich werden [1]). Außerdem leitet die Irko aus Art. 3 Rh. Abk. ein Vetorecht [2]) ab, welches sich gegen die bestehende, wie auch die zukünftige deutsche Gesetzgebung richtet und zwar in dem schon angedeuteten Umfange.

Um nun ein übersichtliches Bild von der Rechtsgeltung deutschen Rechts im besetzten Gebiet zu gewinnen, wollen wir zunächst untersuchen, ob und inwieweit die Geltung der R. V. durch die Rheinlandbesetzung in Frage gestellt ist.

---

57) Vgl. Heyland in J. W. 1926 S. 301 und „Mitteilungen" des R. K. 1927 Nr. 1 S. 12 unter II.

58) Laut persönlicher Auskunft des R. K.

1) Vgl. unten § 5.

2) Vgl. Näheres hierüber unten § 5 I 2.

I. Einführung der Reichsverfassung.

Die Weimarer Verfassung vom 11. 8. 1919 ist mit dem gleichen Tage wie auch im übrigen Deutschland so im besetzten Rheingebiet gemäß Art. 181 R. V. eingeführt worden. Ein Zweifel daran, etwa gestützt auf Art. 178 Abs. 2 Satz 2 R. V. kann nicht aufkommen. Denn eine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung im V. F. V. oder Rh. Abk. besteht nicht. Trotzdem aber haben die vier alliierten Regierungen in ihrem Schreiben vom 29. 7. 1919 im § 3 [3]) erklärt: „Unter dem Vorbehalt des aus Art. 3 Rh. Abk. abgeleiteten Vetorechts herrscht Einverständnis darüber, daß die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten [4]) einschließlich derjenigen, die seit der deutschen Revolution erlassen worden ist, auch im besetzten Gebiet anwendbar ist. Es wird Sache der Kommission (Irko) sein, diese Gesetze in jedem einzelnen Falle daraufhin zu prüfen, in welchem Maße sie die Sicherheit und die Bedürfnisse der Streitkräfte der a. u. a. Mächte nicht beeinträchtigen.“ Da jedoch die Irko gegen die R. V. weder ein Veto eingelegt noch Teile von ihr beanstandet, d. h. außer Kraft gesetzt hat, hat die R. V. grundsätzlich im vollen Umfange im besetzten Rheingebiet Geltung erlangt [5]). Die Verkündung der Reichsverfassung erfolgte am 14. 8. 1919 in Nr. 152 des R. G. Bl. Gemäß Artikel 181 der R. V. trat sie mit diesem Tage in Kraft. Dies gilt auch für das besetzte Gebiet. Denn die Vo. 1 der Irko, welche in den Artikeln 7—9 das Prüfungsrecht regelte und darin bestimmte, daß die deutschen Gesetze erst zehn Tage nach ihrer Registrierung, d. h. nach Vorlegung zur Prüfung und Eintragung, im besetzten Gebiet in Kraft treten, ist erst unter dem 10. 1. 1920 erlassen [6]). Ebenso kommt der § 3 des Schreibens der vier alliierten Regierungen vom 14. 10. 1919 schon aus Zeitgründen hier nicht in Betracht.

II. Erhaltung der Reichsverfassung im besetzten Gebiet.

Hinsichtlich der R. V. im besetzten Rheingebiet ist zunächst der § 4 des Schreibens der alliierten Regierungen vom 29. 7. 1919 von größter Bedeutung. Dieser sagt: „Unbedenklich kann gesagt werden, daß mit obigem Vorbehalt (Vetorecht) die Bevölkerung freie Ausübung ihrer persönlichen und staatsbürgerlichen Rechte, religiöse Freiheit, Freiheit der Presse, der Wahlen und Versammlungen genießen wird und daß die politischen, rechtlichen, administrativen und wirtschaftlichen Beziehungen der besetzten Gebiete mit dem unbesetzten Deutschland nicht gehemmt sein werden, ebensowenig wie die Verkehrsfreiheit zwischen dem besetzten und unbesetzten

3) Vgl. Vogels „Verträge“ S. 52.

4) Die Alliierten belieben absichtlich den in der R. V. gebrauchten Ausdruck „Länder“ nicht zu benutzen.

5) Heyland a. a. O. S. 122.

6) Die Art. 7—9 in der Fassung der Vo. 284 sind durch die Vo. 308 wieder aufgehoben worden. Ueber die Rechtswidrigkeit der Vo. 284 vgl. Heyland a. a. O. S. 131ff.

Deutschland." Im Absatz 2 desselben Paragraphen lehnen sie aber die Verpflichtung ab, den Erlaß von Verordnungen von einer vorherigen Verständigung zwischen der Irko und dem R. K.[7]) abhängig zu machen.[8]) Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der Besatzungsmächte, die Erhaltung der R. V. zwar nicht zu gewährleisten, denn das ist gemäß Artikel 3c und 5 Rh. Abk. Sache der deutschen Behörden, jedoch die Erhaltung der R. V. nicht zu hemmen, soweit nicht ihre eigenen Interessen in dem rechtlich engen Rahmen des Artikel 3a Rh. Abk. abweichende Vorschriften von den Rechten aus der R. V. erheischen. Tatsächlich dagegen hat, abgesehen von den durch die Verordnungen geschaffenen weitgehenden Veränderungen trotz der „unbedenklichen" Verheißung im § 4 des Schreibens v. 29. 7. 1919, die Irko nicht nur die Erhaltung der R. V. durch die deutsche Reichsregierung gelegentlich der Separationsbestrebungen Dr. Dortens u. Gen. erschwert, sondern sie hat diese hochverräterischen Bestrebungen sogar unterstützt[9]). Aus der Nachdrücklichkeit und dem Interesse, mit dem die Irko für Dorten, Smeets, Helfrich (Vater und Sohn), Kuhn und Kaffins eingetreten ist und eingegriffen hat, in dem sie diese Hochverräter nicht nur der Justiz entzog, sondern ihnen sogar bei ihren hochverräterischen Handlungen Schutz lieh, geht bedauerlich klar hervor, daß die Besatzungsmächte in Wahrheit für sich in Anspruch nehmen, alles fördern zu können, was ihren politischen Zwecken entspricht, ohne Rücksicht auf die Erhaltung der R. V. Die Rechtswidrigkeit dieses Vorgehens liegt ohne weiteres auf der Hand. Denn zur Gewährleistung für die Sicherheit der Besatzungstruppen gehörte hinsichtlich der Separationsbestrebungen keinesfalls die Förderung der Unruhe und Unordnung in der deutschen Verwaltung und Bevölkerung. Vielmehr hätte die Irko das Vorgehen der deutschen Behörden mindestens dulden müssen, wenn sie diese nicht gar wegen der beschränkten Polizeikräfte unterstützte. Das Verhalten der Irko deckt sich mit der Auffassung der alliierten Regierungen, welche im § 28 ihres Schr. v. 29. 7. 19 betr. die Hoheit der „bundesstaatlichen" Regierungen ausführen: „Es ist vollkommen unmöglich, dem Vorschlage dieses Paragraphen zuzustimmen, nämlich, daß der Ausdruck ‚unter der Hoheit der deutschen Zentralregierung' folgendermaßen ausgelegt werden soll: ‚Unter der Hoheit der deutschen Zentralregierung und der Regierungen der deutschen Bundesstaaten'." Der Art. 3 Rh. Abk., das einen Anhang des V. F. V. bildet, ist genau begrenzt (englischer Text: läßt keinen Raum für eine weiterklingende Auslegung). Selbstverständlich wird die gesetzliche Machtverteilung geachtet werden, aber es ist für die a. u. a. Regierungen, die den Frieden mit der deutschen Zentralregierung geschlossen haben und die nicht die Absicht haben, sich in die innere Organisation Deutschlands einzumischen, unmöglich, mit Gewalt die Organisation von Staaten aufrecht zu erhalten, deren mögliche Abänderungen die Verfassung selbst vorsieht.

7) Vgl. §§ 5 u. 8 desselben Schreibens.
8) Vgl. auch die §§ 4, 5, 9 des Schr. v. 14. Okt. 1919.
9) Vgl. „Dokumente der Rheinl. Bes." Heft 2 S. 26 ff., insbes. der Protest des Ausw. Amts S. 28 u. Heft 1 S. 135 „Befreiungsversuch in Düren", S. 133 „Bestrafungen wegen Separatisten-Abwehr" und die folg. Abschnitte bis S. 136.

So wie es weiter oben anläßlich des § 5 „Errichtung des Reichskommissariats" gesagt worden ist, können die a. u. a. Regierungen ohne Verletzung des internationalen Rechts nicht in den Text aufnehmen, daß sie sich verpflichten, die innere Organisation und Gesetzgebung aufrecht zu erhalten, die die deutschen Bevölkerungen abzuändern sich veranlaßt sehen [10]) können."

III. Einfluß auf die Geltung der Reichsverfassung.

Betrachten wir nun die Veränderungen der R. V., so haben wir zunächst festzustellen, daß eine ausdrückliche Aufhebung einzelner Artikel der R. V. durch die Irko nicht erfolgt ist. Vielmehr haben wir nur die Rechtswirkung der Verordnungen der Irko im Gegensatz zu den Rechten aus der R. V. zu betrachten. Im Verfolg dieser Darstellung wollen wir an Hand der Einteilung der R. V. selbst abschnittweise vorgehen und die Veränderungen der betroffenen Abschnitte der Reihenfolge nach erörtern.

1. Bei Betrachtung des Abschnitts „Reich und Länder" finden wir, daß der Art. 5 R. V. insoweit eine Veränderung erfahren hat, als die Ausübung der Staatsgewalt im besetzten Rheingebiet für die Dauer der Besetzung auf Grund des Art. 428 V. F. V. und des Rh. Abk. insoweit nicht mehr ausschließlich in der Hand des Reiches und der beteiligten Ländern, sondern der Irko, der obersten Vertreterin der Besatzungsmächte, liegt, als die Irko als Organ des Reichs und der Länder die Staatsgewalt auszuüben befugt ist.

Demgemäß sind auch die Artikel 6—16 durch die der Irko im Art. 3 Rh. Abk. verliehene Befugnis in ihrer Geltung für das besetzte Rheingebiet beschränkt. Praktisch hat die Irko oft über den Rahmen des Art. 3a Rh. Abk. hinaus die Gesetzgebung des Reiches und der Länder teilweise ganz ausgeschaltet, teils auch durch ihr Vetorecht abgeändert und andrerseits selbst entsprechende Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen [11]).

2. Sodann kommen wir zum zweiten Abschnitt „Der Reichstag."

Neben dem Reichstag ist im besetzten Rheingebiet auch die Irko als gesetzgebendes Organ getreten und zwar derart, daß die vom Reichstag ausgehende Gesetzgebung nur insoweit eine Beschränkung, Veränderung oder Ausschließung erfahren darf, als der Irko vertragsmäßig und völkergewohnheitsrechtlich Befugnisse zur Rechtssetzung von Sondergesetzen (im Rh. Abk. Art. 3 „Verordnungen" genannt) zustehen.

Gemäß Art. 3e Rh. Abk. sind die Militärgerichte für Aburteilungen gegen Personen zuständig, welche sich strafbare Handlungen gegen die Person oder das Eigentum der Besatzungstruppen haben zuschulden kommen lassen. Die Irko hat diese Zuständigkeit auch auf Handlungen erweitert, welche eine Zuwiderhandlung gegen ihre Verordnungen darstellen. Hierbei verweigert nun die Irko die Anerkennung der Immunität der deutschen

10) Vogels „Verträge" S. 57 u. Art. 18 R. V.
11) Vgl. unten § 5 I.

Volksvertreter, welche in Art. 37 R. V. verbürgt ist [12]). Es sind mehrfach Abgeordnete tatsächlich festgenommen und ausgewiesen worden[13]). Gegen diese Handhabung hat sich der R. K. im Schr. v. 30. 5. 1921 Tgb. Nr. 12 467 gewandt und mit Recht u. a. ausgeführt, daß die Zusicherung eines besonderen Schutzes für die Volksvertreter in den Verfassungen fast aller modernen Staaten niedergelegt sei. Die Irko hat darauf mit Schr. v. 10. 6. 1924 Nr. 3585 / HCITR geantwortet, daß sie der Ansicht sei, die Bestimmung des Art. 3 Rh. Abk. wäre generell gemeint und ließe daher eine dsbez. Beschränkung der Zuständigkeit der Militärgerichte nicht zu, da weder eine Bestimmung im V. F. V. noch im Rheinlandabkommen die Immunität der Abgeordneten anerkenne. Diese Auffassung ist aber unrichtig und ihre praktische Handhabung sogar widerrechtlich, denn die Irko hat gelegentlich des Inkrafttretens der R. V. im besetzten Gebiet keinerlei Beanstandung vorgenommen und damit stillschweigend die R. V. anerkannt. Demnach können rechtlich Einschränkungen der R. V. nur insoweit gelten, als sie ausdrücklich im V. F. V. und Rh. Abk. vorgesehen sind. Da aber tatsächlich in fast allen modernen Staaten die Immunität der Abgeordneten gilt, ist auch mangels einer ausdrücklichen gegensätzlichen Bestimmung die generelle Zuständigkeit der Militärgerichte für die unter Art. 3e Rh. Abk. fallenden Delikte gegenüber den durch die Immunität geschützten Abgeordneten nicht gegeben [14]).

Die Irko ist aber noch weiter gegangen. Sie hat unter Außerachtlassung des Schutzes aus Art. 36 R. V. mit Schr. v. 7. 4. 1922 Nr. 5886 / HCITR den Reichstagsabgeordneten Prof. Dr. Moldenauer wegen seiner — hauptsächlich im unbesetzten Gebiet — gehaltenen politischen Reden verwarnt. Ferner hat sie mit Schr. v. 9. 5. 1922 Nr. 6324 / HCITR dem Reichstagsabgeordneten Pfarrer Korell seiner Reden wegen die Ausweisung angedroht. Zweifellos wäre die Irko dann zu ihrem Verhalten — Verwarnung und Ausweisung — berechtigt, wenn es sich um Hetzreden handelte, welche die rheinische Bevölkerung nicht nur gegen die Besatzungstruppen aufzuwiegeln bestimmt, sondern überhaupt auf Unruhestiftung gerichtet wären. Darunter kann jedoch nicht z. B. ein wahres Wort über die Härten des V. F. V. und die (Friedens!-) Absichten unserer Gegner gezählt werden.

Im allgemeinen soll gerade an dieser Stelle noch gesagt werden, daß bei einer vertraglichen Regelung der Befugnisse des Besetzenden unmöglich alle Fälle und oft gerade die als selbstverständlich klar erachteten rechtlich geregelt werden können. Deshalb verstößt die machtpolitische Auslegungsweise der Irko bei den später auftauchenden Streitfällen nicht nur gegen die Regeln des Völkergewohnheitsrechts, sondern vorzüglich gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, auf den sich gerade die Alliierten am meisten berufen.

---

12) Vgl. Vogels „Verträge" Vorbem. zu Tit. I Bo. 2 Anm. 5 S. 108.

13) Vgl. Fälle und Liste der Ausgewiesenen in Heft 1 der „Rheinlanddokumente" S. 52 f.

14) Vgl. den gesamten Schriftwechsel über die Frage der Immunität Reichstagsdrucksache Nr. 5494 Januar 1923.

Deshalb dürfte auch wohl für den Eintritt des praktischen Falles kaum mit einer Beachtung des Art. 38 R. V. seitens der Irko zu rechnen sein. Vielmehr wird sie sich, wenn die Verheißungen vom 18. 11. 1925 nicht restlos verwirklicht werden, um der Erzwingung des Zeugnisses willen nicht vor Anwendung von Gewalt scheuen.

3. Kommen wir nun zum dritten Abschnitt „Reichspräsident und Reichsregierung", so begegnet uns eine Reihe von Einschränkungen wichtiger Artikel der R. V.

Im Anschluß an den vorigen Abschnitt haben wir nur zu erwähnen, daß für den allerdings kaum praktisch werdenden Fall einer Zuwiderhandlung des Reichspräsidenten gegen die Ordonanzen im besetzten Gebiet die Irko sicher den Schutz des Artikel 43 Abs. 3 R. V. nicht beachten würde.

Einschneidender sind die Beschränkungen des Art. 46. An sich erfolgt die Ernennung von Beamten durch die deutschen Zentralbehörden gänzlich unabhängig von der Irko. Dies ergibt sich aus dem in Art. 5 Rh. Abk. aufgestellten Grundsatz der Verwaltungsfreiheit. Der Art. 5 spricht aber auch davon, daß die Beamten „bei Strafe der Abberufung" verpflichtet sind, die von der Irko auf Grund des Rh. Abk. erlassenen Verordnungen zu beachten. Aus diesem Abberufungsrecht leiteten schon im § 29 der Note vom 29. 7. 19 die vier alliierten Regierungen auch ein allgemeines Vetorecht gegenüber der Beamtenernennung ab. Das ist nicht anzuerkennen. Sollte wirklich einmal der Fall praktisch werden, daß die Ernennung eines deutschen Beamten eine Gefährdung für die Sicherheit der Besatzungstruppen bedeuten könnte, so könnte mit einem Veto der Irko im Einzelfalle der nötige Erfolg erreicht werden[15]). Die Irko hat aber eine gegenteilige Auffassung, So enthielt zwar anfänglich die Anw. 3 v. 10. 1. 20 über ein Veto- und Absetzungsrecht hinsichtlich der Beamtenernennung keine Bestimmung. Allein schon in der Vo. 29 v. 13. 7. 20 nahm die Irko diese Rechte für sich in Anspruch[16]). Der R. K. legte dagegen fruchtlosen Einspruch ein; und das Jahr 1923 zeitigte massenweise Absetzungen[17]), nachdem die Irko in ihrer Vo. 144 v. 22. 2. 23 erklärt hatte, daß ausgewiesene Beamte „als vollgültig abgesetzt" zu betrachten seien. Eine Einigung über die Wiedereinsetzung von Beamten wurde dann auf der Londoner Konferenz v. 16. August 1924 und in den Koblenzer Verhandlungen im Herbst 24 erzielt[18]). Die Irko erklärte in Artikel 4 Vo. 286 vom 8. 12. 24, daß die Beteiligten von nun ab vor Gebrauch des Vetorechts Gelegenheit zur Äußerung erhalten sollten. Nunmehr hat die Irko auf Grund des Abschlusses des Locarno-Vertrages auch die Vo. 286 durch die Artikel 6—8 der Vo. 308 ersetzt. Darin beschränkt die Irko das von ihr angemaßte Überwachungsrecht über die Ernennung, Versetzung, Beurlaubung und das Ausscheiden der deutschen Beamten, ihr Vetorecht gegen die Ernennung der deutschen Beamten und

15) Vogels „Verträge" S. 332 unter 5.
16) Näheres in Heft 1 der „Rheinlanddokumente" S. 66ff.
17) Ebenda S. 86 Liste der Abgesetzten und Ausgewiesenen.
18) Heft 1 der „Rheinlanddokumente" S. 94 Beisp. für die Schwierigkeiten bei Rückkehr der Beamten.

ihr Recht auf Absetzung der Beamten lediglich auf die höheren Beamten mit Einschluß der Polizeikommissare, sowie der Leiter und Offiziere der Landjägereien [19]). Die Absetzung erfolgt auch jetzt nicht eher, als den Beteiligten Gelegenheit zur Verteidigung, auf Wunsch sogar mit Hilfe eines Rechtsanwalts, gegeben worden ist. Bis zur Entscheidung kann der Beamte von der Irko durch Befehl seines Amtes entsetzt werden. Diese sogen. Milderung hat auch jetzt noch keinen Anhalt im Rh. Abk. und ist somit rechtswidrig [20]).

Gemäß Art. 48 R. V. verfügt der Reichspräsident über die Machtmittel des Reiches nicht nur nach außen, sondern auch im Innern gegenüber den Ländern, welche ihre Pflichten gegen das Reich nicht erfüllen (Reichsexekutionen) [21]). Die Exekution richtet sich nur gegen das Land als solches, das durch die Landesregierung vertreten wird. Sie kann also nicht gegen einzelne Personen, Behörden und Körperschaften angewendet werden. Sie kommt daher z. B. für die Unterdrückung eines Separatistenputsches nicht in Betracht. Vielmehr würde sie sich im praktischen Falle gegen die betr. Landesregierung wenden und wäre sonach durchführbar, ohne von der Rheinlandbesetzung gehindert zu werden. Denkbar wäre jedoch der Fall, daß das verfassungswidrige Verhalten eines Landes zwar hinsichtlich des Landes als solchem durch die Reichsexekution beseitigt worden ist, jedoch die zu dem betreffenden Lande gehörigen rheinischen Teile die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung verweigern. Dem gegenüber wäre alsdann nach dem eben Gesagten keine Reichsexekution mehr zulässig. Vielmehr stünde hier die Anwendung des Ausnahmezustandes, wie auch einem rheinischen Separatistenputsche gegenüber, allein in Frage. Denn der Ausnahmezustand stellt den Inbegriff der Einzelmaßnahmen dar. Er unterscheidet sich von der Reichsexekution dadurch, daß das Einschreiten nicht gegen die Landesregierung, sondern (mit zu ihrem Schutze) gegen die aufrührerischen Elemente oder sonstige Gefahrquellen gerichtet ist [22]). Die Voraussetzung des Ausnahmezustandes tritt ein, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gestört und gefährdet ist. Die Entscheidung über den Eintritt dieser Voraussetzung steht dem Reichspräsidenten bzw., wenn Gefahr im Verzuge ist (Art. 48 R. V.) der Landesregierung zu [23]). Die Durchführung des Ausnahmezustandes ist jedoch praktisch durch die Rheinlandbesetzung gehindert. Hiernach steht den Besatzungsmächten allein die Ausübung der deutschen Hoheitsrechte zu. Art. 13 Rh. Abk. hat denn auch der Irko die Befugnis zugesprochen, so oft sie es für nötig hält, den Belagerungszustand über das besetzte Gebiet zu verhängen. In einem solchen Fall erhalten die Militärbehörden der Besatzungsmächte die im

---

19) Anl. Nr. 1 Vo. 308 Heft 11 1927 der „Amtl. Veröffentlichungen" S. 21.

20) Heyland im J. W. 1926 S. 303, Abs. 3a „Mitteilungen" des R. K. Heft 1 S. 12 ff. vgl. unten § 5 III.

21) Vgl. Anschütz „Die Verf. d. Deutsch. Reichs" 1926 S. 167 Anm. 1 zu Art. 48 u. S. 168 I.

22) So Giese „R. V." Berlin 1925, 7. Aufl. Anm. 15, S. 148.

23) Vgl. Anschütz a. a. O. Anm. II 8 zu Art. 48 S. 171.

deutschen R.G. vom 30. 5. 1892 vorgesehenen Befugnisse [24]). Hiernach geht dann die vollziehende Gewalt auf die Militärbehörden über. Dies erfolgt durch Erklärung des obersten (französischen) Militärbefehlshabers.

Ferner dürfen laut Art. 13 Abs. 2 Rh. Abk. die Militärbehörden in dringenden Fällen, wenn die öffentliche Ordnung in einem Bezirk gestört oder bedroht ist, sämtliche zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Maßnahmen treffen [25]). In Nr. 1 der Anw. 9 hat die Irko selbst gesagt, daß die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung grundsätzlich den deutschen Behörden und Polizeimannschaften obliegt. Als jedoch am 26. 1. 23 in Aachen große Kundgebungen zu Gunsten des ausgewiesenen Regierungspräsidenten Dr. Rombach und des Ober-Reg.-Rats v. Görschen stattfanden, hat der belgische Oberbefehlshaber am 27. 1. 23 einfach die deutsche Polizei unter seinen militärischen Befehl gestellt. Als Begründung für dies Vorgehen wurde die „Untätigkeit" der deutschen Polizei vorgeschoben [26]). Der wahre Grund jedoch war das Mißfallen an den Kundgebungen und die Absicht, den Separatismus zu unterstützen. Diese Anordnung war rechtswidrig. Denn solche Anordnungen überhaupt und ihre längere Dauer insbes. können nicht durch Art. 13 Rh. Abk. gerechtfertigt werden, da hiernach nur in dringenden Fällen — ein solcher lag nicht vor — und lediglich einstweilige Maßnahmen von den Militärbehörden getroffen werden können [27]). Gegenüber den Einwendungen des R. K. erließ die Irko am 9. 3. 23 einen Beschluß Nr. 9231 / HCITR, welcher der belgischen Militärbehörde die Befehlsfugnis über die dortige deutsche Polizei übertrug. Der Einspruch des R. K. war erfolglos. Erst die Abänderung [28]) vom 17. 12. 25 der Anweisung Nr. 1 in der Fassung der Nr. 9. auf Grund der Aufhebung des Delegiertensystems hat eine mehr an Art. 13 Rh. Abk. angelehnte Regelung für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung ergeben [29]).

Laut Art. 49 Abs. 1 R. V. übt der Reichspräsident für das Reich das Begnadigungsrecht aus. Danach naturgemäß auch im besetzten Rheingebiet. Allein die Art. 10 und 11 Vo. 2 haben das Begnadigungsrecht in ganz bestimmten Fällen eingeschränkt. Die Irko nimmt es nach Art. 10 sowohl dann für sich in Anspruch, wenn das deutsche Gericht durch einen besonderen Beschluß der Irko zuständig geworden ist, als auch dann, wenn die Zuständigkeit des deutschen Gerichts auf einer Vo. der Irko beruht [30]). Diese Bestimmung ist eine rechtliche Besonderheit, welche das Rheinlandabkommen nicht kennt. Das Begnadigungsrecht eines fremden

---

24) R. G. Bl. S. 667.

25) Zur Durchführung des Abs. 2 Art. 13 Rh. Abk. hatte die Irko die Anweisung 9 erlassen, vgl. Vogels „Verträge" S. 363 u. Heyland a. a. O. S. 149 ff.

26) Vgl. Heft 1 der „Rheinlanddokumente" S. 99.

27) Vgl. Schr. d. R. K. v. 1. 3. 23.

28) Vgl. Instruktion Nr. 1 in „Mitteilungen" des R. K. Nr. 1 S. 2—6.

29) Das Nähere ist unten § 5 Nr. III bei der Erörterung der einzelnen Verwaltungszweige unter „Polizei" dargestellt.

30) So Vogels „Verträge" S. 112 Anm. 1 zu Art. 10 Vo. 2.

Organs gegenüber Urteilen deutscher Gerichte kann von uns nicht anerkannt werden.

Hinsichtlich der von den Militärgerichten erkannten Urteile bestimmt Art. 11 Vo. 2, daß das Begnadigungsrecht entsprechend den Gesetzen und Verordnungen des beteiligten Landes ausgeübt wird. Auf Grund von V. o. 203 übt nach Abzug der Amerikaner gegenüber den bis dahin erlassenen Urteilen der amerikanischen Militärgerichte der französische Oberbefehlshaber das Begnadigungsrecht aus[31]).

Die Geltung des Abs. 2 des Art. 49 R. V. ist für das besetzte Gebiet beschränkt wie folgt: Eine Amnestie, welche strafbare Handlungen betrifft, die sich gegen Personen oder das Eigentum von Personen der Besatzungstruppen, gegen deren Sicherheit oder gegen Bestimmungen der Ordonanzen gerichtet haben, sowie überhaupt hinsichtlich aller Delikte, welche die Irko in ihren Zuständigkeitskreis (Zivil- und Militärgerichte) gezogen hat, wird niemals als Reichsgesetz im Sinne des Art. 49 Abs. 2 R. V. im besetzten Gebiet ohne Genehmigung der Irko, d. h. Nichtgebrauch des Vetorechts, Rechtswirksamkeit für die Dauer der Besetzung erlangen. Praktisch ist bisher eine Amnestierung diesen Weg — wahrscheinlich der Aussichtslosigkeit wegen — noch nicht gegangen. Vielmehr ist erst auf Grund der im Art. 7 Anl. 3 des Londoner Protokolls vorgesehenen Amnestiemaßnahmen[32]) eine dsbez. Amnestierung durch die Sonderverordnung Nr. 267 vom 16. 9. 24 erfolgt.[33])

4. Unter Ueberspringung des vierten Abschnitts „Der Reichsrat"[34]) kämen wir nun zu den umfangreichen Veränderungen und Beschränkungen der Reichsgesetzgebung. Jedoch soll sowohl die Gesetzgebung, als auch die Verwaltung und Rechtspflege des Reiches gesondert behandelt werden[35]). Wir gehen deshalb sogleich zum ersten Abschnitt des zweiten Hauptteils der R. V. zu den „die Einzelperson" betreffenden Grundrechten über.

Die Wahrung der persönlichen Rechte haben die vier Besatzungsmächte in dem schon erwähnten § 4 des Schr. v. 29. 7. 19 „unbedenklich" anerkannt. Wie sie es hiermit in Wahrheit gehalten haben, wird uns im Verlauf dieser Betrachtung klar werden.

Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich, sagt Art. 109 Abs. 1 R. V. „Gleiche Tatbestände müssen gleich behandelt werden[36])", jedoch nicht vor der Irko! Alle hochverräterischen Deutschen werden von der deutschen Strafgesetzgebung erfaßt, nur nicht diejenigen, welche der Irko „Dienste" geleistet oder „ihren Interessen gemäß" gehandelt haben. Diese genießen das Recht der Exemtion von der deutschen Gerichtsbarkeit, wenn die ihnen zur Last gelegte Tat im Dienst oder aus Anlaß des Dienstes begangen ist[37]). Diese Handhabung der Irko läßt sich nicht aus Art. 3a

31) Vogels „Verträge" S. 112 Anm. 2 zu Art. 11 Vo. 2.

32) Vgl. Kommentar zu den Londoner Amnestievereinbarungen von Ministerialrat Leopold Schäfer in Heft 2 der „Rechtsverträge des deutschen Reiches" 1925.

33) Text bei Vogels „Verträge" S. 289 ff.; unten § 5 II 3.

34) Weil dieser Abschnitt keine Veränderungen erfahren hat.

35) Vgl. unten § 5.

36) Vgl. Anschütz „Die Verf. d. Deutsch. R." 1926 Anm. 2 S. 305.

37) Vgl. § VI Art. 2 Vo. 2 u. Vo. 44 bei Vogels „Verträge" S. 110 bzw. S. 163 f.

Rh. Abk. rechtfertigen, denn die Irko kann — wie wir später noch sehen werden — weder die vertraglichen Vereinbarungen noch die rechtsverbindlichen Sätze des Völkergewohnheitsrechtes lediglich in der Erwägung ändern, daß diese Regelung für die Sicherheit usw. der Besatzungstruppen geboten erscheint[38]). Aehnlich verhielt es sich mit der Straffreiheit solcher Personen, welche mit den Besatzungsorganen „Beziehungen unterhalten". Die Irko beanspruchte in Vo. 90 das Recht, in Verfahren betr. Personen, welche von irgend einer deutschen Behörde oder einem Gericht mit Strafmaßnahmen verwaltungsrechtlicher, disziplinarer, strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Art bedroht, oder ihnen ausgesetzt waren, derart einzugreifen, daß sie entweder selbst entschied oder das ergangene Urteil oder die Entscheidung einer Revision unterzog. Die Irko erklärte sich berechtigt, die Untersuchung des Falles an eine von ihr bezeichnete Gerichtsbarkeit zurückzuverweisen.[39]) Ferner hatte die Irko durch Vo. 116[40]) v. 26. 5. 22 die Verweisung (d. i. die Anwendung des § 15 R. Str. Pr. O.) von Strafsachen an ein Gericht im unbesetzten Gebiet behindert. Endlich hatte die Irko sogar Bestimmungen erlassen, wonach „Sanktionen" gegen Personen, welche den Besatzungsorganen „Dienste geleistet hatten", unter Strafe gestellt wurden. Unter den Begriff der Sanktionen fielen Gewalttätigkeiten, Beleidigungen und Bedrohungen.[41]) Sodann wurde selbst das „Abspenstigmachen", sowie jede Handlung, welche die Eigenschaft von Straf- oder Vergeltungsmaßnahmen hatte, und endlich jeder Angriff in Wort, Schrift oder einer Veröffentlichung, sowie jegliche Maßnahmen, welche darauf gerichtet waren, die Personen zu ermitteln oder in Verruf zu bringen, mit Strafen belegt.[42])

Hierin war, abgesehen von dem rechtswidrigen Eingriff in die deutsche Gerichtsbarkeit und der Protektion unzufriedener und staatsfeindlicher Elemente vor allem auch eine unzulässige Beschränkung des Art. 109 R. V. zu erblicken. Der R. K. hat deshalb mehrfach Einspruch gegenüber den Vo. 90 und 116 erhoben.[43]) Erst nach Abschluß des Londoner Vertrages vom 30. 8. 1924 ließ sich die Irko auf Grund der Vereinbarung der Anlage III Art. 7 zu einer Verbesserung des Verfahrens herbei (Vo. 292 v. 10. 2. 25). Aber erst im Anschluß an die Befriedungsvereinbarung vom 10. 9. 1926 hat die Irko diese rechtswidrigen Bestimmungen der Vo. 90, 116, 292 und 293 sowie die Anweisung 26 aufgehoben (Art. 1 Vo. 310 v. 11. 9. 26).[44])

Nach Art. 111 R. V. genießen alle Deutschen das Recht der Freizügigkeit im ganzen Reiche. Einschränkungen bedürfen eines Reichsgesetzes.[45])

---

38) Heyland a. a. O. S. 157.
39) Vogels „Verträge" S. 218 f.
40) Ebenda S. 228 f.
41) § II Art. 24 Vo. 2 ebenda S. 118 f. u. Anm. 3 daselbst.
42) Ebenda S. 341 f. u. Heft 2 der „Rheinlanddokumente" S. 15 ff.
43) Vgl. Heft 2 der „Rheinlanddokumente" S. 8 f. und S. 11.
44) „Mitteilungen" des R. K. von 1927 Heft Nr. 6.
45) Z. B. Vo. v. 23. 7. 1919 R. G. Bl. 1353 u. Bekanntm. v. 23. 9. 1918 R. G. Bl. S. 1143; Vgl. Anschütz „Die Verf. d. Deutsch. R." 1926 S. 315 Anm. 1 u. 2.

Die Irko hat demgegenüber eine Reihe einander ersetzende Verordnungen erlassen, welche die Einreise in das besetzte Rheingebiet vom unbesetzten Deutschland aus regeln.[46]) Trotzdem die vier Besatzungsmächte im § 4 des Schr. v. 29. 7. 19 unbehinderten Wechselverkehr zwischen dem besetzten und unbesetzten Gebiet zugesichert hatten, traf die Irko durch Vo. 3 Art. 8, betr. Zuzug ortsfremder Personen, und Art. 10, betreffend die Ausweisung mißliebiger Personen, entgegengesetzte Bestimmungen.[47]) In Abänderung dieser Regelung hat die Irko sogar im Jahre 1923 die Ein- und Ausreise zeitweilig von der Genehmigung der Besatzungsorgane abhängig gemacht. Später wurde durch den Erlaß der Vo. (256 u.) 263 nur noch ein bestimmter Personalausweis gefordert.[48]) Als zuständig für die Ausstellung desselben wurden die deutschen Ortspolizeibehörden und Bürgermeisterämter erklärt, welche laut Beschluß der Irko vom 24. 9. 25 auf dem Personalausweis den Vermerk „Besetzte Gebiete" in drei Sprachen (französisch, englisch, deutsch) anzubringen hatten. Außerdem war auch der von einer deutschen Polizeidirektion ausgestellte Reisepaß gültig.[49]) Alle anderen Ausweispapiere waren nicht ausreichend.

Neuerdings sind nun mit der Aufhebung der Vo. 263 durch Tit. V Vo. 308 weitere Milderungen geschaffen worden. Danach können gemäß Art. 12 alle in Deutschland ständig wohnenden Personen, gleichviel welcher Nationalität, unbehindert in den gesamten und zwischen den besetzten Gebieten, sowie dem unbesetzten Deutschland verkehren. Alle über 16 Jahre alten Personen müssen von einer zuständigen deutschen Behörde mit einem Personalausweis versehen oder mit einem von ihren Heimatbehörden ausgestellten oder visierten Paß ausgestattet sein. Darüber hinaus ist durch Befehl des französischen Armeebefehlshabers vom 3. 5. 26[50]) eine weitere Milderung dergestalt geschaffen worden, daß auch die Persönlichkeit identifizierende Schriftstücke oder die Bestätigung durch eine ordnungsmäßig ausgewiesene Person gegenüber den alliierten Polizeibeamten genügen. Normalerweise bedürfen Reichsangehörige innerhalb des Deutschen Reiches keines Ausweises; nur Ausländer müssen evtl. je nach dem zwischen Deutschland und ihrem Heimatstaate abgeschlossenen dsbez. Abmachungen mit einem besonderen Ausweis (Paß) versehen sein. Im übrigen gilt bez. der Freizügigkeit innerhalb des deutschen Reiches nur die polizeiliche An- und Abmeldung beim Wechsel des Wohnsitzes. Art. 13 bestimmt weiter im § 1, daß alle über 16 Jahre alten und die Staatsangehörigkeit der an der Besetzung teilnehmenden Mächte besitzenden Personen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz nicht in Deutschland haben, um in die besetzten Gebiete einreisen, daselbst verkehren und sich aufhalten zu können, mit einem gemäß den Bestimmungen der Gesetzgebung ihrer Heimat ausgestellten oder visierten Passe bzw. Geleitbrief versehen sein müssen. Nach § 2 müssen diese Personen,

46) Vgl. Vo. (125, 144, 236, 256, 263) 308 Tit. V.

47) Vogels „Kom." Band I Anm. 1 u. 2 zu Art. 8 u. die Anm. zu Art. 10 S. 88 f. bzw. S. 90 u. „Kom." Band II S. 71 f. bzw. S. 73.

48) Vogels „Verträge" S. 280 ff. und Anm. 1 daselbst und die Erläuterung S. 282 ff.

49) Vgl. O. L. G. E. Köln Straffenat v. 7. 7. 25 — G 155/22.

50) In Heft 3 v. 1926 27 der „Mitteilungen" des R. K. S. 51.

vorbehaltlich der Bestimmungen des § 1, das deutsche Gesetz für Reisende beobachten mit Ausnahme derjenigen Personen, die mit einem besonderen von der Irko oder einem sie von dieser Vorschrift entbindenden Ausweise einer Militärbehörde versehen sind. Ferner müssen im Besitze eines von ihrer Heimatbehörde ausgestellten oder visierten Passes die deutschen Staatsangehörigen sein, welche aus dem Auslande kommen. Das gleiche gilt für solche Staatsangehörige, welche nicht zu den an der Besetzung teilnehmenden Mächten gehören. Diese haben sich auch den Bestimmungen der deutschen Gesetzgebung zu unterwerfen. Alle übrigen, nicht im Art. 13 erwähnten, in den besetzten Gebieten verkehrenden Personen sind den Bestimmungen des deutschen Gesetzes über Reisende unterworfen (Art. 14). Die aktiven deutschen Heeres- und Marineangehörigen bedürfen einer besonderen Einreisegenehmigung. Ebenfalls benötigen diese Personen zum Tragen ihrer Uniform die Erlaubnis des zuständigen Armeekommandanten (Art. 15). Laut Art. 16 müssen alle die obengenannten Personalausweise, Pässe, Geleitbriefe und Genehmigungen jeder deutschen, sowie alliierten Behörde auf Verlangen vorgezeigt werden. Endlich müssen nach Art. 17 die verantwortlichen deutschen Behörden, Gasthausbesitzer, sowie deren Vermieter, die durch das deutsche Gesetz vorgeschriebenen zu führenden Bücher auf Verlangen den alliierten Behörden unterbreiten. Von diesen vorstehenden Vorschriften werden gemäß Art. 18 alle die in Art. 1 und 2 § V der Vo. 2 aufgeführten Personen (Irko und Angehörige des Besatzungsheeres) nicht betroffen.[51])

Allein durch diese Milderungen des Tit. 5 Vo. 308 ist der rechtmäßige Zustand noch nicht wieder hergestellt. Denn noch immer besteht die Vo. 47[52]) fort, welche die Anwendung des § 1 der deutschen Reichsverordnung vom 23. 7. 1919[53]) betr. den Zuzug ortsfremder Personen und von Flüchtlingen gegenüber Staatsangehörigen der an der Besetzung teilnehmenden Mächte ausschließt. Desgl. ist § 2 dieser Reichsverordnung bis zu einer gegenteiligen Entscheidung der Irko laut Art. 1 Vo. 47 ausgeschlossen. Der Einspruch des R. K. hiergegen mit der Begründung, daß diese Vorschrift lediglich eine Bevorzugung der alliierten Zivilstaatsangehörigen gegenüber den Inländern bezwecke, ohne hierfür im Rh. Abk. eine Stütze zu finden, ist mehrfach von der Irko zurückgewiesen worden.[54]) Außerdem aber wehrt sich die Irko auch heute noch gegen den Aufenthalt sogen. „mißliebiger Personen" im besetzten Rheingebiet.[55]) Hierfür bietet § 39 des deutschen R. Str. G. B. und das Gesetz über Aufenthaltsschränkungen auf Grund des Belagerungszustandes vom 4. 12. 1916[56]) eine gewisse Parallele.[57]) Insbes. wird Personen mit bolschewistischer Gesinnung die Einreise nicht gewährt oder sie werden ausgewiesen. Ferner hat sich die Irko immer noch nicht be-

51) Vgl. auch unten § 5 II 2 b.
52) Text und die eingeh. Erl. bei Vogels „Verträge" S. 64 f.
53) R. G. Bl. S. 1353.
54) Schr. der Irko v. 10. 11. 20 Nr. 2135 u. 10. 12. 20 Nr. 2338.
55) Vgl. Schr. der Irko v. 27. 3. 24 Nr. 464.
56) R. G. Bl. S. 1329.
57) Vogels „Kom." Bd. I Anm. zu Art. 10 Vo. 3 S. 90.

reit gefunden, die während des Waffenstillstandes ausgewiesenen Deutschen zur Rückkehr in das besetzte Gebiet, ihre Heimat zuzulassen.[58])

Gemäß Art. 112 Abs. 3 der R. V. darf kein Deutscher einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden. Staatsfremde können zwar auf Grund von Auslieferungsverträgen ausgeliefert werden; Staatsangehörige dagegen nicht.[59]) Nirgends sind Ausnahmen vorgesehen. Allein der V. F. V. (Art. 228 Abs. 2) und seine Erklärung zum (obersten) Reichsgesetz (vgl. Art. 178 Abs. 2 R. V.) haben eine Ausnahme geschaffen und zugleich den Widerspruch mit § 9 R. Str. G. B. und Art. 112 Abs. 3 R.V. gelöst. Hiernach kann jedoch die Bestrafung und daher die Auslieferung nur wegen Verletzung der Gesetze und Gebräuche des Krieges erfolgen.[60]) Dies ist jedoch nicht die einzige Ausnahme geblieben. Nach Art. 4 Rh. Abk. haben nämlich die deutschen Behörden im besetzten und unbesetzten deutschen Gebiet auf Verlangen jedes hierzu ordnungsmäßig ermächtigten Offiziers der Besatzungstruppen jede Person, die eines Verbrechens oder Vergehens angeklagt ist und die gemäß Abs. b und e des Art. 3 Rh.Abk. der Militärgerichtsbarkeit der a. u. a. Truppen untersteht, zu v e r h a f t e n und dem nächsten Befehlshaber der a. u. a. Armeen zu ü b e r g e b e n. Auch diese Ausnahme des Art. 112 Abs. 3 R. V. wird durch Art. 178 Abs. 2 R. V. als zu Recht bestehend bestätigt. Die Vorschrift des Art. 4 Rh. Abk. hat die Irko im Art. 3 der Vo. 2 wörtlich wiederholt. Die deutsche Regierung hat nun zu erreichen versucht, daß diejenigen Täter, welche sich auf nichtbesetztes Gebiet geflüchtet haben, nicht unter Art. 4 Rh. Abk. fallen sollen. Dies hat jedoch die Irko im § 12 des Schreibens vom 29. 7. 19 unter Hinweis auf den klaren, logischen Wortlaut des Art. 4 Rh. Abk. und mit der Begründung abgelehnt, daß es sich hierbei nicht um eine Auslieferung im rechtlichen Sinne handele, da das besetzte Rheingebiet Teil des deutschen Gebietes sei. Dies ist allerdings richtig. Jedoch werden die Beschuldigten laut § 11 des Schreibens vom 29. 7. 19 von den a. u. a. Militärgerichten nur nach den Gesetzen abgeurteilt, die jeweils im französischen, belgischen oder englischen Heimatstaate erlassen worden sind. Die Aburteilung erfolgt demnach nicht nach deutschem, sondern ausländischem Gesetz und zwar Friedensstrafrecht.[61]) Die Vorschrift des Art. 4 Rh. Abk. ist daher einschränkend auszulegen, und es ist in jedem Falle genau festzustellen, ob der ersuchende Offizier tatsächlich ordnungsmäßig ermächtigt, der Beschuldigte bereits angeklagt ist, und ob er endlich auch der Militärgerichtsbarkeit gemäß Art. 3 Rh.Abk. unterliegt.[62])

Die zahllosen, über Art. 114 R. V. hinausgehenden Eingriffe in die Freiheit der Personen gegen Deutsche lassen sich bei der Unerschöpflichkeit

58) Vgl. § 25 d. Antwortnote v. 29. 7. 19 u. die jetzt hierfür gültige Vo. 285 mit den eingeh. Erläut. bei Vogels „Verträge" S. 326 ff.

59) Vgl. schon § 9 R. Str. G. B.

60) Vgl. Wündisch a. a. O. S. 136 Anm. 3 zu Art. 228. — Grundsätzlich besitzen die a. u. a. Militärgerichte keine Zuständigkeit für strafbare Handlungen, die vor dem Wst. Abk. begangen sind, vgl. hierzu Vogels „Kom." Bd. I. S. 58 Anm. 3 u. „Verträge" S. 124 Anm. 1 zu Art. 34 Vo. 2.

61) Vgl. Vogels „Kom." Bd. I S. 58 III.

62) Vogels ebenda Anm. zu Art. 3 Vo. 2 S. 59 f.

und Unzulänglichkeit des Materials kaum systematisch darstellen. Es sollen deshalb nur einige besonders in Erscheinung tretende Eingriffe hervorgehoben werden.

Die Irko erließ z. B. unter Ausschluß der deutschen Vo. v. 11. 12. 1918 (R.G.Bl. 1431) die Vo. 83 vom 14. 3. 21 betr. die Verhütung von Geschlechtskrankheiten.[63]) Ferner erließ sie die Vo. 94 v. 1. 7. 21,[64]) welche die Abgabe eines Zeugnisses vor den deutschen Gerichten den im Dienste der Besatzungstruppen befindlichen deutschen Staatsangehörigen und den im Art. 5 Vo. 2 genannten deutschen Beamten nur unter bestimmten einschränkenden Voraussetzungen gestattet. Sodann haben wir auch in Art. 3 der Vo. 258 v. 28. 6. 24[65]) betr. die Verhütung der Verbreitung von Viehseuchen einen Eingriff in die persönliche Freiheit festzustellen.

Hiernach kann nämlich jeder Armeekommandant, wenn ihm die Anordnungen der deutschen Polizei unzureichend erscheinen, selbständig Maßnahmen treffen, deren Ausführung durch dieselben Strafen gesichert wird, welche bei Verstößen gegen die Ordonanzen der Irko festgesetzt sind. Die aus diesen Verordnungen folgenden Verwaltungs- und Justizakte greifen in ihrer Betätigungsform in die persönliche Freiheit[66]) der Bevölkerung ein, ohne sich auf eine rechtsgültige Gesetzesgrundlage stützen zu können. Denn diese Verordnungen lassen sich deshalb nicht aus den Befugnissen des Art. 3a Rh. Abk. ableiten, weil bereits deutscherseits entsprechende und ausreichende Vorschriften bestehen.

Hinsichtlich der Vo. 94 muß gesagt werden, daß die Irko kein Recht hat, den in ihren Diensten stehenden deutschen Staatsangehörigen das Zeugnis vor den deutschen Gerichten evtl. zu untersagen. Wenn auch zugegeben werden mag, daß dies im Einzelfalle für die Irko bzw. die betr. Besatzungsbehörde peinliche Folgen haben kann, so darf die Irko doch nicht deutsche Staatsangehörige dadurch in inneren und äußeren Widerspruch mit den deutschen Behörden bringen. Denn es bleibt ihr unbenommen, sich anderer als gerade deutscher Hilfskräfte zu bedienen.

Bez. der die Freiheit der Person berührenden, deutschen Besitzern von Fahrzeugen, Pferden und Brieftauben auferlegten Pflichten wird auf die weiter unten erfolgte Erörterung verwiesen.[67])

Ferner sind auch in ungezählten praktischen Fällen die Rechte der rheinischen Bevölkerung aus Art. 115 R. V. nicht beachtet worden. Belege hierfür finden sich nur verstreut in den Zeitungen. Wir müssen uns deshalb auf die Erörterung sicherer Feststellungen beschränken.

Art. 115 schützt die Wohnung jedes Deutschen gegen Beeinträchtigungen durch staatliche Organe also auch gegen Beeinträchtigungen seitens der Irko

---

63) Vgl. Vogels „Verträge“ S. 207 ff. u. unten § 5 III 2 b.
64) Vogels ebenda S. 220 f.
65) ebenda S. 278.
66) Gegensatz: politische Freiheit.
67) Vgl. unten § 5 III; außerdem Tit. XV Vo. 308 betr. die Beschränkungen bei Aussperrungen und Streiks für die Arbeitgeber und -Nehmer. Beschluß der Irko v. 21. 5. 27 in „Mitteilungen“ des R. K. Nr. 9 S. 121, Beschl. der Irko vom 27. 8. 27 in „Mitteilungen“ des R. K. von 1927 Nr. 10 S. 127.

und ihrer unteren Organe[68]), sofern der Eingriff nicht gesetzlich erlaubt ist.[69])

Zwar räumen Art. 6 und 8 Rh. Abk. den Besatzungsmächten gewisse gesetzliche Befugnisse zu Eingriffen in das Hausrecht einzelner Personen ein. Aber auch hier haben sie sich durchaus nicht selten über den ihnen gesetzten Rahmen hinaus betätigt. So sind z. B. in zahlreichen Fällen die Wohnungen ausgewiesener Deutscher einschließlich der Möbel beschlagnahmt worden. Die Möbel wurden häufig von den dort einquartierten Truppen mutwillig zerstört. Der Oberbürgermeister von Koblenz hatte sich wegen mehrerer solcher Fälle am 28. 5. 1923 bei dem dortigen französischen Befehlshaber beschwert. Dieser antwortete unter dem 3. 6. 23 daß er einerseits nicht berechtigt sei, Ausfuhrbewilligungen bez. der Möbel) zu erteilen[70]), andrerseits habe die Verstärkung der Truppen eine Beschlagnahme notwendig gemacht. Außerdem habe sich sowohl der Bürgermeister, als auch die R. V. V. geweigert, für geeignete Unterbringung der französischen Eisenbahner Sorge zu tragen.[71]) Diese Auffassung gründet sich auf Art. 2 Vo. 69 (in der Fassung des Tit. III der Vo. 305). Danach nehmen die alliierten Behörden für sich das Recht in Anspruch, im Weigerungsfalle die Leistungen aus Art. 8 Rh. Abk. zu erzwingen. Dagegen hat sich mit Recht die deutsche Regierung gewandt. Denn sie kann nicht zugeben, daß eine Vertragspartei, zumal sie sich ihr gegenüber in Organstellung befindet, sich zugleich die Richter- und Vollstreckerrolle gegenüber der anderen auszuüben anmaßt. Die Irko hält sich jedoch auf Grund Art. 5 Rh. Abk. für berechtigt, die Ausführung der Maßnahmen, die von ihr getroffen sind, sicherzustellen.[72]) Davon abgesehen können die alliierten Besatzungsbehörden ihre Ansprüche aus Art. 8 Rh. Abk. keinesfalls auch für Eisenbahner geltend machen. Denn es würde sogar die Unterbringung von Mannschaften, um wieviel mehr von Eisenbahnern, welche nicht zu den Besatzungstruppen gehören, in Privathäusern gegen Art. 8 b Abs. 1 Rh. Abk. verstoßen.[73])

Kommen wir nunmehr zur Erörterung des Brief- und Postgeheimnisses, welches nach Art. 117 R.V. unverletzlich ist. Ausnahmen sind auch hier auf Grund von Reichsgesetzen möglich. So ist z. B. eine Zensur zur Ermittelung strafbarer Handlungen in den §§ 99 bis 101 R. Str. Pr. O. in sehr engen Grenzen zugelassen. Die Beschlagnahme darf nur durch einen Richter und nur bei solchen Postsendungen ausgesprochen werden, welche an den Beschuldigten gerichtet sind oder von ihm herrühren. Die Irko legt auf die Kenntnis solcher Eingriffe von deutscher Seite Wert und hat daher mit Schreiben v. 11. 6. 20 Nr. 985 HCITR angeordnet, daß die Untersuchungsrichter bzw. Staatsanwälte dem für ihren Amtsbezirk zuständigen Kreisdelegierten Mitteilung machen.[74])

---

68) Vgl. oben S. 10 und 17.
69) Vgl. unten § 6 II 2.
70) Dafür ist nur die Irko zuständig.
71) Heft 1 der „Rheinlanddokumente" S. 93.
72) Vogels „Verträge" S. 192 Erl. 1a zu Vo. 69 vgl. dort auch Art. 3 Vo. 49 S. 169.
73) Ebenda S. 170 Anm. 1a zu Tit. I Vo. 49.
74) Vogels „Kom." Bd. II S. 73 zu Art. 11 unter 3.

Die allgemeine Brief- und Postzensur seitens der alliierten Mächte, welche während des Waffenstillstandes bestand, ist mit § 12 des Schr. v. 29. Juli 1919 aufgehoben worden. In der Vo. 3 Art. 11 v. 10. 1. 20 maßte sich die Irko auf Grund des Art. 3 a Rh. Abk. das Recht an, jederzeit an jedem beliebigen Orte des besetzten Gebietes eine Bewachung auszuüben, wenn dies die Sicherheit usw. der Besatzungstruppen notwendig mache. Nur zeitweilig, nämlich während der Unruhen im Ruhrgebiet im Frühjahr 1920, hat die Irko, auf Art. 3 und 13 Rh. Abk. sowie Art. 11 Vo. 3 gestützt, in der Vo. v. 26. 3. 20 eine allgemeine Post- und Briefzensur für die Dauer von 4 Wochen angeordnet. Gewöhnlich erfolgten jedoch nur Stichproben, womit eine Anzahl Offiziere beauftragt war.[75]) Neuerdings ist jedoch durch Art. 36 Vo. 308 v. 1. 12. 25 auch der Art. 11 der Vo. 3 aufgehoben worden, sodaß nun tatsächlich keine Post- und Briefzensur, wenn nicht auf Grund deutscher Gesetze, ausgeübt wird.

Ob die Anordnung der Brief- und Postzensur auf Grund des Art. 11 Vo. 3 oder gemäß Vo. 16 rechtmäßig war, oder ob darin eine Verletzung des Art. 117 R. V. lag, läßt sich schwer nachprüfen. Denn, da die Anordnungen von Ort und Zeit derartiger Postüberwachungen völlig von unvorhersehbaren Umständen abhängig gewesen sind, können nähere Angaben hierüber nicht gemacht werden.[76]) Ob immer das Moment des Art. 3 a Rh. Abk. maßgebend gewesen ist, läßt sich kaum vermuten. Dieser Zweifel kann jedoch keiner juristischen Feststellung dienen.

Nach Art. 118 R. V. hat jeder Deutsche das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern.[77])

Die vier alliierten Besatzungsmächte haben im § 4 ihres Schr. v. 29. 7. 1919 unter anderem auch die Freiheit der Presse anerkannt. Diese Gewährleistung der Ausübung der öffentlichen und privaten Freiheiten hat die Irko in ihrer Kundgebung vom 10. 1. 20 feierlich wiederholt.[78]) Unter dem Mantel der dehnbaren Befugnis aus Art. 3 a Rh. Abk. hat sie jedoch praktisch die zugesicherte Achtung vor den Grundrechten der deutschen Bevölkerung nicht bewahrt.

Werfen wir zunächst einen kurzen Blick auf die durch deutsche allgemeine Gesetze geschaffenen Schranken des Art. 118 R. V.

Auf Grund des Reichspreßgesetzes vom 7. 5. 1874 (R. G. Bl. S. 65) unterliegt die Freiheit der Presse nur den in diesem Gesetz vorgesehenen Einschränkungen (z. B. Angabe des Druckers und verantwortlichen Schriftleiters). Gemäß § 24 ff muß im Falle einer polizeilichen Beschlagnahme binnen 24 Stunden gerichtliche Entscheidung nachgesucht werden. Sodann kann laut § 4 die Befugnis zur Ausübung irgend eines Preßgewerbes weder durch Verwaltungs- noch vermittels richterlicher Maßnahmen entzogen werden. Allein beim Belagerungszustand sind Abweichungen statthaft. Der § 20 bestimmt, daß die Verantwortlichkeit für den straf-

---

75) Vgl. Anm. 34 und Vogels „Verträge“ S. 126 Anm. 1 zu Art. 11 und 12 Vo. 3
76) Vogels „Verträge“ S. 126 Anm. 1 zu Art. 11 Vo. 3.
77) Anschütz „Verf. des Deutsch. Reichs“ 1926 Anm. 2 S. 323.
78) Vogels „Verträge“ S. 101 f.

baren Inhalt einer Druckschrift sich nach den allgemeinen Vorschriften regelt. Hiernach kommen die festumgrenzten Tatbestände der §§ 110, 111, 130 und 185 R. Str. G. B. zur Anwendung. Eine weitere Einschränkung ergibt sich auch aus dem Reichsgesetz zum Schutze der Republik vom 21. 3. 22 (R. G. Bl. Teil I S. 585) insbes. aus § 21, wonach eine Tageszeitung bis zur Dauer von 4 Wochen und eine sonstige periodische Druckschrift für 6 Monate verboten werden kann. Auch diese Bestimmung enthält einen festen Tatbestand. Die richterliche Nachprüfung eines solchen Verbots ist den Parteien durch den Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik gegeben. Der V. F. V. und das Rh. Abk. sehen in dieser Hinsicht keine Einschränkungen, welche durch Art. 178 Abs. 2 R. V. bestätigt sein würden, vor.

Bisher sind jedoch über den Rahmen der vorbezeichneten Einschränkungen diejenigen der Irko weit hinausgegangen [79]). Dieses ergibt sich zunächst aus dem Tit. III Vo. 3 [80]), welcher sodann durch die Vo. 97, 158, 248 und endlich durch die Vo. 294 ersetzt worden ist [81]). Die teilweise dehnbare Fassung der Ziff. 1 und 3 des Art. 1 der Vo. 294 und die Schärfe der angedrohten Strafen (Verbot bis zu 3 Monaten, bei wiederholten Rückfällen bis zu 6 Monaten oder gar unbegrenzt, Schließung von gewerblichen Unternehmungen bis zu 3 Monaten), lassen eine weit schärfere als die deutsche Beschränkung der Pressefreiheit neben dem schwerwiegenden Umstande erkennen, daß die Ausübung dieser angemaßten Befugnisse den örtlichen alliierten Behörden (Oberdelegierten, früher Kreisdelegierten) überlassen war und eine Rechtsgarantie völlig mangelte [82]). Die fortgesetzten Einsprüche des R. K. [83]) gegen diese ungeheuerlichen Härten der Irko sind von kaum nennenswerten Erfolgen begleitet gewesen. Den Hinweis auf die Rechtswidrigkeit der Verordnungen und deren Widerspruch mit der deutschen Gesetzgebung beantwortet die Irko mit Schr. v. 16. 9. 21 Nr. 4324 / HCITR dahin, daß hinsichtlich des Rechtes, Zeitungen zu verbieten, die Bestimmungen der neuen Reichsverordnung vom 30. 8. 21 im Gegenteil den deutschen Behörden selbst das angefochtene Recht des Verbots verschaffe [84]). Die Berufung der Irko auf die deutsche Vo. ist jedoch völlig ungerechtfertigt, da diese auf Grund des Art. 48 R. V. als vorübergehende Maßnahme getroffen worden war. Außerdem geht diese Verordnung trotz ihres Ausnahmecharakters nicht annähernd soweit, wie damals die Vo. 97, welche gegenüber den vorhergehenden Bestimmungen der Irko nicht nur erneute Einschränkungen für die Rheinlandbevölkerung

79) Vgl. „Pressefreiheit am Rhein" in den Süddeutschen Monatsheften 1926 Heft 11 S. 309 ff.

80) Vogels „Kom." Bd. I S. 91 ff., Bd. II S. 74 ff. u. bes. Heft 1 der „Rheinlanddokumente" S. 2 ff.

81) Vogels „Verträge" S. 242 ff u. insbes. die Erläut. hierzu S. 345 f.

82) „Liste" der von der Irko verbotenen Bücher, Filme und Zeitungen bei Karl Heymanns Verlag, Berlin 1925. Für das Jahr 1923 in Heft 1 der „Rheinl. Dok." S. 7 ff. vgl. außerdem die 1925, 1926 und 1927 ausgesprochenen Verbote der Irko in „Mitteilungen" des R. K. 1926/27 Heft Nr. 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12 u. Heft Nr. 1 1928.

83) Heft 1 „Rheinl. Dok." S. 1, 5, 10.

84) R. G. Bl. S. 1239.

in ihrer Bewegungsfreiheit brachte, sondern eine Bedrohung mit wirtschaftlicher Vernichtung für die Zeitungsunternehmen bedeutete.

Die schon oben erwähnten Vo. der Irko haben aber nicht nur die Presse, sondern auch den Theater- und Kinobesuch, sowie gewisse Vorlesungen beschränkt[85]), wenn sie „die Würde der Besatzung beeinträchtigen" konnten[86]). Die Vo. 74 (betr. Zweisprachenfilme) vom 17. 2. 21 hat ebenfalls ungeheuerliche Einschränkungen gebracht[87]). Die deutschen Einfuhrverordnungen[88]) und das Filmzensurgesetz[89]) sind an sich im besetzten Rheingebiet nicht verboten worden. Der R. K. hat deswegen eine Abänderung der Vo. 74 erbeten. Dies ist auch — allerdings in völlig unzulänglicher Weise — durch die Vo. 123 geschehen. Die deutsche Reichsregierung hatte dann unter Berufung auf die in London zugesicherte wirtschaftliche Einheit nochmals, doch lange vergeblich die Beseitigung der Vo. 74 gefordert.

Dies, sowie die Aufhebung der Vo. 294 über die Presse ist endlich durch Art. 23 und 37 der Vo. 308 bewirkt worden. Die hierin geschaffenen Milderungen schließen sich an die Abmachungen von Locarno, „welche in dem besetzten Gebiet eine Atmosphäre der Entspannung und Annäherung herbeiführen sollen"[90]). Auf Grund dieser Vo. steht nach Wegfall der Delegierten die Befugnis zur Beschlagnahme von Presseerzeugnissen, sonstigen Schriften, Bildern, Musikalien und Lichtbildstreifen, welche die öffentliche Ordnung, die Sicherheit bzw. das Ansehen der Besatzungstruppen zu gefährden geeignet sind, ausschließlich der Irko oder in ausnahmsweise dringenden Fällen den Militärbehörden zu. Letztere bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Irko. Ferner ist ein Güteverfahren der Irko mit den zuständigen deutschen Behörden und den Zeitungsverlegern, Chefredakteuren, Unternehmungsleitern usw. vorgesehen. Hierdurch soll auf die von der Irko angestrebten Mäßigungen eingewirkt werden. Der Antrag auf Strafverfolgung steht ausschließlich der Irko oder jedem Oberbefehlshaber der Besatzungsarmeen zu. Die Höchstdauer eines Verbots anstößiger periodischer Veröffentlichungen beträgt einen Monat. Ausgesprochen wird das Urteil nach vorheriger Entscheidung einer gerichtlichen Kommission, der auch ein deutscher Justizbeamter angehören kann, von der Irko[91]). Auch diese gemilderten Vorschriften müssen noch als rechtswidrig betrachtet werden. Denn die Irko versteht unter Gefährdung der Sicherheit lediglich die ihr politisch unangenehmen Literaturerzeugnisse. Das wird schlagend durch die noch immer verbotenen Bücher usw. bewiesen[92]). Es besteht deshalb auch nicht etwa durch

85) Heft 1 der „Rheinl. Dok." S. 13 unten, 14 ff.
86) Liste in Heft 1 der „Rheinl. Dok." S. 13.
87) Vogels „Verträge" S. 203.
88) Vom 16. 1. 1917 R. G. Bl. S. 41 u. v. 22. 3. 20 R. G. Bl. S. 334.
89) Vom 12. 5. 1920 R. G. Bl. S. 953.
90) Vgl. Vorspruch zur Vo. 308 in „Amtl. Veröffentl." der Irko Heft 11 1925.
91) Vgl. Vo. 308 Tit. VI Art. 19—23. Dazu unten § 5 II S. 185.
92) Vgl. Heft 6 der „Amtl. Veröffentl." der Irko 1925 S. 14 u. 15 außerdem vgl. oben Anm. 82).

„gewohnheitsrechtliche Auslegung" der Irko hier ein Zusammenhang mit Art. 3 Rh. Abk.

Das Wort, die Gebärde oder Haltung mit Bezug auf die Mitglieder der Irko, ihr zugeteilte Personen oder die Besatzungstruppen usw. hat die Irko im Art. 25 der Vo. 2 dann unter Strafe gestellt, wenn sie sich als beleidigend kennzeichnen. Um Mißverständnissen vorzubeugen, hat die Irko mit Schr. v. 24. 2. 1920 Nr. 242 diese Bestimmung wie folgt erläutert: „Die Auffassung der Irko geht dahin, daß Art. 25 lediglich die Verfolgung von solchen Personen gestattet, welche vorsätzlich eine Kundgebung veranstalten, die eine Beleidigung für die Würde der verbündeten Armeen oder deren verbündete Nationen, die durch Fahnen versinnbildlicht werden, darstellt". Der hier unter besonderen strafrechtlichen Schutz gestellte Personenkreis ist aber zu weit gezogen [93]). Denn nach Art. 3b Rh. Abk. genießen nur die Mitglieder der Irko diplomatische Vorrechte und Freiheiten; im übrigen können laut Art. 3e Rh. Abk. Personen, welche sich eines Verbrechens oder Vergehens gegen Personen oder das Eigentum der Besatzungstruppen schuldig machen, lediglich vor die Militärgerichte dieser Truppen gezogen werden. Daraus ergibt sich aber ebensowenig, wie aus dem Hinweis auf Art. 3a Rh. Abk., ein Recht für die Irko, neben den bereits bestehenden Strafschutzbestimmungen neue, schärfere für einen Personenkreis, der über sie selbst hinausgeht, aufzustellen. Den Einspruch des R. K. hat die Irko mit Schr. v. 29. 1. 21 Nr. 2652 zurückgewiesen. So fällt auch nach Auffassung der Irko das Singen patriotischer Lieder unter den Art. 25 Vo. 2 [94]). Strafbar ist es jedoch nur, wenn es auf die Absicht einer Herausforderung der Besatzungstruppen schließen läßt [95]). Die Auslegung des Wortes „beleidigend" ist jedoch praktisch so überspannt und schikanös, daß der vernünftige Eindruck, welchen der Interpretationsbeschluß zu Art. 25 seitens der Irko auf den ersten Blick zu machen scheint, wieder völlig verwischt wird. Tatsächlich dient diese Bestimmung dazu, jedes Anzeichen, was auf vaterländische Gesinnung, also eine der Besetzung gegenüber naturgemäß innerlich ablehnende Einstellung schließen läßt, schon im Keime zu ersticken, jedenfalls eine Verbreitung solcher Anschauungen zu unterdrücken. Als schlagendes Beispiel hierfür diene die Beschlagnahme einer Kriegergedächtnistafel, welche die Inschrift: „Wir starben in Ehren — wollt Ihr in Schanden leben?" enthielt [96]). Dinge also, die den Personen des § 1 Art. 25 Vo. 2 ein Dorn im Auge sind, stellen mit dem Augenblick, wo solche wahrgenommen werden, eine Beleidigung dar [97]).

Endlich fällt auch noch unter den Begriff des Art. 118 R. V. „oder in sonstiger Weise" das Tragen von Abzeichen und Symbolen, die Verwendung von bestimmten Farben (z. B. schwarz-weiß-rot). Auch dies kann nur auf Grund eines allgemeinen Rechtssatzes verboten werden.

93) Vogels „Verträge" Anm. 1 zu Art. 25 Vo. 2 S. 120.

94) Vgl. Beschluß der Irko vom 9. 5. 27 über das Singen des Deutschland-Liedes in „Mitteilungen" des R. K. 1927 S. 122.

95) Vogels „Verträge" wie Anm. 93).

96) Heft 1 „Rheinl. Dok." S. 16.

97) Ebenda S. 18, Schr. der Irko Nr. 7249.

Die von der deutschen Reichsregierung am 11. 4. 1924 (R. G. Bl. S. 483) erlassene Vo. über das Flaggen ist ohne Widerspruch seitens der Irko im besetzten Gebiet zugelassen worden [98]). Ein Verbot, die alten Reichsfarben schwarz-weiß-rot zu führen, ist vom Reiche und — soweit ich feststellen konnte — auch nicht von den durch die Rheinlandbesetzung betroffenen Ländern ergangen. Außerdem findet sich auch kein solches Verbot im Rh. Ak., weder eine ausdrückliche Unterlassungsbestimmung, noch eine sinngemäß ableitbare.

Trotzdem hatte am 9. 6. 1920 der Oberbefehlshaber der französischen Besatzungsarmee in Mainz das Hissen sowohl der Flaggen schwarz-weiß-rot, als auch schwarz-rot-gold, durch einen Befehl verboten. Dieser Befehl war mangels der Zuständigkeit des Oberbefehlshabers für solche Anordnung ungültig. Aber auch die Irko tat zunächst durch Beschluß vom 15. 6. 1920 (B. O. 1920 Heft 5 S. 64) und sodann durch Erlaß der Vo. 30 vom 22. 7. 1920 dieselbe Auffassung kund. Der Einspruch des R. K. hiergegen [99]) verlief erfolglos. Nach Vo. 30 [100]) war also das Entfalten von Fahnen bei Begräbnissen, in einem Umzuge oder bei einer Prozession nur nach 48stündiger vorheriger Anmeldung und Genehmigung gestattet.[101]). Die gleiche Pflicht zur Anmeldung traf auch Wandervögel, Pfadfinder und ähnliche Vereine hinsichtlich ihrer Wimpel.[102]) Fast stets wurde die Genehmigung der Verwendung von schwarz-weiß-rot durch die französischen Delegierten versagt. Dagegen hatte die Irko für die Feier des Verfassungstages (11. August) die neuen Reichsfarben, sowie die der Länder, Provinzen oder Städte gestattet.[103])

Mit Art. 33 Vo. 308 ist jedoch die Vo. 30 aufgehoben worden (1. 12. 1925). Seitdem besteht keine Verpflichtung mehr, das Beflaggen anzumelden, sowie auch nicht mehr das angemaßte Recht der Besatzungsbehörden, das Beflaggen zu verbieten oder zu regeln.[104]) Insoweit ist also eine Beschränkung des Art. 118 R. V. hinfällig geworden.

5. Gehen wir nunmehr zum zweiten Abschnitt des zweiten Hauptteils der R. V. „Das Gemeinschaftsleben" über.

Art. 121 R. V. gewährt den unehelichen Kindern einen besonderen Schutz dadurch, daß er den Grundsatz aufstellt, bei der künftigen Gesetzgebung den unehelichen Kindern die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung wie den ehelichen Kindern zu schaffen. Schon das deutsche B. G. B. hat in erheblichem Maße für die Ausgestaltung der leiblichen Entwicklung der unehelichen Kinder Sorge

---

98) Vgl. „Amtsblatt" des R. K. 1922 S. 24.
99) Heft 1 der „Rheinl. Dok." S. 40.
100) Vogels „Verträge" S. 153.
101) Beschluß der Irko v. 17. 8. 21 B. O. S. 240 „Amtsblatt" des R. K. S. 120.
102) Beschl. der Irko v. 25. 8. 1922 B. O. S. 256, „Amtsblatt" des R. K. S. 128.
103) Schr. der Irko v. 5. 8. 1922 Nr. 6898, „Amtsblatt" des R. K. S. 104, vgl. die Verbote von Flaggen bes. in Heft 1 der „Rheinl. Dok." S. 40 ff.
104) Vgl. aber Beschl. der Irko v. 3. 9. 1927 in „Mitteilungen" des R. K. von 1927 S. 128.

getragen [1]). Dem widerspricht der Beschluß der Irko, auf Grund des Art. 15 § 2 Vo. 2 die Zuständigkeit der deutschen Gerichte und die Anwendung des deutschen Gesetzes für die Vaterschaftsklagen eines deutschen unehelichen Kindes gegen einen Angehörigen der Besatzungstruppen auszuschließen. Die Widerrechtlichkeit liegt in der Beschränkung der Zuständigkeit der deutschen Gerichte [2]) und heftet damit auch der Beschränkung des Art. 121 R. V. den gleichen Makel an. Denn Art. 178 Abs. 2 R. V. kommt hier wegen der willkürlichen Anordnung der Irko nicht in Frage. Diese begründet ihre Auffassung damit, daß tendenziöse Prozesse auf diesem Gebiete vermieden werden müßten. Die Besatzungstruppen bildeten eine Gemeinschaft, welche grundsätzlich nach ihren eigenen Gesetzen lebe und nicht fremden Gesetzen insbes. dem den Deutschen eigentümlichen Gesetz über die Vaterschaftsklagen untergeordnet werden könne. Selbst die Zuständigkeit der von der Irko in Vo. 2 eingesetzten Militärgerichte lehnt sie ab und will außerdem von ihrem angemaßten Rechte, spezielle Fälle den von ihr eingerichteten Gerichten zu übertragen, keinen Gebrauch machen. Dem Kläger wird aber die Möglichkeit gegeben, die Vaterschaft — oder Alimentenklage vor einem Gericht des Heimatstaates des Beklagten anhängig zu machen [3]). Nach den „Mitteilungen" des R. K. [4]) hat die Irko die Militärbehörden angewiesen, den Klägern die Anstrengung dieser Klage durch Erteilung von Auskünften soweit als möglich zu erleichtern. Durch einen späteren Beschluß vom 27. 10. 1921 [5]) hat die Irko dies Zugeständnis jedoch mit folgenden Worten wieder eingeschränkt: „Dieser Beschluß bedeutet keinen Anspruch auf Rechtsbelehrung für die Klägerinnen. Es ist vielmehr deren Sache, in jedem Falle über die Gesetze des Heimatstaates des Beklagten sich zu unterrichten". Dennoch blieb die Rechtslage ungeklärt, bis der Oberdelegierte von Mainz im Jahre 1921 im Einverständnis mit der Irko diese darlegte wie folgt: „Die natürliche Vaterschaft kann rechtlich durch freiwillige Anerkennung seitens des als Vater in Anspruch Genommenen oder durch Urteil festgestellt werden.

1. Fall: Freiwillige Anerkennung seitens des Vaters des Kindes:

Hier besteht keine Schwierigkeit, kein Widerstreit zwischen deutschem und französischem Gesetz. — Der Vater des Kindes kann zwischen der Anwendung der beiden Gesetze wählen. Die öffentliche Beurkundung der Anerkennung wird daher im besetzten Gebiet vollzogen:

a) Entweder durch die örtliche zuständige Behörde nach den Vorschriften des deutschen Rechtes (Art. 47 des Code Civil Français)!

b) oder durch die französischen Militärbehörden (Officiers Tresoriés, Sous-Intendants usw.) in den Formen des Art. 93 des Code Civil Français).

---

1) Vgl. §§ 1716—17.
2) Vgl. darüber unten § 5 II S. 84 ff.
3) Beschl. der Irko v. 29. 7. 21 B. O. S. 238.
4) „Amtsblatt" des R. K. 1921 S. 84.
5) B. O. S. 340 und „Amtsblatt" des R. K. 1921 S. 156.

2. Fall: Anerkennung der Vaterschaft durch Urteil:

Die deutsche Gesetzgebung (B. G. B. §§ 1717 u. 1718) und das französische Gesetz (Art. 340 des Code Civil abgeändert) lassen beide die Erforschung der Vaterschaft zu. Es kann daher kein grundsätzlicher Widerstreit zwischen dem Gesetz des Heimatlandes der Mutter, das gleichfalls das des Kindes ist (das uneheliche Kind einer Deutschen hat nach deutschem Recht die deutsche Staatsangehörigkeit, es wird vom französischen Recht gleichfalls als Deutscher angesehen, weil angenommen wird, sein Vater habe es weder in der Geburtsurkunde, noch in einer von ihm und der Mutter gemeinschaftlich ausgehenden Anerkennungsurkunde — Code Civil Art. 8 § 1 — anerkannt), und dem französischen Gesetz bestehen, das vor dem Jahre 1912 jede Klage zum Zwecke der Erforschung der Vaterschaft ausschloß.

Immerhin muß bemerkt werden, daß, während die Bestimmung des deutschen B. G. B. sehr weitgehend ist und in allen Fällen die Erforschung der Vaterschaft zuläßt, der Art. 340 (neu) des französischen Code Civil sie auf gewisse Fälle beschränkt . . .

Das angerufene Gericht hat hierüber nach dem Grundsatz des Völkerrechts zu entscheiden. Es wird wahrscheinlich das Recht des Wohnorts des Kindes als des hauptsächlich Beteiligten anwenden. Es wird jedoch die Bestimmungen des fremden Rechts verwerfen, die ihm der auf seinem Staatsgebiet zugelassenen Auffassung internationaler Rechtsbegriffe Eintrag zu tun scheinen möchten (z. B. der Beweis natürlicher Vaterschaft durch Zeugen würde außer im Falle notorischen Konkubinats von einem französischen Gerichtshofe nicht zugelassen werden)."

Der Art. 340 des Code Civil hat in der Fassung des Gesetzes vom 16. 11. 1912 folgenden Wortlaut: „Die Vaterschaft außerhalb der Ehe kann gerichtlich festgestellt werden:

1. Im Falle der Entführung oder der Vergewaltigung, wenn der Zeitpunkt der Entführung oder der Vergewaltigung dem der Empfängnis nahe liegt.
2. Im Falle einer mit Hilfe hinterlistiger Kunstgriffe, unter Mißbrauch des Ansehens, durch Heirats- oder Verlöbnisversprechen begangene Verführung und wenn ein Anfang des schriftlichen Beweises im Sinne des Art. 1347 besteht.
3. Im Falle, daß Briefe oder eine andere Privaturkunde des angeblichen Vaters vorhanden sind, aus denen sich ein unzweideutiger Beweis der Vaterschaft ergibt.
4. Im Falle, daß der angebliche Vater und die Mutter während der gesetzlichen Empfängniszeit in gerichtskundigem Konkubinat gelebt haben.
5. Im Falle, daß der angebliche Vater für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes ganz oder teilweise in seiner Eigenschaft als Vater gesorgt hat.

Die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft ist nicht zulässig:

1. Wenn festgestellt wird, daß die Mutter während der Empfängniszeit einen offenkundig schlechten Lebenswandel führte oder mit einem anderen Manne Verkehr hatte.

2. Wenn es dem angeblichen Vater während der gleichen Zeit wegen Entfernung oder infolge eines Zufalles körperlich unmöglich war, Vater des Kindes zu sein.

Die Klage steht nur dem Kinde zu! Während seiner Minderjährigkeit hat die Mutter, auch wenn sie minderjährig ist, allein das Recht, sie anzustrengen.

Sie muß bei Strafe des Verlustes innerhalb zweier Jahre seit der Niederkunft angestrengt werden.

Jedoch kann in den unter Nr. 4 und 5 vorstehend genannten Fällen die Klage bis zum Ablauf von 2 Jahren seit der Beendigung des Konkubinats oder der Teilnahme des angeblichen Vaters an dem Unterhalt und der Erziehung des Kindes angestrengt werden.

Mangels der Anerkennung seitens der Mutter, oder wenn diese gestorben ist, entmündigt oder abwesend ist, kann die Klage nach den Bestimmungen des Art. 389 angestrengt werden.

Wenn die Klage nicht während der Minderjährigkeit des Kindes angestrengt worden ist, so kann dieses sie binnen eines Jahres nach Erreichung der Volljährigkeit anstrengen."

Die ungerechtfertigte Beschränkung des Art. 121 der R. V. [6]), wie sie sich aus der eben dargetanen Abweichung von der deutschen Gesetzgebung ergibt, hängt mit der rechtswidrigen Exemtion der Besatzungstruppen von der deutschen Civilgerichtsbarkeit zusammen [7]). Die Rechtswidrigkeit wird später noch besonders nachgewiesen werden [8]). Nach Art. 21 des Einf. G. zum deutschen B. G. B. richtet sich jedenfalls in Alimentationsprozessen die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde und gegenüber der Mutter nach der Staatsangehörigkeit der Mutter, demgemäß, wenn diese eine Deutsche ist, nach der deutschen Gesetzgebung.

Art. 123 R. V. gibt allen Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder besondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit, verboten werden.

Eine Versammlung im Sinne des Art. 123 R. V. ist das einmalige räumliche Zusammensein von Personen mit der Absicht, eine ihnen gemeinsame Angelegenheit zu erörtern oder zur Erreichung eines bewußten Zieles beizutragen [9]). Das Recht zur Versammlung im subjektiven Sinne ist das bürgerliche Recht, ungehindert eine Versammlung zu veranstalten oder sich daran zu beteiligen.

Der Abs. 1 des Art. 123 R. V. handelt von Versammlungen in geschlossenen Räumen. Erfolgen sie friedlich und unbewaffnet, so können sie nur gemäß Art. 76 R. V. durch ein verfassungsänderndes Gesetz beschränkt werden. Die ehemals geltenden Einschränkungen auf Grund

6) Vogels „Verträge" Vorbem. zu Tit. II Vo. 2 S. 113 f.
7) Vgl. Heyland a. a. O. S. 206—208.
8) Vgl. unten § 5 II S. 98.
9) Vgl. Giese „Die R. V." 1925 Anm. 2 zu Art. 123 S. 326 und die dort zitierte Literatur.

der §§ 13, 14, 5, 10 und 17 des R.-Vereins-Ges. vom 19. 4. 1908 sind richtiger Ansicht nach durch die mit Gesetzeskraft und aktueller Wirkung ausgestattete Nr. 2 des Aufrufs des Rates der Volksbeauftragten vom 12. 11. 1918 (R. G. Bl. S. 1303) aufgehoben worden[10]). Es ist lediglich der § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes in Kraft geblieben. Hiernach bleiben die allgemeinen sicherheitspolizeilichen Bestimmungen des Landesrechts in Anwendung. Allein auf Grund der §§ 14 und 16 des Gesetzes zum Schutze der Republik v. 21. 7. 1922 (R. G. Bl. S. 585) wird der Grundsatz der Versammlungsfreiheit für den Fall durchbrochen, daß eine begründete Besorgnis für Erörterungen vorliegt, welche den Tatbestand einer in diesem Gesetze aufgestellten strafbaren Handlung erfüllen könnte. Sonst sind nicht verbotene Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen durch den durch Reichsgesetz vom 23. 5. 1923 (R. G. Bl. 296) geschaffenen § 107a des R. Str. G. B. unter Schutz gestellt.

Im Gegensatz zu den Versammlungen in geschlossenen Räumen stehen die unter freiem Himmel, die sogen. öffentlichen Versammlungen. Bis zum Erlaß des Aufrufs des Rats der Volksbeauftragten vom 12. 11. 1918 galt für die öffentlichen Versammlungen die Einschränkung des § 7 Abs. 1 R. Ver. Ges. für die Versammlungsfreiheit. Danach unterlagen die öffentlichen Versammlungen einer Genehmigungspflicht durch die Polizei. Durch den vorbezeichneten Aufruf sind alle Einschränkungen der Versammlungsfreiheit aufgehoben worden[11]), sodaß für die öffentlichen Versammlungen nur die Einschränkung des Art. 123 Abs. 2 R. V. gilt[12]).

Bei der Auslegung des Abs. 2 ist mit Anschütz davon auszugehen, daß die Worte „durch Reichsgesetz" sich nur auf „anmeldepflichtig gemacht", nicht auf „verboten werden" beziehen. Alsdann ist die Polizei schon jetzt, d. h. ohne Erlaß eines Ausführungsgesetzes zu Abs. 2 berechtigt, Versammlungen unter freiem Himmel bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu verbieten. Da bisher meines Wissens kein Gesetz auf Grund des Abs. 2 ergangen ist, so sind Versammlungen unter freiem Himmel, wozu auch Umzüge gehören[14]), zur Zeit weder genehmigungs- noch anmeldepflichtig[15]).

Im § 4 der Note vom 29. 7. 1919 ist die Versammlungsfreiheit von den vier alliierten Regierungen im Rahmen des deutschen Rechts zugesichert worden. Die Irko hat jedoch weitgehende Einschränkungen erlassen durch Tit. IV insbes. Art. 18 der Vo. 3[16]), sowie in den Vo. 294

10) Vgl. Anschütz „Die Verf. d. Deutsch. R." 1926 Anm. 2 zu Art. 123 S. 329 und die dort angegebene Literatur.

11) Ebenda S. 329.

12) Ebenda S. 330.

13) Ebenda.

14) R. G. Str. Bd. 56 S. 177; O. V. G. Bd. 78 S. 281.

15) R. G. Str. Bd. 56 S. 184; W. Jellinek in „Jahrb. f. öffentl. Recht" Band 9 S. 115; Delius „Pr. V. Bl." Bd. 41 S. 381; Giese „R. V." 1925 S. 327; Einzige Beschränkung: Bannkreis um das Reichstags- und die Landtagsgebäude R. Ges. v. 8. 5. 1920, S. 909 des R. G. Bl.

16) Vogels „Verträge" S. 127 Anm. 2—5.

und 295. Hiernach mußte jede politische[17]) Versammlung 48 Stunden vor dem anberaumten Termin angezeigt werden. Die Anzeige mußte den Gegenstand der Versammlung und die Liste der Veranstalter enthalten. Der Kreisdelegierte konnte selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilnehmen, sowie die Versammlung sofort auflösen, falls Erörterungen stattfanden, die nicht angezeigt waren, Unruhen entstanden oder die öffentliche Ordnung bedroht wurde. Praktisch sind aber auch nicht politische Versammlungen, obwohl sie nicht diesen Bestimmungen unterlagen, meist ohne jeden Grund verboten worden[18]). Als Beispiel sei das ungeheuerliche Verbot des französischen Oberdelegierten in Bonn vom 30. 1. 1923 erwähnt. Hiernach waren während des passiven Widerstandes

1. jede politische oder nichtpolitische Versammlung oder Kundgebung,
2. jede Zusammenrottung von mehr als 5—10 Personen auf öffentlichen Straßen untersagt.

Außerdem beanspruchte die Irko das Recht, jeder Zeit politische und alle sonstigen Versammlungen, welche nach ihrer Auffassung die Sicherheit der Truppen gefährden würden, zu verbieten. Diese Auffassung wird durch Beschluß der Irko vom 5. 4. 22 Nr. 5859 („Amtsblatt" des R. K. S. 53) gekennzeichnet. Hiernach konnten Vorträge über die Kriegsschuldfrage im besetzten Gebiet unterbunden werden.[19]) Nach § II Art. 18 Vo. 3 in der Fassung der Vo. 173 vom 12. 5. 23 sind weitere Beschränkungen vorgesehen. Die Reichsregierung ist mit Recht der Auffassung gewesen, daß diese Anordnung wegen ihrer weitgehenden Beschränkung der Verkehrsfreiheit mit dem Rh. Abk. und dem Londoner Schlußprotokoll unvereinbar war[20]). Neuerdings sind jedoch der Tit. IV Vo. 3 und die Vo. 173 durch Artikel 27 Vo. 308 aufgehoben worden. Vo. 308 bringt in den Art. 24—26 eine gemilderte Neuregelung, welche als rechtmäßig im Sinne des Art. 3a Rh. Abk. betrachtet werden kann. Die Erleichterungen bestehen hauptsächlich darin, daß nur der Irko das Recht vorbehalten bleibt[21]), Umzüge zu verbieten, und daß eine vorherige Anmeldung (48 Stunden vorher mit Liste über Gegenstand der Versammlung und deren Veranstalter) nur in Garnisonstädten erforderlich ist. Tatsächlich kommt es aber erfahrungsgemäß auf die praktische Verwirklichung der Erleichterungen an. Diese ist zunächst durch die Abschaffung des Delegiertensystems einigermaßen verbürgt. Meldungen über weitere Uebergriffe haben die „Mitteilungen" des R. K. nicht gebracht[22]).

---

17) Vgl. den Begriff der politischen Versammlung bei Vogels „Kom." S. 94 Anm. zu Art. 16 Vo. 3.

18) Vgl. Fälle in Heft 1, der „Rheinl. Dok." S. 26 ff.

19) Weitere Einzelentscheidungen dieser Art vgl. im „Amtsblatt" des R. K. 1921 S. 45, 1922 S. 10, 31, 33 und 41.

20) Vogels „Verträge" S. 127 Anm. 5.

21) Vgl. die amtl. Verlautb. der Irko in den „Mitteilungen" des R. K. 1926 Heft Nr. 1 S. 13 unter 3 d.

22) Mit Ausnahme von Umzügen militärischen Charakters, vgl. „Mitteilungen" des R. K. 1926 Heft 5 S. 61 ff.

Die Anmeldepflicht von Versammlungen erstreckt sich aber nicht nur auf die Veranstalter, sondern auch auf die deutschen Verwaltungsbehörden. Diese brauchten gemäß Anw. 2 [23]) der Irko vom 10. 1. 1920 nichtpolitische Versammlungen den Delegierten nur dann mitzuteilen, wenn sie die öffentliche Ordnung zu stören geeignet waren [24]). Mit der Aufhebung des Delegiertensystems [25]) ist diese Anordnung nicht etwa hinfällig geworden. Vielmehr hat nun die Anmeldung bei den zuständigen, an Stelle der Delegierten eingesetzten Nachrichtenoffizieren [26]) zu erfolgen, welche der Irko hiervon Mitteilung zu machen haben [27]).

In demselben Maße, wie die Irko die Versammlungsfreiheit rechtswidrig beschränkte, hat sie auch das Grundrecht der Vereinsfreiheit aus Art. 124 R. V. eingeengt. Indessen hat sie bis heute noch keinerlei Milderungen zugelassen.

Zwar hat auch der Art. 124 durch die deutsche Gesetzgebung mannigfache Beschränkungen erfahren. Diese stehen jedoch zu denen der Irko in keinem Vergleich.

Gemäß § 1, I des R. Vereins-Ges. darf kein Verein zu einem strafrechtlich unerlaubten Zwecke gegründet werden. Maßgeblich ist dabei nicht nur die Satzung des Vereins, sondern auch seine gesamte Tätigkeit. Ein Verein wie z. B. die Orgesch (Organisation Escherich) konnte deshalb gemäß § 2, I des R. Vereins-Ges. aufgelöst werden [28]). Verein im Sinne des Art. 124 R. V. ist jeder auf längere Dauer abgestellte Zusammenschluß mehrerer physischer Personen zwecks Erstrebung gemeinsamer erlaubter Ziele unter einer bestimmten einheitlichen Leitung. Die Freiheit der Vereinsbildung bedeutet, daß jede vorbeugende Beschränkung durch Gesetz oder Verwaltungsakt verfassungswidrig ist [29]). Demgemäß haben die §§ 128, 129 R. Str. G. B. nur Geltung, wenn der Zweck der Vereinigung die in ihnen niedergelegten Tatbestände erfüllt.[30])

Der Zusammenschluß religiöser Gesellschaften ist in Art. 137 R. V. selbständig geregelt [31]).

---

23) Text bei Vogels „Verträge“ S. 361.

24) Beschl. der Irko v. 18. 1. u. 17. 2. 1921 V. O. S. 50.

25) Vgl. die amtl. Verlautb. der Irko in Heft 1 1926 der „Mitteilungen“ des R. K. S. 12 unter III.

26) Vgl. Beschl. v. 17. 12. 25 Nr. 13070 — SOR — 5 in Heft 1 1926 der „Mitteilungen“ des R. K. S. 4 unter 2.

27) Dies ergibt sich aus Art. 25 Vo. 308. Vgl. hierzu die Zuständigk. Regelung der Div. Befehlsh. bez. der Gegenzeichnung gewisser Waffenscheine, die Entgegennahme von Anzeigen ü. polit. Versamml. u. dergl. in „Mitteilungen“ des R. K. 1927 Nr. 11 S. 129 ff. und Heft 12 S. 134.

28) Vgl. auch d. Ausf. Ges. zum V. F. V. v. 31. 8. 1919 R. G. Bl. 1530 § 22, Ges. zur Durchführ. der Art. 177, 178 V. F. V. v. 22. 3. 1921 R. G. Bl. S. 235, 739, 1370 u. d. Ges. zum Schutze der Republ. v. 21. 7. 1922, R. G. Bl. S. 585 §§ 14 II, 17 ff., insbes. Anschütz „Die Verf. d. Deutsch. R.“ 1926 Anm. 1 S. 332.

29) Z. B. Vorschr. über Anmeldg. u. Genehmg. Vgl. Vogels „Verträge“ S. 349 Erläuter. 1.

30) Giese „Die R. V.“ 1921 Anm. 5 S. 288; a. M. Kiesow in D. J. Z. 1919 S. 870 ff.

31) Der Zusammenschluß religiöser Gesellsch. hat keinerlei Einschränkungen durch die Irko erlitten.

Die Irko hat nun zunächst durch den Erlaß der Vo. 65 vom 16. 12. 1920 ausgehend von Art. 177 V. F. V., den sie in Art. 1 dieser Vo. im wesentlichen wiedergibt, alle diejenigen Vereine verboten, welche sich mit militärischen Dingen befassen. Mit Schr. v. 12. 5. 20 Nr. 795 („Amtsblatt" des R. K. S. 38) gestattete sie im Gegensatz zu militärischen Uebungen alle turnerischen, welche lediglich zur Förderung der körperlichen Entwickelung bestimmt sind. Selbst Vereinigungen ehemaliger Offiziere und Soldaten, welche allein auf die Wahrnehmung der Wirtschaftsinteressen ihrer Mitglieder abgestellt sind oder gesellige und auch Wohltätigkeitszwecke verfolgen, hatte sie ausdrücklich als erlaubt anerkannt [32]). Die Irko machte die Vereinsbildung weder von einer Anmeldung noch Genehmigung durch ein Organ der Alliierten abhängig. Sie behielt sich jedoch vor, einen Verein, welcher gegen Art. 1 Vo. 65 verstieß, oder dessen Tätigkeit oder Zweck die Sicherheit der Besatzungstruppen gefährdete, aufzulösen. Sie hat denn auch trotz des Einspruchs des R. K. vom 25. 1. 21 gegen die Vo. 65 eine Anzahl Vereine verboten.[33]) Späterhin hat die Irko sogar diese Regelung noch durch die Vo. 245 und 257 verschärft. Erst auf die Londoner Zusicherungen hin über die Milderung des Verordnungssystems der Irko erließ diese am 10. 2. 25 die Vo. 295. Deren Art. 1—4 und 7 decken sich im wesentlichen mit der Vo. 65.[34])

Art. 5 untersagt den Bewohnern der besetzten Gebiete, sofern sie nicht die in den Art. 174, 175 oder 194 des V. F. V. vorgesehenen Dienstverhältnisse eingegangen sind, im unbesetzten Deutschland an irgend einer theoretischen oder praktischen Militär- oder Seeübung teilzunehmen, ferner irgend welchen Heeres- oder Kriegsmarine- oder ähnlichen Formationen oder einer öffentlichen bzw. privaten Organisation anzugehören, welche den Militärunterricht oder die Militärausbildung bezweckt. Art. 7 drohte zunächst für Zuwiderhandlungen dieser Vo. eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und bis zu 2000 Mk. Geldstrafe oder eine der beiden Strafen an. Diese wurden als einzige Erleichterung auf Grund des Abschlusses des Locarnovertrages durch Art. 10 Vo. 308 auf eine Höchstgefängnisstrafe bis zu 1 Jahr ermäßigt und der Absatz 2 des Art. 7, welcher eine Gefängnisstrafe bis zu 10 Jahren oder eine Geldstrafe bis 10 000 Mark oder eine dieser beiden Strafen für diejenigen vorsah, welche einem Verein angehörten, der sich mit der Organisation von Anschlägen gegen das Leben von Personen befaßt usw., ist durch Art. 10 Vo. 308 ganz aufgehoben worden.[35])

Hinsichtlich der Auslegung dieser Bestimmungen über die Vereine verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die Irko die Anwendung ihrer Vorschriften hauptsächlich auf die „böse Absicht gegen die alliierten Streitkräfte" abgestellt wissen will.[36]) Praktisch ist die Handhabung der Vo. 295

---

32) Schr. der Irko v. 27. 4. 20 Nr. 5946 Bem. 2.

33) Vgl. Heft 1 der „Rheinland Dok." S. 24 und die Antwort der Irko S. 25 f. daselbst.

34) Art. 7 Vo. 295 ist geändert durch Art. 10 Vo. 308, Art. 5 Vo. 295 ist geändert durch Vo. 304.

35) Vgl. unten § 5 II S. 108 ff.

36) Vgl. im übrigen Vogels „Verträge" S. 350.

jedoch äußerst willkürlich. Das beweisen die zahlreichen Verbote von Vereinen, deren Zwecke und Tätigkeit weder satzungsgemäß noch der Ausübung nach den Tatbestand der Verbotsvorschriften erfüllen[37]) (z. B. ist noch immer das Verbot des Kyffhäuserverbandes und der Vereine deutscher Studenten aufrecht erhalten). Deshalb kann in der Vo. 295 in ihrer Neufassung durch Vo. 304 und Art. 10 Vo. 308 noch nicht annähernd die Milderung erblickt werden, welche einerseits allgemein von der Irko angekündigt wurde und andrerseits ihren Anordnungen den Makel der Rechtswidrigkeit nehmen könnte.

6. Art. 129 R. V. setzt die Rechtsstellung der Beamten fest. Der Satz „die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich"[38]) gewährleistet den Beamten die nur durch verfassungsänderndes Reichsgesetz entziehbaren oder beschränkbaren, beim Inkrafttreten der R. V. bestandenen oder später entstehenden Rechte auf Amt, Rang usw.[39]) Die auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. 10. 1923 durch die Personalabbau-Vo. vom 27. 10. 23 R. G. Bl. S. 943, 999; 1924 S. 39 geschaffenen Beschränkungen des Art. 129 R. V. bez. der Anstellung auf Lebenszeit werden von der Irko willkürlich und widerrechtlich erweitert. Nach Art. 5 Rh. Abk. sind die deutschen Beamten verpflichtet, „bei Strafe der Abberufung" die Vo. der Irko zu beachten. So bestimmt Art. 5 Vo. 1 im § II[40]), daß deutsche Beamte nicht nur zeitweilig oder dauernd abberufen, sondern auch ausgewiesen werden können.[41]) Ferner ist die Amtsenthebung in Art. 6 § II auch für Verstöße gegen Befehle der Militärbehörden angedroht. Endlich maßte sich die Irko in Art. 5 Vo. (29) 286 das Recht der Amtsenthebung dann an, wenn nach ihrer Ansicht diese Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit der Besatzungstruppen notwendig war. Diese Anordnung, welche über den Rahmen des Art. 5 Rh. Abk. in rechtswidriger Weise hinausging, ist durch Art. 8 V. 308 aufgehoben worden. Diese Verordnung hat endlich wesentliche Erleichterungen geschaffen, welche schon oben bei der Erörterung des Beamtenernennungsrechtes (Art. 46 R. V.) dargelegt sind.[42]) Richter, welche gemäß Art. 102 und 104 der R. V. und § 8 des deutschen G. V. G. unabsetzbar sind, sind nach meinen Feststellungen bisher von der Irko weder abgesetzt noch ausgewiesen worden.

Leider haben sich Maßnahmen zum Schutze der Beamten gegen übereifrige Strafverfolgungen im besetzten Gebiet als notwendig erwiesen und sind demgemäß auch vom R. K. der Irko vorgeschlagen worden. Danach sollten die Verhaftung und Anklageerhebung gegen einen Beamten oder die Durchsuchung seiner Wohnung oder Diensträume von der Zustimmung der

37) Vgl. Vogels „Verträge" S. 350 f., die Liste der verbotenen Vereine und die teilw. Wiedergabe der Gründe und Heft Nr. 11 der „Mitteilungen" des R. K., S. 131.

38) Vgl. die Auslegung des Satzes bei Anschütz „Die Verf. d. Deutsch. R." 1926 Anm. 3 S. 339.

39) Vgl. Anschütz ebenda Anm. 2.

40) In der Fassung der Vo. 93.

41) Heft 1 der „Rheinl. Dok." S. 90 ff., vgl. dort die genaue Liste der abgesetzten und ausgewiesenen deutschen Beamten und die Zahlenangaben über die Massenausweisungen.

42) Vgl. oben S. 39 f.

Irko abhängig gemacht werden. Wenigstens aber sollte der deutschen vorgesetzten Behörde Gelegenheit zur vorherigen Aeußerung gegeben werden. Die Irko hat diese Vorschläge aber nur insoweit berücksichtigt, als sie den Oberbefehlshabern der einzelnen Armeen „nahelegt", ihrerseits „für besondere Bürgschaften Sorge" zu tragen, die den Schutz der deutschen Beamten gegen unbegründete Strafverfahren gewährleisten sollten.[43]) Dem haben die Oberbefehlshaber scheinbar in der Weise entsprochen, daß sie die Anklage von ihrer Zustimmung abhängig machten und (in der französischen Zone) bisweilen die Aburteilung vor einem besonderen Kriegsgericht im Hauptquartier stattfinden ließen.[44]) Dennoch sind ungeheuerliche Uebergriffe und Bestrafungen gegen Beamte vorgekommen. Besonders während des passiven Widerstandes ist dies zum Ausdruck gekommen. Die Irko hatte ein System von Verordnungen erlassen, um das Wirtschaftsleben im besetzten Gebiet und im Einbruchsgebiet zu erdrosseln und zugleich auch noch Zahlungen zu erpressen. Daraufhin zielte die Beschlagnahme von Kohlen, der Forste, Zölle, der Ausfuhrabgaben, der Anordnung über Devisen usw. sowie die Knebelung der Ein- und Ausfuhr. Diese Verordnungen sind völkerrechts- und vertragswidrig, demnach ungültig gewesen.[45]) Trotzdem haben die Organe der Irko die deutschen Beamten der Zoll-, Eisenbahn-, und Postbehörde dafür bestraft, daß sie in genauester Weise den Dienstanweisungen der Reichsregierung Folge geleistet hatten.[46]) Sodann haben die Besatzungsbehörden, um den Widerstand gegen die Pfänderordonanzen zu unterdrücken, sogar Richter, Staatsanwälte und Gefängnisbeamte bestraft, weil sie sich mit Recht gegen Deutsche, welche die Anweisungen der Reichsregierung beachtet hatten, einzuschreiten weigerten.[47])

„Allen Beamten wird die Freiheit ihrer politischen Gesinnung und die Vereinigungsfreiheit gewährleistet", sagt Abs. 2 Art. 130 R. V. Seine Beschränkungen durch die Irko liegen in denen der Art. 118[48]), 123[49]) und 124[50]) R. V. begründet. Besondere Vorschriften für die Beamten des besetzten Rheingebiets bestehen weder nach dem Rh. Abk., noch hat die Irko für die Beamten besonders eingehende diesbezgl. Vorschriften erlassen. Die Schranken, welche die Irko der Bevölkerung des besetzten Rheingebiets überhaupt in dieser Hinsicht rechtswidriger Weise gegenüber der deutschen Gesetzgebung auferlegt hat, gelten also auch für die dortigen Beamten, ohne durch Art. 178 Abs. 2 R. V. gerechtfertigt werden zu können.

7. Wir würden nunmehr zur Erörterung der Abschnitte 3 und 4 des zweiten Hauptteils der R. V. „Religion und Religionsgesellschaften" und „Bildung und Schule" zu schreiten haben. Jedoch ist die von den vier alliierten Regierungen im § 4 des Schr. vom 29. 7. 1919 gegebene Zu-

---

43) Vgl. Schr. der Irko v. 18. 3. 1922 Nr. 5715, „Amtsblatt" des R. K. S. 63.
44) Vogels „Verträge" S. 333 unter 6c.
45) Heft 1 der „Rheinl. Dok." S. 124.
46) Ebenda S. 124 f. u. 127.
47) Vgl. Heft 1 der „Rheinl. Dok." S. 121 u. 128 f.
48) Vgl. oben S. 49 ff.
49) Vgl. oben S. 56 ff.
50) Vgl. oben S. 59 ff.

sicherung von der religiösen Freiheit nicht von der Irko geändert worden. Auch können die von ihr erlassenen Beschränkungen der allgemeinen Vereinsfreiheit kaum für den Zusammenschluß von Religionsgesellschaften in Frage kommen.

Hinsichtlich der Eingriffe in die Schulverwaltung während der Waffenstillstandszeit hat die Irko die von den Militärbehörden erlassenen Befehle für hinfällig erklärt[51]) und auch praktisch nichts an ihrer Erklärung geändert.[52])

8. Demnach können wir gleich zum 5. Abschnitt des zweiten Hauptteils der R. V. übergehen.

Art. 151 R. V. legt den Grundgedanken der Freiheit des Wirtschaftslebens in einem bestimmten Rahmen fest.[53]) Die Wirtschaftsfreiheit ist nach ihm nicht etwa ein selbständiges Gut des einzelnen deutschen Staatsbürgers und dient nicht seinen, sondern den sozialen Interessen des Staates und Wirtschaftslebens überhaupt. Nach Abs. 2 dieses Art. ist gesetzlicher Zwang nur zulässig zur Verwirklichung bedrohter Rechte oder im Dienste überragender Forderungen des Gemeinwohls.[54]) Auf Grund des Abs. 3 können die Handels- und Gewerbefreiheit ebenfalls nur auf reichsgesetzlichem Wege eingeschränkt werden.[55])

Die Irko hat nun, gestützt auf Art. 3a Rh. Abk., eine Reihe von Bestimmungen erlassen, welche in die Freiheit des Wirtschaftslebens, des Handels und Gewerbes eingreifen. Eine mittelbare Beschränkung hat die Irko zunächst durch die Zulassung von ausländischen Banken und Versicherungsgesellschaften im besetzten Gebiet für das deutsche, durch die deutsche Gesetzgebung (vergeblich) geschützte Wirtschaftsleben geschaffen. Nach Anschütz[56]) geht der Grundgedanke des Art. 151 R. V. dahin, „daß alle individuelle Freiheit ihre Schranke finden muß an einer staatlichen Ordnung, welche die Gerechtigkeit im Wirtschaftsleben verwirklicht und verbürgt". „Demgegenüber soll das Gesetz jede Betätigung der individuellen Wirtschaftsfreiheit verbieten, welche diese Sicherung gefährden würde." Anders und richtiger kann die Bedeutung des ersten Satzes des ersten Absatzes des Art. 151 R.V. nicht aufgefaßt werden.

Wir müssen deshalb die Erlaubnis zur Niederlassung und wirtschaftlichen Betätigung der Banken und Versicherungsgesellschaften im besetzten Gebiet durch die Irko als eine große Einschränkung der Handelsfreiheit der einheimischen Unternehmen betrachten. Wenn zwar deren eigenes Tätigkeitsfeld durch die Zulassungsbestimmungen auch nicht unmittelbar beschränkt wird, so geschieht dies doch sicherlich mittelbar, weil die Handelsfreiheit als ein soziales Interesse des Staates und Wirtschaftslebens auch die Forde-

---

51) Vgl. genaue Darstellung bei Vogels „Kom." Bd. II S. 17 zu Art. 5 Rh. Abk. Anm. 1.

52) Vgl. auch § 30 d. Schr. v. 29. 7. 19 bei Vogels „Verträge" S. 57.

53) Abge. Dr. Sinzheimer Sten. Bericht S. 1750, 1790; Prot. V. A. S. 393f. u. Anschütz „Die Verf. d. Deutsch. R." 1926 Anm. 1 zu Art. 151 S. 393.

54) Anschütz ebenda Anm. 2.

55) Anschütz ebenda Anm. 4 S. 394.

56) Vgl. „Die Verf. d. Deutsch. R." 1926 S. 393 Anm. 1.

rung umfaßt, daß alle innerhalb dieses Staates wirtschaftlich Tätigen ihre Freiheiten und Pflichten unter gleichen Bedingungen, d. h. innerhalb des bestehenden einheimischen Rechts genießen. Dieser Grundsatz ist in rechtswidriger Weise von der Irko durchbrochen worden, ohne nur die geringste Stütze im Art. 3 Rh. Abk., auf den sie sich beruft, zu finden. Denn sie beschränkt die Tätigkeit der von ihr zugelassenen Unternehmen nicht nur auf die Bedürfnisse der Besatzungstruppen, sondern sie hat offenbar die Absicht verfolgt, die Konkurrenz mit den deutschen Unternehmen zu Gunsten der ausländischen zu fördern.

Dies ergibt sich einwandfrei aus der näheren Betrachtung der in Frage kommenden Verordnungen.

Unter dem Schutze der Militärbefehlshaber hatten sich während des Waffenstillstandes mehrere ausländische Banken im besetzten Gebiet niedergelassen, ohne die nach deutschen Gesetzen vorgeschriebene Genehmigung nachzusuchen. Die hiergegen bestehenden deutschen und nach Beendigung des Waffenstillstandes nachträglich drohenden Strafmaßnahmen verbot die Irko bereits in Art. 31 der Vo. 2 vom 10. 1. 1920. Die jetzt durch Art. 1 Vo. 310 v. 11. 9. 26 aufgehobenen Verordnungen Nr. 27 und 70 nahmen keinen veränderten Rechtsstandpunkt ein. Von der mangelnden deutschen Genehmigung abgesehen, waren die deutschen Behörden zur Erteilung dieser Genehmigung entsprechend der deutschen Gesetzgebung aber garnicht in der Lage. Demnach waren die betreffenden Banken eigentlich verpflichtet, ihre Betriebe zu schließen. Dies geschah jedoch nicht, da die Irko ihr Weiterbestehen einfach erzwang und jeden berechtigten deutschen Eingriff auch nach Inkrafttreten des V. F. V. vereitelte. Die Irko ging sogar noch weiter. Sie schuf für ihre Schützlinge bei der Zulassung der deutschen Kapitalflucht-[57]) und Devisengesetze häufig Ausnahmen. Die am 8. 9. 1919 abgelaufene Anmeldefrist für die Banken verschob die Irko eigenmächtig auf den 10. 3. 1920.[58]) Als sich inzwischen noch weitere ausländische Banken im besetzten Gebiet niedergelassen hatten, verlängerte sie die Anmeldefrist durch die Vo. 92 vom 16. 6. 21 noch um weitere drei Monate.[59]) Dazu stellte die Irko zunächst mit Schreiben vom 16. 3. 22[60]) und sodann durch Beschluß vom 8. 2. 23[61]) ein „Verzeichnis" der bevorrechtigten Banken auf, das sie mit Schreiben vom 10. 2. 25 Nr. 17622 noch ergänzte.[62]) Die Berufung der Reichsregierung auf die im Londoner Vertrag vom 30. 8. 24 vereinbarte Wiederherstellung der deutschen Einheit gegenüber der Irko blieb bisher erfolglos.[63]) Infolgedessen besteht die rechtswidrige Niederlassung und Tätigkeit der ausländischen Banken im besetzten Gebiet und damit auch die Beschränkung der deutschen Handelsfreiheit fort.

---

57) Insbes. Vo. v. 14. 1. 20 R. G. Bl. S. 50.
58) Vgl. „Amtsblatt" des R. K. S. 37; B. O. 1922 S. 60.
59) Vgl. Vogels „Verträge" S. 219 f.
60) „Amtsblatt" des R. K. S. 41.
61) „B. O." S. 264.
62) Vgl. die Liste und Bemerk. bei Vogels „Verträge" S. 220.
63) Das Verhalten der Irko muß als gegen die allgem. Normen der H. L K. O. verstoßend und daher die völkerrechtlichen Sittengesetze verletzend bezeichnet werden.

Fast ebenso hat die Irko mit der Zulassung von ausländischen Versicherungsgesellschaften verfahren (Vo. 215 in der Fassung der Vo. 291).[64]) Diese Bestimmungen sind neuerdings durch Art. 66 der Vo. 308 vorbehaltlich aller während der Rechtsgültigkeit der Vo. 215 erworbenen Rechte und namentlich vorbehaltlich des Rechtes der gegenwärtig zugelassenen Agenturen, ihre Tätigkeit fortzusetzen, von der Irko aufgehoben worden. Diese sogen. Milderung verhindert lediglich die weitere Ausbreitung solcher ausländischen Unternehmen. Bestehen bleibt jedoch auch hier der bisherige, mit dem Makel der Rechtswidrigkeit behaftete Zustand. Denn die Versicherungstätigkeit beschränkt sich nicht nur auf die Besatzungstruppen, welche sich begreiflicherweise im Hinblick auf die kurze Dauer ihres Aufenthaltes im besetzten Gebiet lieber bei einheimischen Gesellschaften versichern lassen, sondern sie erstreckt sich auch unter dem Deckmantel des Art. 3a Rh. Abk. („Bedürfnisse") auf die Konkurrenz mit deutschen Unternehmen um die Kundschaft der rheinischen Bevölkerung.

In Mainz besteht auch heute noch eine sogen. französische Handelskammer mit eigenen Ausstellungsräumen. Diese französische Handelskammer ist jedoch nichts anderes als eine private Vereinigung französischer Kaufleute. Diese private Vereinigung französischer Kaufleute steht mit der Irko insofern in keiner Verbindung, als weder die Begründung dieser Vereinigung von der Irko abhängig noch deren Auflösung durch die Irko gegebenenfalls erforderlich ist. Das Bestehen dieser französischen Handelskammer auf deutschem Boden beweist aber doch, wie lebhaft gewisse französische Kreise am Rheinland interessiert sind.

Art. 153 R. V. garantiert nicht nur den Schutz des Eigentums im engeren bürgerlichrechtlichen Sinne, sondern auch nach der Ansicht der h. M. jedes andere private Vermögensrecht.[65]) Die Gewährleistung des Eigentums bedeutet soviel wie das Recht, damit nach Belieben, soweit nicht das Gesetz oder Recht eines Dritten entgegenstehen, zu verfahren (§ 903 des deutschen B. G. B.).[66]) Fassen wir nun richtigerweise diese Eigentumsgarantie parallel der im Art. 114 R. V. garantierten Freiheit auf, so haben wir uns zu fragen, ob sich im Hinblick auf den Absatz 2 Art. 178 R. V. das den Besatzungstruppen durch die Art. 6 und 8 des Rh. Abk. eingeräumte Requisitionsrecht und Recht auf bestimmte unentgeltliche Leistungen Deutschlands unter Umständen in der Ausübung als eine außergesetzliche Beschränkung bzw. Enteignung des durch die R. V. garantierten Eigentums darstellt. Dies ist entschieden zu bejahen.

Art. 6 Rh. Abk. enthält das Requisitionsrecht. Er beruft sich auf Art. 52 der H. L. K. O. von 1907. Hiernach steht die Ausübung desselben nur den Besatzungstruppen selbst zu.[67]) Es erstreckt sich lediglich auf Natural- und Dienstleistungen, welche nur für die Bedürfnisse der Besatzungstruppen gefordert werden dürfen.[67]) Um Mißbräuchen vorzubeugen, schränkt Art. 52 H. L. K. O. die Befugnis zu requirieren

64) Vogels „Verträge" S. 257.
65) Anschütz „die Verf. d. Deutsch. R." 1926 Anm. 2. S. 396.
66) Anschütz ebenda S. 396 Anm. 3.
67) Vgl. Meurer „Das Kriegsrecht der Haager Konferenz" 1907 Bd. II S. 293f.

dadurch ein, daß er eine ausdrückliche Ermächtigung des Befehlshabers der besetzten Oertlichkeit verlangt; auch die Irko gestattet den Erlaß von Requisitionsbefehlen nur den höheren Dienststellen.[68]) Die Irko nimmt nun entgegen dem allgemein anerkannten Sinn des Art. 52 H. L. K. O. das Requisitionsrecht im Art. 1 Vo. 59 auch für sich und (seiner Zeit) ihre Delegierten in Anspruch. Dies Vorgehen widerspricht aber dem klaren Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 des Rh. Abk. Hiernach sollen die Unterbringung und die sonstigen Bedürfnisse der Irko — die im Rh. Abk. nicht erwähnten Delegierten fallen überhaupt aus — nach Vereinbarung mit der deutschen Regierung geregelt werden. Deshalb hat auch mit Recht die deutsche Reichsregierung in ihrer Note vom 14. 4. 1921 II 232 gegen die Bestimmung der Vo. 59 Art. 1 und die Auslegung des Art. 6 Rh. Abk. Einspruch erhoben.[69]) Er verlief jedoch ergebnislos. Alle Requisitionshandlungen der Irko und ihrer Delegierten, sowie sonstiger Zivilbeamten sind als rechtswidrige Eingriffe in das durch Art. 153 R. V. garantierte Eigentum der deutschen Staatsangehörigen im besetzten Gebiet zu charakterisieren. Die Praxis dieser Requisitionshandlungen zeigt sich aber hauptsächlich in der willkürlich ausgedehnten Auslegung der Deutschland im Art. 8 Rh. Abk. auferlegten Leistungspflicht. Hiervon geben die Vo. 49 und 69[70]) ein trauriges Beispiel. Infolge der Verquickung der Art. 6 und 8 Rh. Abk. entsteht ein so verwickelter Rechtszustand, daß dessen teilweise Rechtswidrigkeit nur im Rahmen des später zu erörternden Requisitionsrechtes übersichtlich dargestellt werden kann. Hier soll deshalb nur das von den Delegierten[71] ausgeübte Requisitionsrecht hinsichtlich ihrer Unterbringung hervorgehoben werden. Nach deutscher, richtiger Auffassung[72]) steht den im Rh. Abk. überhaupt nicht vorgesehenen Delegierten höchstens auf Grund des Art. 8 b Rh. Abk. ein Anspruch auf Einquartierung nach ihren heimischen Quartiergesetzen zu. Sie sind demnach von den einzelnen Gemeinden, den vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten entsprechend, einzuquartieren. Darüber hinaus haben die Delegierten jedoch Ansprüche gestellt, welche von der deutschen Regierung nicht anerkannt werden. Diese sogen. Requisitionshandlungen. welche die Delegierten, gestützt auf die ihnen von der Irko in Art. 1 Vo. 59 verliehene Befugnis, vorgenommen haben, haben erstens mit dem Requisitionsrecht nichts zu tun, zweitens sind sie, soweit sie den Rahmen des Art. 8 b 3 Rh. Abk. überschreiten, ein rechtswidriger Eingriff in das Eigentum des jeweiligen, gezwungenen Quartiergebers.

Ebenso verhält es sich mit der Requisition von g a n z e n Wohnungen für Offiziere und Beamte.[73])

Art. 8 b 3 Rh. Abk. sieht nämlich die Möglichkeit vor, daß Offiziere und Beamte b e i der Zivilbevölkerung einquartiert werden können und

68) Vgl. Vogels „Verträge" S. 183.
69) Vogels „Verträge" S. 183 Anm. 1c.
70) Auch in der Fassung der Vo. 305.
71) Diese Organe bestehen nicht mehr.
72) Vogels „Verträge" S. 169 Anm. 1.
73) Vgl. unten § 6 II

zwar auch mit ihren Familien. Dieser Wortlaut läßt gar keine andere Deutung zu, als daß die Zivilbevölkerung des besetzten Gebiets Räumlichkeiten abzugeben verpflichtet sein kann. Darunter kann aber nicht die Aufgabe der gesamten Wohnung verstanden werden. Die deutsche Regierung hält sich dementsprechend berechtigter- und billigerweise genau an die durch den Wortlaut inhaltlich klar umschriebenen, vertraglichen Vereinbarungen.[74]) Angesichts der Eindeutigkeit derselben kann die Auslegung der Irko nur als eine willkürliche, machtpolitische bezeichnet werden. Auch steht ihre Rechtswidrigkeit im Hinblick auf die im Absatz 3 Art. 3 Vo. 49 den deutschen Behörden auferlegte Verpflichtung zur Ausführung der von der Irko erlassenen Entscheidungen und im Hinblick auf deren in Art. 12 dieser Vo. angemaßtes Recht, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Vo. 49 unter Ausschluß der deutschen Gerichte aus eigener Machtvollkommenheit zu entscheiden, außer jedem Zweifel. Dies gilt umsomehr, als sich die Irko gemäß Art. 2 Vo. 69 (auch in der Fassung der Vo. 305) das Recht nimmt, im Weigerungsfalle (vgl. Art. 1 Vo. 69) eigenmächtig Besitz von den (an-)geforderten Räumlichkeiten zu ergreifen und die Beamten oder Privatpersonen zu bestrafen.[75])

Die sich durch die Anw. Nr. 18 vom 21. 9. 22 ergebenden Beschränkungen des Art. 161 R. V. sind nur unwesentlicher Art. Sie bestehen hauptsächlich darin, daß die Irko, die Besatzungsarmeen, oder Angehörige der Irko als Arbeitgeber deutscher Staatsangehöriger, die diesem in der deutschen R. V. O. auferlegten Verpflichtungen ablehnen. Im übrigen tragen sie aber für die Zahlung der Beiträge durch die Versicherungspflichtigen, welche sich auch selbständig bei den Kassen anmelden müssen, dadurch Sorge, daß die Kassen dem Arbeitgeber eine Anmeldungs- oder Zahlungsversäumnis sofort mitzuteilen haben. Der Arbeitgeber — die Irko, ihre Angehörigen oder die der Irko nachgeordneten Behörden, bei denen ein deutscher Staatsangehöriger angestellt ist — übt dann den ihm geeignet erscheinenden Druck zur Nachholung des Versäumten auf den Versicherungspflichtigen aus. Trotzdem ist diese abweichende Regelung eine Verletzung des geltenden Rechts und auch rechtswidrig. Denn die Irko oder ihre sonstigen Organe können sich auch genügend Arbeitskräfte im Ausland, d. h. ihrer Heimat, beschaffen. Wenn sie dies aus technischen und materiellen Gründen vermeiden wollen und dennoch deutsche Staatsangehörige anstellen, welche versicherungspflichtig sind, so ist für die betr. alliierte Behörde als Arbeitgeber eines Deutschen eben auch die deutsche Gesetzgebung maßgebend. Dadurch wird weder die Sicherheit usw. der Besatzungstruppen in Frage gestellt, noch handelt es sich hier um Dienste im Sinne des Art. 6 Rh. Abk. Es liegt also kein rechtsgültiger Grund für die Abänderung und Ausschaltung der deutschen Gesetzgebung vor.

---

74) Vogels „Verträge" Vorbemerkung 2 zu Vo. 49 S. 167.

75) Die während des Ruhrkampfes von der Irko erlassenen, die Handelsfreiheit empfindlichst beschränkenden Verordnungen sind aufgehoben und können hier nicht mehr aufgeführt und erörtert werden. Vgl. dazu Vogels „Verträge" S. 296 ff., Sonderverordnung Nr. 274.

Hinsichtlich der Gewerkschaften als Vertretern der deutschen Arbeitnehmer, welche bei der Irko und den Besatzungsbehörden in Diensten stehen, hat die Irko keine einschränkenden Bestimmungen erlassen. So besteht z. B. kein Verbot, wonach die bei den Besatzungsbehörden Dienste tuenden deutschen Staatsangehörigen nicht irgendwelchen Arbeitnehmerverbänden angehören dürfen. Es gelten nur die in Tit. XV Vo. 308 für Streiks erlassenen Bestimmungen.[76]) Danach haben sich die Arbeitnehmervertreter des Personals öffentlicher Verwaltungen oder der Arbeiter solcher Privatunternehmen, welche für den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Armeen von Bedeutung sind, vor Eintritt in den Streik mit der Irko in Verbindung zu setzen. Diese Bestimmung verfolgt den Zweck, die Aufrechterhaltung des Betriebs in dem für die Besatzungstruppen erforderlichen Umfange sicherzustellen. Gemäß Anlage 3 zu Vo. 308 und den dazu erlassenen Ergänzungen erachtet die Irko die Aufrechterhaltung folgender Einrichtungen für notwendig: Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, Straßenbahnen, Wege, Telegraphen-, Telephon- und Postanstalten, Schiffahrt- und Wasserstraßen, Gas- und Elektrizitätswerke, Wasserleitung, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsdienst. Außerdem darf solches Personal nicht ohne vorherige Verständigung mit der Irko streiken, welches entweder unmittelbar von den Armeen oder von Unternehmen beschäftigt wird, die unter Leitung der Armee an der Errichtung oder Unterhaltung von Kasernen oder anderen Gebäuden oder an der Erzeugung, Behandlung und Verteilung von Lebensmittelvorräten oder Material zum Gebrauch der Besatzungsarmeen arbeiten.

Diese Vorschriften werden durch Art. 3a Rh. Abk. gerechtfertigt.

Weitere Beschränkungen oder Veränderungen der deutschen R. V. liegen nicht vor. Wir können infolgedessen die Erörterung über die Geltung der R. V. im besetzten Rheingebiet mit dem Ergebnis abschließen, daß die deutsche R. V. im besetzten Rheingebiet zwar eingeführt ist und ihre Erhaltung durch das deutsche Recht und deutsche Machtmittel sichergestellt wird. Tatsächlich aber hat die Irko — abgesehen von der nun folgenden Erörterung der Abschnitte 5—7 der R. V. — auf dem Verordnungswege über den Rahmen der ihr eingeräumten Befugnisse hinaus, sowohl die Geltung, als auch die deutschen Machtmittel zur Erhaltung der R. V. stark beschränkt. Die Irko ist auch nach Abschluß des Locarnovertrages noch nicht zur Aufhebung a l l e r rechtswidrigen Verordnungen bereit. Deshalb hängt auch heute noch die Geltung der deutschen R. V. in gewisser Hinsicht von der erfahrungsgemäß unberechenbaren Willkür der Irko ab.

76) Heft 5 d. „Mittlg." d. R. K. v. 1926 S. 84 u. 89, sowie Heft 9 u. 10 S. 121 bzw. 127 ebenda.

§ 5. Die Organtätigkeit der Irko.

Bisher haben wir nur ein eindringliches Bild nach den verschiedensten Richtungen darüber erhalten, welche einschränkende Wirkung die Tätigkeit der Irko in ihrer Eigenschaft als oberstes Organ der Besatzungsmächte auf die Geltung des deutschen Rechts im besetzten Rheingebiet im allgemeinen ausgeübt hat. Suchen wir uns nunmehr ein klares Bild von den Grundlagen dieser Organtätigkeit, d. h. von den Befugnissen der Irko, unter besonderer Berücksichtigung der wichtigsten Organbefugnisse, der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu verschaffen.

Hierzu müssen wir uns noch einmal kurz vor Augen halten, daß wir es begrifflich mit einer friedlichen Besetzung kraft vertraglichen Rechtstitels zu Sicherungszwecken zu tun haben. Demgemäß befindet sich die Irko als Vertreterin der Besatzungsmächte gegenüber dem Deutschen Reiche in einer aus dem deutschen Recht abgeleiteten Organstellung. In dieser Stellung steht ihr das Recht zur Ausübung der deutschen Hoheitsrechte im Namen und für den Träger der deutschen Staatsgewalt insoweit zu, als ihr vertraglich Befugnisse übertragen sind und völkergewohnheitsrechtlich solche zustehen. Andererseits unterliegt die Irko aus ihrer abgeleiteten Rechtsstellung heraus insoweit der Kontrolle des Trägers der deutschen Staatsgewalt, als dessen ihm im besetzten Rheingebiet für die Dauer der Besetzung verbliebene Befugnisse beeinträchtigt werden.

Das Rh. Abk. hat nun gleichsam die Verteilung der (Organ-) Befugnisse unter die deutsche Staatsgewalt einerseits und die Besatzungsmächte andrerseits geregelt. Hiernach verbleiben dem Deutschen Reiche grundsätzlich alle Hoheitsrechte im besetzten Rheingebiet.[1]) Nur soweit dort der Unterhalt, die Sicherheit, die Bedürfnisse und Verhältnisse der Besatzungstruppen eine neue oder abweichende Rechts- und Verwaltungsregelung im Gegensatz zu derjenigen des Deutschen Reichs und der betroffenen Länder erheischen, steht der Irko die absolute Ausübung der deutschen Staatsgewalt gemäß Art. 3 und 5 Rh. Abk. zu.

I. Die Gesetzgebung.

Betrachten wir zunächst die Beschränkungen der deutschen Gesetzgebung im besetzten Rheingebiet, so haben wir dieser Untersuchung den Grundsatz voranzustellen, daß grundsätzlich die Befugnis zur Gesetzgebung dem Deutschen Reiche bzw. den beteiligten Ländern zusteht.

1a) Dem gegenüber verleiht Art. 3a Rh. Abk. der Irko die Befugnis, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen, „soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte nötig ist.“ Dieser klare Wortlaut gestattet der Irko also nur die sogen. Verordnungen allein für mili-

1) Auch nach dem im Londoner Vertr. v. 30. 8. 24 angenommenen Dawesplan soll die fiskalische und wirtschaftliche Einheit Deutschlands nicht beeinträchtigt werden. Vgl. ebenso Lüttger in J. W. 1925 S. 427 mit eigentümlicher Begründung.

tärische Zwecke zu erlassen. Jede Verordnung anderen Inhalts muß als rechtswidrig bezeichnet werden.[2]) Der Rahmen der der Irko in Art. 3a Satz 1 Rh. Abk. verliehenden Verordnungsbefugnis ist aber auf Betreiben der deutschen Reichsregierung noch enger gezogen worden. Diese hat nämlich in der klaren Erkenntnis, daß der Wortlaut des Art. 3a zwar nur Verordnungen militärischen Inhalts gestattet, im Einzelfalle jedoch die Formulierung „Unterhalt, Sicherheit und Bedürfnisse" sich als sehr dehnbar und demgemäß als Deckmantel für andere Interessen geeignet erweist, in ihrer Denkschrift vom 12. 7. 1919 das Verordnungsrecht der Irko in wesentlichen Punkten — selbst tatsächlichen militärischen Interessen gegenüber — noch mehr einzuschränken versucht. Die Besatzungsmächte haben daraufhin wenigstens die völlige Freiheit der Wahlen, der Kommunal- und Kirchenversammlungen sowie die des Verkehrs zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet bedingungslos zugesichert.[3]) In diesem Zugeständnis ist mit Heylands treffenden Ausführungen[4]) eine ergänzende Abmachung zum Art. 3a Rh. Abk. zu erblicken. Diese Abmachung bindet die Irko selbst dann, wenn ein militärisches Interesse vorliegt.[5]) Die Irko hat sich aber praktisch nicht daran gehalten, vielmehr den Art. 3a Satz 1 Rh. Abk. als Deckmantel für den Erlaß einer großen Zahl willkürlicher, rechtswidriger Verordnungen benutzt.[6]) Ihr Verordnungsrecht darf sich aber nur innerhalb der durch den V. F. V., das Rh. Abk. und sämtlicher späterer Vereinbarungen, sowie mangels vertraglicher Bestimmungen im Rahmen des Völkergewohnheitsrechtes bewegen. Sie kann daher auch keinesfalls Vorschriften erlassen, welche ausdrücklich oder stillschweigend die vereinbarten Bestimmungen über die ihr gesetzten Grenzen auf Grund des „Unterhalts usw. der a. u. a. Streitkräfte" abändern oder außer Kraft setzen sollen.

Leider haben es die deutschen Unterhändler bei der Vorbesprechung der ihnen überreichten Friedensbedingungen [7]) versäumt, die Schaffung eines Vertreterorgans für das Deutsche Reich und die beteiligten Länder gegenüber der Irko in das Rh. Abk. aufnehmen zu lassen. So hat Deutschland nicht das R e ch t auf Anhörung des nachträglich zugelassenen R. K.; wohl k a n n dieser gemäß § 8 der Note vom 29. 7. 1919[8]) vor Erlaß einer Vo. gehört werden. Letzten Endes ist dem R. K. also weder ein Einfluß auf die Verordnungen der Irko eingeräumt, noch trifft ihn sonst irgend welche Mitverantwortung bei Erlaß rechtswidriger Verordnungen durch die Irko.

---

2) Vgl. Heyland a. a. O. S. 110 u. die dort aufgeführten Beispiele; ferner auch Lüttger in J. W. 1925 S. 429 u. Schreiber ebenda S. 459.

3) Vgl. den gesamten Schriftwechsel bei Kraus-Rödiger Ergänz. Bd. 2 zu Schückings Kommentar zum V. F. V. S. 1094 ff. bis 1160.

4) a. a. O. S. 111.

5) Vgl. hinsichtlich der Versammlungsfreiheit oben S. 56 f. u. der Verkehrsfreiheit oben S. 43 ff.

6) Heyland a. a. O. S. 112 Beispiele in Anm. 1).

7) Frankreich hat sich dagegen 1871 einen Regierungskommissar, den Grafen Saint Vallier, als Vertreter bestätigen lassen; vgl. hierzu Linnebach a. a. O.

8) Vgl. Text der §§ 5 u. 8 bei Vogels „Verträge" S. 53.

Eine rechtswidrige Verordnung der Irko ist als ein völkerrechtliches Unrecht zu betrachten.[9]) Denn eine solche Verordnung verstößt nicht nur gegen das Rh. Abk. „als eines die Parteien bindenden Vertrages", sondern verletzt auch — wie Heyland mit Recht ausführt[10]) — „das dahinter stehende objektive Recht, nämlich den dem universellen Völkerrecht angehörenden, alle Glieder der Staatengemeinschaft bindenden Rechtssatz: pacta sunt servanda.[11]) Im Anschluß daran weist Heyland, gestützt auf die eingehenden Untersuchungen Strupp's, treffend nach,[12]) daß für den Schaden, welcher durch den Erlaß rechtswidriger Verordnungen dem Deutschen Reiche bzw. den beteiligten Ländern entsteht, nicht einmal ein Nachweis erforderlich ist. Vielmehr müssen regelmäßig die für das völkerrechtliche Delikt verantwortliche Irko bzw. Besatzungsmächte nach dem Prinzip der Erfolgshaftung einstehen. Das Verschuldensprinzip gilt nur bei Unterlassungsdelikten. Die Besatzungsmächte würden zunächst zur Naturalrestitution d. h. zur Aufhebung bzw. Abänderung der Vo. und alsdann zum Ersatze des Schadens ohne Rücksicht darauf verpflichtet sein, ob dieser ein Vermögensschade oder immaterieller Art ist. Daneben könnte auch bei immateriellem Schaden eine Genugtuungspflicht in Frage kommen.

Die Ansprüche aus dem völkerrechtlichen Delikt würde Deutschland auf diplomatischem Wege geltend zu machen und evtl. der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zu unterbreiten haben.[13])

b) Grundsätzlich gelten die Verordnungen der Irko nur im sogen. altbesetzten Gebiet, d. h. auf dem linken Rheinufer und in den Brückenköpfen Koblenz, Mainz und Köln.[14]) Der Brückenkopf Kehl hängt mit dem übrigen besetzten Gebiet nicht zusammen. Dort gelten laut Art. 1 § 1 Vo. 4 nur die Verordnungen der Irko, welche auf ihre besondere Anordnung dort öffentlich bekannt gemacht werden. Tatsächlich hat die Irko fast alle Verordnungen auch im Brückenkopfe Kehl in Kraft treten lassen.

Ueber die Geltung der Verordnungen auf dem Rhein besteht Streit. Dies ist aber von verhältnismäßig geringer praktischer Bedeutung.[15]) Die Besatzungsmächte berufen sich auf die Zusatznote 2 zum Wst. Abk., welche Art. 212 V. F. V. aufrecht erhält. Danach waren dem Oberbefehlshaber alle Verkehrswege einschließlich des Rheins unterstellt. An Stelle des Oberbefehlshabers soll nun nach Auffassung der Besatzungsmächte die Irko treten. Laut Art. 5 Wst. Abk. gehören jedoch grundsätzlich nur die Gebiete links des Rheins zum besetzten Gebiet. Die Zusatznote kann also nur so aufgefaßt werden, daß sie ein rein militärisch-strategisches Ziel

---

9) So Schreiber in J. W. 1925 S. 459; Vogels „Kom." Band I S. 45 Anm. 2 d.

10) a. a. O. S. 113.

11) Vgl. auch von Liszt-Fleischmann a. a. O. § 35 I 3 S. 230.

12) „Das völkerrechtliche Delikt" im Hdbch. f. Völkerr. Stier-Somlo 1920, III. Bd. 1. Abtlg. S. 9 ff., 20, 48, 52/3, 210—216.

13) So Heyland a. a. O. S. 114 und die dort zitierte Literatur.

14) Der Brückenkopf Köln gehört seit Räumung der Kölner Zone nicht mehr dazu.

15) So Vogels „Verträge" Erläuterung 3 zur Tit. 1 Vo. 1 S. 105.

verfolgte, das wohl während des Waffenstillstandes seine Berechtigung hatte, nunmehr aber als Sicherungszweck für die Erfüllung des V. F. V. gegenstandslos geworden ist.[16])

c) Suchen wir nunmehr die Rechtsnatur der „Verordnungen" im Sinne des Art. 3a Rh. Abk. klar zu stellen.

Die Irko unterscheidet gemäß Art. 1 Vo. 1 zwischen den eigentlichen Verordnungen und ihren sogen. Anweisungen, welche sich lediglich an Beamte richten. Außerdem hat die Irko in Art. 5 Vo. 1 und Art. 1 Vo. 296 in der Fassung des Art. 9 Vo. 308 die von ihr erlassenen Beschlüsse (Entscheidungen) und die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Militärbehörden erlassenen Befehle in gewissem Sinne den Verordnungen gleichgestellt. Endlich gab es in der Zeit der Pfänderpolitik Sonderverordnungen, welche von den französischen und belgischen Oberkommissaren erlassen wurden. Diese sind aber am 20. 10. 24 durch Vo. 274 aufgehoben worden und haben daher für uns heute kein Interesse mehr.

Betrachten wir zunächst die „eigentlichen Verordnungen."

Ihrer Bezeichnung wegen und im Gegensatz zu den lediglich an Beamte gerichteten Anweisungen ist man versucht, die Verordnungen den deutschen Rechtsverordnungen und die Anweisungen den deutschen Verwaltungsverordnungen gleichzustellen.[17]) Dies trifft hier jedoch nicht zu. Heyland[18]) stellt beide — sowohl die eigentlichen Verordnungen, wie auch die Anweisungen — den deutschen Rechtsverordnungen gleich. Seine Ansicht ist auf die von unserer sehr verschiedenen Auffassung der Rechtsstellung der Besatzungsmächte zurückzuführen.

Wir halten uns nicht an die Bezeichnung im Art. 3a Rh. Abk. „Verordnungen mit Gesetzeskraft", sondern legen unserer Beurteilung die den Besatzungsmächten eigene Rechtsstellung zu Grunde. Danach kann es sich bei den eigentlichen Verordnungen nur um Gesetzgebungsakte handeln.

Unter Gesetzgebungsakten haben wir im modernen konstitutionellen Staat im allgemeinen solche Anordnungen zu verstehen, die unter der Mitwirkung der Volksvertretung, als eines Organs der Gesetzgebung ergehen. Diese Anordnungen tragen die Bezeichnung „Gesetz".[19]) Sie gehen nur von der obersten Staatsgewalt aus und enthalten eine Aufstellung von Rechtssätzen.[20]) In Deutschland ruht jetzt die oberste Gewalt in der Hand der Volksvertretung, welche Gesetze beschließt oder mitbeschließt. Eine allgemeine Anordnung, Verordnung, welche nicht von dieser obersten Gewalt, sondern nur vom Staatsoberhaupt oder von einer Verwaltungsbehörde erlassen ist, ist in der Regel nur ein Akt der der Gesetzgebung untergeordneten Verwaltung. Auf Grund besonderer Ermächtigung seitens der gesetzgebenden Gewalt kann aber auch ausnahmsweise in einem bestimmten Rahmen ein sonstiges Staatsorgan befugt sein, Verordnungen

16) Vgl. Vogels ebenda, insbes. auch hinsichtlich der nun gegenstandslos gewordenen Geltung in der amerikanischen Zone und in den neu besetzten Gebietsteilen.

17) Vgl. über den Begriff und Unterschied Hatschek a. a. O. S. 50.

18) a. a. O. S. 114 ff. Vgl. auch Neubert in J. W. 1925 S. 459.

19) Vgl. Meyer-Anschütz a. a. O. § 159 S. 668.

20) Vgl. Otto Meyer a. a. O. S. 4.

zu erlassen, d. h. Rechtsnormen zu setzen, denen zugleich derogatorische Kraft gegenüber den Gesetzen innewohnt. Diese Verordnungen stehen, zum Unterschiede von den sogen. Rechtsverordnungen, den Gesetzen gleich. Sie vermögen also Gesetze auszuschalten und aufzuheben und können einen, gegenüber dem gesetzmäßigen Zustand neuen Rechtszustand, schaffen. Insoweit also hierzu ein Staatsorgan befugt ist, hat es gesetzgebende Gewalt inne. Wie wir schon betonten, kann dies nur ausnahmsweise der Fall sein zum Zwecke der Regelung besonderer Zustände im Staatsleben, da sonst die Einheit der Rechtsordnung in einer den Bestand des Staates gefährdenden Weise durchbrochen würde.[21])

Eine derartige Ausnahmeermächtigung haben die Besatzungsmächte durch Art. 178 Abs. 2 Satz 2 R. V. erhalten. Darin heißt es: „Die Bestimmungen des am 28. Juni 1919 in Versailles unterzeichneten Friedensvertrages werden durch die Verfassung nicht berührt." Wie wir nun wissen, ist das Rh. Abk. am gleichen Tage mit dem V. F. V. unterzeichnet. Es ist dem V. F. V. als rechtliche Ausführungsbestimmung der im Art. 428 V. F. V. aufrecht erhaltenen Rheinlandbesetzung angehängt. Demgemäß fällt auch die im Rh. Abk. der Irko als der obersten Vertreterin der Besatzungsmächte erteilte Ermächtigung der Art. 3a und 5 unter die im Art. 178 Abs. 2 Satz 2 ausgesprochene Ermächtigung. Somit kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß sich das Verordnungsrecht der durch die Irko vertretenen Besatzungsmächte als eine solche ausnahmsweise Ermächtigung eines Staatsorgans zum Erlaß von gesetzesgleichen Verordnungen mit derogatorischer Kraft darstellt. Die Irko hat also in dem ihr in Art. 3a Rh. Abk. vorgezeichneten Rahmen die gesetzgebende Gewalt im besetzten Rheingebiet inne, und ihre Verordnungen besitzen Gesetzescharakter[22]), soweit sie sich in dem Rahmen der Ermächtigung bewegen.

Wir wollen daher lediglich zur Vermeidung von Verwechselungen die von der Irko ihren Anordnungen gegebenen Bezeichnungen beibehalten.

Die Vo. der Irko dienen der Ausführung der im Rh. Abk. niedergelegten Rechtsregeln. Hiergegen wendet sich mit Unrecht Lüttger.[23]) Nach ihm hat die Bestimmung des Art. 3a Rh. Abk. über den Umfang des Verordnungsrechtes der Irko lediglich für die Besatzungsmächte Bedeutung. Diese hätten die Irko auf Grund der ihnen im Art. 2 Rh. Abk. von Deutschland verliehenen völkerrechtlichen Befugnis lediglich als ihr Organ, als Verwaltungsbehörde ins Leben gerufen, ihre Zusammensetzung bestimmt und die Vorschriften über ihre Beschlußfassung gegeben. Sie seien verpflichtet, über die Irko zu wachen, daß diese die Schranken des Art. 3 Rh. Abk. nicht überschreite. Für die Irko selbst sei diese Bestimmung ohne jegliche unmittelbare Bedeutung. Denn die Ueberwachungspflicht bestehe gegenüber dem deutschen Reiche als Vertragsgegner und bestimme sich in ihren rechtlichen Auswirkungen allein nach dem Völkergewohnheitsrecht.

---

21) Vgl. die Ausnahmeermächtigung in Abs. 2 Art. 48 R. V.

22) Vgl. Vo. 48 Art. 1. Vogels „Verträge" S. 165, S. 323 ff. sowie Tit. 1 Vo. 308 Heft Nr. 5 von 1926 der „Mitteilungen" des R. K.

23) J. W. 1925 S. 428.

Für die Irko sei Art. 3 Rh. Abk. bez. des Umfangs ihres Verordnungsrechts ohne Bedeutung. Sie verpflichte als völkerrechtliche, zwischen den Vertragsparteien als Staaten und Völkerrechtssubjekten wirkende Bindung, nicht aber als Organ einer dieser Vertragsparteien. Die Irko empfange ihre Weisungen nur von den Besatzungsmächten und nur insoweit sei sie innerhalb der Grenzen des Art. 3a Rh. Abk. Verordnungen zu erlassen befugt. Deshalb mache sie eine Ueberschreitung dieses Rahmens nur den Besatzungsmächten gegenüber verantwortlich. Daraus ergebe sich, daß die Irko also nur mittelbar die im Rh. Abk. festgelegten Rechtsregeln, soweit sie in dieser Richtung von den Besatzungsmächten angewiesen sei, zur Ausführung zu bringen habe.

Richtig ist zwar, daß die Irko als Organ, als oberste Vertreterin der Besatzungsmächte, durch das Rh. Abk. geschaffen wurde. Dies ist jedoch von beiden Vertragsparteien und nicht nur einseitig von den Besatzungsmächten aus geschehen. Sie bestand als solches Organ mit der Unterzeichnung des Vertrages. Es spricht nicht etwa gegen ihre Selbständigkeit, daß sich die Irko aus Vertretern der Besatzungsmächte zusammensetzt, welche nachträglich von den einzelnen Besatzungsmächten ernannt sind und auch Weisungen als einzelne Vertreter dieser Mächte erhalten. Die Besatzungsmächte sind nicht Auftraggeber der Irko. Diese beschließt aus eigener Machtvollkommenheit mit Stimmenmehrheit. Dabei spielen also die Weisungen, welche jede Besatzungsmacht ihrem Vertreter erteilt, nur mittelbar eine Rolle. Für ihre unmittelbaren Rechtsäußerungen ist die Irko daher beiden Vertragsparteien verantwortlich. Denn, wie wir bereits gesehen haben, es steht die Ausübung der den Besatzungsmächten von Deutschland eingeräumten Hoheitsbefugnisse den Besatzungsmächten nur gemeinsam und zwar nur durch die Irko zu. Hätte Deutschland sich nur an die Besatzungsmächte zu halten, so wäre das durch völkerrechtlichen Akt geschaffene Organ — die Irko — überflüssig gewesen. Beide Parteien hatten aber beim Abschluß des Vertrages ihr gewichtiges Interesse an diesem selbständigen Organe mit festumgrenzten Befugnissen. Die Besatzungsmächte wollten sich der Einheitlichkeit ihrer Interessenvertretung versichern, während Deutschland den größten Wert darauf legen mußte, die Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit einer selbständigen Behörde zu erreichen, um sich und der Rheinlandbevölkerung die Zerrissenheit getrennter Verwaltung durch jede einzelne Besatzungsmacht zu ersparen.

Die Verordnungen der Irko stellen sich also als Gesetze dar.[24])

b. Nach Art. 2 Abs. 1 Vo. 1 in der Fassung der Vo. 93 kann die Veröffentlichung der Verordnungen in jeder von der Irko festgesetzten Weise erfolgen, insbesondere auch durch Anschlag am Gebäude der Irko in Koblenz. Der Abs. 2 bestimmt dann weiter, daß die Veröffentlichung, gleichgültig ob unter der Bezeichnung „Verordnung" oder „Anweisung", in das Amtsblatt der Irko aufgenommen werde. Dies geschah regelmäßig und anfangs nur in französischem und englischem Text. Seit dem 1. 1. 1923

24) Vgl. Anm. 22).

bis Ende 1925 gab die Irko aber auch eine deutsche Uebersetzung hierzu heraus.[25])

Ist die Irko nun befugt, ihre Verordnungen in jeder beliebigen Weise zu veröffentlichen?

Diese Frage ist zu bejahen.[26]) Das Rh. Abk. enthält darüber keine Bestimmung. Es ist auch kein Völkerrechtssatz nachzuweisen, wonach der Besetzende — hier dessen Vertreter die Irko — seine Rechtsnormen in einem besonderen Amtsblatte zu veröffentlichen hätte, um ihre Rechtswirksamkeit zu sichern. Es folgt aber aus dem Sinn des Art. 3 a Rh. Abk., daß sie ordnungsmäßig verkündet werden müssen. Was ist nun hierunter zu verstehen?

Das Rh. Abk. enthält hierüber keine Vorschriften. Auch kann nicht unbedingt die Beachtung deutscher Vorschriften über die Verkündung von der Irko verlangt werden. Die deutsche R. V. hat im übrigen im Art. 70 auch nur die Verkündung von Gesetzen im Reichs-Gesetz-Blatt angeordnet. Dies dient auch zur Aufnahme von Rechtsverordnungen. „Wo jedoch eine ausdrückliche Vorschrift fehlt, ist es dem Verordnungsberechtigten freigestellt, wo und wie er eine Rechtsverordnung, auch wenn diese eine Rechtsnorm enthält, bekannt machen will".[27]) So genügt auch die Bekanntmachung im Zentralblatt für das Deutsche Reich. Das alles kann jedoch für die Irko mangels ausdrücklicher Vorschriften nicht maßgebend sein. Für sie sind nur die allgemeinen Völkerrechtsregeln bindend. Danach gilt der Satz, daß der Besetzende im besetzten Gebiet das Rechts- und Wirtschaftsleben aufrecht zu erhalten hat. Die Irko muß demnach bei der Wahl ihrer Verkündungsart sowohl die Publikationsweise in den Ländern der Besatzungsmächte, als auch die in Deutschland übliche zu Grunde legen.[28]) Danach gilt nicht nur die Veröffentlichung im Amtsblatt der Irko oder in amtlichen Blättern des Rheingebiets, sondern auch durch Maueranschlag.[29]) Denn dadurch ist die Möglichkeit zuverlässiger Kenntnisnahme für die Bevölkerung und Behörden gegeben.

„Die Verordnungen der Irko treten mangels gegenteiliger Bestimmungen am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft" (Art. 3 Vo. 1). Die Irko hat jedoch nicht selten[30]) beim Erlaß ihrer Verordnungen anderweitige Bestimmungen über das Inkrafttreten derselben getroffen, z. B. erst 10 Tage oder 1 Monat nach Veröffentlichung.[31])

Die Beschlüsse (Entscheidungen) der Irko treten denjenigen Personen gegenüber, welchen sie mitgeteilt werden, mit dem Tage der Mitteilung in Kraft, anderen Personen gegenüber jedoch nur, wenn sie veröffentlicht worden sind, mit dem Tage der Veröffentlichung. Laut Beschluß vom 18. November 1921 (V. O. S. 344) erhalten die Beschlüsse, welche

25) Vgl. Vogels „Verträge" Erläut. 4 zu Tit. 1 Vo. 1 S. 105.
26) Vgl. auch Heyland a. a. O. S. 117 f.
27) Arndt „Die Reichsverf. 1921 zu Art. 70 S. 127.
28) Ähnlich Lüttger J. W. 1925 S. 428.
29) Vogels „Kom." Bd. I Anm. 1 zu Art. 2 Vo. 1 S. 46.
30) Vgl. Beispiele bei Heyland a. a. O. S. 118 Anm. 1 Bez. des Brückenkopfes Kehl vgl. oben S. 71.
31) Vogels „Verträge" S. 105 u. Anm. 370.

nur durch ein Einrücken in das B. O. veröffentlicht werden, gegenüber den Personen, welchen sie nicht amtlich und einzeln bekannt gemacht sind, erst nach der Veröffentlichung im B. O. Rechtswirksamkeit. Dort wird besonders angeordnet, von welchem Tage ab den im B. O. veröffentlichten Beschlüssen Rechtswirksamkeit zukommt.[32])

e) Nach Art. 4 Vo. 1 werden mit der Ausführung der von der Irko erlassenen Verordnungen die Irko, das interalliierte Oberkommando, die Armeekommandanten und die zuständigen deutschen Behörden für ihren Bereich beauftragt.

Mit dieser Bestimmung erhebt sich die Frage, ob und in welchem Umfange diese Anordnung gegenüber den deutschen Behörden und Gerichten rechtsverbindlich ist.

Die Verordnung 1 und damit auch der Art. 4 dieser Vo. wollen sich auf die im Art. 3 Rh. Abk. ausgesprochene Ermächtigung der Irko stützen.[33]) Das Rh. Abk. ist fraglos ein zwischen Deutschland und den Besatzungsmächten abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag, dessen Rechtsverbindlichkeit im Art. 178 Abs. 2 R. V. ausgesprochen ist. Diese Verbindlichkeit besteht aber zunächst nur für die Vertragsparteien. Damit ist noch nicht ohne weiteres die Verpflichtung für die deutschen Behörden und überhaupt diejenigen Personen gegeben, die sich im besetzten Rheingebiet aufhalten, das Rh. Abk., wie auch das diesem entwachsende, von der Irko gesetzte Recht auszuführen, anzuwenden und zu befolgen. Wir können hierüber nur durch Art. 4 R. V. Aufschluß erhalten. Dieser bestimmt: „Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts."

Die Bedeutung des Art. 4 R. V. geht nun dahin, daß er nicht auf das Völkerrecht verweist, wie es im ähnlichen Sinne in verschiedenen Art. des E. G. zum deutschen B. G. B. geschieht, in dem die Anwendung ausländischen Rechts auf verschiedene Tatbestände vorgeschrieben ist, ohne daß aber dies ausländische Recht zu einem Bestandteil des deutschen Reichsrechts wird. Vielmehr sagt Art. 4 R. V., daß die „allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts" gleichsam in deutsches Reichsrecht umgegossen werden, sodaß dieses so entstehende Reichsrecht Reichsrecht von gleicher Wirkung und Kraft, wie das aus den gewöhnlichen innerstaatlichen Rechtsquellen auf Grund innerstaatlicher Rechtssetzung hervorgehende Reichsrecht wird. Hieraus geht auch hervor, daß diesem in Reichsrecht umgegossenen Völkerrecht keine höhere Kraft als dem auf gewöhnliche Weise entstandenen, nämlich den innerstaatlichen Rechtsquellen entfließenden Reichsrecht zukommt. Auch kann aus Art. 4 R. V. nicht die Folgerung gezogen werden: allgemein anerkanntes Völkerrecht bricht Reichsrecht.

Der V. F. V. und das Rh. Abk. gehören nicht zu den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts im Sinne des Art. 4 R. V., da sie nur einen Teil der Staaten verpflichten.[34]) Sie sind daher für die

---

32) Vogels „Verträge" Erläut. zu Tit. 1 Vo. 1 Nr. 5 S. 105.

33) Vgl. die Einleitung der Vo. 1 bei Vogels „Verträge" Seite 103.

34) Vgl. Walz in Z. Schr. f. V. R. Bd. XIII Heft 2 1925 S. 165 ff. insbes. S. 187 f.

einzelnen deutschen Staatsbürger nicht auf dem Wege des Art. 4 R. V., also nicht unmittelbar verbindlich, sondern erst durch Reichsgesetz, das ihre Rechtsverbindlichkeit auf die einzelnen deutschen Staatsbürger erstreckt. Daher ist die Frage der Gültigkeit der Rechtsverbindlichkeit für die deutschen Behörden und einzelnen deutschen Staatsbürger abhängig von dem Bestehen eines rechtsgültig erlassenen und den V. F. V., sowie das Rh. Abk. zum Reichsrecht erhebenden Reichsgesetzes.[35])

Rein tatsächlich sind nun zwar der V. F. V. und das Rh. Abk. im Reichsgesetzblatt 1919 S. 687ff. verkündet worden. Es heißt jedoch in dem der Veröffentlichung dieser Verträge auf Seite 687 des R. G. Bl. voraufgehenden Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den a. u. a. Mächten vom 16. 7. 1919 wie folgt:

„Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

Artikel 1.

Dem am 28. Juni 1919 unterzeichneten Friedensvertrage zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten und dem dazu gehörenden Protokolle, sowie der am gleichen Tage unterzeichneten Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande wird zugestimmt.

Der Friedensvertrag, das Protokoll und die Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft."

Es besteht hiernach Streit[36]), ob damit der Wille der gesetzgebenden Gewalt erkennbar geworden ist[37]), den V. F. V. und das Rh. Abk. zum Reichsgesetz zu erheben, da diesen Verträgen dem Wortlaut nach nur „zugestimmt" worden ist. Schätzel[38]) führt jedoch mit Recht aus, daß die Absicht der gesetzgebenden Faktoren nicht nur auf die Erteilung der Ratifikationsermächtigung gerichtet, sondern mit der Zustimmung auch zugleich der Erlaß zum Reichsgesetz mitbeschlossen war.

Daraus folgt, daß die auf Grund des Rh. Abk. erlassenen Verordnungen der Irko für die deutschen Behörden, Gerichte und Bewohner des besetzten Rheingebiets die Bedeutung von Gesetzgebungsakten eines besonders zum Erlaß derartiger Verordnungen ermächtigten Staatsorgans haben.

Hieran knüpft sich nun die Frage, ob der Art. 4 Vo. 1 eine unbedingte Durchführung erfordert, gleichgültig ob die Irko die Grenzen ihrer Befugnis überschritten hat und damit ihre Verordnungen rechtswidrig sind; es erhebt sich mit einem Wort die Frage des richterlichen Prüfungsrechts.

---

35) Walz ebenda S. 184 ff., 186.

36) Vgl. Lüttger in J. W. 1925 S. 428.

37) Vgl. hierzu Triepel „Völkerrecht und Landesrecht" 1899 S. 389 ff.

38) In D. J. Z. 1920 S. 196 ff., vgl. auch Heyland a. a. O. S. 119, sodann das Übergangsgesetz vom 4. 3. 1919 R. G. Bl. S. 285 und Art. 45 R. V. von Liszt-Fleischmann a. a. O. § 33 VI Anm. 17 S. 256 f.

Während Lüttger[39]) dies rundweg ablehnt[40]), gestehen es Schätzel[41]) und Vogels[42]) — allerdings ohne Angabe von Gründen — dem deutschen Richter in jedem Falle zu. Schätzel sagt z. B., für den Fall, daß die Verordnungen der Irko über den im Rh. Abk. vorgesehenen Rahmen hinausgehen: „andernfalls sind sie rechtlich nicht anders zu beurteilen wie Polizeiverordnungen oder Landesgesetze, die ihre Kompetenz überschreiten". Diese Ansicht wird der Sachlage jedoch nicht gerecht. Wir haben davon auszugehen, daß die Verordnungen der Irko nicht nur von dem als deutsches Reichsgesetz verkündeten Rh. Abk., sondern auch evtl. von Normen des Völkergewohnheitsrechts ausgehen. Im ersten Falle ist zunächst das Prüfungsrecht der deutschen Gerichte zu bejahen.

Wir hatten bereits festgestellt, daß die Irko kraft besonderer Ermächtigung im Rahmen des Art. 3 Rh. Abk. die gesetzgebende Gewalt im besetzten Rheingebiet inne hat und kraft dieser Befugnis gesetzesgleiche Verordnungen mit degoratorischer Kraft erlassen kann. Die Verordnungen sind also Reichsgesetzen gleich zu behandeln. Nun besteht zwar keine Vorschrift über das richterliche Prüfungsrecht gegenüber ordnungsmäßig ausgefertigten Reichsgesetzen, insbes. konnte im Verfassungsausschuß über diese Rechtsfrage keine Einigung erzielt werden, jedoch ist die überwiegende Literatur[43]) über folgendes einig:

Der Richter darf und muß prüfen,

1. ob das Gesetz ordnungsmäßig verkündet ist, d. h. ob das, was Gesetz sein will, auch wirklich dem Willen der gesetzgebenden Gewalt entspricht,
2. ob das Gesetz noch Geltung besitzt und nicht durch ein späteres Gesetz aufgehoben oder abgeändert ist,
3. ob das Gesetz sich nicht gegenüber einer, sei es früher oder später, erlassenen Norm höheren Ranges in Widerspruch befindet.

Nach Anschütz[44]) besteht ein solches Rangverhältnis „zwischen den Gesetzen eines Gemeinwesens, und denen des ihm staatsrechtlich übergeordneten Gemeinwesens, also zwischen Landes- und Reichsgesetzen, zwischen den Satzungen der mit Autonomie ausgestatteten innerstaatlichen Verbände (Kommunalverbände, Kirchen) und den Staatsgesetzen". Die Irko als Vertreterin der Besatzungsmächte haben wir hier den mit Autonomie ausgestatteten innerstaatlichen Verbänden gleichzustellen. Denn sie stellt sich zwar nicht als Verband, wohl aber als ein mit Autonomie[45]) ausgestattetes Staatsorgan dar. Ihre Anordnungen müssen sich intra legem halten, d. h. dürfen sich nur im Rahmen der im Rh. Abk. niedergelegten Ermächtigung bewegen. Ferner ist ihre Geltung an örtliche Grenzen (innerhalb des be-

39) In J. W. 1925 S. 429 u. 1924 S. 1350.

40) So auch Klefisch in J. W. 1924 S. 1687 ff.

41) In D. J. Z. 1920 S. 199.

42) „Kom." Bd. 1 Anm. 2b S. 45, wo er sich auf Schätzel bezieht; ferner in „Verträge" Erläut. 2 zu Tit. 1 Vo. 1 S. 105.

43) Anschütz „Verf. d. Deutsch. Reichs" 1926 Anm. 3 zu Art. 102 S. 279 f., vgl. auch Giese „Kom. Reichsverfassung" 1925 Anm. II 2 S. 210 f.

44) Anschütz ebenda.

45) Vgl. über den Begriff Hatschek a. a. O. S. 51 ff.

setzten Rheingebiets) gebunden. Endlich können die Anordnungen der Irko nicht solche im besetzten Rheingebiet bereits geltende oder später erlassene Gesetze derogieren, die denselben Gegenstand erschöpfend regeln (Art. 3a Rh. Abk. „soweit . . . nötig ist“).

Demgemäß haben die deutschen Gerichte gegenüber den Verordnungen der Irko sowohl in formeller, als auch in materieller Hinsicht das Prüfungsrecht und außerdem die Pflicht[46]) zu prüfen, ob die Verordnungen dem im Range höher stehenden Staatsgesetz, dem Rh. Abk., entsprechen.[47])

Im gleichen Umfang haben auch die Verwaltungsbeamten gegenüber den (eigentlichen) Verordnungen der Irko ein Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht.[48]) Zwar ist dem Verwaltungsbeamten hier nicht so ohne weiteres die Befugnis und die Pflicht zur Prüfung der Verordnungen zuzusprechen. Denn der deutsche Verwaltungsbeamte ist nicht nur wie der Richter dem Gesetz, sondern auch der Dienstgewalt ihm vorgesetzter Organe unterworfen. Wird nun eine gesetzesgleiche Anordnung von diesem Organ erlassen, so gewinnt die Anordnung gegenüber den untergebenen Verwaltungsbeamten den Charakter eines Dienstbefehls, dem gegenüber er nur in einem eng begrenzten Umfange — soweit nämlich der Dienstbefehl eine Gesetzwidrigkeit enthält — das Recht zur Kritik besitzt, im wesentlichen aber zum Gehorsam verpflichtet ist.[49]) Das Prüfungsrecht hängt deshalb hier von der wichtigen, aber schwer zu entscheidenden Frage ab, ob der Irko nach dem Rh. Abk. eine Dienstgewalt gegenüber den Verwaltungsbeamten zusteht. Der praktischen Ausübung nach seitens der Irko scheint eine Dienstgewalt zu bestehen. Auch der Satz 3 Art. 5 Rh. Abk. („Es herrscht Einverständnis darüber, daß die deutschen Behörden bei Strafe der Abberufung verpflichtet sind, sich nach allen auf Grund des vorstehenden Art. 3 ergangenen Verordnungen zu richten haben“) kann für und wider eine Dienstgewalt ausgelegt werden. Sodann ergibt der Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Rh. Abk. nur, daß die Zivilverwaltung zwar grundsätzlich in der Hand der deutschen Behörden bleibt, jedoch insoweit eine Ausnahme gilt, als die Irko es gemäß Art. 3 Rh. Abk. für nötig befindet. Insoweit also könnte auch eine Dienstgewalt der Irko gegeben sein. Dennoch ist dies nicht der Fall.

Wir hatten bereits oben festgestellt[50]), daß der Besetzende nach der Staatenpraxis bei der Ausführung seiner Anordnungen auf die Vermittelung der einheimischen Behörden angewiesen ist und nur im Weigerungs- oder Verzögerungsfalle selbst die Ausführung, doch ohne Inanspruchnahme der Behörden in die Hand nehmen darf. Dies ist Völkergewohnheitsrecht geworden[51]) und muß ergänzend zu der Regelung des Besatzungsrechtes im Rh. Abk. Platz greifen, da es insoweit eine Lücke aufweist. Satz 3 Art. 5

46) So im Ergebnis Neubert in J. W. 1925 S. 459, and. M. Schreiber daselbst.
47) Vgl. auch Heyland a. a. O. S. 123 ff. im Ergebnis gleich.
48) So auch die amtl. deutsche Auffassung, vgl. Vogels „Verträge“ Erläut. 2 zu Tit. 1 Vo. 1 S. 105.
49) Vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen Heyland a. a. O. S. 124 ff.
50) Vgl. oben § 1 S. 11 f.
51) Vgl. Robin a. a. O. S. 617.

Rh. Abk. kann daher nur so ausgelegt werden, daß im gegebenen Falle allein die vorgesetzten deutschen Behörden den Beamten abzuberufen verpflichtet sind. Eine Dienstgewalt seitens der Irko gegenüber deutschen Verwaltungsbeamten im besetzten Rheingebiet entbehrt demnach der rechtlichen Grundlage. Wo eine Dienstgewalt praktisch besteht, ist sie auf die rechtswidrige Ausübung der tatsächlichen Gewalt durch die Irko zurückzuführen, welche die deutschen vorgesetzten Behörden notgedrungen veranlaßt, ihre Verwaltungsbeamten zur Befolgung der von der Irko erlassenen Ordnungen durch Dienstbefehl anzuhalten.

Sodann haben wir noch das Wesen und das Prüfungsrecht gegenüber denjenigen Anordnungen der Irko zu untersuchen, welche sie sich gleichfalls auf Grund des Art. 3a Rh. Abk. zu erlassen berechtigt glaubt.

Gemäß Art. 1 Vo. 1 scheidet die Irko von den „eigentlichen" Verordnungen die sogen. Anweisungen, welche sie nur an die öffentlichen Behörden oder Beamten richtet.

Diese Anweisungen haben in der Regel den Charakter von deutschen Rechtsverordnungen. Denn die Irko, welche auf Grund der ihr eigentümlichen Rechtsstellung sowohl die gesetzgebende, als auch die vollziehende Gewalt in sich vereinigt, greift mit den in den Anweisungen enthaltenen organisatorischen Maßnahmen regelmäßig auch dann g r u n d s ä t z l i c h rechtlich bestimmend in die sozialen Lebensverhältnisse des besetzten Rheingebiets ein, wenn diese Maßnahmen kein materielles Recht setzen, weil die Irko als Obrigkeitsperson unmittelbar öffentliches Recht individuiert.[52]) Somit kann in einer von der Irko ausgehenden Anordnung einer Organisationsänderung welche eine grundsätzliche Abänderung öffentlicher Rechtsverhältnisse hinsichtlich der an ihnen beteiligten Obrigkeitspersonen bedeutet, begrifflich nur eine Rechtsverordnung erblickt werden, weil die Irko im Rahmen des Art. 3 Rh. Abk. zur Rechtsetzung befugt ist und damit grundsätzlich rechtsbestimmend in den sozialen Zusammenhang eingreifen kann. Nur dort würden wir in einer durch Anweisung erlassenen Organisationsänderung dem Wesen nach eine deutsche Verwaltungsverordnung vor uns haben, wo die Irko im Rahmen ihr zustehenden freien Ermessens in einer bestimmten Verwaltungsrichtung bei ihr unterstellten Verwaltungsbehörden die Gleichartigkeit der Verwaltung regelt. Aber selbst in einem solchen Falle besitzt die Anweisung der Irko, wenn sie sich an deutsche Verwaltungsbehörden und Beamte richtet, nicht den Charakter einer deutschen Verwaltungsverordnung. Denn hier haben wir wiederum davon auszugehen, daß der Irko gegenüber den deutschen Behörden und Beamten keine Dienstgewalt zusteht. Diese Anweisung ist alsdann, soweit sie sich im Rahmen des Art. 3 Rh. Abk. bewegt, den eigentümlichen Rechtsverhältnissen im besetzten Rheingebiet entsprechend, als Sonderrechtsnorm zu betrachten.

Heyland[53]) stellt diese Sonderrechtsnormen den eigentlichen Verordnungen gleich. Soweit können wir ihm jedoch, auf Grund unserer von der Beurteilung Heylands verschiedenen Auffassung von der Rechtsstellung der

52) Vgl. über Wesen und Abgrenzung der Verwaltungsverordnung H. Gerber im Arch. f. öffl. R. 1927. N. F. Bd. 13. Heft B. S. 450 ff

53) a. a. O. S. 129 f.

Irko[54]), nicht folgen. Wir vermögen daher seinen Ausführungen nur dahin beizupflichten, daß wir in diesen Sonderrechtsnormen Rechtsverordnungen, d. h. Ausführungsverordnungen zu den gesetzesgleichen eigentlichen Verordnungen der Irko zu erblicken haben.[55])

Demgemäß steht gegenüber den Anweisungen der Irko den deutschen Richtern und Verwaltungsbeamten erst recht[56]) ein Prüfungsrecht zu und liegt ihnen auch die Pflicht zur Prüfung der Rechtsmäßigkeit ob.

Nunmehr haben wir noch die von der Irko erlassenen Einzelanordnungen zu beurteilen.

Gemäß Art. 1 Vo. 296 in der Fassung des Art. 9 Vo. 308 stellt die Irko ihre Entscheidungen und Beschlüsse insoweit den eigentlichen Verordnungen, sowie den Anweisungen gleich, als sie die Befolgung dieser Einzelanordnungen durch Androhung der gleichen Strafen wie bei Verstößen gegen ihre Verordnungen und Anweisungen sicher zu stellen sucht. Diese Einzelanordnungen dienen nicht wie die Anweisungen der Ausführung ihrer Verordnungen, sondern unterscheiden sich von denen dadurch, daß sie auf Grund der vom deutschen Gesetzgeber ausgesprochenen Ermächtigung im Rahmen des Art. 3a Rh. Abk. nur einen bestimmten Einzelfall regeln sollen. Sie tragen daher nicht den Charakter einer Rechtsverordnung, sind vielmehr solchen Verwaltungsakten gleichzustellen, die zu ihrer Schaffung einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Ihrer Wirkung nach haben wir bei diesen Einzelanordnungen, genau wie bei den Verwaltungsakten im Sinne des deutschen Verwaltungsrechts[57]), zwischen Entscheidungen und Beschlüssen (Verfügungen) zu unterscheiden.

Die Entscheidungen, welche die Irko z. B. auf Grund des Art. 7 Vo. 308 trifft, wenden bereits bestehende Rechtssätze auf den Einzelfall an. Dagegen haben wir in den Beschlüssen regelmäßig Verfügungen vor uns, die nicht schon bestehendes Recht auf den Einzelfall anwenden, sondern innerhalb der gesetzlichen Schranken des Art. 3a Rh. Abk. durch rechtsschöpferischen Verwaltungsakt erst das schaffen, was im Einzelfall recht sein soll. In der Regel haben wir es mit negativen Verfügungen (Verweigerungen) zu tun, da es sich zumeist um Verbote von Lichtbildstreifen, Büchern, Zeitungen, Versammlungen usw. handelt.

In nicht seltenen Fällen gibt die Irko aber auch generelle Willensäußerungen in ihren Beschlüssen kund.

Handelt es sich z. B. um die Erlaubnis zum Verkauf einer besonderen Art von Stickgaspistolen[58]) oder um das Verbot des Absingens des Deutschlandliedes[59]), so haben wir keine Verfügungen, sondern reine Polizeiverordnungen vor uns, welche die Irko auf Grund der ihr auch im Rahmen

---

54) Vgl. oben S. 69.
55) Heyland betrachtet sie seiner Rechtsauffassung entsprechend als Ausführungsverordnungen zum Rh. Abk.
56) Vgl. Hatschek a. a. O. S. 51.
57) Hatschek ebenda S. 7 f.
58) Vgl. Heft 1 von 1926 der „Mitteilungen" des R. K. S. 9.
59) Vgl. Heft 9 von 1927 der „Mitteilungen" des R. K. S. 122.

des Art. 3a Rh. Abk. zustehenden Polizeigewalt zur Sicherheit der Besatzungstruppen zu erlassen befugt ist.[60])

Haben wir dagegen z. B. den Beschluß der Irko betreffend die Berichterstattung über Strafverfahren, welche von der Irko den deutschen Behörden zur Entscheidung überlassen werden[61]), seinem Wesen nach zu beurteilen, so handelt es sich um eine den inneren Dienstbetrieb regelnde, an die deutschen Justizbehörden gerichtete Instruktion (Anweisung), also um eine zu Art. 4 Abs. 1 Vo. 2 in der Fassung der Vo. 57 erlassene Ausführungsverordnung.

Aus diesen Beispielen erhellt, daß die Bezeichnung „Beschluß" nicht dafür einsteht, daß es sich um eine Einzelanordnung (Verfügung) handelt. Es muß daher in jedem Einzelfalle der Beschluß der Irko erst seinem Inhalte nach untersucht werden.

Soweit es sich jedenfalls um Einzelanordnungen, sei es eine Entscheidung oder eine Verfügung, handelt, steht den deutschen Gerichten und Verwaltungsbehörden mangels einer Dienstgewalt seitens der Irko gleichfalls das Prüfungsrecht zu und liegt ihnen die Prüfungspflicht ob, wie bei den eigentlichen Verordnungen und Anweisungen.

Im übrigen kann es sich bei den Beschlüssen um Anweisungen, reine Rechtsverordnungen, Polizeiverordnungen und auch Polizeiverfügungen[62]), jedoch nicht um eigentliche, d. h. gesetzesgleiche Verordnungen handeln.

Das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht sind auch bei den Polizeiverordnungen bzw. -verfügungen aus den gleichen Gründen wie bei den Anweisungen gegeben.

Sodann können wir ein entsprechendes Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht gegenüber den Befehlen der alliierten Militärbehörden als gegeben betrachten.[63]) Denn das Rh. Abk. ist auch in den Ländern der Besatzungsmächte nationales Recht geworden. Infolgedessen haben sich die Militärbehörden nach den Verordnungen, Anweisungen usw. der Irko zu richten, da die Justiz und Verwaltung nach dem in Frankreich, Belgien und England geltenden Staatsrecht der Gesetzgebung untergeordnet sind.[64])

Endlich kommen wir nun zu der Frage des Prüfungsrechts und der Prüfungspflicht gegenüber denjenigen Verordnungen, welche die Irko auf Grund einer Norm des Völkergewohnheitsrechts mangels einer entsprechenden und nicht widerstreitenden vertraglichen Vorschrift erlassen hat. Wir hatten schon festgestellt, daß bei der friedlichen Besetzung kraft vertraglichen Rechtstitels zu Sicherungszwecken neben den Vertragsvereinbarungen auch die Normen des Völkergewohnheitsrechts gelten. Für den Fall also, daß das Rh. Abk. in irgend einer für die Ausübung des Besetzungsrechts wesentlichen rechtlichen Hinsicht schweigt, kann die Irko

60) Ueber das Wesen der Polizeiverordnung vgl. Hatschek a. a. O. S. 117 ff. und 126 f.

61) Vgl. Heft 6 von 1926 der „Mitteilungen" des R. K. S. 97.

62) Vgl. über den Begriff und Wesen der Polizeiverordnung und Polizeiverfügung Hatschek a. a. O. S. 125 ff., 135 ff.

63) Vgl. über die Militärbefehle unten S. 85.

64) So Heyland a. a. O. S. 123 und die von ihm zitierte Literatur in Anm. 2 S. 123 f.

Völkergewohnheitsrecht als Grundlage zum Erlaß von Anordnungen jedoch nur im Rahmen des Art. 3 a Rh. Abk. benutzen. Sie darf also nicht ohne weiteres eine beliebige, für den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungstruppen, wenn auch mit dem Rh. Abk. nicht in Widerspruch stehende Regelung treffen. Wohl liegt im Rahmen des Art. 3 a die allgemeine Ermächtigung begründet, im Falle des Schweigens oder einer Lücke des Rh. Abk. die notwendigen militärischen Interessen auf Grund von Normen des Völkergewohnheitsrechtes zu verwirklichen. Dazu kommt noch, daß gemäß Art. 4 R. V. die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts gelten. Es fehlt der Irko also auch bez. solcher auf Grund von Völkergewohnheitsrecht erlassenen Verordnungen nicht die notwendige Ermächtigung. Damit haben aber auch die deutschen Gerichte und Verwaltungsbeamten das Recht und die Pflicht die Beachtung der Normen des Völkergewohnheitsrechts durch die Irko zu überwachen und zu prüfen.

2. Außer dem der Irko zustehenden Verordnungsrecht hat die Irko auch ein Einspruchsrecht gegenüber der bestehenden und entstehenden deutschen Gesetzgebung ausgeübt. Auf Grund des Art. 3a Rh. Abk. ist die Irko ermächtigt, Spezialgesetze für das besetzte Gebiet zu erlassen, welche den deutschen Reichs- und Landesgesetzen vorgehen. Aus dieser Befugnis leiteten die vier Besatzungsmächte im Abs. 2 § 3 ihrer Antwortnote vom 29. 7. 1919[65]) auch ein sogen. Vetorecht für die Irko ab, d. h. das Recht, die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung des Deutschen Reiches und der beteiligten Länder einschließlich der seit der deutschen Revolution erlassenen Gesetze daraufhin zu prüfen, ob diese sich mit den Notwendigkeiten des Unterhalts, der Sicherheit und den Bedürfnissen der Besatzungstruppen in Einklang befinden. Darauf gestützt baute die Irko ihr Vetorecht im Tit. III Vo. 1 und in der letzten Fassung der Vo. 284 dergestalt aus, daß — praktisch betrachtet — die Gesetzgebung den Händen des Deutschen Reiches und der beteiligten Länder in dem besetzten Gebiet gänzlich entwunden war und nur noch der Irko zusammen mit dem Deutschen Reich und den beteiligten Ländern zustand. Denn nach dem Wortlaut des Art. (8 Abs. 1 Vo. 1) 2 Abs. 2 Vo. 284 sollten scheinbar die deutschen Gesetze und Verordnungen erst zehn Tage nach ihrer Eintragung in ein Register in Kraft treten. Außerdem behielt sich die Irko das Recht vor, ein bereits in Kraft getretenes Gesetz bzw. eine Verordnung aufheben zu können oder zu deren Anwendung Vorbehalte zu machen.[66]) Die ganze Ungeheuerlichkeit und Rechtswidrigkeit, welche in dieser Rechtsanmaßung ruht, hat Heyland, auf den hiermit verwiesen wird, in klarer und schlagender Weise dargetan.[67])

Anstatt daß sich nun die deutsche Rechtssprechung und Wissenschaft einmütig darüber klar war, daß die deutschen Gesetze wie im übrigen Deutschland (vgl. Art. 71 R. V.) auch im besetzten Gebiet in Kraft traten

65) Text Vogels „Verträge" S. 52.
66) Vgl. hierzu Vogels „Verträge" S. 325 u. S. 106 Anm. 2.
67) a. a. O. S. 130 ff. und dazu Heft 1 der „Rheinl. Dok." S. 107 ff.

und höchstens ihr Vollzug gehemmt war[68]), bestand hierüber Streit in der Wissenschaft und Unsicherheit in der Rechtssprechung.[69])

Neuerdings hat nun die Irko in Tit. I Vo. 308 vom 1. 12. 25[70]) einmal ihr Vetorecht gemildert (vgl. Art. 3 Vo. 308), sodann vor allem auf eine die Anwendbarkeit der deutschen Reichs- und Landesgesetze, sowie der allgemeinen Verordnungen anderer als der städtischen Behörden aufschiebende Prüfung verzichtet. Diese Gesetze und Verordnungen können nunmehr zu demselben Zeitpunkt wie im unbesetzten Deutschland zur Anwendung kommen. Voraussetzung ist nur, daß die Texte der Gesetze oder Verordnungen von den zuständigen deutschen Behörden zu dem gleichen Zeitpunkt wie den deutschen Verwaltungen im besetzten Gebiet übermittelt werden. Darunter versteht die Irko vor dem Inkrafttreten im besetzten Gebiet oder im Falle höherer Gewalt 48 Stunden nach Inkrafttreten in diesen Gebieten (Art. 2). In Ermangelung dieser Mitteilung werden die Texte der Gesetze und Verordnungen als im besetzten Gebiet nicht in Kraft gesetzt angesehen und zwar in dem Maße, in welchem sie als die Sicherheit oder den Unterhalt der Armeen gefährdend betrachtet werden (Art. 2 Abs. 2). Die Irko behält sich gemäß Art. 3 Vo. 308 das Recht vor, alle oder einen Teil der ihr übermittelten Gesetze und Verordnungen dann im Verordnungswege zu verbieten, wenn sie geeignet sind, dem Unterhalt, der Sicherheit oder den Bedürfnissen der Besatzungstruppen nachteilig zu sein. Hinsichtlich der von den städtischen Behörden erlassenen allgemeinen Verordnungen ist eine Vorlage bei der Irko nicht notwendig. Doch kann sich die Irko diese, sofern sie es für erforderlich hält, vorlegen lassen und ebenso wie die übrigen Gesetze und Verordnungen nach Art. 3 Vo. 308 abändern oder aufheben (Art. 4). Die Vo. 284 und die Anweisung Nr. 25[71]) sind durch Art. 5 der Vo. 308 aufgehoben worden.

Damit hat die Irko hinsichtlich der Gesetzgebung den rechtmäßigen Zustand, den der Freiheit der deutschen Gesetzgebung mit Ausnahme der ihr zustehenden Beschränkungsbefugnis aus Art. 3a und Art. 5 Satz 2 Rh. Abk. und der Rechtseinheit für die Zukunft wieder hergestellt.[72]) Denn die Irko bedarf zur praktischen Ausübung ihrer Befugnis nicht nur einer zuverlässigen und rechtzeitigen Kenntnisnahme deutscher Gesetze und Verordnungen, sondern es liegt diese Kenntnisnahme auch im Interesse der Rechts- und Verwaltungseinheit. Nur dadurch kann nämlich verhütet werden, daß Gesetze nicht erst in Kraft treten, welche im besetzten Gebiet doch aufgehoben werden können. Ferner ist durch die neue Regelung

---

68) So Neubert in J. W. 1925 S. 459; Silberschmidt in Rhein. Z. Schr. für Priv.- u. Proz.-Recht 1923 S. 211 ff.; Bube in J. W. 1924 S. 656; Killy im Recht 1924 S. 307 f. auch Vogels Erl. zu Vo. 284 in „Verträge" S. 325.

69) Dagegen Klesisch in J. W. 1924 S. 1687 ff.; Schreiber J. W. 1925 S. 459; Goltermann J. W. 1925 S. 23; Lüttger J. W. 1924 S. 1350.

70) Vgl. Text in „Amtl. Veröffentl." der Irko 1925 Heft Nr. 11 S. 3 f.

71) Vgl. Text und Erläut. bei Vogels „Verträge" S. 325 und S. 392.

72) Soweit die Irko die von ihr auf Grund der Vo. 284 und Anweisung 25 vorgenommenen rechtswidrigen Handlungen nicht aufhebt, besteht die Rechtswidrigkeit bez. dieser naturgemäß fort. Die völkerrechtliche Deliktshaftung wird überhaupt nicht, auch nicht von der evtl. Natural-Restitution berührt.

der Irko der in der Rechtslehre ausgeworfene Streit darüber hinfällig geworden, ob das sofortige Inkrafttreten deutscher Gesetze und Verordnungen im besetzten wie im unbesetzten Deutschland ausgeschlossen werde.

3. Die Beziehungen der Besatzungstruppen zum besetzten Rheingebiet regelt die Irko mit wenigen Ausnahmen, welche sie zu Gunsten der Militärbehörden gemacht hat, ausschließlich. Den Militärbehörden sind durch den V. F. V. und das Rh. Abk. einige der weitgehenden, ihnen während der Waffenstillstandszeit zustehenden Rechte verblieben. Nach Art. 10—12 Rh. Abk. können der Höchstkommandierende der Besatzungstruppen oder Militärorgane in seinem Namen dem deutschen Personal, das in bestimmten Verkehrseinrichtungen angestellt ist, Befehle und zwar lediglich zu militärischen Zwecken erteilen.[73]) Ferner sind die örtlichen Militärbehörden befugt, wenn die öffentliche Ordnung in einem Bezirk gestört oder bedroht ist, gemäß Art. 13 Abs. 2 Rh. Abk. in dringenden Fällen sämtliche zur Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen einstweiligen Maßnahmen zu treffen. Sie haben jedoch der Irko in solchen Fällen Bericht zu erstatten.[74]) Endlich ist es den örtlichen Militärbehörden auf Grund der Art. 6—8 Rh. Abk. in Verbindung mit Art. 52 H. L. K. O. gestattet, Requisitionsbefehle zu erteilen und die R. V. V. um Bereitstellung von Quartieren zu ersuchen.[75])

II. Rechtspflege.

Bereits zu Beginn dieses Paragraphen hatten wir festgestellt, daß auch die Rechtspflege des Deutschen Reiches bzw. der beteiligten Länder nur in ganz bestimmtem Umfange beschränkt ist. Grundsätzlich üben diese jedenfalls ihre Gerichtsbarkeit sowohl in Zivil-, als auch in Strafsachen gemäß Art. 3 d und e Rh. Abk. weiterhin im besetzten Rheingebiet aus. Wie schon gesagt, bestehen diesem Grundsatz gegenüber nur Ausnahmen, welche zum Teil einen tiefen Eingriff in die deutsche Rechtspflege — von den Willkürakten der Irko abgesehen — darstellen. Die Erörterung der Eingriffe ist bereits von Heyland in umfassender Weise erfolgt. Auf ihn wird hier grundsätzlich Bezug genommen. Es müssen jedoch noch mannigfache, durch die später von der Irko auf dem Verordnungswege bewirkten Veränderungen berücksichtigt werden. Sie sollen in der Art ihrer nun folgenden Darstellung lediglich eine Ergänzung zu Heylands trefflichen Ausführungen bedeuten, jedoch nicht auf Kosten des übersichtlichen Zusammenhangs. Der Einfachheit halber schließen wir uns auch Heylands systematischer Anordnung an[76]) und beginnen zunächst mit der Strafgerichtsbarkeit[77]) im besetzten Gebiet.

73) Vgl. den Text und die eing. Kommentierung bei Vogels „Verträge" S. 49 f. u. Art. 6, 45, 46 der H. L. K. O.

74) Vgl. den Text und die Erläut. bei Vogels ebenda S. 51 u. R. G. v. 30. 5. 1892 R. G. Bl. S. 667, sowie Heft 1 der „Rheinl. Dok." S. 99.

75) Vogels „Verträge" Erläut. zu Vo. 49 Anm. 1 a S. 170. Die Militärbef. sind ihrem Wesen nach nicht den Vo. der Irko, sondern den Anw. gleichzustellen.

76) a. a. O. S. 153 ff.

77) Vgl. Heyland a. a. O. S. 155—197.

1. Diese zerfällt in die der Besatzungsmächte und die deutsche Strafgerichtsbarkeit. Bei der alliierten Strafgerichtsbarkeit haben wir wiederum zwischen der ausschließlichen und der fakultativen zu unterscheiden.

a) Die Art. 3 b und e Rh. Abk., sowie die Art. 1 u. 2 § V, Vo. 2[78]) u. [78a]) beschränken das im § 3 des D. R. Str. G. B. begründete Territorialitätsprinzip. Danach unterliegen die Besatzungsstreitkräfte der Alliierten und die ihnen zugeteilten Personen, welche von den kommandierenden Generalen der Besatzungsarmee einen Paß auf Widerruf erhalten haben, sowie sämtliche von diesen Truppen angestellte oder in ihren Diensten stehende Personen ausschließlich den Militärgesetzen und der Gerichtsbarkeit dieser Truppen. Nach § VI Art. 2 Vo. 2 (in der Fassung der Vo. 43[79]) findet diese Bestimmung (Art. 1 und Art. 2 § V Vo. 2), abgesehen von den durch eine Verordnung der Irko besonders geregelten Fällen, auf deutsche Staatsangehörige keine Anwendung. Eine Ausnahme hiervon hat die Irko durch Vo. 44[80]) geschaffen. Gemäß Art. 1 dieser Vo. werden auch diejenigen bei der Irko oder den Besatzungsarmeen beschäftigten deutschen Untertanen der Gerichtsbarkeit deutscher Gerichte entzogen, wenn die ihnen zur Last gelegten Handlungen von ihnen während oder anläßlich ihres Dienstes verübt wurden. Diese durch Vo. 43 und 44 vollzogene Beschränkung der deutschen Gerichtsbarkeit ist jedoch als rechtswidrig anzusehen. Denn sie widerspricht erstens der zwischen den Parteien im Verlauf der späteren Versailler Verhandlungen getroffenen besonderen Vereinbarung.[81]) Nach § 9 der Note vom 29. 7. 1919 haben die Besatzungsmächte anerkannt, daß grundsätzlich das Vorrecht der Exterritorialität an deutsche Staatsbürger nicht verliehen werden darf. Sodann verletzt diese Beschränkung der deutschen Strafgerichtsbarkeit das Völkergewohnheitsrecht. Es ist nämlich ein anerkannter Satz, daß die im Gefolge exterritorialer Persönlichkeiten befindlichen Angehörigen des Aufenthaltsstaates keine Exemtion von der einheimischen Gerichtsbarkeit genießen.[82]) Endlich kann das Vorgehen der Irko auch nicht auf Grund von Art. 3a Rh. Abk. gerechtfertigt werden, da sie nicht zur Abänderung getroffener Parteivereinbarungen befugt ist.

Inbetreff der Strafverfolgung dieser eximierten Personen sind grundsätzlich die alliierten Behörden, sowie deren Polizei zuständig.[83]) Nur in den der durch Vo. 78[84]) bestimmten Grenzen sind auch die deutschen Behörden zur Mitwirkung verpflichtet.

---

78) Vgl. Art. 18 Vo. 308 in Heft 11 — 1925 der „Amtl. Veröffentl." der Irko u. Text bei Vogels „Verträge" S. 109.

78a) Vgl. auch Art. 2 V. O. 312. zum Abk. üb. d. Nordgrenze v. 9. 4. 27 u. Zusatzabk. v. 30. 9. 27, wonach ausschließl. Gerichtsbarkeit der Bes.-Mächte bei Gesetzesverletzungen dieses Personenkreises, anders Art. 3 V. O. 312.

79) Vgl. Text bei Vogels ebenda S. 163 f.

80) Vgl. Vogels ebenda.

81) Vgl. Heyland a. a. O. S. 157.

82) Vgl. Strupp „Grundzüge des positiven Völkerrechts" 1926 § 13 S. 95, Oppenheim „International Law" 2. éd. 1912 § 403 S. 455.

83) Vgl. „franz. Militärjustiz und Militärpolizei im besetzten Gebiet" in Südd. Monatshefte 1925 Heft 3 S. 191 ff.

84) Vgl. Text bei Vogels „Verträge" S. 204 f.

Diese Exemtion erstreckt sich jedoch nicht auf das materielle deutsche Strafrecht. Wenn zwar Art. 3d Rh. Abk. die Streitkräfte der Besatzungsmächte nebst ihrem Gefolge ausschließlich den Militärgesetzen und -gerichten dieser Truppen unterstellt, so hat dies doch nur die Bedeutung, daß die Besatzungstruppen und ihr Gefolge in der Durchführung der ihnen durch den V. F. V. und das Rh. Abk. zugewiesenen Aufgaben durch die deutsche Staatsgewalt nicht gehindert werden sollen. Eine Behinderung dieses eximierten Personenkreises kann aber nicht dadurch eintreten, daß die Personen an das materielle deutsche Strafrecht gebunden sind, da während der Dauer des Exterritorialitätsverhältnisses gegenüber dem bezeichneten Personenkreise alle Prozeßhandlungen deutscher Behörden oder deutscher Gerichte durch Art. 3d Rh. Abk. ausgeschlossen sind. Es ist also lediglich die Aburteilung von Besatzungstruppen und Personen ihres Gefolges nach materiellem deutschen Strafrecht unterbunden. Dagegen bleibt es den deutschen Behörden und Gerichten freigestellt, in solchen den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllenden Handlungen auch die Strafbarkeit nach dem materiellen deutschen Strafrecht zu beurteilen. Die praktische Bedeutung der Bindung an das materielle deutsche Strafrecht liegt z. B. darin, daß gegen einen gegenwärtigen Angriff einer der eximierten Personen auf das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum eines Deutschen Notwehr zulässig ist.[85])

Die hier dargetane Auffassung findet auch in der für die Teilnehmerschaft von der Irko in Vo. 57[86]) getroffenen Regelung einen unwiderlegbaren Beweis.[87]) Hiernach ist der Fall vorgesehen, daß deutsche Staatsbürger und alliierte Heeresangehörige gemeinsam eine strafbare Handlung gegen eine Vo. der Irko oder gegen eine Person oder das Eigentum der alliierten Streitkräfte begehen. Hierzu hat die Irko mit der Uebersendung der Vo. 57 an den R. K. unter dem 2. 11. 1920 (Nr. 2079/HICTR) geschrieben, daß die mit Vo. 57 gegenüber der ursprünglichen Fassung der Vo. 2 Art. 2 und 4 erfolgte Aenderung bezwecke, soweit als möglich die Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegenüber den deutschen Staatsangehörigen zu beachten. Die deutschen Gerichte bleiben den deutschen Teilnehmern (Mittätern, Anstiftern, Gehilfen) gegenüber zuständig. Hierin kommt deutlich das Einverständnis der Irko zum Ausdruck, daß die eximierten Personen an das materielle deutsche Strafrecht gebunden bleiben. Denn es wäre sonst ausgeschlossen, deutsche Teilnehmer, soweit es sich um Anstifter und Gehilfen handelt, zu bestrafen.

Damit ist Notwehr gegen eximierte Personen zulässig, und die sofortige Durchführung des Strafverfahrens gegen deutsche Teilnehmer unbehindert.[88])

85) Vgl. Ebermayer „Das Reichs-Strafgesetzbuch“ 1922. 2. Aufl. Anm. 6 zu § 3, S. 108, wo ebenfalls die Auffassung vertreten wird, daß auch exterritoriale fremde Truppenteile, soweit sie als Repräsentanten fremder Staatshoheit auftreten, dem materiellen Strafrecht des besetzten Staates unterworfen bleiben und nur von der Gerichtsbarkeit befreit sind.

86) Abgedruckt in Art. 2 § IV u. Art. 4 Vo. 2 bei Vogels „Verträge“ S. 109 ff.

87) Vgl. Anm. 85.

88) Vgl. über die Strafverfolgung eximierter Personen nach Beendigung der Besatzung Heyland a. a. O. S. 162. Vgl. außerdem die im Anhang aufgestellte

b) Sowohl deutsche Staatsangehörige, als auch nicht exterritoriale Ausländer fallen gemäß Art. 3e Rh. Abk. im besetzten Rheingebiet unter die fakultative Strafgerichtsbarkeit der Besatzungsmächte, wenn sie ein Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigentum der Besatzungstruppen begangen haben.[89]) Hierher gehören nicht nur die Verbrechen und Vergehen, welche den einzelnen alliierten Heeresangehörigen treffen, sondern auch alle die, welche sich gegen das Vermögen als Gesamtheit, nämlich gegen den alliierten Heeresfiskus richten. Das Wort „Eigentum" ist hierbei nicht im technischen Sinne, sondern im weiteren, dem des „Vermögens" aufzufassen. Delikte gegen ein Mitglied oder einen Angehörigen der Irko oder der Besatzungstruppen unterstehen nicht der fakultativen Strafgerichtsbarkeit (vgl. Art. 3e Rh. Abk.). Ferner gehören Verbrechen und Vergehen, die nicht gegen Rechtsgüter gerichtet sind, nämlich den Bestand oder die Sicherheit des Besatzungsheeres angreifen, nicht hierher. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Aburteilung solcher politischen Verbrechen deutscher oder nicht exterritorialer Ausländer wird auf die Darstellung Heylands[90]) verwiesen. Er führt in überzeugender Weise aus, daß hier ausschließlich die deutsche Strafgerichtsbarkeit zuständig ist.

Gegenüber dem eben Gesagten dehnt die Irko im § 1 Art. 2 Vo. 2 die fakultative Strafgerichtsbarkeit über den Rahmen des Art. 3e Rh. Abk. auf jeden Deutschen und nicht exterritorialen Ausländer im besetzten Rheingebiet aus, die sich eine Zuwiderhandlung gegen irgend eine der von ihr erlassenen Verordnungen zuschulden kommen lassen.

Hinsichtlich der Rechtsmäßigkeit dieses Vorgehens ist zu unterscheiden, ob die jeweilige Zuwiderhandlung gegen eine rechtsgültige Vo. juristisch zugleich ein Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigentum der Besatzungstruppen enthält oder nicht. Ist jenes der Fall, so ist — und zwar dann ohne weiteres — die angezogene Vorschrift rechtmäßig. Da sie aber hier weder dem Wortlaute noch der Auslegung der Bestimmung nach Halt macht, muß sie als rechtswidrig bezeichnet werden, soweit sie die ihr im Art. 3 d und e Rh. Abk. gesetzten Grenzen überschreitet. Die Irko erkennt sogar in Ausübung dieser Vorschrift nicht einmal die Immunität der deutschen Abgeordneten an.[91]) Ebenso hat die Irko mehrfach deutsche Beamte vor die Militärgerichte gestellt.[92]) Die Irko begründet ihr rechtswidriges Vorgehen ungerechtfertigter Weise damit, daß der Art. 3a Rh. Abk. notwendigerweise auch die Befugnis enthalte, den Vollzug der

---

Statistik über die Ausschreitungen der Besatzungstruppen. Sie erweckt zwingend den Eindruck, als ob die eben beschriebene Eximierung Straffreiheit überhaupt bezweckt.

89) Uebertretungen unterstehen dagegen der deutschen Strafgerichtsbarkeit. Die begriffliche Abgrenzung bestimmt sich nach Maßgabe des Militärstrafgesetzbuches desjenigen Landes, welchem der verletzte Heeresangehörige oder -fiskus angehört.

90) a. a. O. S. 165.

91) Vgl. oben S. 37 f.

92) Vgl. oben S. 61 f.

auf Grund dieses Art. erlassenen Verordnungen durch die alliierten Militärgerichte sicherzustellen.[93])

Die Irko ist ferner nicht zur Aburteilung der sogen. Kriegsverbrecher, d. h. für die strafbaren Handlungen, welche deutsche Staatsangehörige während des Krieges gegen alliierte Staatsangehörige verübt haben sollen, im besetzten Gebiet zuständig. Dies ergibt sich insbes. aus Art. VI des Wst. Abk., wonach kein Einwohner des besetzten Gebites wegen Teilnahme an Kriegsmaßnahmen verfolgt werden darf, wenn die Teilnahmehandlung der Unterzeichnung des Wst. Abk. vorausgegangen ist.[94]) Vielmehr ist für die Aburteilung der „Kriegsverbrecher" laut R. G. vom 18. 12. 1919 R. G. Bl. S. 2125, nachdem die Alliierten in ihrer Note vom 17. 2. 1920 auf die Auslieferung verzichtet haben, allein das deutsche Reichsgericht in Leipzig zuständig. Zunächst hat aber die Irko trotz dieser Rechtslage doch unter Verletzung der deutschen Gebiets- und Justizhoheit deutsche Staatsangehörige im besetzten Gebiet verhaften lassen. Erst auf die Vorstellungen des R. K. hin, hat sie mit Schreiben vom 25. 3. 1920 Nr. 448 die Anweisung erteilt, daß wegen der sogen. Kriegsverbrechen keine Verhaftungen mehr im besetzten Gebiet vorgenommen werden dürfen.[95]) Die französischen Gerichte in Frankreich setzen gleichwohl die Strafverfolgung fort.[96])

Hinsichtlich der die fakultative Strafgerichtsbarkeit in den einzelnen Besatzungszonen formell ausübenden verschiedenen Militärgerichte wird auf die eingehende Darstellung und Behandlung Heylands[97]) und die Uebersicht bei Vogels[98]) verwiesen. Materiell wenden alle Militärgerichte der Besatzungsmächte die materiellen Strafgesetze des Landes, welchem sie angehören, und die Verordnungen der Irko an.[99])

Neben den in Art. 3e Rh. Abk. allein anerkannten Militärgerichten hat sich nun die Irko im § 2 Art. 2 Vo. 2 das Recht angemaßt, zu Gunsten der Bevölkerung evtl. zivile Strafgerichte zu schaffen. So sehr dies unter Umständen im Hinblick auf die häufig mangelnde Rechtsschulung der Militärrichter zu begrüßen sein mag, so wenig kann der Irko doch dieses Recht ohne Einholung der Zustimmung seitens der deutschen Reichsregierung einfach zugestanden werden. An diesem Standpunkt ist selbst dann festzuhalten, wenn die Zivilgerichte, wie die alliierten Regierungen in ihrer Note vom 2. 3. 1920 versichern[100]), in den Grenzen der Zuständigkeit der

93) Neuerdings hat der franz. Oberkommissar m. Schr. v. 4. 5. 26 mitgeteilt, „Mittig." d. R. K. von 1926 Heft Nr. 3 S. 51, daß die franz. Militärgerichte, Nr. 10 in Kaiserslautern u. Nr. 4 in Düren, aufgelöst sind, weil zahlreiche, bisher vor den Militärgerichten verhandelte Sachen nunmehr auf Grund der wegen des Abschlusses des Locarno-Vertrages versprochenen Milderungen an die deutschen Gerichte abgegeben wären.

94) Text ebenda S. 37.

95) Vgl. „Amtsblatt" des R. K. 1920 S. 24.

96) Vgl. Vogels „Verträge" S. 124 Anm. 1.

97) a. a. O. S. 169 ff.

98) „Verträge" S. 107 ff unter 3—5 der Vorbem. zu Tit. 1 Vo. 2; hier ist der Wegfall der amerikanischen Zone berücksichtigt.

99) Vgl auch § III Art. 2 Vo. 2 bei Vogels „Verträge" S. 109.

100) Vgl. Anm. zu Art. 2 Vo. 2 bei Vogels „Kom." Bd. II S. 37.

Militärgerichte an deren Stelle treten sollen, soweit die Zuständigkeit dieser Militärgerichte im Rh. Abk. vorgesehen ist. Der deutsche Einspruch hiergegen besteht demnach zu Recht.

Hinsichtlich der Verfolgung und Untersuchung der für die fakultative Gerichtsbarkeit der alliierten Militärbehörden vorgesehenen strafbaren Handlungen gilt Folgendes:

Beide können sowohl durch die alliierte Militärpolizei [101]) und Militärstaatsanwaltschaft, als auch durch die gleichen deutschen Organe vorgenommen werden. Gemäß Art. 5 Vo. 2 haben beide Teile den zwingenden Auftrag, das Vernehmungsprotokoll aufzunehmen, Beweise zu sammeln, die Zuwiderhandelnden wegen Zuwiderhandlung gegen die genannten Verordnungen zu verhaften[102]) und die Sache bei der zuständigen Gerichtsbarkeit anhängig zu machen und zwar in den Formen und unter den Voraussetzungen, welche die betreffende Gesetzgebung vorsieht. Art. 6 bestimmt dann weiter:

Bei Ergreifung auf frischer Tat oder in dringenden Fällen, oder wenn die alliierte Militärgerichtsbarkeit mit der Sache befaßt ist, haben die Beamten der alliierten öffentlichen Macht bei Verhaftungen und Durchsuchungen entsprechend den Verfahrensvorschriften, die von der Gesetzgebung ihrer Länder festgesetzt sind, zu verfahren. Jedoch dürfen die französischen Polizeibeamten im besetzten Gebiet nur dann Haussuchungen vornehmen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Sie müssen also mit gerichtlich ausgestellten Befehlen ausgestattet sein. Diese dürfen auch bei Dringlichkeit telefonisch, sonst müssen sie schriftlich oder telegrafisch erteilt werden. Es kann jedenfalls verlangt werden, daß sie sich über ihren Auftrag ausweisen.[103]) Für den Fall des § III Satz 1 Art. 4 Vo. 2, wenn nämlich eine Sache auf Grund spezieller Anordnung seitens der Irko in jedem Falle vor einem alliierten Militärgerichte abzuurteilen ist, hat die zuständige Militärbehörde entweder gemäß § I Abs. 2 Art. 4 Vo. 2 die Sache abzuurteilen und der Irko Bericht zu erstatten oder nach Abs. 3 zu Gunsten der deutschen Strafgerichtsbarkeit zu verzichten.

Kommt eine nach Art. 3e Rh. Abk. zu behandelnde Strafsache den deutschen Behörden zuerst zur Kenntnis, so haben diese nach Verhaftung und Vernehmung des Täters die Akten mit dem Vernehmungsprotokoll gemäß Art. 5 Vo. 2 der zuständigen Militärbehörde unverzüglich durch die deutsche Staatsanwaltschaft vorzulegen. Kann der Beschuldigte nicht verhaftet werden, so hat das Gleiche spätestens nach Abschluß der polizeilichen Ermittelungen zu geschehen. Die alliierte Militärbehörde hat sich sodann darüber schlüssig zu werden, ob sie die Sache übernehmen will. Im bejahenden Falle bestimmt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Militärgesetzgebung desjenigen Landes, dessen Militärgericht die Sache zur Aburteilung hat.

---

101) Vgl. die neueste Übersicht über die Organe der Militärpolizei bei Vogels „Verträge" Vorbem. 4 zu Tit. 1 Vo. 2, S. 108 (Heylands Darstellung ist veraltet).

102) Vgl. unten S. 91 f.

103) Vgl. Schreiben des franz. Oberkommissars v. Dez. 1921 „Amtsblatt" des R. K. S. 180. Vgl. außerdem die §§ 94 und 112 der deutschen Str. Pr. O.

Bei Verzicht hat das deutsche angegangene Gericht binnen 8 Tagen der Irko (seit Fortfall der Delegierten) das ergangene Urteil oder den Stand des Verfahrens mitzuteilen (Art. 4 § I Abs. 3) und gemäß Absatz 4 § I Art. 4 über das noch schwebende Verfahren einen Monatsbericht zu erstatten.[104])

Gemäß § III Satz 2 Art. 4 Vo. 2 behält sich die Irko das Recht vor, in jeder Lage des Verfahrens über die Zuständigkeit Bestimmungen zu treffen. Dies ist jedoch insoweit rechtswidrig, als die Irko dadurch selbst nach dem von ihrer Militärbehörde ausgesprochenen Verzicht auf die Aburteilung ein deutscherseits ergangenes, aber noch nicht rechtskräftiges Urteil abändern kann. Denn das wäre mit Kabinettjustiz gleichbedeutend und widerspricht dem Sinne des Art. 3e Rh. Abk.

Die einzelnen Besatzungsmächte haben bisher von der Ausübung der fakultativen Gerichtsbarkeit unterschiedlichen Gebrauch gemacht.[105]) Während England[106]) die im § I Art. 2 Vo. 2 aufgeführten Straftaten und die geringfügigen Verstöße gegen Verordnungen der Irko nicht aburteilt, sondern zu Gunsten der deutschen Gerichte auf die Ausübung der fakultativen Gerichtsbarkeit verzichtet, ziehen Frankreich — das nunmehr auch die amerikanische Zone hat — und Belgien fast jede unter § I Art 2 Vo. 2 fallende Straftat vor ihre Militärgerichte.[107]).

„Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen deutscher Gesetze können die Gerichtsbehörden, die mit der Untersuchung einer Sache betreut sind, sich alle behördlichen und sonstigen Urkunden, deren Vorlegung für den Gang der Untersuchung für notwendig erachtet wird, ausliefern lassen." Diese Bestimmung des Art. 8 Vo. 2 ist rechtswidrig. Sie stellt sich in ausgesprochenen Gegensatz zu § 96 der deutschen Str. Pr. O. Wenn hiernach nämlich die oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts der Akten oder Schriftstücke, welche gefordert werden, dem Wohle des Reiches oder der Länder Nachteil bringt, so ist eine Vorlegung oder Auslieferung unmöglich. Art. 8 Vo. 2 ist als rechtswidrig zu betrachten, da er sich als einen unzulässigen Eingriff in die vom Besetzenden zu beachtende Sicherheit des einheimischen Souveräns darstellt; Art. 3a Rh. Abk. deckt diese Bestimmung nicht.

Wie wir oben bei Art. 5 Vo. 2[108]) gesehen haben, sollen die deutschen Strafgerichtsbarkeitsbehörden die Personen verhaften, welche sich sowohl eines Verbrechens oder Vergehens gemäß Art. 3d und e Rh. Abk. als auch irgend einer Zuwiderhandlung gegen eine Verordnung der Irko schuldig gemacht haben. Hierzu bestimmt Art. 3 Vo. 2 außerdem, daß diese

104) Nur Justizbehörden, die ihren Sitz im besetzten Gebiet haben, vgl. Vogels „Verträge" S. 111 Anm. 1; vgl. außerdem den Beschluß der Irko betr. die Berichterstattung bei abgegebenen Strafsachen in Heft Nr. 6 der „Mitteilungen" des R. K. von 1926 S. 97.

105) Abgesehen von den Fällen ihrer ausschließlichen Zuständigkeit laut Art. 24 Vo. 2 i. d. Fassg. d. Vo. 279, 293, 296 u. Art. 9 Vo. 308, sowie Art. 1 Vo. 310, der Vo. 293 aufhebt. Näheres vgl. unten S. 104. ff.

106) Amerika ist weggefallen, es war noch entgegenkommender.

107) Selbst die hier gesteckten Grenzen werden oft überschritten; vgl. Heyland a. a. O. S. 180 zu der Darstellung der deutschen Jurisdiktion 1871—73.

108) Vgl. oben S. 90.

dem nächsten Militärbefehlshaber zu übergeben sind. Dies geht jedoch über die Bestimmung des Art. 4 Rh. Abk. hinaus. Denn hiernach kommt nach deutscher richtiger Auffassung eine Auslieferung lediglich der auf Grund des Art. 3b und e Rh. Abk. Verhafteten in Frage. Zwar haben die vier Besatzungsmächte in Abs. 2 § 12 ihrer Note vom 29. 7. 1919 ausgeführt, daß es sich hierbei, selbst wenn der Beschuldigte auf nichtbesetztes Gebiet geflüchtet sei, keinesfalls um eine Auslieferung im rechtlichen Sinne handele, da die besetzten Gebiete Teile des deutschen Gebietes sind.[109]) Jedoch werden die Ausgelieferten nach ausländischem Gesetz abgeurteilt. Der Standpunkt der deutschen Regierung ist der, daß ihre Behörden in jedem Einzelfalle den Festnahme- und Uebergabeantrag erst dahin zu prüfen haben, ob er formell und materiell gemäß Art. 4 Rh. Abk. begründet ist.[110]) Die Irko verlangt jedoch rechtswidriger Weise die bedingungslose Befolgung dieses Antrages (Befehls!). Die Unhaltbarkeit jenes Ansinnens folgt schon aus den oben dargetanen Ausführungen, wonach eine Dienstgewalt der Irko gegenüber den deutschen Beamten nicht besteht.[111])

Neuerdings hat der R. K. eine genaue Aufzeichnung über die Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Urteile der französischen Militärgerichte bekannt gemacht.[112]) Danach ist zu unterscheiden, ob es sich um Urteile der Kriegsgerichte oder Militärpolizeigerichte handelt, gegen welche ein Rechtsmittel eingelegt werden soll.

„Gegen die Urteile der Kriegsgerichte gibt es keine Berufung, sondern nur die Revision. Diese muß binnen 24 Stunden eingelegt werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem dem Verurteilten das Urteil bekannt gegeben worden ist. Die Einlegung der Revision wird zu Protokoll des Gerichtsschreibers des Kriegsgerichts erklärt oder des Vorstehers des Gefängnisses, in welchem der Verurteilte in Untersuchungshaft ist. Das Revisionsgericht, das seinen Sitz in Mainz hat, entscheidet nicht in der Sache selbst, sondern nur darüber, ob das Urteil des Kriegsgerichts aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Kriegsgericht verwiesen werden soll. Das Revisionsgericht kann das Urteil eines Kriegsgerichts nur aufheben, wenn die gesetzlichen Formvorschriften verletzt sind, oder wenn das Kriegsgericht die zum Schutze des Angeklagten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen nicht beobachtet hat. Diese fünf Aufhebungsgründe sind in Art. 74 des französischen Militärstrafgesetzbuches aufgeführt.

Die Kassationsbeschwerde gegen die Urteile der Kriegsgerichte und des Revisionsgerichts kann nur auf mangelnde Zuständigkeit gestützt werden.

Das Verfahren vor den Militärpolizeigerichten richtet sich nach einer nicht veröffentlichten Dienstvorschrift des Generals der Rhein-Armee. Die Erfahrung hat ergeben, daß die Berufung gegen Urteile der Militärpolizeigerichte binnen 3 Tagen eingelegt werden muß, und zwar persönlich bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts, dessen Urteil angefochten werden

109) Vgl. Vogels „Verträge“ S. 54.
110) Vgl. Ztschr. f. Völkerrecht Bd. XII S. 447.
111) Vgl. oben S. 79 f.
112) Vgl. „Mitteilungen“ des R. K. von 1926 Heft 7 S. 104 f.

soll." Die Einreichung einer Berufungsschrift durch die Post ist nicht zulässig. „In diesen Fällen wird die Berufung immer als nicht vorschriftsmäßig eingelegt verworfen. Das Militärberufungsgericht hat seinen Sitz in Mainz. Entlastungszeugen muß der Angeklagte mitbringen. Sie werden vom Berufungsgericht ebensowenig wie vom Militärpolizeigericht geladen. Zu der Verhandlung vor dem Berufungsgericht in Mainz muß der Angeklagte persönlich erscheinen, auch wenn er einen Rechtsanwalt mit der Verteidigung beauftragt hat. Die Ladung zum Verhandlungstermin wird nur dem Angeklagten zugestellt, er muß also seinen Verteidiger benachrichtigen.

Gegen die Urteile der Militärpolizeigerichte und des Militärberufungsgerichts ist nur dann eine Kassationsbeschwerde zulässig, wenn eine Verletzung des Gesetzes geltend gemacht wird. Ueber die Kassationsbeschwerde, die ebenso eingelegt wird wie die Berufung, entscheidet der General der Rhein-Armee."

Die Kriegsgerichte im besetzten Gebiet wenden den code de justice militaire an. Dieser findet seine Ergänzung durch den allgemeinen code d'instruction criminelle. In dem hiernach geregelten kriegsgerichtlichen Verfahren gilt das Verbot der reformatio in pejus nicht. Im Gegenteil, in der Praxis haben wir während des Ruhrkampfes regelmäßig die Erfahrung gemacht, daß, wenn die Revision bei einem Kriegsgericht Erfolg hatte, oder bei einem Militärpolizeigericht die Berufung, die Militärgerichte die Neigung hatten, in der erneuten Verhandlung eine höhere Strafe zu verhängen. Dies kam überhaupt in den ersten Jahren der Besetzungszeit häufig vor, weil die Offiziere die Auffassung vertraten, daß die „unbegründete" Einlegung eines Rechtsmittels als Strafschärfungsgrund anzusehen sei. Erst nach wiederholter Stellungnahme von deutscher Seite gegen diesen Mißbrauch ist eine solche reformatio in pejus seltener geworden.

Hervorzuheben ist noch, daß die Einrichtung der Militärpolizeigerichte und ihre Verfahrensregeln nicht auf der französischen Strafprozeßordnung, sondern auf Befehlen des französischen Oberbefehlshabers in Mainz beruhen.

Gemäß Art. 12 § I Vo. 2 werden Freiheitsstrafen, die gegen irgendwelche[113]) Personen durch die alliierten Gerichte erkannt sind, grundsätzlich in deutschen Gefängnissen im besetzten Rheingebiet — meist in den örtlich zuständigen Landgerichtsgefängnissen — vollstreckt.[114]) Eine Ausnahme gilt nur insoweit, als die Irko etwas anderes bestimmt.[115]) Das Gleiche gilt von Strafen, die von deutschen Gerichten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Irko erkannt sind. In Sonderfällen oder einer Gruppe solcher kann die Irko gemäß Art. 14 Vo. 2 selbst die Strafanstalt im besetzten Rheingebiet bestimmen. Laut § III Art. 12 hat der

113) Sowohl alliierte Staats- u. Heeresangehörige als auch alle Deutschen und nichtterritorialen Ausländer im besetzten Rheingebiet.

114) Die Kosten (einschl. Gesundheitspflege, Krankenhaus, Behandlung und Unterhalt) fallen der deutschen Reichsregierung zur Last. Schr. d. Irko v. 3. 6. 1922 Nr. 6498.

115) Vgl. Art. VI Wst. Abk., Vogels „Kom." Band I zu Art. 12 Vo. 2 S. 265.

kommandierende General der Armee, welcher der Militärgerichtsbarkeit angehört, die auf eine Todesstrafe erkannt hat, die Art, die Zeit und den Ort der Vollstreckung zu bestimmen.[116]) In Art. 13 Vo. 2 behält sich die Irko das Recht vor, durch Ausübung einer Kontrolle die gemäß Art. 12 § 1 bezeichneten Freiheitsstrafen entsprechend den Bestimmungen der Urteile, die die Strafen verhängt haben, in ihrer Vollstreckung zu überwachen. In Ausführung dieser Kontrolle sind die Anweisungen 6 und 12 in der Fassung der Anweisung 14 durch die Irko ergangen.[117]) Hierdurch wird die Ueberwachung durch den Kreisdelegierten eingehend geregelt. Diese Bestimmung ist jedoch insoweit hinfällig geworden, als die Irko das Delegierten-System mit Wirkung vom 1. 12. 1925 aufgehoben und bisher hierzu keine anderweitige Regelung getroffen hat. Da die Anweisung 14 selbst fortbesteht und die bisher von den Delegierten ausgeübten Befugnisse jetzt von der Irko wahrgenommen werden, steht nunmehr ihr selbst das in Anweisung 14 geregelte Ueberwachungsrecht zu.

Hinsichtlich der Ueberführung von Gefangenen in das unbesetzte Deutschland hatte die Irko besondere Vorschriften in der Vo. 292 Art. 4—6 erlassen.[118]) Die Vo. 292 ist jedoch am 17. 9. 26 durch Art. 1 der Vo. 310 aufgehoben worden. Eine neue anderweitige Regelung hat die Irko nicht getroffen. Sie hat jedoch in Art. 1 der Vo. 311 vom 17. 9. 26 auf Grund der am 10. 9. 26 zwischen der Irko und der deutschen Regierung geschlossenen Befriedigungsvereinbarung[119]) folgendes angeordnet:

Binnen 2 Wochen nach dem Inkrafttreten der Befriedigungsvereinbarung haben die zuständigen alliierten Behörden in den verschiedenen Besatzungszonen diejenigen deutschen Reichsangehörigen zu übergeben, welche in den Gefängnissen der besetzten Gebiete in Haft sind und von den Militärgerichten wegen Taten verfolgt werden oder verurteilt worden sind, die sie im Ruhrgebiet, in den Brückenköpfen Duisburg-Ruhrort und Düsseldorf und in der sog. Kölner Zone begangen haben. Von diesen sind wiederum solche Personen ausgenommen, die ein Verbrechen gegen das menschliche Leben mit Todeserfolg begangen haben. Sodann bestimmt Art. 2 Vo. 311 folgendes:

Alle vor den alliierten Gerichten bzw. vor den deutschen Gerichten, vor letzteren in Sachen, mit welchen sie auf Grund der Vo. der Irko befaßt worden sind, anhängigen Strafverfolgungen auf Grund von Straftaten, die seit Beginn der Besetzung bis zum 1. 2. 26 in den besetzten Gebieten begangen worden sind, werden endgültig eingestellt. Eine neue Strafverfolgung kann auf Grund dieser Straftaten nicht eingeleitet werden. Sodann werden auf Grund des Abs. 2 dieses Artikels alle diejenigen wegen solcher Straftaten Verurteilten bzw. Verfolgten und in den Gefängnissen der besetzten Gebiete in Haft befindlichen Personen freigelassen. Hiervon macht Abs. 3 insoweit eine Ausnahme, als die Freilassung solcher

116) § 2 welcher auch die Vollstreckung bei mehr als 5 Jahren im Ausland vorsah, ist schon durch Vo. 290 aufgehoben worden.

117) Vgl. hierzu Vogels „Verträge" S. 365.

118) Vgl. über diese Regelung Vogels „Verträge" S. 338 f.

119) Vgl. „Mitteilungen" des R. K. 1926 Heft 6 S. 91 ff.

Personen ausgeschlossen ist, welche wegen Straftaten des gemeinen Rechts, d. h. des außer dem durch die Verordnungen der Irko geschaffenen Rechts, oder wegen Spionage verurteilt worden sind. Desgl. sind auch bereits eingeleitete Strafverfolgungen gegen solche Personen nicht eingestellt, welche sich gegen das gemeine Recht vergangen oder Spionage betrieben haben. Diese Bestimmungen der Irko stellen sich als eine Amnestierung dar. Es besteht demnach der Rechtszustand weiter fort und gilt vom 1. 2. 26 ab wieder das von der Irko zum Schutze bzw. zum Zwecke der Ausführung ihrer Verordnungen geschaffene Strafrecht.

Die Vo. 297 in der Fassung der Vo. 307 regelt im Tit. 1 den Strafaufschub oder die bedingte Verurteilung.[120])

„Im Falle einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen der Irko zu einer Gefängnisstrafe bis zum Höchstmaße von 1 Jahr kann das Gericht Aufschub der Vollstreckung der ganzen Gefängnisstrafe oder eines Teiles derselben anordnen und zwar dies mit Rücksicht auf die gerichtlichen Vorstrafen, das Alter, die Gesundheit und den Geisteszustand des Verurteilten, sowie auf die Art und die Umstände der Straftat.

Falls der Verurteilte innerhalb einer vom Tage dieser Entscheidung ab zu berechnenden Frist von 5 Jahren sich keine gerichtliche Verfolgung mit nachfolgender Verurteilung zu einer Gefängnis- oder zu einer noch schwereren Strafe wegen Uebertretung einer Vo. der Irko zugezogen hat, so wird die Verurteilung als nicht ergangen betrachtet.

Im entgegengesetzten Falle wird die Strafe, für welche Aufschub gewährt worden ist, mit derjenigen, die den Gegenstand einer neuen Verurteilung bildet, auf eine Gesamtstrafe zurückgeführt."

Diese Vorschrift hat die Irko auf Grund der angekündigten Milderungen wegen Abschlusses des Locarno-Vertrages erlassen. Sie bedeutet auch tatsächlich insofern eine Milderung, gegenüber der früheren Fassung[121]), als sie ähnlich wie im § 2 der Preußischen Ausführungs-Verordnung die besonderen Umstände bei dem Verurteilten berücksichtigt. Sie bedeutet jedoch immer noch gegenüber den Vorschriften des Reiches[122]) und insbesondere Preußens[123]) eine Härte. Denn gemäß § 2 der Pr. Allg. Verfg. sind die deutschen Gerichte an keine Grenze der Bewährungsfrist durch das Strafmaß gebunden. Nur bei Zuchthausstrafen kann ein nicht mehr als 6 Monate betragender Teil der Strafe erlassen werden. Ferner beträgt die Bewährungsfrist laut § 5 daselbst in der Regel nur 3 Jahre und in leichteren Fällen gar nur 2 Jahre. Gemäß Abs. 2 dieses Paragraphen kann die Bewährungsfrist nachträglich durch Gerichtsbeschluß und nach Anhörung der Staatsanwaltschaft auf 5 Jahre verlängert werden.

---

120) Vgl. Text bei Vogels „Verträge" S. 354 ff und Heft 10 von 1925 der „Amtl. Veröffentl." der Irko S. 3.

121) Vgl. Vogels „Verträge" S. 354 f.

122) Vgl. die allgem. Verfg. betr. die Bewilligung von Strafausstand vom 22. 12. 1911 R. G. Bl. S. 448.

123) Vgl. die allgem. Vfg. des Pr. Justizministeriums v. 19. 10. 1920 J. M. Bl. S. 564 in der Fassung der Ausf. Vo. v. 15. 6. 1921 J. M. Bl. S. 349 u. v. 19. 6. 1921 J. M. Bl. S. 569.

Durch die oben wiedergegebene Vorschrift der Irko wird jedoch das in Art. 10 Vo. 2 niedergelegte Gnadenrecht nicht beeinträchtigt.[124])

Dieser Artikel bestimmt, daß bei Urteilen deutscher Gerichte in Sachen, in denen die Aburteilung den deutschen Gerichten in Ausführung von Vo. der Irko übertragen worden ist, das Recht der Begnadigung, Umwandlung[125]), des Aufschubs und der Verringerung der Strafe von der Irko selbst ausgeübt wird. Das Begnadigungsrecht steht der Irko auch dann zu, wenn das deutsche Gericht durch einen besonderen Beschluß der Irko zuständig geworden ist.[126]) Hinsichtlich der von den Militärgerichten erkannten Urteile wird gemäß Art. 11 Vo. 2 das Begnadigungsrecht, die Umwandlung, der Strafaufschub und die Verringerung der Strafe entsprechend den Gesetzen und Verordnungen des beteiligten Landes ausgeübt.

Nach Abzug der amerikanischen Besatzungstruppen übt der französische Oberbefehlshaber das Begnadigungsrecht gegenüber den bis dahin erlassenen Urteilen der amerikanischen Militärgerichte im besetzten Rheingebiet aus.[127]) Art. 10 enthält insofern eine rechtliche Besonderheit, als das Begnadigungsrecht bei Urteilen deutscher Gerichte, das an sich dem Deutschen Reiche zusteht, in Sachen, in denen ein deutsches Gericht durch besonderen Beschluß der Irko für zuständig erklärt oder in denen deutschen Gerichten die Aburteilung in Ausführung von Verordnungen der Irko übertragen worden ist, von der Irko selbst ausgeübt wird.[128]) Die Bestimmung meint jedoch wohl die Fälle des Art. 4 Rh. Abk. Deshalb kann eine Widerrechtlichkeit darin nicht erblickt werden.[129]) Ebenso halte ich die Vorschrift des Tit. 1 Vo. 297 zwar noch für zu hart, selbst in Hinsicht auf die Wahrung des Ansehens der Besatzungsmächte, jedoch gemäß Art. 3a Rh. Abk. für berechtigt im Interesse der Sicherheit.

Der zweite Titel der Vo. 297 enthält die Vorschriften über die Klage- und Strafverjährung.

„Artikel 2. Die aus einer Uebertretung der Verordnungen der Irko sich ergebende Klage verjährt:

1. Nach drei Jahren, wenn die Zuwiderhandlung nur mit einer Geldstrafe belegt wurde oder wenn das Höchstmaß der Gefängnisstrafe 5 Jahre nicht übersteigt,
2. Nach 6 verflossenen Jahren, falls das Höchstmaß der Gefängnisstrafe 5 Jahre übersteigt. Die Fristen der Verjährung beginnen mit dem Tage — diesen mit einbegriffen — an welchem die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

Artikel 3. Die Verjährung wird durch alle gerichtlichen Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen unterbrochen, unter der Bedingung, daß diese letzteren innerhalb der im Art. 1 vorgesehenen Fristen

124) Vgl. Beschl. der Irko vom 20. 3. 1923 „B. O." S. 228.

125) Vgl. Beschl. d. Irko betr. die Auslegung bei der Gesamtstrafenbildung v. 13. 8. 1925 in Heft 8 1925 der „Amtl. Veröffentl." der Irko.

126) Beschl. d. Irko v. 3. 11. 1921 „B. O." S. 342.

127) Vgl. Vo. 203 bei Vogels „Verträge" S. 254.

128) Vgl. oben S. 41 f.

129) Vgl. Vogels „Kom." Bd. I zu Art. 10 Vo. 2 S. 64.

vollendet wurden. Die Klage wird daher nur nach der neuen Frist von 3 bzw. 6 Jahren, je nach Lage des Falles, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels verjähren, und zwar von der letzten dieser Handlungen ab gerechnet.

Artikel 4. Die Geld- bzw. Gefängnisstrafen bis zum Höchstmaße von 5 Jahren verjähren nach 3 verflossenen Jahren, die 5 Jahre übersteigenden Gefängnisstrafen nach 6 Jahren, und zwar vom Tage — diesen mit einbegriffen — des Urteils in letzter Instanz oder des Versäumnisurteils, wenn der Angeklagte nicht erschienen ist.

Artikel 5. Die Nebenstrafen, sowie die Einziehung des Vermögens usw. verjähren in denselben Fristen wie die Hauptstrafen.

Artikel 6. Die Verjährung der Gefängnisstrafe wird durch Verhaftung des Verurteilten unterbrochen.

Falls der Verurteilte den Vorteil eines Aufschubs der Vollstreckung der ganzen oder eines Teiles seiner Strafe genossen hat, so läuft die Frist nur vom Ablauf des Aufschubs ab.

Entweicht der Verurteilte, so läuft die Frist nur vom Tage der Entweichung ab.

Artikel 7. Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf die geltenden Verjährungsvorschriften bez. der gerichtlich verfolgten Zuwiderhandlungen oder der in Anwendung der Landesgesetze durch die Militärgerichte einer jeden der alliierten Armeen verhängten Strafen."[130])

Im Hinblick darauf, daß diese Vorschriften nur für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Irko gelten, können sie nicht als rechtswidrig betrachtet werden, soweit nicht im Einzelfall eine solche Vo. rechtswidrig ist.

Hinsichtlich der Eintreibung von Geldstrafen hat die Irko die Vo. 217 in der Fassung der Vo. 298 folgende Vorschriften erlassen:[131]) Gemäß Art. 1: „wird eine von einem Militärgerichte ausgehende und eine Verurteilung zur Zahlung einer Geldstrafe enthaltende Entscheidung rechtskräftig, so ist dem Verurteilten seitens der zuständigen Stelle der betreffenden Armee ein die Angabe des für die Eintreibung der Geldstrafe gewährten Aufschubs enthaltender Zahlungsbefehl zuzustellen." Art. 2 enthält sodann im wesentlichen die gleichen Zwangsvollstreckungsvorschriften wie die deutsche Z. P. O.[132]) für den Fall der Nichtzahlung und Nichtbeitreibbarkeit, sowie über Bestimmungen über nicht pfändbare Gegenstände. Nach Art. 3 sind diese Maßnahmen von Rechts wegen in dem Gebiete rechtskräftig, das von den Truppen der Staatsangehörigkeit des das Urteil fällenden Gerichts besetzt ist. In den anderen Gebieten können sie nötigenfalls nach Verständigung mit den kommandierenden Generälen der diese Gebiete besetzenden Armeen vollstreckt werden. Hierzu hat die Irko in Art. 9 Vo. 2 bestimmt, daß die von den Militärgerichten vollstreckten Militärstrafen auf den Betrag der Wiedergutmachungen angerechnet werden

130) Vgl. Vogels „Verträge" S. 355 f.
131) Vgl. den alten und den neuen Text bei Vogels „Verträge" S. 186 ff.
132) Vgl. §§ 758, 803, 808, 809, 811.

und von der von der deutschen Regierung geschuldeten Summe in Abzug kommen, wenn die betreffende Landesgesetzgebung es nicht untersagt.[133])

c) Die deutsche Gerichtsbarkeit im besetzten Rheingebiet wird grundlegend von den Bestimmungen der von der Irko erlassenen Vo. 48 betroffen. Die Entscheidung der Irko, daß sie gegen die Anwendung der ihr auf Grund des Art. 7 Vo. 1 vorgelegten (deutschen) Bestimmungen nichts einzuwenden hat, ergeht unter dem Vorbehalt, daß alle etwa entgegenstehenden Bestimmungen in ihren Verordnungen aufrecht erhalten werden. Jede Ausnahme muß ausdrücklich ausgesprochen werden.[134]) Hinsichtlich der Auslegung dieser Vorschrift hat die Irko einen Beschluß dahingehend erlassen, daß ihr Einverständnis mit der Anwendung der deutschen gesetzlichen Erlasse, Reichs- und Landesgesetze bzw. der allgem. Verfügungen unter dem Vorbehalte der entgegengesetzten Bestimmungen der von der Irko ausgehenden Befehle und Beschlüsse, welche gemäß Art. 1 und 3 Vo. 93 die gleiche verbindliche Kraft wie die Verordnungen besitzen, verstanden werden müssen.[135])

Trotzdem bedeutet dies nicht etwa hinsichtlich der deutschen Strafgerichtsbarkeit mit Rücksicht auf Art. 3c Rh. Abk., daß diese dann nur untergeordnete Geltung habe, wenn das den Besetzungsmächten gewährte fakultative Rechtsprechungsrecht die Durchführung des an sich dem Deutschen Reiche bei Verbrechen und Vergehen deutscher Staatsbürger und nichtexterritorialer Ausländer gegen Personen oder das Eigentum der alliierten Streitkräfte zustehenden Strafanspruchs[136]) ausschließt. Denn Art. 3c Rh. Abk. enthält nicht das Prinzip der ausschließlichen Zuständigkeit der alliierten Militärgerichte. Dies hat Heyland in überzeugender Weise ausgeführt. Auf seine weitere Darstellung zur deutschen Strafgerichtsbarkeit im besetzten Rheingebiet soll hier deshalb verwiesen werden, da dsbez. weitere Veränderungen oder neue Bestimmungen nicht vorliegen.[137]) Endlich ist noch die Vorschrift der Vo. 120 Art. 3[138])zu erwähnen. Diese bestimmt, daß deutsche Justiz- oder Polizeibehörden des unbesetzten Deutschlands im besetzten Gebiet nur unter Mitwirkung der dortigen zuständigen deutschen Behörden eine Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme oder Einziehung vornehmen dürfen. Die betr. deutsche Behörde des besetzten Gebiets ist den alliierten Besatzungsbehörden für jede in ihrem Bezirk vorgenommene derartige Handlung verantwortlich. Die Polizeibeamten des unbesetzten Gebiets, welche sich aus Anlaß des Dienstes ins besetzte Gebiet begeben, dürfen nur ihren Säbel oder ihr Seitengewehr, aber keine Feuerwaffe bei sich führen.[139]) Eine Ausnahme hierfür gilt nur dann, wenn es sich um die Verfolgung von flüchtigen Verbrechern handelt.[140])

133) Vgl. hierzu treffend Vogels „Kom.“ Bd. I S. 64.

134) Vgl. Text bei Vogels „Verträge“ S. 165 außerdem Tit. 1 Vo. 308; u. oben S. 83 ff.

135) Beschl. d. Irko v. 2. 10. 1925 in „Amtl. Veröffentl.“ der Irko Heft Nr. 10 1925 S. 5.

136) Vgl. § 3 des deutschen R. Str. G. B. (Territorialitätsprinzip).

137) Heyland a. a. O. S. 186—197 u. in J. W. 1926 S. 302.

138) Vogels „Verträge“ S. 236.

139) Beschl. d. Irko v. 23. 1. 1923 „B. O.“ S. 254.

140) Schr. d. Irko v. 5. 5. 1922 „Amtsblatt“ d. R. K. S. 66.

Diese Vorschriften sollen einerseits verhindern, daß Personen, die der Strafgerichtsbarkeit der Besatzungsmächte unterliegen, ins unbesetzte Deutschland gebracht werden, andrerseits haben sie die „Sicherheit" der Besatzungstruppen im Auge, in dem in der Regel Deutschen die Bewaffnung mit Schußwaffen nur nach Genehmigung im besetzten Gebiet gestattet wird.[141])

2. Die Zivilgerichtsbarkeit.

Im § 10 der Antwortnote der vier Besatzungsmächte vom 29. 7. 1919[1]) hatten sich diese bereits das Recht vorbehalten, nur unter gewissen Einschränkungen die Militärpersonen der deutschen Zivilgerichtsbarkeit zu unterstellen. Sie nahmen darin vor allem das aus der deutschen Rechtsgeschichte bekannte ius evocandi[2] („droit d'évocation") für die Irko in Anspruch, indem die etwa den deutschen Gerichten überlassenen Zivilprozesse durch die Irko in einzelnen Sachen oder von vornherein für einen Kreis von Sachen der deutschen Zivilgerichtsbarkeit entzogen werden können. Zur Begründung hierfür weisen die vier Besatzungsmächte auf Art. 3d Rh. Abk. hin, wonach die dort aufgeführten Personen ausschließlich der Militärgerichtsbarkeit unterstehen. Dies gelte nun nicht nur hinsichtlich des Straf-, sondern auch für das Zivilrecht.

Die Irko hat dementsprechend ihre Bestimmungen in Tit. 2 Vo. 2 Art. 15—21 erlassen.[3]) Gemäß § I Art. 15 üben die deutschen Gerichte ihre Gerichtsbarkeit in Zivilsachen weiter aus mit Ausnahme gegenüber folgenden Personen:

1. Den Angehörigen der Besatzungstruppen und des alliierten Heeresgefolges.
2. Den Mitgliedern der Irko und deren Familien.
3. Dem Personal der Irko und deren Familien.[4])

Die Exemtion dieser Personen gilt jedoch nur dann unbedingt, wenn sie in ihrer amtlichen Eigenschaft verklagt werden. Gemäß § II Abs. 1 Art. 15 sind jedoch bei Klagen gegen diese Personen in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen prinzipiell die deutschen Gerichte zuständig. Im Abs. 2 regelt die Irko jedoch ihr ius evocandi. Dies ist auch schon praktisch geworden.

Die Anweisung 5[5]) stellt folgende Personen außerhalb jeder Gerichtsbarkeit in den besetzten deutschen Gebieten:

1. Die vier Oberkommissare.
2. Die vier Vertreter der Oberkommissare.
3. Die Generäle der Besatzungsarmee.[6])

141) Vgl. hierzu auch Vo. 308 Art. 46—53.

1) Vgl. Text bei Vogels „Verträge" S. 54.

2) Brunner-Heinemann „Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte" §§ 39 u. 71 S. 141 u. 268.

3) Text bei Vogels „Verträge" S. 115 ff. u. die Vorbem. dazu S. 113 f.

4) Vgl. Art. 1 u. 2 § 5 Vo. 2. bei Vogels „Verträge" S. 109 f. u. Beschl. d. Irko v. 7. 7. 1921 „V. O." S. 236.

5) Vogels „Verträge" S. 363.

6) Alle Offiziere in Generalsrang, Vogels „Kom." Bd. I S. 69 Anm. a) und b).

Die Befreiung dieser Personen gilt auch gegenüber den durch Art. 18 von der Irko eingesetzten Sondergerichten.

Ferner hat die Irko wie schon oben ausgeführt ist[7]), bei Vaterschaftsklagen gegen alliierte Heeresangehörige die Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausgeschlossen.

Sodann gehören hierher die Bestimmungen der Irko über das Schlichtungsverfahren (Vo. 53).[8]) Hier waren zwar zunächst bei Streitigkeiten über Aussperrungen oder Streiks hinsichtlich der von der Irko bezeichneten Unternehmen die deutschen Organe zuständig. Gegen deren Entscheidung stand den Parteien die Berufung bei der Irko zu.[9]) Die Vo. 53 ist jedoch nunmehr durch Art. 45 der Vo. 308 aufgehoben worden. Dafür hat die Irko im Art. 44 Vo. 308 bestimmt, daß die Leiter, sowie das Personal der öffentlichen Verwaltungen oder Privatunternehmen, deren Betrieb für den Unterhalt, die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzungstruppen von Bedeutung ist, — die ersteren eine Aussperrung nicht verkünden, die zweiten nicht streiken dürfen, ohne sich vorher mit der Irko darüber verständigt zu haben, durch welche Mittel die öffentlichen Verwaltungen oder Unternehmen in dem erforderlichen Maße für die Sicherheit der Armeen weiter ihren Betrieb aufrecht zu erhalten haben.[10])

Endlich hat die Irko durch die Sonderverordnung 244[11]) in der Fassung der Vo. 280[12]) eine gemischte gerichtliche Kommission der rheinischen Eisenbahnen eingesetzt und diese für a l l e Streitigkeiten in Zivil- und Handelssachen, betreffend die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Regie, insbesondere bei Unfällen, Verlusten, Verspätungen, Beschädigungen, Schäden an Gut oder Leib und bei jedweder durch den Betrieb der Eisenbahnen selbst etwa veranlaßten Schuld, sowie über die seitens der Regie auf Wiedergutmachung aller Schäden und Nachteile geltend gemachten Ansprüche für zuständig erklärt.[13]) Die Eisenbahnregie hat jedoch um Mitternacht vom 15. auf den 16. 11. 1924 aufgehört und den Betrieb an die Reichseisenbahngesellschaft zurückgegeben.[14]) Die Vo. 244 hat demnach nur noch geringe, im Hinblick auf Art. 5 der Vo. 280, praktische Bedeutung. Dieser besagt:

„Die Bestimmungen der Art. 1 und 2 (Aufhebung der Regie) gegenwärtiger Vo. bleiben ohne Wirkung auf die Gültigkeit der vollzogenen Handlungen, die erworbenen Rechte, die übernommenen Verantwortlichkeiten

---

7) Vgl. Oben S. 53 ff.

8) Vgl. Text bei Vogels „Verträge" S. 175 ff.

9) Vgl. des näheren Vogels „Kom." Bd. II S. 97 ff.

10) Gegenüber dieser Bedingung bestehen keine Bedenken; vgl. die Liste der öffentl. Verwaltgsbetr. und Privatunternehmen i. d. Anlg. 3 zu Vo. 308 S. 89 i. Heft 5 d. „Mittlg." d R. K. v. 1926, sowie die Erweiterung d. Liste i. H. 9 u. 10 d. „Mittlg." d. R. K. S. 121 bzw. 127.

11) Text bei Vogels „Verträge" S. 175 ff.

12) ebenda S. 305 ff.

13) Vgl. hierüber des näheren Goltermann im „Recht" 1924 S. 535 unter 4.

14) Auf Grund des Londoner Vertrages vom 16. 8. 1924 Text bei Vogels „Verträge" S. 66 ff.

und die vor dem 16. November 1924 in Ausführung oder während der Rechtsgültigkeit der im vorstehenden Art. 2 bezeichneten Verordnungen, Verfügungen, Beschlüsse oder Anweisungen entstandenen Verpflichtungen.

Insbesondere:

a) Sind die vor dem 16. 11. 24, 0 Uhr, festgestellten oder selbst entstandenen Gebühren und Ausgaben-Schulden einzulösen;
b) bleiben die durch mit der Regie abgeschlossene Verträge bestimmten Schuldverpflichtungen eintreibbar."

Ferner sagt dazu Art. 6: „Die auf Grund des Betriebes der Eisenbahnen gegen die Regie oder zu ihren Gunsten entstandenen Klagen in Zivil- oder Handelssachen gehören auch fernerhin zur Zuständigkeit der durch die Sonderverordnung 244 eingesetzten gemischten gerichtlichen Kommission usw." Jedoch werden Klagen nur insoweit angenommen, als sie den Gegenstand eines vor dem 15. 5. 1925 bei dieser Kommission eingegangenen vorbereitenden Schriftsatzes behufs Einleitung des Verfahrens bilden.[15])

Nunmehr kommen wir zu der in Art. 15 § II Vo. 2 von der Irko geschaffenen Möglichkeit, bereits bei den deutschen Gerichten anhängige einzelne Zivilsachen nachträglich der deutschen Gerichtsbarkeit zu entziehen. Hierzu hat sich die Irko noch besonders in Art. 20 V. 2 genau wie in Strafsachen auf Grund des Art. 4 § III das Recht vorbehalten, in jeder Lage des Verfahrens ohne Rücksicht auf früher ergangene Entscheidungen „über die Zuständigkeit zu befinden und Kompetenzstreitigkeiten zu regeln". Ferner kann eine alliierte Partei nach Art. 17 Vo. 2 mit Bezug auf die Vorschriften des Art. 15 § II, wenn sie vor ein deutsches Gericht geladen ist und die Anwendung der genannten Vorschriften bestreitet, durch Anrufung der Irko die Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit ablehnen. Die Geltendmachung dieser Einrede der Unzuständigkeit hat die Irko in Vo. 9[16]) geregelt. Ferner hat die Irko für den Fall einer Zivilklage wegen Beleidigung gegen eine alliierte Militärperson in privater Eigenschaft bestimmt, daß diese gegebenenfalls einen Antrag bei der Irko auf Unzuständigkeitserklärung der deutschen Gerichtsbarkeit stellen kann.[17])

Praktisch bleibt also dem deutschen Kläger nichts anderes übrig, als sich bei den auf Grund Art. 15 § II Vo. 2 und Anweisung 5 befreiten Personen in manchen Fällen — z. B. besteht bei Mißhandlungen die Möglichkeit — dem Militärstrafverfahren als Nebenkläger anzuschließen und die Verurteilung des Täters zu Schadenersatz zu beantragen. Denn die eximierten Personen behalten ihren Gerichtsstand in ihrem Heimatsstaat (§15 deutsche Z. P. O.)[18]) Die Möglichkeiten für deutsche Geschädigte als Nebenkläger im Militärstrafprozeß, sowie bei der Zivilklage im In- und Ausland und die Haftung des alliierten Staates für das

---

15) Vgl. Beschl. d. Irko vom 5. 3. 1925 bei Vogels „Verträge" S. 274.
16) Vogels „Verträge" S. 135 f.
17) Vgl. Beschl. d. Irko v. 30. 12. 1921 „B. O." 1922 S. 54.
18) Von Lißt-Fleischmann a. a. O. § 23 VII 4 S. 198.

Verschulden seiner Militärpersonen, die subsidiäre Haftung des Deutschen Reiches sind von Vogels ausführlich behandelt.[19])

Die Exemtion alliierter Personen gilt nur nicht für Klagen, welche im ausschließlichen dinglichen Gerichtsstand[20]) zu erheben sind. Dies ergibt sich aus den völkerrechtlichen Grundsätzen, wonach auch die Gesandten fremder Staaten hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der inländischen Grundstücke dieser Gerichtsbarkeit unterworfen sind (§ 20 G. V. G.).[21]) Da die Irko, wie Vogels treffend bemerkt[22]), nur die üblichen diplomatischen Vorrechte besitzt, können auch von ihr keine anderweitigen Bestimmungen getroffen werden. Was für die Irko nicht gilt, kann naturgemäß auch nicht den andern eximierten Personen zukommen.

Ebensowenig können diese wie auch die Irko auf die Befreiung von der Gerichtsbarkeit verzichten[23]), obwohl die hier in Frage stehende Exemtion keinesfalls mit der diplomatischen Exterritorialität identisch ist.[24])

Die im Art. 18 Vo. 2 von der Irko angekündigten Sondergerichte sind bisher, mit Ausnahme der durch die Vo. 244 eingerichteten gemischten Kommission, ebenso wie die auf Grund des Art. 21 Vo. 308 zu ernennende gerichtliche Kommission zur Ueberwachung der Presse[25]) noch nicht eingerichtet worden.

Hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Tit. 2 Vo. 2, der Vo. 9, Anweisung 5 und sonstigen[26]) Bestimmungen der Irko, die einen Eingriff in die deutsche Zivilgerichtsbarkeit darstellen bzw. dargestellt haben, wird auf die erschöpfenden Ausführungen Heylands verwiesen.[27]) Soweit Heyland dort neuere Bestimmungen noch nicht berücksichtigen konnte, haben wir diese hier noch anzuführen. Dies trifft in Bezug auf Vo. 292, welche die Vo. 90 ergänzt und auf Vo. 293 zu.

In der Vo. 90 behandelte die Irko die Schutzmaßnahmen für die Personen, welche ihr oder ihren Organen „Dienste" geleistet oder „aus Anlaß des Dienstes" gehandelt haben. Sie griff durch ihre rechtswidrigen Bestimmungen in jede Art der deutschen Gerichtsbarkeit ein[28]), indem sie Hochverrätern Schutz gegenüber dem berechtigten deutschen Strafanspruch gewährte.

Dies Bestreben der Irko zeigte sich weiterhin in der Vo. 116. Hierin behielt sie sich das Recht vor, die in Ausübung des § 15 der deutschen R. Str. P. O. erfolgte Uebertragung von Strafprozessen an ein anderes Gericht, weil das örtlich zuständige rechtlich oder tatsächlich an

19) In J. W. 1922 S. 381 f.
20) § 24 deutsche Z. P. O.
21) Von Lißt-Fleischmann a. a. O. § 23 VIII 2 S. 199.
22) „Verträge" S. 114 unter 3.
23) Vogels ebenda unter 3 c. Von Lißt-Fleischmann a. a. O. § 23 VII 4 S. 198.
24) So auch Heyland a. a. O. S. 203 f.
25) Vgl. unten S. 108.
26) Vgl. Vo. 90 Text bei Vogels „Verträge" S. 218 f., dazu Heft 2 der „Rheinl. Dok." S. 8 ff; ferner Vo. 116 bei Vogels ebenda S. 228 f., dazu Heft 2 d. „Rheinl. Dok." S. 11.
27) a. a. O. S. 197—215.
28) Vgl. oben S. 86 ff.

der Verhandlung der Sache behindert war oder diese die öffentliche Sicherheit gefährden konnte, zu verhindern.

Die nachdrücklichen Einsprüche des R. K. hiergegen blieben erfolglos. Die deutsche Reichsregierung hat sodann nochmals auf Grund der im Londoner Vertrag[29]) getätigten Vereinbarung, daß die deutsche Gerichtsbarkeit im besetzten Gebiet nicht mehr behindert werden soll, die Beseitigung der Vo. 90 und 116 verlangt. Dies ist jedoch nicht geschehen. Wohl hatte die Irko durch den Erlaß der Vo. 292 und 293 das Verfahren etwas verbessert. Der von Heyland dargetane Rechtsbruch durch die Vo. 90 und 116 wurde hierdurch in seinem Ausmaß kaum, in seinem Vorhandensein überhaupt nicht berührt.

Die Verbesserung bestand nun darin, daß das Gesuch des Beschuldigten an die Irko um die Vergünstigungen der Verordnung 90 gemäß Art. 1 Vo. 292[30]) einem Prüfungsausschuß zur Vorprüfung unterbreitet werden mußte. Dieser Ausschuß hatte streng zu prüfen, ob das Gesuch wirklich begründet war. Er war befugt, die nicht annehmbaren oder offensichtlich unbegründeten Gesuche zu verwerfen. Andernfalls hatte der Ausschuß das Gesuch an die Irko[31]) weiterzureichen, welche eine gütliche Einigung mit der betreffenden deutschen Behörde, falls es ihr ratsam erschien, zu erreichen versuchte oder sogleich endgültig entschied. Das Gleiche galt gemäß Art. 2 Vo. 292 für die auf Grund der Vo. 116 eingereichten Gesuche. Ebenso wurden auch nach Art. 3 die Gesuche auf Grund der Vo. 90 und 116 behandelt, falls die Irko sich der Sache von Amtswegen bemächtigte. Art. 4 regelte sodann die schon oben dargestellte Verhinderung der Gefangenenüberführung.[32]) Endlich sah Artikel 5 eine Bestrafung der Gesuchsteller, falls der Prüfungsausschuß das Gesuch als unberechtigt betrachtet hatte, mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark und im Falle der unbegründeten Nichtzahlung bis zu 3 Monaten Gefängnis vor. Hierzu bestimmte noch Art. 2 Vo. 293[33]), daß sich der Rechtsvorteil, der durch die Vo. 292 ergänzten Vo. 90 auch auf die von einer der im Art. 1 Vo. 90 aufgezählten Maßnahmen betroffenen Angehörigen der an der Besetzung teilnehmenden Mächte zu erstrecken habe, falls entweder auf Grund ihrer Persönlichkeit oder infolge der Umstände die Sicherheit der Truppen bzw. die öffentliche Ordnung im Spiele sei.

Erst Art. 1 Vo. 310[34]) hat die Vo. 90, 116, 292, 293 im Anschluß an die Befriedigungsvereinbarung vom 10. 9. 26 aufgehoben und dadurch die beschriebene rechtswidrige Einschränkung der deutschen Gerichtsbarkeit beseitigt, ohne jedoch auf die bereits aus den aufgehobenen Vo. „erworbenen Rechte" zu verzichten, (Art. 2 Vo. 310).

---

29) vom 16. 8. 1924 Anl. III Art. 7 vgl. auch Heyland in J. W. 1925 S. 1597.

30) Text bei Vogels „Verträge" S. 338 ff.

31) Diese kam hierfür mangels anderer Regelung seit Aufhebung des Delegiertensystems allein in Betracht.

32) Vgl. oben S. 94; Vogels „Verträge" S. 138 f.

33) Vogels „Verträge" S. 242.

34) Vgl. Heft 6 1926 der „Mitteilungen" des R. K. S. 95.

3. Das Besetzungsstrafrecht.

Durch eine Anzahl besonderer Deliktstatbestände hat die Irko gewissermaßen ein eigenes Besetzungsstrafrecht geschaffen. Diese einzelnen Tatbestände sind bisher sehr mannigfachen Veränderungen, Verschärfungen, als auch Milderungen unterworfen gewesen, so daß eine historische Betrachtung bei der Darstellung des jetzt geltenden Besetzungsstrafrechts die Uebersicht hier stark beeinträchtigen würde. Die Darstellung von Heyland[35]), welche seinerzeit eine erschöpfende Erörterung abgab, ist daher heute — von wenigen Ausnahmen abgesehen — überholt. Aber auch die nun folgende Wiedergabe des jetzigen Rechtszustandes wird hoffentlich von nur geringer praktischer Bedeutung bleiben. Immerhin sind die den jetzigen Zustand bildenden Bestimmungen trotz der auf Grund des Abschlusses des Vertrages von Locarno seitens der Irko angekündigten Milderungen für den heutigen wie auch hinsichtlich des früheren Rechtszustandes fast durchweg bestehenden Rechtswidrigkeit noch immer nicht beseitigt.[36])

Wir haben nun zunächst den Tit. 3 Vo. 2 in seiner durch die neuesten Aenderungen bestehenden Fassung zu erörtern:

Die Strafbestimmungen des Art. 22 Vo. 2 sind ersetzt durch Vo. 296 in der Fassung der Vo. 308 Art. 9.

Art. 1 „Wer gegen Verordnungen, Anweisungen und Beschlüsse der Irko, gegen die von den Militärbehörden in Ausübung ihrer Befugnisse und ihrer Gewalten gegebenen Befehle verstößt, verwirkt — vorbehaltlich der nachstehend bezeichneten Ausnahmen[37]) — eine Gefängnisstrafe bis zum Höchstmaße von 1 Jahr und eine Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 1000 Mark oder nur eine dieser beiden Strafen."

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Zuwiderhandlungen, für die in einzelnen Verordnungen der Irko besondere Strafen vorgesehen sind, noch auf die Verbrechen und sonstigen Delikte, welche nach den Landesgesetzen einer jeden Besatzungsarmee mit Strafe bedroht sind. Ferner wird der für Geldstrafen in Goldmark ausgedrückte Betrag bei den geltenden Verordnungen durch den gleichen Höchstbetrag in Reichsmark ersetzt.[38])

Gemäß Art. 5 Vo. 296 ist das Gericht zur Einziehung solcher Sachen berechtigt, wo es sich um Personen handelt, die wegen einer Zuwiderhandlung gegen eine Verordnung der Irko verurteilt worden sind, und wenn diese Personen im Besitze von Gegenständen sind, deren Besitz durch Verordnung der Irko verboten ist.

Gegen die Rechtmäßigkeit dieser vorstehenden Bestimmungen ist nichts

35) a. a. O. S. 215—231.

36) Was Heyland a. a. O. S. 216 f. hinsichtlich der Befugnis der Irko, der Strafbestimmung auf Grund des Art. 3 a Rh. Abk. — nämlich nur für die Besatzungsangehörigen, nicht aber zum Schutze von Rechtsgütern der Angehörigen des alliierten Heeresgefolges usw. geltend — im allgem. gesagt hat, gilt auch heute noch.

37) Vgl. Art. 10 Vo. 308 in Heft Nr. 11 der „Amtl. Veröffentl." der Irko von 1925 S. 6 u. Abs. 2 und 3 Art. 1 Vo. 296 bei Vogels „Verträge" S. 352, daselbst Anm. 1 Nr. 1 „Die geschichtl. Entw. des Art. 22."

38) Vgl. hierzu noch die Art. 2—4 Vo. 296.

einzuwenden, soweit nur die Verordnungen der Irko sich im Rahmen des Art. 3 a Rh. Abk. halten.

Ferner sind die von manchen Militärgerichten ohne Rechtsgrundlage bei Verurteilungen gemäß Art. 29a in der Fassung der Vo. 31 als Nebenstrafen üblichen Rechtswidrigkeiten mit der Aufhebung des Art. 29a und b durch Art. 35 Vo. 308 unmöglich geworden.[39])

Art. 23 Vo. 2 in der nunmehrigen Fassung der Vo. 191[40]) enthält die Regelung vom Versuch und von der Teilnahme lediglich bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Irko. Die dem Art. 23 durch Vo. 191 gegebene Fassung unterscheidet sich von der durch Vo. 66 aufgestellten lediglich dem Wortlaut, doch nicht dem Sinne nach. Zwar kommen nunmehr Befehle der Delegierten auf Grund von Verordnungen der Irko nicht mehr in Betracht. Wenn jedoch auch jetzt noch nächst den Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen auch diejenigen Versuchs- und Teilnahmehandlungen (Anstiftung und Beihilfe) unter Strafe gestellt sind, welche gegenüber irgend welchen Befehlen der Militärbehörden begangen worden sind, so besteht auch heute noch die rechtswidrige Gleichstellung dieser Militärbefehle (mangels einer Dienstgewalt gegenüber den deutschen Behörden) mit den Verordnungen der Irko fort.[41]) Desgl. hat die Vo. 191 auch keine Milderung für das Strafmaß bei Versuchen gebracht und ebenfalls nicht die Strafandrohung gegenüber dem Versuch zur Anstiftung aufgehoben.[42])

Gemäß Art. 24 Vo. 2 in der Fassung der Vo. 279 und 293 wird Folgendes unter Strafe gestellt:[43])

a) „Wer Gewalttätigkeiten oder tätliche Beleidigungen gegen eine der Irko oder den Besatzungstruppen angehörige Person begeht, oder wer absichtlich die Ausführung ihres Dienstes hindert usw."

Zu diesen Personen gehören laut Beschluß der Irko nur die in Art. 1 und 2 § V Vo. 2 privilegierten Personen.[44])

b) „Wer absichtlich Schäden verursacht, die geeignet sind, die Sicherheit der Besatzungstruppen zu gefährden und öffentliche Gebäude, Landstraßen, Eisenbahnen, Kanäle usw. zu schädigen."

c) „Wer sich Drohungen, Gewalttätigkeiten bzw. Mißhandlungen hinsichtlich einer Person wegen ihrer Beziehungen oder Verhältnisse zu den Besatzungsbehörden bzw. zu deren Personal, oder weil sie den Anordnungen der genannten Behörden nachgekommen ist, schuldig macht usw."

Die unter a) aufgeführte Bestimmung ist insoweit rechtswidrig, als sie die Angehörigen des alliierten Heeresgefolges sowie die Mitglieder und

---

39) Heyland a. a. O. S. 219 f. u. Vogels „Kom." Bd. II S. 74 Anm. 9 zu Vo. 68.

40) Vgl. die geschichtl. Entw. bei Vogels „Verträge" Anm. 1 S. 118.

41) Vgl. über das Wesen der Militärbefehle gegenüber den eigentlichen Vo. d. Irko oben S. 85 Anm. 75).

42) Vgl. Heyland a. a. O. S. 221; Vogels „Verträge" Anm. 2 S. 118.

43) Vgl. die geschichtl. Entw. ebenda bei Vogels Anm. 3.

44) Beschl. d. Irko v. 22. 2. 1923 „B. O." S. 272.

Angehörigen der Irko unter besonderen Strafrechtsschutz stellt.[45]) Die Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit für diese Delikte ist ebenso gerechtfertigt, wie sie für die unter b) aufgeführten Handlungen ihres rein politischen Charakters wegen rechtswidrig wäre. Hierfür gelten heute jedoch nur mehr die für Uebertretungen der Verordnungen der Irko vorgesehenen Strafen. Zuständig sind allein die deutschen Gerichte.

Unter den gleichen Voraussetzungen hat nun die Irko im § II Vo. 2 Art. 24 auch Drohungen, Gewalttätigkeiten bzw. Mißhandlungen hinsichtlich einer Person wegen ihrer Beziehungen usw. (vgl. oben unter c) unter Strafe gestellt. Dieser besondere Rechtsschutz, welcher den genannten Personen zuteil wird, ist ein rechtswidriger Eingriff in die deutsche Rechtspflege. Der besondere Schutz dieser Personen hat durchaus nichts mit der Sicherheit der Besatzungstruppen zu tun; er verletzt vielmehr das nach dem Territorialitätsprinzip ausschließlich deutsche Recht auf Bestrafung, denn die Bestimmung § II Art. 24 dient nicht rein militärischen Zwecken.

Der allgemeine Strafrahmen regelt sich heute nach der Vo. 296 in der Fassung der Vo. 308 Art. 9.[46])

Nach der Anlage zu Vo. 296 gilt für den Art. 24 Vo. 2 die Besonderheit, daß der Strafrahmen für die Geldstrafe von 1000 auf 2000 Mark erhöht ist.[47]) Gemäß Ziff. 3 Art. 24 Vo. 2 besteht jedoch folgende Ausnahme: „Verursacht eine der im § 2 aufgezählten Zuwiderhandlungen den Tod einer der Irko oder den Besatzungstruppen angehörigen Person, oder wird dadurch ein direkter Anschlag auf ihr Leben verübt, so kann auf Gefängnis über 5 Jahre oder auf Zwangsarbeit erkannt werden, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen, die wegen vorsätzlichen Totschlags in Anwendung der Landesgesetzgebungen der Besatzungsarmeen eingeleitet werden können." Die Bezeichnung „§ 2" ist ein Druckfehler, der im französischen und englischen Text sich gleichfalls befindet. Wäre damit § II Art. 24 Vo. 2 gemeint, abgesehen von der Widersinnigkeit, so müßte nicht nur eine römische II anstatt der arabischen stehen, sondern es würde auch Ziff. 3 § I Art. 24 nicht vor, sondern hinter den § II dieses Artikels stehen. Es kann sich nur um Nr. — Ziff. 2 § I Art. 24, nämlich um eine Verwechslung der Vorbezeichnung Nr. mit § handeln. Außerdem ergibt sich nur so der notwendige sinngemäße Zusammenhang, zumal der ganze § I Art. 24 durch die Vo. 279 eingefügt ist. Nach dieser Auslegung müssen wir die Vorschrift der Nr. 3 § I Art. 24 Vo. 2 als rechtswidrig bezeichnen. Denn sie verschärft nicht nur den Eingriff in die deutsche Gerichtsbarkeit wie schon oben erwähnt ist[48]), sondern schließt in diesem Falle sogar auch die Zuständigkeit der deutschen Gerichte aus.

Vo. 2 Art. 25 § I in der Fassung der Vo. 40 und § II in der Fassung der Vo. 22 enthält im § I einen besonderen Tatbestand der Beleidigung mit Rücksicht auf die alliierten (Militär- und Zivil-)Personen im besetzten Rheingebiet[49]), während § II die Grußpflicht für deutsche

45) Vgl. hierzu Heyland a. a. O. S. 216.
46) Vgl. die Wiedergabe des Textes usw. oben S. 104 f.
47) Vgl. Vogels „Verträge" S. 353.
48) Vgl. oben auf dieser Seite.
49) Vgl. des näheren oben S. 52 ff.

Militärpersonen, sowie Polizei-, Feuerwehr-, Zoll- und Forstbeamte, sofern sie in Uniform sind, regelt.

Art. 23 ist nur einmal geändert und bereits in seiner jetzigen Fassung von Heyland ausführlich behandelt.[50]) Dieser hat treffend nachgewiesen, daß der im § I gezogene Personenkreis zu weit ist und ihm weder ein Ehrenschutz noch die im § II beanspruchten Ehrenrechte zukommen.

Art. 26 Vo. 2 ist unverändert bestehen geblieben. Ueber seine sich aus den Befugnissen des Art. 3a Rh. Abk. ergebende Rechtsgültigkeit herrscht keinerlei Streit. Nach ihm wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft, wer eine Handlung begünstigt oder begeht, die den Zweck hat, Mißstimmung, Unzufriedenheit, Meuterei oder Disziplinlosigkeit unter den Besatzungstruppen zu erregen.

Art. 27 Vo. 2 verbietet den Erwerb, Verkauf oder Besitz von alliiertem Militärgut irgend welcher Art, es sei denn, daß der Besitz rechtmäßig erlangt ist, was der Besitzer zu beweisen hat. Hierfür muß der Nachweis des guten Glaubens beim Erwerbe genügen. Andernfalls ist diese Vorschrift als rechtswidrig zu betrachten. Denn es ist Sache der Militärbehörden, ihre Truppen genügend zu überwachen und deren Disziplin zu erhalten, wenn sie die nichtberechtigte Veräußerung von Militärgut vermeiden wollen. Wird aber Militärgut durch ein Eigentumsdelikt entwendet, so kann darin niemals eine Gefährdung der Sicherheit der Besatzungstruppen erblickt werden, da eine Beraubung entsprechenden Umfangs kaum möglich ist.[51])

Art. 28 Vo. 2 in der Fassung der Vo. 130, das Ausschankverbot an Besatzungstruppen betreffend, ist durch Art. 34 Vo. 308 aufgehoben worden.[52])

Art. 29 untersagt deutschen Geschäftsleuten, von den Mitgliedern der Besatzungstruppen, von der Irko, von deren Personal, sowie von den Familien-Mitgliedern der vorbenannten Personen einen höheren Preis als gewöhnlich vom deutschen Publikum zu fordern. Diese Vorschrift hatte nur während der Zeit der Entwertung deutschen Geldes praktische Bedeutung.[53])

Die Irko hat sodann in einigen weiteren Verordnungen besondere Bestimmungen zu verschiedenen Deliktstatbeständen erlassen. So behandelt sie in der Vo. 56[54]) den Meineid, die Verleitung zum Meineid und setzt außerdem Strafen für die Zeugnisverweigerung vor einem Gericht fest, das von den a. u. a. Behörden eingesetzt ist. Hinsichtlich dieser Vorschrift wie auch der über die Spionage (Vo. 71[55]), wird auf die ausführliche und treffende Darstellung Heylands verwiesen.[56]) Nur das dort auf Seite 230 zu Art. 3 Vo. 71 Ausgeführte ist unbeachtlich, da dieser Artikel durch Art. 43 Vo. 308 aufgehoben ist. Die Irko hat dafür im

50) a. a. O. S. 222 f. und Vogels „Verträge" Anm. 1 S. 120.
51) Im Ergebnis ebenso Heyland a. a. O. S. 224.
52) Vgl. Heft 5 von 1926 der „Mitteilungen" des R. K. S. 82.
53) Vogels „Verträge" S. 122 Anm. 2.
54) Text bei Vogels ebenda S. 178 f. und „Kom." Bd. II S. 64 ff.
55) Text bei Vogels „Verträge" S. 196 ff., vgl. außerdem J. W. 1924 S. 1687.
56) a. a. O. S. 226—231.

Tit. XIV der Vo. 308 eine völlige, aber auch billige Neuregelung geschaffen, welche unten noch besonders berücksichtigt werden wird.[57])

Ferner hat die Irko in der Vo. 129[58]) besondere Bestimmungen über die Berücksichtigung der Absicht des Täters erlassen. Art. 1 besagt Folgendes:

„Jeder Gerichtshof, der zur Entscheidung über Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Irko berufen ist, hat das Recht, in dem für angemessen erachteten Umfange die Absicht des Täters sowie allgemein alle erschwerenden oder mildernden Umstände zu berücksichtigen."

Diese auch für die deutschen Gerichte im besetzten Rheingebiet maßgebende Bestimmung entspricht den Grundsätzen[59]) des deutschen Strafrechts und den Befugnissen der Irko, für die Behandlung von Zuwiderhandlungen gegen ihre (rechtmäßigen) Verordnungen besondere Normen aufzustellen.

Endlich hatte die Irko besondere Strafbestimmungen für die Presse in Art. 2 Vo. 294[60]) und für Vereine in Art. 7 Vo. 295[61]) erlassen.

Die Vo. 294 über die Presse ist heute durch Tit. VI Vo. 308 ersetzt. Besondere Strafbestimmungen enthält dieser Titel nicht mehr. Die Irko hat hier lediglich im Art. 21 § I eine gerichtliche Kommission zur Ueberwachung der Presse vorgesehen, der auch ein deutscher Justizbeamter angehören k a n n.[62]) Dieser Kommission sollen die beanstandeten Veröffentlichungen zur Entscheidung überwiesen werden. Auf Grund dieser Entscheidung sollte die Irko die Befugnis haben, das Verbot dieser Veröffentlichung für einen Zeitabschnitt von höchstens 1 Monat auszusprechen. Dieses Verbot ergeht nur nach Vernehmung der für die Veröffentlichung Verantwortlichen durch die gerichtliche Kommission. Im Rückfalle kann das Verbot in gleicher Weise und unter denselben Bedingungen für einen längeren Zeitraum als 1 Monat oder auf unbestimmte Zeit verhängt werden.[63]) Gemäß Art. 19 § III wird die Irko jedoch gegebenenfalls mit den zuständigen deutschen Behörden und den für die Veröffentlichung verantwortlichen Personen zu gütlichen Verhandlungen schreiten und letztere selbst amtlich auf die im Tit. VI Vo. 308 gegebene Sanktion verweisen.

Die allgemeinen Strafvorschriften des Art. 7 der Vo. 295 sind durch Art. 10 der Vo. 308 ersetzt. Dieser stellt folgende Strafmaßnahmen auf:

„Eine Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre und eine Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder nur eine dieser beiden Strafen verwirkt:

a) wer als Mitglied eines Vereins gegen die Bestimmungen des Art. 1 Vo. 295 verstößt, sofern er nicht nachweist, daß er von der Zuwiderhandlung keine Kenntnis hatte;

57) Vgl. unten S. § 5 III 2 f. d S. 136 f.
58) Text bei Vogels „Verträge" S. 238.
59) Vgl. Frank a. a. O. S. 177 ff. unter VI.
60) Text Vogels „Verträge" S. 344, Erläut. dazu Nr. 3 S. 346.
61) Vogels ebenda S. 348 f. u. Erläut. S. 349 ff.
62) Bis heute noch nicht eingerichtet, die Überwachung übt die Irko selbst aus.
63) Vgl. hierzu noch § II des Art. 21 u. Art. 20 Vo. 308 vgl. dazu oben S. 49 f.

b) wer an einer Versammlung eines laut Beschluß der Irko aufgelösten Vereins [64]) teilnimmt, oder wer zur Fortführung der Tätigkeit dieses Vereins beiträgt;

c) wer einer Unterrichtsanstalt für eine gegen Art. 1 Vo. 295 verstoßende Tat verantwortlich ist, oder wer an dieser Tat teilgenommen hat [65]);

d) wer den im Tit. III Vo. 295 enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt."[66])

Wie wir schon oben ausführlich nachgewiesen haben, haftet sowohl den Bestimmungen über die Presse[67]), als auch denen über Vereine[68]) der Makel der Rechtswidrigkeit an.

Endlich haben wir noch einen Blick auf die Londoner Vereinbarung in der Anlage III Art. 7 zu werfen. Dieser spricht einleitend davon, daß soweit als möglich zur Befriedung beider Parteien mit der Vergangenheit „tabula rasa" gemacht werden soll. Insbesondere bestünde Einverständnis darüber, daß hinsichtlich etwaiger künftiger Geschehnisse die Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung Deutschlands ihren normalen Lauf gemäß dem V. F. V. und Rh. Abk. nehmen werden.[69]) Daß dies nicht geschehen ist, haben wir bisher auf Schritt und Tritt verfolgen können. Die Gesetzgebung hat z. B. ihre praktische Rechtswirksamkeit erst durch die am 1. 12. 1925 in Kraft getretene Vo. 308 auf Grund des Abschlusses des Locarno-Vertrages erlangt.[70]) Die nicht beseitigten Beschränkungen der deutschen Gerichtsbarkeit sind uns soeben anschaulich geworden. Die Einleitung des Art. 7 hat also lediglich den Charakter einer Geste behalten.

Nicht so verhält es sich jedoch mit den in Ziff. 1—5f. aufgeführten Amnestiebestimmungen.[71]) Ihr Charakter als Amnestievorschrift erhellt deutlich aus Ziff. 4, worin die Ziff. 1 und 2 ausdrücklich als Amnestiemaßnahmen bezeichnet werden. Ihre unmittelbare praktische Bedeutung besteht gemäß Ziff. 5 nicht nur für die deutschen, sondern auch in gewisser Beziehung für die Gerichte der Länder der Besatzungsmächte. Denn die Amnestievereinbarung ist in Deutschland als Gesetz verkündet worden (R. G. Bl. 1924 S. 289), während man sich in Frankreich nur damit begnügte, Herriot zur Unterzeichnung des Londoner Abkommens das Vertrauensvotum zu erteilen.[72]) Das deutsche Reichsgericht legt die vorliegende Amnestievereinbarung folgender Maßen aus: „Sie bezweckt den Schutz derer, die sich im Rahmen der aus dem Ruhreinbruch zwischen den beteiligten Mächten erwachsenen politischen Spannung nach der einen oder anderen Seite hin strafbar gemacht oder politisch bloßgestellt haben. Nur auf diese Personen

---

64) Liste bei Vogels „Verträge" S. 350 ff. u. Heft 11 von 1927 der „Mitteilungen" des R. K. S. 131.

65) Vgl. oben S. 87, 104 f.

66) Vgl. oben S. 60 f.

67) Vgl. oben S. 49 f.

68) Vgl. oben S. 56 ff.

69) Vgl. L. Schäfer a. a O. S. 22 Anm. 6.

70) Vgl. oben S. 84.

71) Vgl. zur Frage der Amnestie Grimm in D. J. Z. 1924 S. 569—579 u. dazu Voß in D. J. Z. 1924 S. 579—582.

72) Vgl. Grimm in D. J. Z. 1924 S. 883.

erstreckt und beschränkt sich die Amnestie. Notwendiges Erfordernis ist daher die Parteinahme des Täters für oder gegen eine der am Ruhreinbruch tätig oder leidend beteiligten Regierungen und Förderung oder Beeinträchtigung ihrer damit zusammenhängenden Ziele und Bestrebungen."[73]) Der Zweck dieser Amnestievereinbarung ist gemäß den gleich gearteten Rechtsanschauungen der beteiligten Staaten auf die Aufhebung oder Milderung der strafrechtlichen Folgen einer in den oben dargestellten Rahmen fallenden Tat gerichtet.[74]) Nach dem Wortlaut der in Ziff. 1 gegebenen Bestimmung, wonach niemand verfolgt, belästigt, beunruhigt oder einem materiellen oder moralischen Nachteil unterworfen werden darf, könnte dies zweifelhaft sein. Richtiger Ansicht nach ist es jedoch nicht der Fall. Der Umfang der Amnestie wird in Ziff. 1 nach zwei Richtungen umgrenzt. Erstens wird jede weitere Verfolgung der amnestierten Handlungen, gleichgültig unter welchem Vorwande oder welcher Verfahrensart, ausgeschlossen. Ferner werden die obengenannten vier Gruppen der Amnestiefälle bezeichnet. Danach geht diese Amnestie über die gewöhnliche Tragweite hinaus. Denn in der Regel umfaßt sie nur den Niederschlag anhängiger und das Verbot der Einleitung neuer Strafverfahren, sowie den Erlaß noch nicht verbüßter Strafen.[75]) Ziff. 1 umfaßt aber noch weitere Maßnahmen (Belästigungen usw.). Gemeint sind damit Disziplinarverfahren, Ausweisungen[76]), Entlassungen aus dem öffentlichen Dienst, Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft usw.[77]) Das Verbot der Beeinträchtigung betrifft jedoch ausschließlich die Behörden. Zivilrechtliche Ansprüche privater Personen werden nicht davon berührt. Denn dies widerspräche zunächst dem Sinne des in Ziff. 1 enthaltenen Wortlauts. Hier handelt es sich lediglich um Straf= d. h. Vergeltungsmaßnahmen, vor denen die amnestierten Personen geschützt werden sollen. Nicht jedoch kann darunter ein berechtigter materieller Ausgleichsanspruch gegenüber dem zugefügten Schaden von Privatpersonen verstanden werden. Ein dahin gehendes Verbot hätte seiner Außergewöhnlichkeit wegen besonderer ausdrücklicher Hervorhebung bedurft. Eine dementsprechende anordnende Norm weist jedoch die Ziff. 1 Art. 7 nicht auf.[78]) Nach dem eben Gesagten reicht der Schutz für die Amnestierten nicht soweit, daß sie vor den berechtigten Schadensersatzansprüchen privater Personen oder z. B. vor einem Boykott von dieser Seite geschützt werden müßten.[79])

Gemäß Ziff. 2 sind alle Verurteilungen und Strafen aufzuheben, die von alliierten oder deutschen Gerichten ausgesprochen wurden. Geld=

73) Vgl. Vogels „Verträge" S. 73 Anm. 1 u. die dort angegebene Literatur sowie Heyland in J. W. 1925 S. 1598.

74) Heyland ebenda u. die Anm. 2 zitierte Literatur, Despagnet a. a. O. S. 712 f., 702 Nr. 3 und 4.

75) Vgl. über die Rechtsnatur der Amnestie Schäfer a. a. O. S. 36 ff., Anm. 22 ff.

76) Schäfer ebenda S. 70 unter B 6.

77) Schäfer ebenda S. 23 Anm. 7, außerdem Heyland J. W. 1925 S. 1598.

78) Ebenso Heyland J. W. 1925 S. 1598 u. Schäfer a. a. O. S. 34 Bem. 18.

79) Schäfer ebenda u. insbes. auch dort bez. der privatrechtl. Anspr. d. Reichs und d. betr. Länder.

bußen und Geldstrafen, die bereits von den Verurteilten gezahlt sind, brauchen nicht wiedererstattet zu werden.[80])

Nach Ziff. 3 bezieht sich die Amnestie nicht auf Verbrechen gegen das Leben[81]), welche den Tod des Angegriffenen zur Folge hatten. Ueber Ziff. 3 hinaus sind noch zwischen der deutschen und französischen Regierung für besondere Fälle nach Ermessen Gnadenerlasse vereinbart worden.[82])

Endlich sollen die Straftaten, welche nicht unter die in den Bestimmungen der Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Amnestie fallen und die gegenwärtig infolge der Einrichtung besonderer, nach dem gegenwärtigen Abkommen zu beseitigender Dienstzweige der Gerichtsbarkeit der Besatzungsbehörden unterworfen worden sind, auf die deutsche Gerichtsbarkeit übergehen (Ziff. 4). Hiernach sollen die deutschen Behörden alle die Sachen wieder ausschließlich übernehmen, welche an sich zu ihrer Zuständigkeit gehören und nicht durch die Amnestie bereits erledigt sind. Dabei bleibt der Stand der einzelnen, bereits schwebenden Verfahren gleichgültig.[83]) Gemäß Ziff. 5 haben die beteiligten Regierungen die erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Sicherheit der Durchführung zu treffen. Deutschland hat demgemäß zu dieser materiellen Amnestievorschrift des Art. 7 erschöpfende Ausführungsanweisungen (vgl. auch Art. 49 Abs. 2 d. deutsch. R. V. erlassen, nachdem das Londoner Schlußprotokoll als Reichsgesetz verkündet worden war (R. G. Bl. 1924 S. 289).[84])

Demgegenüber geschah von französischer Seite zunächst nichts. Die Kriegsgerichte haben sogar ohne Berücksichtigung der Amnestie nach dem 1. 9. 1924 weiter verurteilt. Darauf folgte dann eine geteilte Rechtsprechung der Kriegsgerichte, bis sich endlich um die Mitte des Septembers 1924 die Armeen zum Gebrauch der „suspension de la peine" entschlossen.[85])

Damit ist die Erörterung über das Besetzungsstrafrecht als abgeschlossen zu betrachten. Wir könnten nunmehr auf die Darstellung der von der Irko im Tit. IV Vo. 2 gegebenen Uebergangsvorschriften — betr. die Ueberleitung des durch das Wst. Abk. geschaffenen Rechtszustandes in den durch das Rh. Abk. begründeten — eingehen. Diese in den Art. 32 bis 35 Vo. 2 aufgestellten Bestimmungen haben jedoch keine Veränderungen erfahren und konnten deshalb von Heyland erschöpfend dargestellt werden. Da diese heute nur noch eine geringe praktische Bedeutung besitzen, soll hier nur auf Heylands Ausführungen verwiesen werden.[86])

III. Verwaltung.

Wir kommen nun zum letzten Teil der Organtätigkeit der Irko,

80) Schäfer a. a. O. S. 36 ff.

81) Vgl. über den Begriff der Verbrechen gegen das Leben Schäfer a. a. O. S. 43 Bem. 38.

82) Vgl. den Briefwechsel Schäfer a. a. O. S. 67.

83) Vgl. das Nähere bei Schäfer a. a. O. S. 44 ff.

84) Vgl. Schäfer ebenda S. 50 ff. bes. Bem. 52 S. 51.

85) Vgl. Grimm in D. J. Z. S. 843 f. und oben S. 94 ff., die im Anschluß an die Befriedungsvereinbarung v. 10. 9. 26 in Vo. 310 ausgesprochene Amnestierung.

86) a. a. O. S. 231—236.

der Verwaltung. Diese haben wir kurz im allgemeinen zu betrachten und dann die Eingriffe in die einzelnen Verwaltungszweige zu prüfen.

1. Die Verwaltung im Allgemeinen.

Wie wir schon früher gesehen haben, steht auch die Verwaltung im besetzten Rheingebiet gemäß Art. 5 Rh. Abk.[1]) und nach dem bei der friedlichen Besetzung kraft vertraglichen Rechtstitels zu Sicherungszwecken geltende Völkerrecht[2]) grundsätzlich dem Deutschen Reiche bzw. den beteiligten Ländern zu. Dennoch bestehen gegenüber dem Prinzip der Verwaltungsfreiheit gewichtige Ausnahmen. Diese teilen sich in die, welche im Rh. Abk. vorgesehen sind und in solche, welche sich die Irko angemaßt hat.[3])

Auf Grund des Rh. Abk. steht der Irko gemäß Art. 5 die allgemeine Befugnis zu, die Verwaltung des besetzten Rheingebiets den Bedürfnissen des Besatzungsheeres im Rahmen des Art. 3 anzupassen. Sodann sieht Art. 9 hinsichtlich der Zoll- und Steuerverwaltung bestimmte Ausnahmen vor. Ferner hat die Irko auf Grund der Art. 10—12 das Recht, das deutsche Verkehrswesen in gewisser Weise einer Umgestaltung mit Rücksicht auf die Besatzungstruppen zu unterziehen. Endlich gewährt Art. 13 der Irko die Befugnis, unter bestimmten Voraussetzungen den Belagerungszustand selbständig zu verhängen.

Die Durchführung dieser Beschränkungen geht nun im rechtsetzenden Verordnungswege vor sich.[4]) Mangels einer ihr eingeräumten Dienstgewalt, ist der Irko naturgemäß das Mittel der Dienstbefehle zur Durchführung ihrer Befugnisse versagt.[5])

a) Betrachten wir nun zunächst die Eingriffe der Irko in die Organisation der deutschen Verwaltung.

Anfänglich, nämlich während des Waffenstillstandes, war in der französischen Zone durch die Miltärbefehlshaber völlige Verwaltungstrennung zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet eingeführt. Diese endigte bald mit dem Inkrafttreten des V.F.V. sowohl für die deutschen Gerichts-, als auch Verwaltungsbezirke. Aufrecht erhalten wurde sie jedoch rechtswidriger Weise in einigen zum Teil nicht unerheblichen Ausnahmefällen[6]), obwohl die vier alliierten Regierungen in den §§ 13 und 27 ihrer Antwortnote vom 29. 7. 1919 wörtlich ausführten: „Es hat nicht in der Absicht der a. und a. Regierungen gelegen, daß die Kommission (Irko) die politischen und verwaltungstechnischen Grenzen abändern könnte" (§ 13).[7]) § 27: „Das Abkommen sieht vor, daß die örtlichen deutschen Verwaltungen ebenso wie die Verwaltungen der Bezirke und Provinzen ihre gesetzlichen Zuständigkeiten bewahren werden".[8]) Diese Abmachung ist grundsätzlich innegehalten

1) Vgl. oben S. 69 f.
2) Vgl. oben S. 11 ff.
3) Vgl. Beispiele v. Eingriffen u. dem gegenüber die Einsprüche des R. K. usw. in Heft 1 d. „Rheinl. Dok." S. 61—106.
4) Vgl. oben S. 73.
5) Vgl. oben S. 76 ff., S. 80 f.
6) Heyland a. a. O. S. 238 ff.
7) Vogels „Verträge" S. 55.
8) Vogels ebenda S. 56 f.

worden. Die Irko hat nur dort besondere Hilfskreise eingerichtet, wo die Verwaltungsbezirke durch die Grenze des besetzten Gebiets geteilt werden und zugleich schlechte Verkehrsverbindungen mit d e n deutschen Behörden bestehen, die im unbesetzten Gebiet ihren Sitz haben.

So besteht z. B. der rechtmäßig zum Obertaunuskreis (Landratsamt Homburg v. d. H.) gehörende, schon in der Waffenstillstandszeit eingerichtete Hilfskreis Königstein auch heute noch fort. Dagegen ist die Verhinderung der auf Grund des deutschen Reichsgesetzes[9]) von dem Amtsgericht Neuß gemeinschaftlich zu bildenden Schöffengerichte durch die Räumung der Kölner Zone hinfällig geworden.

Ferner bestehen auch heute die durch Vo. 77 während des passiven Widerstandes geschaffenen, tief in die Finanzverwaltung eingreifenden Beschränkungen eben so wenig wie die anfangs den deutschen Versorgungsämtern[10]) und der Reichsvermögensverwaltung[11]) bereiteten Hindernisse. Hinsichtlich der Versorgungsämter bestehen noch völlig belanglose Vorbehalte bez. ihrer Zulassung.[12]) Sie sind der Furcht entsprungen, daß sich in den Versorgungsämtern militärische Behörden verstecken könnten nach Art der früheren Bezirkskommandos. Im übrigen werden wir die näheren Feststellungen hierzu unten bei der Erörterung des Requisitionsrechtes machen.[13])

b) Die ehemals durch die Einrichtung des Delegiertensystems in ungeheuerlicher Weise bestehende Bevormundung und Kontrolle der deutschen Verwaltung[14]), ist mit der Aufhebung des Delegiertensystems vom 1. 12. 25 ab hinfällig geworden. Die frühere Tätigkeit der Delegierten als bloße Verbindungsglieder zwischen den deutschen Behörden und den Organen der Besatzungstruppen (in der durch die Anweisung 1 in der Fassung der Anweisung 9 für den Fall des Art. 13 Rh. Abk. geregelten Weise) wird heute, wie wir unten noch genauer sehen werden, durch bestimmte Kommandanten größerer Orte ausgeübt.[15])

c) Wie schon oben erwähnt ist, untersteht die deutsche Verwaltung der Irko nicht. Diese hat demgemäß auch kein Aufsichtsrecht über die einheimischen Verwaltungsbehörden.[16]) In der Anweisung Nr. 2 verlangt die Irko aber, daß die deutschen Behörden sie über alle Vorkommnisse in Kenntnis zu setzen haben, welche die Sicherheit, den Unterhalt und die Bedürfnisse der Besatzungstruppen zu gefährden geeignet sind. Die Benachrichtigungen hatten bisher an die zuständigen Delegierten und zwar sofort zu erfolgen. Als Beispiele für die Benachrichtigungspflicht sind dort aufgeführt: Aufruhr, Streiks, wirtschaftliche Wirren, Stimmung der Be-

9) Vgl. R. G. Bl. 1921 S. 229 (Zur Entlastung der Gerichte).
10) Frühere Bezirkskommandos.
11) Vgl. über die Organisation der R. V. V., welche im Hinblick auf Art. 6 u. 8 Rh. Abk. eigenst geschaffen wurde, Vogels „Kom." Bd. II S. 124—126. Anm. 2 zu Art. 1 Vo. 32.
12) Vgl. Art. 1 Ziff. 1 Vo. 32 bei Vogels „Verträge" S. 154.
13) Vgl. unten S. 138 ff.
14) Vgl. d. Darstell. b. Heyland a. a. O. S. 241 ff.
15) Vgl. unten S. 117 ff.
16) Heyland a. a. O. S. 250, Vogels „Kom." Bd. I. S. 127 Anm. 2 zu § 1.

völkerung, Verpflegungswesen, öffentliche Versammlungen, Wahlen, politische Strömungen und alle Ereignisse, die die öffentliche Ordnung zu stören geeignet sind. Diese Benachrichtigungspflicht besteht auch heute noch fort. Sie wird aber nicht mehr gegenüber den Delegierten, sondern jetzt den Nachrichtenoffizieren[17]) gegenüber ausgeübt. Sodann ist auch der Umfang dieser Nachrichtenpflicht eingeschränkt worden.[18]) Denn die in Vo. 39[19]) besonders geregelte Auskunftspflicht besteht im besetzten Rheingebiet auf Grund von Art. 65 der Vo. 308 nicht mehr. Diese die Verpflegungslage im besetzten Rheingebiet betreffende Auskunftspflicht ist durch den Art. 39 ersetzt worden. Ferner sind nur noch politische Versammlungen und Umzüge gemäß Art. 24 Vo. 308 in Garnisonstädten anmeldepflichtig.[20])

§ 2 der Anweisung 2, welcher halbmonatliche, periodische Informationsberichte vorschrieb, ist durch Art. 11 Vo. 308 aufgehoben worden.[21])

Ferner hat die Irko gemäß Vo. 64[22]) von den deutschen Behörden verlangt, in der von den Militärbehörden jeder Zone vorgeschriebenen Form Bestandsaufnahmelisten aller für militärische Zwecke verwendbarer Mittel wie z. B. Pferde, Wagen, Motorräder, Fahrräder, Automobile usw. aufzustellen. Desgl. sind Fabriken, öffentliche oder private Unternehmen, die zur Herstellung oder Ausbesserung militärischen Materials verwendet werden können, und das zu deren Betrieb nötige Personal anzugeben.[23]) Die von verschiedenen alliierten Dienststellen von den deutschen Forstbehörden verlangte Auskunft über die Staats-, Gemeinde- und Privatwälder kann nicht auf Vo. 64 gestützt werden.[24]) Diese Listen sind gemäß Art. 3 Vo. 64 innerhalb einer Frist von 2 Monaten vom Datum der die Bestandsaufnahme anordnenden Entscheidungen gerechnet abzuliefern. Sie unterliegen einer jährlichen Revision. Außerdem haben die deutschen Behörden binnen 2 Wochen jede Veränderung der Liste mitzuteilen. Hierzu hat die Irko die Vo. 204[25]) erlassen. Hiernach kann die Irko auf Vorschlag des Oberbefehlshabers der alliierten Besatzungsstreitkräfte dem kommandierenden General jeder Besatzungsarmee die Vollmacht erteilen, den Ausgang der gemusterten Transportmittel unter Umständen zu sperren. Gemäß Art. 2 der Vo. 204 erhält jeder Besitzer oder Eigentümer von infolge der Vo. 64 aufgenommenen Transportsmaterial oder Transportmitteln vom kommandierenden General der Zone, in welcher der Besitzer oder Eigentümer seinen Wohnsitz hat, eine Bestandsaufnahmebescheinigung. Hierzu hat die Irko noch durch Vo. 253[26]) alle Eigentümer bzw. Leiter oder Geschäftsführer

17) Vgl. unten S. 117 f.

18) Vgl. über den früheren Zustand Heyland a. a. O. S. 249 ff.

19) Vgl. Heyland daselbst S. 250 ff., Vogels „Verträge" S. 161 (Text) und S. 162 Anm. 1.

20) Tit IV Vo. 3 ist aufgehoben.

21) Vgl. des näheren unten S. 117 f., 122, 123 f., 134, 135 f., 151 f.

22) Text und Erläut. bei Vogels „Verträge" S. 188 f.

23) Gemäß Schr. d. Irko v. 1. 10. 1921 „Amtsblatt" des R. K. S. 138 auch Pferde und Wagen der deutschen Post- u. Telegraphenverwalt.; vgl. hinsichtlich der Fabriken usw. Tit. IV Vo. 308.

24) Vgl. Schr. d. Irko v. 18. 7. 1922 „Amtsbl." d. R. K. S. 96.

25) Text bei Vogels „Verträge" S. 254 f.

26) Text bei Vogels „Verträge" S. 276.

der in Art. 1 Vo. 64 vorgesehenen Unternehmen verpflichtet, erstens den deutschen zuständigen Behörden jeden Eigentumswechsel rechtzeitig anzuzeigen und ferner den genannten Behörden auf ihren Antrag alle weiteren, zwecks Aufstellung der Zähllisten für sie etwa notwendigen Auskünfte zu erteilen und jede Aenderung im Sinne des Art. 3 Vo. 64 in der Fassung der Vo. 204 bekanntzugeben.

Die Urheber von Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften stellt die Irko unter die für Uebertretung ihrer Verordnungen vorgesehenen Strafen. Sodann verwirkt gemäß Art. 3 Vo. 204 jeder Eigentümer oder Besitzer von infolge der Vo. 64 aufgenommenen Transportmaterial oder Transportmitteln der in der Absicht, sie der Requisition zu entziehen, versucht, sie zu verbergen oder durch irgend ein Mittel unbrauchbar zu machen, eine Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren oder eine Geldbuße bis zu 1000 Mk. oder eine dieser beiden Strafen.

Die Vorschriften der Vo. 64, welche Heyland[27]) treffend als Mobilmachungsmaßnahme kennzeichnet und demgemäß wegen der Unvereinbarkeit mit Art. 3a Rh. Abk. als einen schweren Rechtsbruch hinstellt, werden durch die Vo. 204 und 253 erweitert und verschärft.

Hierher gehören auch die Vorschriften des Tit. VIII der Vo. 308 über Brieftauben.[28]) Art. 28 bestimmt nämlich, daß die Landräte und Oberbürgermeister der besetzten Gebiete jedes Jahr dem kommandierenden General der Armee des Gebiets, in dem sich ihr Kreis befindet, eine Liste der in diesem Kreise vorhandenen Taubenschläge mit Angabe ihrer genauen Lage zu übermitteln haben. Ebenfalls müssen sie vor dem 31. Dezember jeden Jahres alle Einrichtungen von neuen Taubenschlägen anmelden. Gemäß Art. 29 muß der Eigentümer jeden Taubenschlags eine genaue Kontrolle und Stammrolle seiner Tauben mit Angabe der verschiedenen Aenderungen in den Beständen führen. Sodann berechtigt Art. 30 die alliierten Behörden, jederzeit eine Kontrolle der Brieftauben vorzunehmen. Endlich macht Art. 31 die Ein- und Ausfuhr von Brieftauben genehmigungspflichtig.

Da diese Mobilmachungsmaßnahmen sich naturgemäß nur gegen Deutschland richten, verstoßen diese 3 Verordnungen auch gegen den durch Analogieschluß hier geltenden positiven Völkerrechtssatz des Art. 52 H. L. K. O., wonach der Besetzende weder die Bevölkerung noch die Beamten zur unmittelbaren Teilnahme an völkerrechtswidrigen Handlungen gegen ihr Vaterland zwingen darf.[29]) Das Verhalten der Irko kennzeichnet „den Geist von Locarno" auf der Seite der Besatzungsmächte, die den Bestand dieser Verordnungen mit diesem Geiste zu vereinen wissen.

b) Die geradezu unerhörten Eingriffe in die Rechtsstellung des deutschen Beamten im besetzten Rheingebiet haben wir schon oben kurz gewürdigt.[30]) Eine erschöpfende Darstellung der derzeitigen Eingriffe ist in

---

27) a. a. O. S. 253 f.
28) Vgl. den Text der früheren Vo. 300 bei Vogels „Verträge" S. 299 ff.
29) So auch Heyland a. a. O. S. 294, vgl. ebenso oben S. 4 und 9
30) Vgl. oben S. 61 ff.

Heylands Werk enthalten.[31]) Außerdem sind sie von Vogels in ihren darauf folgenden Veränderungen eingehend wiedergegeben worden.[32])

Der jetzige Rechtszustand beruht auf Tit. II Vo. 308. Auch die darin geschaffenen Milderungen sind als rechtswidrig zu betrachten, denn auch jetzt noch besteht die 14tägige Sperrfrist, wenn auch nur für höhere Beamte fort. Hiernach hat die zuständige deutsche Behörde 14 Tage, bevor ein im Sinne dieser Verordnung höherer Beamter sein Amt im besetzten Gebiet antritt, der Irko die Ernennung dieses Beamten anzuzeigen. Die Irko entscheidet gegebenenfalls über den Dienstantritt. In gleicher Weise muß die Beendigung der Tätigkeit oder jede Versetzung vorher angezeigt werden. Die Irko versteht gemäß Anlage Nr. 1 zur Vo. 308 unter dem Begriff des höheren Beamten folgende Beamtengruppen:

1. Hauptverwaltung: Oberpräsident, Regierungspräsident, Landrat oder Oberbürgermeister, die Bürgermeister der Garnisonstädte;
2. Staatsanwaltschaften: Die Präsidenten der Staatsanwaltschaften bei den Oberlandes- und Landgerichten (also die General- und Oberstaatsanwälte);
3. Polizei: Die Beamten im Range eines Polizeikommissars und die höheren Rangstufen;
4. Landjägerei: die Leiter und Offiziere der Landjägerei;
5. Zollverwaltung: die Hauptzollamtsdirektoren und die höheren Rangstufen;
6. Gefängnisverwaltung: die Gefängnisdirektoren;
7. Post- und Telegraphenverwaltung: Postbeamte im Range eines Oberpostdirektors, Telegraphen- und Telefonbeamte im Range eines Telegraphendirektors und die höheren Rangstufen, die Post- und Telegraphendirektoren der Garnisonstädte;
8. Reichsvermögensverwaltung: Beamte im Range eines Oberbeamten.[33])

Hieraus ist ohne weiteres ersichtlich, daß auch heute noch der Kreis der Beamten, deren Ernennung die Irko ihr Veto entgegenzusetzen sich rechtswidrig anmaßt, ein sehr großer ist.[34]) Hervorgehoben muß jedoch werden, daß hiernach die deutschen Richter nicht mehr darunter fallen.[35]) Gleichfalls werden die deutschen Notare auf Grund eines besonderen Beschlusses der Irko nicht mehr davon betroffen.[36])

Für die Anzeige der zu ernennenden Beamten hat die Irko ein besonderes Formular vorgeschrieben.[37])

---

31) Vgl. a. a. O. S. 254 ff.

32) „Verträge", die Erl. zu Vo. 286 S. 231 ff.

33) Vgl. hinsichtlich der Eisenbahnen Art. 6 Vo. 282, Vogels „Verträge" S. 310 f.

34) Vgl. die frühere Liste bei Vogels „Kom." Bd. II S. 112 f.

35) Vgl. hierzu Heyland a. a. O. S. 259.

36) Beschl. v. 13. 11. 1925 in „Amtl. Veröffentl." d. Irko Heft Nr. 11 1925 S. 25. — Der Beschl. wird dadurch verständlich, daß die Aufhebung der Vo. 286 durch Art. 8 Vo. 308 erst am 17. 11. 1925 beschlossen wurde.

37) Vgl. Anl. 2 Vo. 308 S. 22 Heft 11 d. „Amtl. Veröffentl." d. Irko v. 1925.

Im übrigen besagt Art. 6 Vo. 308, daß im Falle der Beanstandung der Ernennung eines Beamten mit Rücksicht auf Art. 3a Rh. Abk. die Irko zunächst eine gütliche Einigung mit der zuständigen deutschen Behörde herbeizuführen suchen wird. Auf Grund dieser Verhandlungen und nach Kenntnisnahme der Bemerkungen des zu ernennenden Beamten entscheidet die Irko endgültig in kürzester Frist durch begründetes Erkenntnis.

Jedes Einstellen der Amtstätigkeit oder jede Versetzung eines der benannten Beamten muß seitens der zuständigen deutschen Behörde der Irko unverzüglich angezeigt werden. Wir erkennen hieraus, daß mit Ausnahme des äußerlich gemilderten Vorgehens der Irko die Verfahrensart doch willkürlich geblieben ist.[38])

Ebenso verhält es sich mit der im Art. 7 Vo. 308 geregelten Absetzung für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen der Irko gemäß Art. 5 Rh. Abk., den die Irko im Sinne eines ihr zustehenden unmittelbaren Abberufungsrechtes auslegt.[39]) Wiederum entscheidet die Irko entweder selbst oder eine von ihr ermächtigte Untersuchungskommission.

e) Bei der Erörterung der Beschränkungen des Art. 48 der deutschen Reichsverfassung haben wir schon gesehen[40]), daß der Irko gemäß Art. 13 Rh. Abk. das Recht zusteht, über das gesamte besetzte Rheingebiet oder über einen Teil desselben den Belagerungszustand zu verhängen. Auf Grund einer solchen Erklärung erhalten die Militärbehörden, welche in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen selbständig treffen können, die im deutschen R. G. vom 30. 5. 1892 vorgesehenen Befugnisse (R. G. Bl. S. 667).[41])

Die Irko hatte nun in der Anweisung Nr. 1 in der Fassung der Anw. Nr. 9 besondere Vorschriften für die Verwendung der alliierten Streitkräfte zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in den besetzten Gebieten erlassen. Danach liegt gemäß § 1 die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung grundsätzlich den deutschen Polizeimannschaften ob. Da aber ihre Stärke infolge der beschränkten Zahl unter Umständen dazu nicht ausreicht, hat die Irko die Voraussetzungen bestimmt, unter welchen die deutsche Polizei die alliierten Truppenkörper um Hilfe ersuchen kann. Ein solches Gesuch hatte bisher durch die Hände des damals zuständigen Delegierten zu gehen. Seit der Aufhebung des Delegiertensystems ist eine Ergänzung zu Anweisung 1 in der Fassung der Anw. Nr. 9 ergangen.[42]) Hiernach bestimmt der kommandierende General der französischen Rheinarmee die zur Herstellung einer Verbindung zwischen den Militärbehörden und den deutschen Behörden notwendigen Maßnahmen. Es werden allein die kommandierenden Generale der Armeekorps und der Divisionen und

38) Vgl. das frühere Verhalten d. Irko in Heft 1 d. „Rheinl. Dok." S. 80 ff.
39) Heyland a. a. O. S. 261 und oben S. 79 ff.
40) Vgl. oben S. 40 ff.
41) Vgl. die bedingte Regelung durch Art. 15 Vo. 282 unten S. 131.
42) Vgl. Nr. 1 d. „Mitteilungen" des R. K. S. 3 ff. worin eine Abänderung der Verteilung der Kreise auf die Divisionsbezirke gegenüber der Verteilung der Anw. Nr. 9 vorgenommen ist.

zwar jeder innerhalb seines Kommandobezirks, wie er in der Anl. 1 [43]) umschrieben ist, mit der Verbindung beauftragt. Die in dieser Anlage bzw. der veränderten Regelung durch die Neueinteilung der Divisionsbezirke bezeichneten Kommandobezirke ergeben sich aus den deutschen Verwaltungsgrenzen.[44]) Da die Gesetzgebung des Reichs und der beteiligten Länder in dieser Hinsicht von einander abweicht, sind die Zuständigkeitszonen der verschiedenen Behörden in den Kommandobezirken soweit wie möglich nur aus Bezirken zusammengesetzt worden, welche der gleichen Gesetzgebung unterstehen. Hinsichtlich der Pfalz sind die dortigen Gebiete der persönlichen Autorität des kommandierenden Generals des 32. Armeekorps unterstellt.

Diese Generale bestimmen die Ortskommandanten, bei denen einer der Adjutanten besonders als Nachrichtenoffizier abkommandiert wird. Der Nachrichtenoffizier ist beauftragt, die Verbindung mit den örtlichen deutschen Behörden aufzunehmen und zu unterhalten. Die hier in Frage kommenden Ortskommandanten sind nur Kommandanten wichtiger Garnisonen. Die kleineren Garnisonen werden den nächstliegenden wichtigen angegliedert. Die Verteilung der Kreise auf die Divisionsbezirke ist derart erfolgt, daß gleichzeitig die diesem Kreise örtlich vorstehende deutsche Behörde in direkter Verbindung mit dem diesem Kreise in militärischer Hinsicht vorstehenden Garnisonkommandanten steht.

2. Die Verwaltung im einzelnen.

Den mannigfachen Eingriffen in die einzelnen Zweige der deutschen Verwaltung, welche wir im Verlauf dieser Arbeit schon mehrfach berührt haben, müssen wir nunmehr — ihrer Wichtigkeit wegen — noch eine besondere Betrachtung zuteil werden lassen.

a) Wir haben soeben bei der Darstellung des der Irko zustehenden Rechtes, im besetzten Rheingebiet den Belagerungszustand selbständig verhängen zu können, einen Eindruck von den schwachen Mitteln der deutschen Polizei im besetzten Gebiet gewonnen. Gemäß Art. 1 Abs. 2 Rh. Abk. hat die deutsche Polizei nicht nur die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten sondern die Irko hat ihr auch nach Art. 1 Anw. Nr. 1 in der Fassung der Anweisung Nr. 9 sogar grundsätzlich die Verantwortung hierfür auferlegt. Wir werden nunmehr sehen, wie wenig dieser Aufgabe Mittel und Ausrüstung der deutschen Polizei entsprechen.

Die Bewaffnung der deutschen Polizei, sowie die Ausstellung von Waffenscheinen für andere durch die Polizei war bisher in Art. 21 der Vo. 3 in der Fassung der Vo. 299[45]) und der Anweisung Nr. 24[46]) geregelt. Beides bestimmt sich nunmehr nach Tit. XVI Vo. 308.[47])

43) Vgl. S. 4 daselbst und die in Heft 11 der „Mitteilungen" des R. K. von 1927 S. 129 ff. erfolgte neue Verteilung mit Rücksicht auf die Räumung der Kölner Zone.

44) Auch diese sind in der in Anm. 43 angegebenenen Neuverteilung genau wie in Anw. 9 nach Möglichkeit berücksichtigt worden.

45) Vogels „Verträge" S. 129.

46) Vogels ebenda S. 387 ff.

47) Vgl. Text in Heft 5 der „Mitteilungen" des R. K. von 1926 S. 84 ff. und Heft 11 von 1925 der „Amtl. Veröffent." d. Irko S. 16 ff.

Danach dürfen Beamte der öffentlichen Gewalt, sowie die der Zoll- und Forstbehörden, welche von den deutschen zuständigen Behörden vorschriftsmäßig ermächtigt sind, Schußwaffen oder Munition nur im Dienst und zwar nur mit einem von den deutschen zuständigen Behörden ausgestellten Erlaubnisschein tragen. Der Waffenschein hat nur für höchstens 1 Jahr Gültigkeit. Außerdem muß eine zweite Ausfertigung desselben der von der Irko dazu ermächtigten Behörde[48]) zugeleitet werden. Für die Art und Zahl der Schußwaffen hat die Irko in Anl. Nr. 4 und 5 der Vo. 308 besondere Vorschriften herausgegeben. Die Jagdwaffenscheine müssen vom höchsten Verwaltungsbeamten des Kreises ausgestellt werden, dem der zur Ausübung der Jagd oder zum Besitze von Jagdwaffen Berechtigte zugehört (in Preußen der Landrat oder Oberbürgermeister). Diese Behörden haben für die alliierten Behörden Verzeichnisse über die von ihnen erteilten Erlaubnisscheine zur Verfügung zu halten. Bei Mißbrauch und nach Bericht der alliierten Militärbehörden kann die Irko jeden Waffenschein für ungültig erklären und die Beschlagnahme der Waffen anordnen. Der Verkauf von Jagdwaffen darf nur an Personen erfolgen, welche sich im Besitze eines wie vorstehend bezeichneten Waffenscheines befinden. Hinsichtlich des Transports von Waffen, Munition, Sprengstoffen und Kriegsmaterial besteht für das besetzte Rheingebiet mit Ausnahme von Jagdwaffen und -munition sowie Industriesprengstoffen ein grundsätzliches Verbot. Es sind daher nicht die deutschen Behörden, sondern nur die kommandierenden Generale bzw. deren bevollmächtigte Organe zur Genehmigung eines solchen Transportes befugt.[49]) Im übrigen dürfen die von den deutschen Behörden ordnungsmäßig bestellten Polizei-, Zoll- und Forstbeamten im Dienste andere Waffen als Feuerwaffen in den Fällen und unter den Bedingungen tragen, die von der deutschen Gesetzgebung vorgesehen sind.

Hieraus ergibt sich, daß die Polizei, welche diesen allgemeinen Vorschriften unterliegt, nur ungenügend und unter Umständen nur durch Inanspruchnahme des schwerfälligen alliierten Behördenapparats bewaffnet werden kann.

Hinsichtlich der Tätigkeit der deutschen Polizei gilt im allgemeinen, wie schon oben ausgeführt ist[50]), daß sie nächst der deutschen Gesetzgebung auch die Verordnungen der Irko zu beachten und das Ermittelungsverfahren entsprechend zu führen hat, soweit die Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen unter die fakultative Gerichtsbarkeit der Besatzungstruppen fallen.

Im besonderen hat die Irko noch Vorschriften für die deutsche Verkehrs- und Gesundheitspolizei gegeben. Die Einzelheiten hierzu sind bez. der Verkehrspolizei bereits oben dargestellt[51]), während die Sonder-

48) Gemäß Anweisung 1 in Heft 1 der „Mitteilungen" des R. K. von 1926 S. 3 f. sind hierfür die sogen. Territorial-Generale zuständig, welche ihrerseits die Ortskommandanten und diese die Nachrichtenoffiziere ernennen.

49) Vgl. die Vo. 67, 127 und 303, welche aufgehoben sind bei Vogels „Verträge" S. 133 f.

50) Vgl. oben S. 91—99.

51) Vgl. oben S. 43 f.

bestimmungen für die Gesundheitspolizei unten bei der Erörterung der Eingriffe in die deutsche Medizinalverwaltung wiedergegeben werden.[52])

Des weiteren hat die Organisation der deutschen Polizei im besetzten Rheingebiet erhebliche Einschränkungen erfahren.

Nach Art. 5 Rh. Abk. bleibt die Zivilverwaltung in der Hand der deutschen Behörden. Zur Verwaltung gehört anerkanntermaßen auch die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung, d. h. die Polizei. Das muß auch nach Art. 1 Abs. 2 Rh.Abk. als anerkannt gelten. Denn das hierin für die a. und a. Mächte enthaltene Recht, die Zahl der Polizeikräfte selbst zu bestimmen, hat keinen anderen Zweck, als zu verhindern, daß die auf dem V. F. V. beruhende Beschränkung des deutschen Landheeres durch Vermehrung der Polizei umgangen werde.[53]) Jedoch kann Art. 1 Abs. 2 Rh. Abk. nicht dahin ausgelegt werden, daß die Irko daraus das Recht erhielte[54]), auch die Organisation der deutschen Polizei zu bestimmen. Dies ist nur im Rahmen des Art. 5 Satz 2 Rh. Abk. möglich, wonach der Irko das Recht zusteht, die deutsche Zivilverwaltung mit den Bedürfnissen der Besetzung in Einklang zu bringen. Die Irko hat jedoch die Verstaatlichung der Polizei verboten und sie nur als Gemeindepolizei bestehen lassen;[55]) an den deutschen Einspruch in der Note vom 7. 8. 1919 hat sie sich nicht gekehrt.

Die Alliierten haben zunächst sogar die Schwächung der Polizei im besetzten Rheingebiet noch dadurch verschärfen wollen, daß sie nur erlauben wollten, daß die Polizei einschließlich der Gendarmerie sowie der Angestellten und Beamten der Polizeiverwaltungen für die einzelnen Bezirke oder Gemeinden lediglich im Verhältnis der seit 1913 in den betreffenden Bezirken oder Gemeinden eingetretenen Bevölkerungszunahme vermehrt werden dürfe.[56]) Darüber hinaus hat die Irko dann verschiedentlich doch Vermehrungen genehmigt.[57]) Andererseits aber hat sie die für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei Streiks so notwendige sogen. technische Nothilfe mit der Begründung verboten, daß sie die Sicherheit der Besatzungstruppen gefährde, weil die technische Nothilfe an die Organisation der Einwohnerwehren angeschlossen sei.[58]) Ebenso hat die Irko auch eine für Preußen beantragte Vermehrung der Landjägerei abgelehnt.[59]) Die Stärke der deutschen Rheinstrompolizei wurde von der Irko im einzelnen festgesetzt.[60]) Die

---

52) Vgl. unten S. 122.

53) Vgl. Vogels „Kom." Bd. I Anm. 4 zu Art. 1 Rh. Abk. S. 20.

54) Vgl. bei Vogels „Verträge" S. 53, § 7 der Note v. 29. 7. 19: Es steht nichts im Wege, daß die Kommission die beteiligten deutschen Behörden zu Rate zieht, aber es steht ihr zu, die Organisation der Polizeitruppen zu regeln.

55) Vogels „Verträge" S. 334 f.

56) So Art. 162 V. F. V., dazu § 7 wie Anm. 54. Trotzdem man sich darüber klar war, daß mit Rücksicht auf die Kriegsleiden und wirtschaftliche Lage Unruhen drohten und eine entsprechende Vermehrung notwendig war. Vgl. dazu Vogels „Kom." Bd. I Anm. 4 zu Art. 1 Rh. Abk. S. 20.

57) Vgl. hierzu Vogels „Kom." Bd. II S. 14.

58) Vgl. Schr. d. Irko vom 10. 9. 20, Nr. 1666 HCITR.

59) Schr. d. Irko v. 18. 8. 22 Nr. 7043.

60) Schr. d. Irko v. 11. 11. 1922 Nr. 7812.

vorübergehende Bildung einer Hilfspolizei in der belgischen Zone wurde jedoch von ihr genehmigt.[61])

Richtiger Ansicht nach gestattet die Bestimmung des Art. 162 V. F. V., auf den die Irko ihr Verhalten ebenfalls stützt, nicht, daß sie die Organisation der deutschen Polizeiverwaltung im einzelnen beaufsichtigen darf.[62]) Dies ergibt sich auch aus Art. 5 Rh. Abk., wonach die Zivilverwaltung grundsätzlich in der Hand der deutschen Behörden bleibt. Trotzdem hat die Irko nicht nur größere organisatorische Veränderungen von ihrer Zustimmung abhängig gemacht, sondern auch bei geringfügigen Dingen ihr Veto eingelegt. So hat sie nicht nur grundsätzlich angeordnet, daß sämtliche Polizeibeamte aus dem besetzten Gebiet stammen müssen[63]), sondern auch bis vor kurzem die Ernennung der Polizeibeamten genehmigungspflichtig gemacht.[64]) Das trifft heute nur noch für die höheren Rangstufen zu (Beamte im Rang eines Polizeikommissars und höhere Beamte).[65])

Hinsichtlich der großen organisatorischen Umgestaltungen in der deutschen Polizei beschloß die Irko[66]) unter dem 10. 6. 1920, daß die Polizei grundsätzlich Gemeindepolizei sein und weder unmittelbar noch mittelbar vom Reiche oder von einem der Gliedstaaten abhängen solle. Demgemäß schloß sie die Einführung der Sicherheitspolizei und jede von den obersten Staatsbehörden beaufsichtigte Bezirkspolizei im besetzten Rheingebiet aus. So hat die Irko dann auch das hessische Gesetz vom 14. 7. 1921, betr. die Verstaatlichung der Ortspolizei[67]), im besetzten Gebiet verboten[68]) und ihr Veto gegenüber dem Einspruch des R. K. aufrecht erhalten.[69]) Dagegen hat die Irko das Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (R. G. Bl. S. 597) mit folgenden Vorbehalten zugelassen:

„1. Falls dieses Gesetz im Widerspruch stehen sollte zu einer Entscheidung, die von der interalliierten Militärkommission bereits getroffen ist oder in Zukunft getroffen wird, behält sich die Irko jede Abänderung ihrer Entscheidung vor.

2. Dieses Gesetz kann sich nur auf die Staatspolizei beziehen, die gegenwärtig im besetzten Gebiet eingerichtet ist (Aachen, Köln und Wiesbaden) unter Ausschluß aller sonstigen Polizeikräfte.

3. Diese Genehmigung gibt den deutschen Behörden in keiner Weise das Recht, ohne vorherige Genehmigung der Irko eine Schutzpolizei im besetzten Gebiet einzurichten oder die Einrichtung der Polizeikräfte, wie sie gegenwärtig im besetzten Gebiet besteht, in irgend einer Hinsicht abzuändern."[70])

61) Beschl. der Irko v. 17. 8. 1923 „V. O." S. 742.
62) Vogels „Kom." Bd. I Anm. 4 zu Art. 1 Rh. Abk. S. 20.
63) Vogels „Verträge" Erläut. 2 Nr. 1a zu Vo. 286 S. 333.
64) Vogels „Kom." Bd. II S. 112 Ziff. 2.
65) Vgl. Anl. 1 III zu Vo. 308 in Heft 5 der „Mitteilungen" des R. K. 1926 S. 88.
66) Vgl. hierzu und dem folgenden Vogels „Verträge" Erläut. 2, 1b zu Vo. 286 S. 334.
67) Hess. Reg. Bl. 1921 S. 198.
68) Schr. d. Irko v. 16. 9. 1921 Nr. 4348.
69) Beschl. d. Irko v. 4. 1. 1922 „V. O." S. 65.
70) Schreiben d. Irko v. 2. 10. 1922 Nr. 7479. Eine Abänderung ist bisher nicht von der Irko ergangen. (Laut persönl. Auskunft des R. K.).

Desgl. hat die Irko das preuß. Schutzpolizeigesetz vom 16. 8. 1922 (Pr. Ges. S. S. 251) dem Inhalte nach zugelassen mit dem Vorbehalte, wie er oben zum Reichsgesetz wiedergegeben ist.[71]) Unter denselben Bedingungen ist auch das Reichskriminalgesetz vom 21. 7. 1922 (R. G. Bl. S. 593) im besetzten Rheingebiet in Kraft getreten.[72])

Da die Irko den Charakter der deutschen Polizei im besetzten Gebiet als Gemeindepolizei gewahrt wissen will, macht sie auch ihre Verwendung außerhalb des eigenen örtlichen Bezirks von ihrer Genehmigung abhängig.[73])

Hinsichtlich der militärischen Unterstützung durch die Besatzungstruppen bei Unruhen ist bereits oben das Nötige ausgeführt.[74])

Für die Polizei ist das Tragen von feldgrauer Uniform verboten.[75]) Dennoch muß sie in der Regel und im Dienst uniformiert sein. Die Gendarmen dürfen nur in außergewöhnlichen Fällen Zivilkleidung tragen.[76]) Das Bestreben der Irko ist nämlich darauf gerichtet, einmal die deutsche von der alliierten Polizei zu unterscheiden, ferner die heimliche Beaufsichtigung der deutschen Polizeii durch die ihrige zu erleichtern.

Von der Fülle dieser Beschränkungen müssen diejenigen als rechtswidrig bezeichnet werden, welche eine Beaufsichtigung der Organisation bis ins einzelne darstellen. Dazu gehören vor allem immer noch das Bestätigungsrecht bei der Beamtenernennung[77]) und die Hinderniſſe bei der Verstaatlichung der Polizei. Beide Uebergriffe lassen sich in keiner Weise mit einer Gefährdung der Sicherheit gemäß Art. 3a Rh. Abk. rechtfertigen.

b) Die Irko hat mit Rücksicht darauf, daß die Maßnahmen der öffentlichen Gesundheits- und Reinlichkeitspflege von höchster Bedeutung für die Sicherheit der Besatzungstruppen sind, in der Anweisung Nr. 4[78]) für die deutsche Gesundheits- und Sittenpolizei besondere Vorschriften erlassen.

Gemäß Art. 1 der Anw. Nr. 4 sind die örtlichen deutschen Behörden gehalten, jeden Fall einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit der örtlichen alliierten Militärbehörde, welche in dem betreffenden Orte einquartiert ist, sofort zur Kenntnis zu bringen. Aus dem Wortlaut und -sinn dieses Artikels ergibt sich, daß diese Verpflichtung nur dann besteht, wenn alliiertes Militär am Orte der ausgebrochenen Krankheit einquartiert ist. Bisher bestand diese Anzeigepflicht aber auch dem zuständigen Kreisdelegierten gegenüber. Diese besteht heute insoweit fort, als dem sogenannten Nachrichtenoffizier des nächsten „wichtigen" Garnisonortes Mitteilung zu machen ist[79]), sodaß durch diesen der Besuch solcher Orte den Angehörigen der Besatzungstruppen untersagt werden kann.

---

71) Vgl. Beschl. d. Irko v. 16. 11. 1922 „B. O." S. 346.
72) Schr. d. Irko v. 30. 11. 1922 Nr. 8024.
73) Vgl. Beschl. d. Irko v. 17. 8. 1923 „B. O." S. 740.
74) Vgl. oben S. 117.
75) Beschl. d. Irko v. 25. 7. 1920.
76) Beschl. d. Irko vom 23. 7. 1920.
77) Vgl. oben S. 115 f.
78) Vgl. Text bei Vogels „Verträge" S. 362.
79) Vgl. oben S. 117 f.

Neuerdings hat der französische Oberbefehlshaber vorgeschrieben, daß wiederum militärische Gesundheitsbüros eingerichtet werden sollen und zwar zur Bekämpfung ansteckender Krankheiten. Diesen Büros soll auch je ein deutscher Arzt angehören. Bei den Zusammenkünften dieser Stellen sollen die Beteiligten Nachrichten über das Auftreten und die Bekämpfung der Krankheiten austauschen.

Den zuständigen deutschen Behörden wird über jede ansteckende Krankheit Mitteilung gemacht, welche bei solchen Militärpersonen festgestellt wird, die in Privatquartieren bei der Rheinlandbevölkerung untergebracht sind.

Weiterhin nimmt die Irko für sich ein Kontrollrecht gemäß Art. 2 der Anw. Nr. 4 durch besonders damit beauftragte Offiziere gegenüber den gesundheitspolizeilichen Maßnahmen der zuständigen deutschen Behörden für sich in Anspruch. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Regelung der Prostitution und der Verhütung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten. Hierzu hat die Irko die schon oben erwähnte Vo. 83 erlassen.[80]) In der Anlage dieser Vo. hatten die französischen, belgischen und britischen Militärbehörden je besondere Reglements erlassen.[81]) Diese Reglements sind bezüglich der französischen und britischen Militärbehörden neu geregelt.[82]) Die Regelung des belgischen Reglements deckt sich mit der des französischen dem Inhalte nach. Gemäß Art. 1 Abs. 1 haben die für die betreffenden Besatzungszonen erlassenen Reglements die Kraft von Verordnungen der Irko. Nach Art. 1 Abs. 3 wird jede Aenderung dieser Reglements als neue Anlage zu der Vo. 83 betrachtet.

Durch diese vorbezeichneten Reglements sind seitens der Besatzungstruppen Anordnungen ergangen, welche weit über die deutsche Gesetzgebung insbes. die Vo. vom 11. 12. 1918 (R. G. Bl. S. 1431) hinausgehen. Im allgemeinen wird zwar nach diesen Reglements auch auf die strengste Durchführung der entsprechenden deutschen Gesetzgebung gehalten. Im Einzelfalle stellt sich jedoch die praktische Regelung wesentlich abweichend von dem deutschen Rechte dar. Soweit hier nicht die über die deutsche Gesetzgebung hinausgehenden Eingriffe in die persönliche Freiheit deutscher Staatsangehöriger in Frage kommen, müssen mit Rücksicht auf die Sicherheit usw. der Besatzungstruppen diese Reglements als rechtmäßig anerkannt werden.

Der Inhalt dieser Reglements ist im wesentlichen der gleiche. Das britische Reglement unterscheidet sich von dem französischen und belgischen im allgemeinen dadurch, daß es gegenüber den in Frage kommenden Frauen eine weit schonendere Form der Behandlung vorsieht.

Im übrigen soll hier nur hervorgehoben werden, daß deutsche Polizeiorgane in der Beaufsichtigung derjenigen Frauenspersonen, welche mit Militärpersonen der Besatzungsmächte zusammengehen, insoweit behindert ist,

80) Vgl. oben S. 46 ff. und Text bei Vogels „Verträge" S. 207, sowie die Reglements S. 208 ff.

81) Vgl. Vogels ebenda S. 208, 213 u. 214.

82) Das französische Reglement in Heft 1 von 1928 der „Mitteilungen" des R. K. S. 5 ff. Das britische in Heft 7 von 1926 und Heft 9 von 1927 d. „Mitteil." d. R. K. S. 100 f. bzw. S. 121.

als eine Feststellung der Personalien bez. dieser Frauensperson nur durch die alliierte Militärpolizei vorgenommen werden kann. Sodann verdient noch besonders hervorgehoben zu werden, daß die Frauenspersonen, wenn sie bewußt oder unbewußt an einer Geschlechtskrankheit leiden oder innerhalb 12 Monaten nach einer solchen Krankheit mit einem Mitgliede der Besatzungstruppen (Art. 4 des britisch. Regl.) Umgang pflegen, unter die für die Verordnungen der Irko vorgesehenen Strafen gestellt werden. Außerdem können diese Frauenspersonen dann ausgewiesen werden, wenn sie eine Heilung in einem Krankenhause verweigern.

Soweit die alliierte Polizei solche Frauenspersonen aufgreift, werden diese Personen möglichst sofort der deutschen Polizei zum Gewahrsam übergeben.

Ein ähnliches Ueberwachungsrecht hinsichtlich der Maßnahmen der deutschen Polizei mißt sich die Irko bei Ausbruch von Viehseuchen zu. Gemäß Art. 1 Vo. 258[83]) müssen alle Fälle von Viehseuchen unverzüglich dem zuständigen Nachrichtenoffizier[84]) und der territorialen Militärbehörde mitgeteilt werden. Auch hier können besondere Offiziere zur Ueberwachung der Anwendung deutscher Bestimmungen betreffend die Viehseuchenpolizei beauftragt werden. Diesen Offizieren müssen alle notwendigen Auskünfte erteilt werden. Nach Art. 3 kann sogar jeder Armeekommandant selbständige polizeiliche Maßnahmen treffen, wenn ihm die deutschen unzureichend erscheinen.[85])

Die deutschen Regierungspräsidenten sind auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 19. 7. 1919 (R. G. Bl. S. 519) ermächtigt, bei Ausbruch von Viehseuchen sofort durch Polizeiverordnungen die in diesem Gesetze vorgesehenen Maßnahmen anzuordnen. Eine Prüfung dieser Verordnungen seitens der Irko findet heute nur noch in dem bereits oben dargestellten Rahmen des Tit. I Vo. 308 statt.[86]) Hinsichtlich der Durchführung dieser Vo. hat die Irko mit Schreiben vom 12. 5. 1922 Nr. 6154 deren Anwendung gegenüber den eximierten Personen[87]) versagt (so z. B. bei einer wegen Hundetollwut verhängten Hundesperre).[88]) Gelegentlich des Ausbruchs der Rinderpest bat der R. K. die Irko, auch ihrerseits die von den deutschen Behörden verhängte Grenzsperrmaßnahme — betr. die Einfuhrverbote von Vieh und frischem Fleisch — zu unterstützen.[89]) Ferner sollte die Irko die Einfuhr lebenden Viehs bis zur Erlöschung der Seuche unterbinden und Truppen zur Grenzbesetzung gegen den Schmuggel von Vieh aus Belgien nach Deutschland, wie es das deutsche Bundesgesetz vom 7. 4. 1869[90]) und die Instruktion vom 9. 6. 1873[91]) vorsehen, zur Verfügung stellen. Die Irko hat zwar praktisch die verlangte Unterstützung gewährt, jedoch nicht

83) Früher Art. 3 Anw. Nr. 4; vgl. Vogels „Verträge" S. 277 ff.
84) Statt der Kreisdelegierten.
85) Vgl. über die Rechtmäßigkeit oben S. 46 f.
86) Vgl. oben S. 83 ff.
87) Vgl. oben S. 86.
88) Vgl. Beschluß d. Irko v. 17. 5. 1923 „B. O." S. 496.
89) Die Rinderpest war im Sommer 1920 in Belgien ausgebrochen.
90) Bundesgesetzblatt S. 105.
91) R. G. Bl. S. 147.

in Angleichung an die deutschen Maßnahmen, sondern durch eigene und Anordnungen des französischen und belgischen Oberbefehlshabers.

Aus dieser praktischen Handhabung erhellt ohne weiteres die Rechtswidrigkeit der Vo. 83 und 258. Denn — abgesehen von der Behinderung schleuniger und einheitlicher Maßnahmen — haben sich die deutschen Vorschriften in beiden Fällen als ausreichend erwiesen. Es war also eine Sondergesetzgebung seitens der Irko keinesfalls notwendig und demgemäß auch nicht aus Art. 3a Rh. Abk. zu rechtfertigen, zumal diese Sondergesetzgebung die deutschen Maßnahmen nicht fördert oder verbessert, sondern durch die von den alliierten Behörden ausgeübte Kontrolle und geforderte Genehmigungspflicht nur hemmt.

c) Gemäß Art. 9 Abs. 1 Rh. Abk. haben die a. u. a. Truppen oder ihr Personal sowie die Irko und ihr Personal keinerlei direkte deutsche Steuern oder Abgaben zu zahlen. Nach Abs. 2 des Art. 9 genießen dieselben Personen sowie die Marketendereien und Offizierkasinos völlige Freiheit von Fracht und Einfuhrzoll.

Hinsichtlich der Steuerfreiheit hatte die Irko die Vo. 118 vom 15. 7. 1922 erlassen.[92]) Danach waren gemäß Art. 1 folgende Personen von den in Art. 2 benannten und besteuerten Gegenständen steuerfrei:

a) die Mitglieder und das Personal der Irko und der Besatzungsarmeen,
b) die Familienmitglieder der unter a) bezeichneten Personen, die im Besitze eines Ausweises waren, der ihnen die Berechtigung zu dieser Befreiung gewährte,
c) die der Irko und den Alliierten unterstehenden amtlichen Einrichtungen.

Diese Befreiung erstreckte sich rechtswidrigerweise nicht nur auf die in Art. 9 Rh. Abk. vorgesehenen direkten, sondern auch auf die indirekten Steuern. Außerdem war die Ausdehnung der von der Steuer befreiten Personen auf die Familienmitglieder ebenfalls rechtswidrig.[93])

Neuerdings ist von der deutschen Regierung mit der Irko als Vertreter der Besatzungsmächte am 11. 2. 1928 ein Abkommen über die Steuervorrechte der Alliierten im besetzten Rheingebiet geschlossen worden.[94]) Hiernach sind die angemaßten Rechte bez. der Befreiung von indirekten Steuern im wesentlichen zurückgenommen. Grundsätzlich zahlen also nunmehr die in Art. 3b und 9 Abs. 1 Rh. Abk. bezeichneten Personen auch die deutschen indirekten Steuern. Nur in gewisser Hinsicht hat die Irko Vorbehalte gemacht. Z. B. bei der Rennwett- und Lotteriesteuer hat sich die Irko für den vorbenannten Personenkreis dann Steuerfreiheit vorbehalten, wenn es sich lediglich um solche Rennen handelt, welche von der Besatzung

92) Vgl. Text bei Vogels „Verträge" S. 229.

93) Vgl. hierzu die eingehende Erläut. zu Vo. 118 von Vogels in „Verträge" S. 232ff., desgl. Heyland i. „Wörterbuch des Völkerr. u. d. Diplomatie" (Hatschek-Strupp) 3. Liefg. Bd. II Bog. 1–8 1923, S. 386; über die Steuervorrechte Exterritorialer vgl. v. Ullmann a. a. O. S. 191.

94) Vgl. Heft 1 der „Mitteilungen" des R. K. von 1928 S. 1ff., Heft 2 d. „Mitteilungen" d. R. K. v. 1928 S. 9.

veranstaltet worden sind. Aehnlich verhält es sich mit der Vergnügungssteuer; hier besteht in dem Falle eine Steuerfreiheit, wenn ausschließlich für die in Art. 3b und 9 Rh. Abk. bezeichneten Personen Konzerte oder Kinovorstellungen oder andere Vorführungen eingerichtet worden sind.

Dieses Abkommen ist mit dem 15. 2. 1928 gemäß Abschnitt III dieses Abkommens in Kraft getreten.

Gemäß Art. 9 Abs. 2 Rh. Abk. genießen Proviant, Waffen, Kleidung, Ausrüstung und Vorräte jeder Art, die für den Verbrauch der a. u. a. Armeen bestimmt oder an die Militärbehörden oder die Irko, sowie an die Marketendereien und Offizierkasinos gerichtet sind, völlige Freiheit von Fracht und Einfuhrzoll.

Zuerst hatte die Irko in Vo. 18 die zollfreie Einfuhr von Heeresgut geregelt. Außerdem nahm sie dann auch für Sendungen an einzelne Militärpersonen die Zollfreiheit in Anspruch.[95]) Deutscherseits wurden nun Vorschläge über geeignete Kontrollbestimmungen gemacht. Hierzu nahm die Irko eingehend Stellung[96]) und hob Vo. 18 auf und ersetzte sie durch Vo. 72.[97]) Diese regelt sowohl die Ein= als auch die Ausfuhr.

Art. 1 behandelt zunächst die an die Irko, eine der Besatzungsarmeen, Marketendereien, Messen (Offizierkasinos), Genossenschaft oder amtlich zur Irko oder zu den Besatzungsarmeen gehörigen Organisation gerichteten und von diesen ausgehenden Sendungen. Für diese besteht sowohl für die Ein-, als auch die Ausfuhr Zollfreiheit. Für diese Empfänger bzw. Absender sind keine Ausfuhrbewilligungen notwendig. Die Berechtigung wird durch Vorzeigung einer Bescheinigung nachgewiesen, die von einem bestimmten, dazu ermächtigten Offizier ausgestellt wird. Die Bescheinigungen haben, je nachdem sie die Ein- (A) oder Ausfuhr (B) betreffen, besondere Angaben zu enthalten:

1. daß die Sendung für den Verbrauch der namentlich bezeichneten a. u. a. Organisation bestimmt ist;
2. daß sie für die Bedürfnisse dieser Organisation eingeführt wurde und daß sie ihr eigentümlich gehört.

Wird diese Bescheinigung vorgewiesen, so haben die deutschen Zollbehörden nur die Richtigkeit der Stückzahl und ihrer Markierung zu prüfen und zwar nur in Gegenwart eines Vertreters der Militärbehörde sowie an der für seine Zone bestimmten Stelle.

Ferner regelt Art. 2 die an die Mitglieder der Irko, Besatzungsarmeen, deren Familien und die ihnen zugeteilten Personen persönlich gerichteten oder von diesen ausgehenden Sendungen. Die Verabfolgung von solchen erfolgt von den deutschen Behörden gegen Vorlegung einer die amtliche Stellung der Empfänger angebende Bescheinigung.

Postsendungen hat die Postverwaltung der Zollbehörde zuzuführen. Diese hat gegen Vorzeigung der Bescheinigung die Uebergabe an den Empfänger zu bewirken.

---

95) Vgl. Beschl. d. Irko vom 15. 6. 1920 „B. O." Heft 5 S. 64.
96) Vgl. Beschl. d. Irko v. 30. 8. 1920 „B. O." Heft 8 S. 86.
97) Vgl. Text bei Vogels „Verträge" S. 199ff.

Die in diesem Artikel genannten Personen sind außerdem befugt, mittels einer entsprechenden Bescheinigung ihnen gehörige und von ihnen im besetzten Rheingebiet benutzte Gegenstände auszuführen.[98])

Unter „Familienangehörige" werden nur die mit dem Familienoberhaupt gewöhnlich zusammenlebenden Verwandten verstanden. Das Familienoberhaupt hat zur Erlangung der Zollbefreiung die Ein- oder Ausfuhrbescheinigung zu unterzeichnen.

Gemäß Art. 3 in der Fassung der Vo. 117 wird das Handgepäck der Irko, ihres Personals (soweit dieses einen Paß besitzt), der Offiziere und diesen gleichgestellten Beamten der Armeen und das ihrer Familien sowohl beim Ein-, als auch beim Austritt aus dem besetzten Gebiet nicht kontrolliert. Wer von diesen Personen nicht in Uniform ist, hat sich auszuweisen.[99]) Dasselbe gilt gegen Vorzeigung der Bescheinigung auch für das eingeschriebene (aufgegebene) Gepäck, andernfalls findet die Kontrolle wie üblich statt.[100]) Die Untersuchung des Gepäcks bei nicht im Offiziersrang stehenden Personen usw. findet nur in Gegenwart eines Vertreters der alliierten Militärbehörde statt. Die in diesem Art. benannten Personen können nur für ihren persönlichen Bedarf bestimmte Gegenstände ein- und ihnen eigentümlich gehörende ausführen. Art. 4 schließt die in dieser Vo. vorgesehenen Vergünstigungen für deutsche Staatsangehörige aus, selbst wenn sie zum Personal der Irko oder Besatzungsarmeen gehören. Art. 5 in der Fassung der Vo. 117, 146, 202 und 296 enthält die Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen seitens der Bevorrechtigten.

Auch diese Vo. ist insoweit rechtswidrig, als sie die Zollbefreiungen auch auf die Familienmitglieder im Sinne des Art. 2 Abs. 5 und die der Irko oder den Besatzungsarmeen zugeteilten Personen ganz gegen den Wortlaut und -sinn des Art. 9 Abs. 2 Rh. Abk. erweitert.

Hinsichtlich des nachträglich zu verzollenden, zollfrei eingeführten Heeresgutes, wenn es für den Verbrauch an die Bevölkerung verkauft wird, hat die Irko mit Schreiben vom 28. 11. 1919 Nr. 652 zugestanden, daß dies Heeresgut nachträglich verzollt werden muß und daß dafür die etwa notwendige Einfuhr-Bewilligung noch nachzusuchen ist.[101])

b) Nächst den bei der Erörterung der Eingriffe in die deutsche Zollverwaltung dargestellten Beschränkungen der deutschen Aus- und Einfuhrbestimmungen bleibt noch folgendes auszuführen:

Die deutschen Ein- und Ausfuhrbestimmungen waren während des Waffenstillstandes durch die Militärbehörden für das besetzte Rheingebiet aufgehoben worden. Dadurch entstand das sogenannte „Loch im Westen". Nach Inkrafttreten des V. F. V. und Rh. Abk. verhandelte der R. K. mit der Irko wegen der Zulassung der deutschen Vo. über die Regelung der

98) Laut Beschl. d. Irko v. 26. 3. 1924 „V. O." S. 168 wird die Einfuhr von Kraftwagen durch diese Personen besonders streng überwacht.

99) Vgl. Vogels „Verträge" Erläut. III 2 zu Vo. 118 S. 235.

100) Vgl. Schr. d. Irko v. 27. 11. 1922 Nr. 7969.

101) Vgl. Vogels „Verträge" S. 199 Anm. 1.

Einfuhr vom 16. 1. 1917[102]) und vom 22. 3. 1920[103]) im besetzten Rheingebiet. Die Irko erteilte dann auch ihre Genehmigung[104]), nachdem sie bereits mit Schreiben vom 13. 11. 1919 Nr. 723/HCITR und vom 17. 1. 1920 Nr. 55/HCITR die deutschen Vorschriften über die Ausfuhr von Lebens- und Futtermitteln in schärfster Durchführung erlaubt hatte.[105]) Weiterhin hatte die Irko mit Schreiben vom 27. 1. 1920 und 25. 2. 1920 die deutsche Verordnung über die Wuchergerichte vom 27. 11. 1919 (R. G. Bl. S. 1909) und die im § 3 des Art. 2 daselbst aufgestellten Bestimmungen über die Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände zugelassen.[106]) Endlich ließ auch die Irko die Anwendung der deutschen Verordnung über die Außenhandelskontrolle[107]), über die Aus- und Durchfuhr von Lebensmitteln[108]), sowie die der Ausführungsbestimmung[109]) zur Verordnung über die Außenhandelskontrolle zu.[110])

Als jedoch im Frühjahr 1921 von der Irko die bekannten Sanktionen verhängt wurden, entstand praktisch wieder das „Loch im Westen".[111]) Erst mit der Aufhebung dieser wirtschaftlichen Sanktionen durch die Vo. 98[112]) und letztlich durch die Vo. 274 Art. 1 Abs. 2 und Art. 4[113]) auf Grund des in London am 30. 8. 1924 unterzeichneten Protokolls vom 16. 8. 1924 wurden gemäß Anl. III § B I die deutschen Zollbehörden und die Ein- und Ausfuhrämter wieder in die vor dem 11. 1. 1923 innegehabten Befugnisse eingesetzt.[114]) Endlich ist nunmehr auch die rechtswidrige Vo. 74 — betr. die Einfuhr zweisprachiger Filme — durch Art. 37 Vo. 308 aufgehoben worden.

e) Während der Waffenstillstandszeit wurden durch die alliierten Militärbehörden Eingriffe in die deutsche Unterrichtsverwaltung in zwiefacher Hinsicht unternommen. Einmal wurde durch den Militärbefehlshaber die Einführung des französischen Unterrichts in den Volksschulen und höheren Lehranstalten angeordnet. Zweitens wurde das Schulturnen in erheblicher Weise eingeschränkt. Mit dem Inkrafttreten des V. F. V. und Rh. Abk. mußte dies jedoch aufhören. Die alliierten Regierungen versicherten auch im § 30 ihrer Note vom 29. 7. 1919, daß sich der öffentliche Unterricht ganz nach den deutschen Gesetzen richten werde und daß die Besatzungsbehörden keine Anordnungen wegen Einführung fremdsprachlichen Unterrichts erlassen würden. Die Irko hat sodann unter dem 20. 5. 1920 Nr. 846[115]) mitge-

102) R. G. Bl. S. 41.
103) R. V. Bl. S. 334, 337.
104) „Amtsbl." d. R. K. 1920 S. 17 u. 30.
105) „Amtsbl." d. R. K. 1920 S. 8 f.
106) „Amtsbl." d. R. K. 1920 S. 6 u. 13.
107) Vom 20. 12. 1919 R. G. Bl. S. 2118.
108) Vom 18. 4. 1917 R's. Anz. Nr. 95.
109) Vom 8. 4. 1920 R. G. Bl. S. 500.
110) Vgl. des näheren Heyland i. „Wörterb. f. Völk. u. Dipl." 1923 S. 384.
111) Vgl. die Vo. 77 (Kontrolle der Zölle, Ein- u. Ausfuhr), 82 (Sonderregelung d. Ein- u. Ausf. f. d. bes. Geb.) b. Vogels „Kom." Bd. II S. 228 bzw. 237, vgl. auch Vo. 81 S. 230 daselbst.
112) Vgl. Text b. Vogels „Verträge" S. 22?.
113) Vogels „Verträge" S. 297 u. 301.
114) Vgl. Vogels „Verträge" S. 69.
115) „Amtsblatt" des R. K. S. 51.

teilt, daß gegenwärtig kein Beschluß oder Befehl im besetzten Gebiet in Kraft sei, durch den französischer Sprachunterricht in deutschen Schulen eingeführt oder aufrecht erhalten werde. Dennoch haben die Delegierten ohne Zwang, aber durch eifrige Werbetätigkeit für französische Sprachkurse die Verbreitung dieser Sprache zu fördern gesucht. Für diese Sprachkurse haben die Gemeinden weder Räumlichkeiten noch Lehrkräfte zu stellen. Auch sind deutsche Beamte nicht zur Beteiligung an der Werbetätigkeit verpflichtet.[116]) Desgl. ist die Einschränkung des Schulturnens beseitigt mit Ausnahme der durch Art. 177 V. F. V. bestehenden Vorschriften. In diesem Sinne hat die Irko durch Art. 4 in Verbindung mit Art. 1 Vo. 295 bestimmt, daß sich Unterrichtsanstalten keinesfalls hinsichtlich der Ausbildung der Schüler mit militärischen Fragen befassen, noch militärische Uebungen oder Aehnliches veranstalten dürfen.[117])

f) Gemäß Art. 10 Rh. Abk. hat das im Betrieb auf den Verkehrswegen angestellte Personal (Eisenbahn oder Kleinbahnen, Straßenbahnen jeder Art, Strömen und Kanälen) den Befehlen der Höchstkommandierenden der Besatzungsarmeen oder in seinem Namen erteilten Anordnungen Folge zu leisten, sofern diese militärischen Zwecken dienen. Das Material und Zivilpersonal ist vollzählig in den besetzten Gebieten zu erhalten. Die Beförderung von Truppen oder einzelnen Soldaten und Offizieren, die mit einem Eisenbahnbeförderungsschein versehen sind, hat unentgeltlich zu erfolgen.

Zu diesen sich aus Art. 10 Rh. Abk. ergebenden Rechten haben sich schon die vier alliierten Regierungen in ihrer Note vom 14. 10. 1919[118]) eingehend geäußert und eine maßvolle Handhabung dieser Rechte zugesichert. Dabei haben sie insbesondere hervorgehoben, daß die wirtschaftlichen Interessen der besetzten Gebiete berücksichtigt werden sollen, soweit es nur mit den militärischen Bedürfnissen verträglich ist. Ferner werde grundsätzlich die zivile Verwaltung durch die deutschen Behörden ausgeübt, auch seien ihnen alle Freiheiten hinsichtlich der Benutzung des Eisenbahnnetzes gestattet.

α) Die Irko hatte nun die Ausführungsbestimmungen zu Art. 10 Rh. Abk. bez. der Eisenbahnen zunächst in Vo. 6[119]) erlassen. Diese erfuhr dann im Verlaufe der Besetzung häufige Veränderungen, bis sie die Irko in der heute geltenden Fassung der Vo. 282 dem Inhalte nach fast wörtlich wiedergegeben hat.[120]) Deshalb gelten auch heute noch die s. Zt. vom R. K. gegen die Vo. 6 vorgebrachten Einwendungen[121]) und die diesen gegenüber von der Irko getroffenen Entscheidungen.[122])

Betrachten wir nun zunächst den wesentlichen Inhalt der umfangreichen Vo. 282.

116) Entsch. d. Irko v. 3. 8. 1920 Nr. 1454/HCITR.
117) Vgl. hierzu oben S. 60.
118) Vgl. Vogels „Verträge" S. 61 ff.
119) Vogels „Kom." Bd. I S. 107 ff.
120) Vogels „Verträge" S. 308 ff.
121) Schr. d. R. K. v. 12. 2. 20 Nr. I 1316.
122) Schr. d. Irko v. 10. 6. 1920 Nr. 1001.

Die dem alliierten Oberbefehlshaber zustehende Befehlsgewalt wird gemäß Art. 1 durch die Interalliierte Feldeisenbahnkommission (C. I. C. F. C.) in Wiesbaden [123]), welcher dabei verschiedene Unterkommissionen und die militärischen Organe zur Seite stehen, allein ausgeübt. Bei der C. I. C. F. C. unterhält die deutsche Regierung einen Vertreter der Reichsbahngesellschaft[124]) und für den Verkehr mit der Unterkommission besondere Bahnbevollmächtigte (BBv.). Die Vertreter dienen zur Uebermittlung der von der C. I. C. F. C. erteilten Anweisungen an die deutschen Behörden.

Die Aufgaben der C. I. C. F. C. bestimmt Art. 3 Ziffer 1 bis 5. Sie bestehen danach in der Uebermittlung und Ausführung der ihr vom Oberbefehlshaber erteilten Befehle, ferner in der Ueberwachung der Erhaltung des Materials und Personals (Art. 10 Abs. 2 Rh. Abk.)[125]), in der Ueberwachung aller Transporte von Truppen, einzelnen Militärreisenden und von Armeematerial, sowie endlich aller anderen Transporte (Ziff. 4). Jedes private Abkommen hat sie mit den deutschen Vertretern direkt zu regeln.

Die Verwaltung liegt mit Ausnahme des Art. 10 Rh. Abk. prinzipiell in deutschen Händen (Vgl. auch Art. 5 Rh. Abk.). Es sind jedoch die den Personalwechsel betreffenden Maßnahmen abhängig von der innerhalb 15 Tagen durch die C. I. C. F. C. zu fällende Entscheidung. Hiergegen kann die deutsche Behörde eine endgültige Entscheidung bei der Irko einholen (Art. 5). Hinsichtlich der Ernennung und Versetzung der höheren Eisenbahnbeamten ist ein Vorschlag nach bestimmtem Muster an die C. I. C. F. C. und die Genehmigung der Irko gemäß den Vorschriften des Tit. II Vo. 308[126]) notwendig. Gegenüber jedem die Sicherheit usw. der Besatzungstruppen (Art. 3a Rh. Abk.) gefährdenden Dienstfehler eines Beamten steht der C. I. C. F. C. die Verhängung der deutschen Disziplinarstrafen zu oder sie kann die deutschen Behörden dazu veranlassen, unabhängig von den durch die Verordnungen der Irko vorgesehenen Strafen (Art. 7).[127])

Militärtransporte sind von den deutschen Behörden unter Umständen ohne Rücksicht auf den übrigen Verkehr unverzüglich durchzuführen. Alle Fahrpläne müssen der C. I. C. F. C. nach Maßgabe ihrer Inkraftsetzung mitgeteilt werden. Desgl. sind gemäß Art. 11 alle anderen als nur zur Unterhaltung dienenden Arbeiten (Vgl. Art. 8) vor jeglicher Ausführung durch die Eisenbahnbehörden in eingehend beschriebenen Plänen der C. I. C. F. C. zu unterbreiten.[128]) Ebenfalls haben die deutschen Vertreter und die

---

123) Vgl. Vogels „Verträge" S. 27 unter II 1.

124) Der Vertreter hat die Bezeichnung: Delegierter der deutsch. Reichsbahn bei der Commission Interalliée des chemins de fer de campagne (Deleis).

125) Vgl. auch Art. 5 u. 8 d. Vo. 282.

126) Vgl. oben S. 115 f., Art. 6 bezieht sich noch auf d. Vo. 29 u. 54, welche bereits durch Vo. 286, neuestens durch Tit. II Vo. 308 ersetzt sind.

127) Vgl. unten S. 132 f.

128) Vgl. hierzu den Einspruch des R. K. und die Antwort der Irko in Anm. 121, 122, oben S. 129 f.; der Standpunkt des R. K. ist berechtigt, da ein Entscheidungsrecht über Baupläne durch die Irko nur als Maßnahme im Hinblick auf eine künftige Mobilmachung gegen Deutschland aufgefaßt werden kann.

Eisenbahndirektonen über alle Unglücksfälle, Unfälle, sozialistischen Bewegungen des Personals, Streikdrohungen, welche den Betrieb und die öffentliche Ordnung stören könnten, sowohl der C. J. C. F. C., als auch den betreffenden Unterkommissionen gemäß Art. 12 zu berichten.

Die Amtssprache ist die deutsche Sprache. Jedoch können die militärischen Befehle in französischer oder englischer Sprache erteilt werden.[129])

Art. 14 regelt die Haftung der Eisenbahnverwaltung. Diese wird nicht vermindert dadurch, daß die Geschädigten auf Grund eines Militär(=frei=fahrt=)Scheines befördert worden sind. Hierüber entstehende Streitigkeiten werden durch die C. J. C. F. C. im Einvernehmen mit den deutschen Vertretern gemäß der Eisenbahnverkehrsordnung für den Binnenverkehr und der Berner Konvention für die internationalen Transporte geregelt. Wird ein Streit in der vorbezeichneten Weise nicht innerhalb 3 Monaten geregelt, so wird er bei einem nachträglich festzusetzenden Gericht anhängig gemacht. Dieser Fall ist bisher nicht praktisch geworden; daher ist auch eine solche Gerichtsbarkeit nicht festgesetzt worden.

Die Eisenbahnpolizei wird im allgemeinen von den deutschen Behörden ausgeübt. Nur im Falle des von der Irko verhängten Belagerungszustandes kann der Oberbefehlshaber durch die C. J. C. F. C. die deutsche Eisenbahndirektion übernehmen. Alsdann untersteht das Zivilpersonal ihrer Gewalt.[130]) In Art. 16 normiert die Irko ein Vetorecht für die C. J. C. F. C. gegenüber den deutschen allgemeinen Eisenbahnverordnungen und zwar zu den für sie selbst in Tit. III Vo. 1 festgesetzten Bedingungen. Diese Vorschrift ist jedoch heute so auszulegen, daß die von der Irko durch die Aufhebung des Tit. III Vo. 1 in der Fassung der Vo. 284 in Tit. I der Vo. 308 geschaffenen Milderungen hinsichtlich der Ausübung des Vetorechts auch für Art. 16 Vo. 282 entsprechende Geltung haben.[131]) Sodann stellt sich in den ausführlichen Vorschriften der Anlagen 1 bis 7, deren Inhalt hier nicht wiedergegeben werden kann[132]), der integrierende Teil der Vo. 282 dar.

Es sollen lediglich die Anlagen 4 und 5 erwähnt werden. Anlage 4 verlangt eine außerordentlich weitgehende Frachtfreiheit, während Anlage 5 den deutschen Behörden umfangreiche statistische Auskünfte über den Betrieb des rheinischen Eisenbahnnetzes auferlegt. Diese sind zum Teil in kurzen periodischen Zwischenräumen zu liefern und bilden daher eine unerhörte Belastung für die deutschen Behörden. Davon abgesehen gehen die zusammenzustellenden Einzelheiten über den Rahmen des militärischen Zweckes hinaus. Sie müssen daher insoweit als rechtswidrig bezeichnet werden. Im übrigen steht die Anlage 5 Vo. 282 im Widerspruch zu den von der Irko versprochenen und in Art. 6 ff. Vo. 308 schon zum Ausdruck gelangten Milderungen.[133]) Diese weitgehende Auskunfts= und Berichtspflicht be-

129) Vgl. Ziff. 7 d. Note v. 14. 10. 1919 S. 62 in Vogels „Verträge."
130) Vgl. oben S. 117.
131) Vgl. oben S. 84,
132) Ueber die Anlagen 1 bis 7 vgl. die Bem. bei Vogels „Verträge" S. 314—322.
133) Vgl. oben S. 114.

stand auch schon in der Vo. 6. Der R. K. legte deshalb mit Recht hiergegen Verwahrung ein. Desgl. überschreiten die in Anlage 4 geforderte Frachtfreiheit und unter Nr. d) beanspruchten Rechte den Rahmen des Art. 10 Rh. Abk., da sie sich auch auf das Gepäck und die freie Personenbeförderung der Familienmitglieder (vgl. Art. 2 Abs. 5 Vo. 72) erstrecken.[134]) Die Irko beantwortete den Einspruch des R. K. damit, daß Anlage 4 „den Bedürfnissen" der Besatzungstruppen entspreche.

Ferner hat der R. K. mit Recht das in Art. 3 Ziff. 4 normierte Ueberwachungsrecht auch über n i c h t militärische Transporte beanstandet. Desgl. ist die in Art. 7 für die C. I. C. F. C. beanspruchte Disziplinarstrafgewalt zu verwerfen, da weder der Irko noch den Militärbefehlshabern oder deren Organen eine Dienstgewalt gegenüber den deutschen Beamten zusteht.[135])

β) Hinsichtlich der deutschen Straßenbauverwaltung hat die Irko durch Vo. 33 die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu der den Besatzungsmächten in Art. 10 Rh. Abk. verliehenen Befugnis erlassen.[136])

Grundsätzlich liegt jedenfalls die Straßenbauverwaltung im besetzten Rheingebiet in den Händen der deutschen Behörden. Die 3 Armeebefehlshaber und zwar nur diese haben die Ausübung der in Art. 10 Rh. Abk. gewährten Ausnahmebefugnisse inne. Jeder von ihnen hat in seiner Zone das Recht, alle Neubau-, Verbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten der Straßen zu militärischen Zwecken zu überwachen und die entsprechenden Befehle zu erteilen.

Ihnen werden deutsche Vertreter gemäß Art. 2[137]) delegiert. Deutscherseits sind demgegenüber wegen der auf den Delegierten lastenden Verantwortung bei Vermittlung und Ausführung der Befehle Bedenken geltend gemacht worden. Diese hat die Irko aber mit ausführlicher, jedoch nicht ganz zulänglicher Begründung niedergeschlagen.[138]) Die von den deutschen Vertretern verlangte Auskunftspflicht über alle technischen Fragen bewegt sich aber anscheinend in rechtmäßigen Grenzen.[139]) Außerdem steht jedem Armeebefehlshaber das Recht der Ueberwachung hinsichtlich des Materials zu. Art. 6 legt den deutschen Behörden — ähnlich wie Art. 8 Vo. 282 — die Pflicht auf, jeden Entwurf zu Neubauten den betreffenden Befehlshabern

---

134) Vgl. oben S. 125 f. und Beschl. d. Irko v. 26. 5. 1922 Nr. 6887.

135) Vgl. oben S. 79 ff. Ueber die Brennstoffversorgung der Eisenbahn vgl. Vo. 276 bei Vogels „Verträge" S. 303, insbes. Art. 2 d. Anw. 23 ebenda S. 385 f. u. dazu d. Beschl. d. Irko in Heft Nr. 11 von 1925 d. „Amtl. Veröffentl." d. Irko S. 25.

136) Vgl. Vogels „Verträge" S. 157 ff.

137) Der gem. Art. 2a Abs. 1 Vo. 33 in Köln delegierte Oberbeamte ist mit der Räumung der Kölner Zone ausgeschieden, sodaß nur noch die Beamten zu b) bis e) delegiert sind.

138) Vgl. Vogels „Verträge" S. 159 Anm. 1, hinsichtlich der Disziplinarstrafgewalt gilt das gleiche wie oben, vgl. auch Art. 4 Vo. 33.

139) Soweit sie sich jedoch gem. Art. 5 auch auf solche Auskünfte und Berichte erstrecken, die denen der Anl. 5 Vo. 282 gleichen, gilt für sie auch das oben S. 130 f. ausgeführte.

zu unterbreiten.[140]) Dadurch wird die Selbständigkeit der deutschen Behörden ungebührlich beschränkt (vgl. Art. 5 Rh.Abk.), es gilt deshalb auch hier das bereits auf S. 130 und dort in Anm. 128 Gesagte.

γ) Auch bez. der deutschen Verwaltung der Wasserstraßen im besetzten Rheingebiet gilt prinzipielle Selbständigkeit gegenüber den den Alliierten in Art. 10 Rh. Abk. gewährten Befugnissen. Diese hat die Irko durch die Vo. 17 in der Fassung der Vo. 25 und Art. 63 und 64 Vo. 308 geregelt.[141]) Die Ausübung der Vorrechte aus Art. 10 Rh. Abk. steht dem Höchstkommandierenden der alliierten Besatzungsarmeen zu. Zur Uebermittlung seiner Befehle ist gemäß Art. 1 allein die Interalliierte Schiffahrtskommision (Sch. K. oder C. I. N. C.) befugt. Diese Befehle dürfen hinsichtlich der Wasserwege des besetzten Rheingebiets ebenfalls nur zu militärischen Zwecken erteilt werden. Ihr Geltungsgebiet richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen der Irko zu Art. 10 Rh. Abk.

Die Vo. 17 ist ausdrücklich nicht auf den Brückenkopf Kehl ausgedehnt. Demgemäß hätte sie auch dort keine Geltung, zumal die Irko selbst in Vo. 4 besonders hervorgehoben hat, daß ihre Verordnungen nur auf ihren besonderen Befehl hin im Brückenkopf Kehl in Kraft treten. Dies ist seinerzeit auch nicht durch Vo. 42 geschehen, durch welche die Irko die Vo. 12 bis 32 mit wenigen Ausnahmen (nämlich den Vo. 16, 17, 20, 25 und 28) im Brückenkopf Kehl für anwendbar erklärte. Trotzdem wird die Vo. 17 praktisch im Hafen von Kehl angewandt. Rein rechtstheoretisch würde man dies daher als rechtswidrig zu bezeichnen haben, wenn man nicht annehmen muß, daß sich die Parteien mit diesem Rechtszustande stillschweigend einverstanden erklärt haben. Dies ist wohl der Fall, da meines Wissens von deutscher Seite keine dsbez. Einwendungen erhoben worden sind. Die Irko erstreckt aber die Geltung der Vo. 17 ausdrücklich auf den Rhein. Dieser gehört jedoch nicht — wie Vogels mit Recht ausgeführt hat —[142]) zum besetzten Gebiet.

Die Organisation der Sch. K. stellt sich als eine rein militärische dar. Ihre Zusammensetzung besteht aus je einer Kommission der drei Besatzungsmächte (Frankreich, Belgien, England). Der Chef der französischen Kommission vertritt die Sch. K. nach außen. Ihr Sitz war seit 1919 bis zur Räumung der Kölner Zone in Köln. Seitdem ist ihr Sitz in Mainz bei der ihr übergeordneten Stelle Direction Générale des Communications et du Ravitaillement aux Armées, die wiederum dem Commendement des forces alliées d' occupation dans les Territoires Rhénans in Mainz untersteht. Dann hat die Sch. K. verschiedene Unterorgane, die Centres de Contrôle in Koblenz, Mainz, Ludwigshafen und Kehl, sowie die diesen untergeordneten Hafenposten und sonstige Kontrollposten.[143])

140) Die Irko verlangt auch die Anbringung von Ortstafeln und Wegweisern für das alliierte Militär auf den Straßen des besetzt. Geb; vgl. Schr. v. 1. 10. 1921 „Amtsbl." R. K. S. 152.

141) Vogels „Verträge" S. 140 ff.u. Heft 5 von 1926 d. „Mitteilungen" des R. K. S. 87.

142) Vgl. Vogels „Verträge" Erläut. zu Tit. I Vo. 1 Nr. 3 Abs. 3 S. 105.

143) Vgl. Vogels „Verträge" S. 141 Anm. 2.

Die deutsche Regierung hat auf Grund des Art. 2 Vo. 17 einen deutschen Vertreter bei der Sch. K. bestellt. Dieser hat die Befehle entgegenzunehmen und an die zur Durchführung in Betracht kommenden deutschen Stellen (z. B. die Schiffahrtsgruppe West, Wasserbaubehörde, Gemeindebehörde und Schiffahrttreibenden) weiterzuleiten. Außerdem liegt ihm die deutsche Interessenvertretung ob[144]), bei der Befehlsübermittlung durch die Sch. K. kann der D. D. nur „erforderlichenfalls" übergangen werden.[145])

Die Aufgaben der Sch. K. bestimmen sich nach Art. 3 Vo. 17 in der Fassung des Art. 63 Vo. 308. Sie hat die ihr erteilten Befehle an den D. D. zu übermitteln, kann sich aber auch unter besonderen Umständen an die deutsche Stelle unmittelbar wenden. Ferner hat sie die Ausführung der Befehle zu überwachen. Ihre Ueberwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die Ausführung der Vorschrift des Art. 10 Abs. 2 Rh. Abk. durch die deutschen Schiffahrtsbesitzer, Behörden und Mannschaften, soweit sie sich auf Wasserstraßen im besetzten Gebiet bezieht.[146]) Ferner kann die Sch. K. gemäß Art. 6 unter gewissen Umständen alle in den deutschen Verordnungen vorgesehenen Strafen selbst verhängen. Diese Befugnis ist ebenso rechtswidrig wie die des Art. 7 Vo. 282.[147]) Weiterhin verleiht ihr Art. 7 das Ueberwachungsrecht der Strombauarbeiter. Dies besteht in einer Prüfung der Pläne zu diesen Arbeiten, sofern sie auf die Schiffahrt einen unmittelbaren Einfluß ausüben und dadurch Militärtransporten hinderlich sein können. Zu entscheiden hat jedoch nur die Irko darüber, ob die Arbeiten ausgeführt werden dürfen.[148]) Hierher gehören jedoch nicht die Stromvermessungsarbeiten.[149])

Sodann hat die Sch. K. die ausschließliche Leitung der Schiffahrt zu übernehmen, wenn die Irko den Belagerungszustand verhängt hat (Art. 11).

Die Anl. II zu Vo. 17 bestimmt die Durchführung alliierter Militär- und Materialtransporte (vgl. hierzu auch Anl. I) bei der die Sch. K. entsprechend mitzuwirken hat.[150])

In Anl. III werden besondere Statistiken und Auskünfte vom D. D. verlangt. Die durch Vo. 37 angefügte rechtswidrige Anl. IV ist neuerdings durch Art. 64 Vo. 308 aufgehoben worden. Ferner hat die Vo. 17 durch Vo. 106 eine Anlage Nr. V erhalten, welche ebenso wie die Vo. 17 nicht ausdrücklich im Brückenkopf Kehl in Kraft getreten ist, aber wohl durch stillschweigende Vereinbarung doch Geltung dort hat.[151]) Diese Anlage bestimmt, daß Pläne für die Einrichtung, Wiedereinrichtung oder Aufhebung

144) Hinsichtlich der für den D. D. gem. Art. 8 vorgeschriebenen Berichtspflicht bei Streiks, Aussperrungen usw. sind die Vorschriften des Tit. XV der Vo. 308 zu beachten. Vgl. im übrigen Vogels „Verträge" S. 145 Anm. 1.

145) Vogels „Verträge" S. 142 Anm. 1 u. Erläut. a) zu Art. 3; Heyland im „Wörterb. f. Völk. u. Dipl." 1923 S. 338 IV B.

146) Vogels „Verträge" Anm. 2 u. 3 S. 144.

147) Vgl. oben S. 132.

148) Vogels „Verträge" Anm. 4 S. 144.

149) Schr. d. Irko v. 11. 7. 1922 Nr. 6677.

150) Vgl. hinsichtlich der Beförderung von Kriegsgerät Tit. VII Vo. 3 in der Fassung der Vo. 67, 303 u. Art. 62 Vo. 308.

151) A. A. Vogels „Verträge" S. 226.

von regelmäßigen Fährdiensten zwischen beiden Ufern des Rheins von den deutschen Behörden der Sch. K. mitzuteilen sind. Die Entscheidung hierüber steht der Irko zu.[152]) Dieser Vorschrift haftet insofern der Makel der Rechtswidrigkeit an, als der Rhein eben nicht zum besetzten Gebiet gehört, demgemäß auch jeder Eingriff in die für den Rhein bestimmten deutschen Anordnungen sich als eine Verletzung der deutschen Hoheitsbefugnisse darstellt.

Endlich bleibt noch die Vo. 265 betr. die Ausstellung von Patenten an die Rheinschiffer zu erwähnen.[153])

Sie bestimmt unter Aufhebung der Vo. 180, daß die bis jetzt von den durch die Vo. 180 ernannten Sachverständigenausschüsse zeitweilig ausgestellten besonderen Patente dennoch bis zur Inkraftsetzung der von der Sch. K. in Aussicht genommenen neuen Patentbestimmungen gültig bleiben. Inzwischen sollen alle Schwierigkeiten durch Beschluß der Irko erledigt werden. Bis heute ist jedoch noch keine neue Patentbestimmung von der Sch. K. herausgegeben.

Auch auf diese Vorschrift bezieht sich das soeben zur Anl. V Ausgeführte; sie ist rechtswidrig.

δ) Gemäß Art. 11 Rh. Abk. dürfen sich die Besatzungstruppen aller bestehenden Draht- und Fernsprechanlagen bedienen und solche, sowie Funkspruchstationen und alle ähnlichen Verkehrsmittel anlegen, jedoch nur zu militärischen Zwecken. Mit Zustimmung der Irko dürfen sie zu diesem Zwecke alle öffentlichen und privaten Orte betreten und benutzen. Das öffentliche Personal untersteht in dieser Richtung ihrer Befehlsgewalt. Alle amtlichen Telefon- oder sonstigen Drahtnachrichten sind für die a. und a. Streitkräfte gebührenfrei, gleichgültig ob sie von diesen ausgehen oder an sie gerichtet sind. Diese Mitteilungen haben vor allen anderen den Vorrang, und die Militärbehörden sind zur Kontrolle der Reihenfolge bei den Uebermittlungen berechtigt. Ohne Zustimmung der Militärbehörden darf weder von den deutschen Behörden noch von Privatleuten eine Funkspruchstation errichtet werden.

Zur Durchführung dieser Befugnisse hat die Irko die Vo. 15 erlassen.[154])

Die Vo. bezweckt, die dem Höchstkommandierenden gegenüber dem Personal der deutschen Verwaltung zustehende unmittelbare Befehlsgewalt zu militärischen Zwecken näher zu umschreiben.

In Art. 1 betont die Irko zunächst die grundsätzliche Freiheit der deutschen zivilen Telegrafen- und Fernsprechverwaltung. Sodann normiert sie in Art. 2 die Beförderungsmöglichkeiten alliierter militärischer Nachrichten. Danach sind bestimmte Linien überhaupt nur für die Benutzung durch die Militärbehörden vorbehalten.[155]) Soweit diese Linien angelegt

152) Abs. 5 des Art. 10 Rh. Abk. erstreckt sich nach Ansicht der Irko auch auf Flußfähren. Sie nimmt daher auch Befreiung von der Zahlung des Fährgeldes in Anspruch, vgl. Beschl. v. 15. 7. 1921 „B. O.“ S. 238.

153) Vogels „Verträge“ S. 288.

154) Vgl. Vogels „Verträge“ S. 136 ff.

155) Die neueste Liste der beschlagnahmten Linien vgl. im „B. O.“ 1922 S. 175—200.

werden, geschieht die Errichtung auf Grund von Sachleistungsbefehlen entweder von den Truppen selbst oder von dem deutschen Personal.[156]) Eine Aenderung dieser besonderen Linien nach den militärischen Bedürfnissen ist nur nach sofortigem Bericht an die Irko zulässig. Auf den übrigen Linien gilt der in Art. 11 Rh. Abk. bestimmte Vorrang der Nachrichten, welche an die Militärbehörden gerichtet sind oder von diesen ausgehen.

Hiervon sind jedoch die Linien und Leitungen des deutschen Eisenbahn- und Schiffahrtsdienstes ausgenommen. Diese dürfen außer von diesen deutschen Dienstzweigen nur von der C. I. C. F. C. und Sch. K. benutzt werden. Die Standorte der Funkstationen werden ebenso wie deren Betrieb von dem alliierten Oberkommando oder den von diesem beauftragten Organen bestimmt.

Die deutsche Regierung hat ähnlich wie bei der C. I. C. F. C. und Sch. K. auf Grund des Art. 6 Vo. 15 einen Vertreter bestellt. Ihm liegt ebenfalls die Uebermittlung der von dem Oberkommando ergangenen Anweisungen an die deutschen Dienststellen ob, und er hat die entsprechenden technischen Auskünfte zu erteilen. Das Gleiche gilt auch für die bei den einzelnen Armeekommandos[157]) bestellten deutschen Vertreter. Die Auskunftspflicht erstreckt sich außerdem noch auf alle höheren deutschen Telegrafenbeamten gegenüber den Truppen der Alliierten.

Ferner sind auch hier alle anderen, als nur der gewöhnlichen Unterhaltung dienenden Baupläne für Fernleitungen den einzelnen Oberkommandos zur Genehmigung vorzulegen. Die häufigen Verzögerungen der Entscheidung darüber seitens der alliierten Dienststellen hat die deutschen Behörden durch Vermittlung des R. K. zu Beschwerden bei der Irko veranlaßt. Daraufhin hat die Irko die Oberbefehlshaber zur Beschleunigung der Entscheidungen angehalten.[158]) Eine Vorbeugungsmaßnahme ist jedoch nicht erfolgt.

Endlich beansprucht die Irko unzulässigerweise für die einzelnen Oberkommandos oder die von diesen bestimmten Behörden unter Umständen die selbständige Ausübung der deutschen Disziplinarstrafgewalt.[159])

Außerdem droht Art. 10 die allgemeinen für Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen der Irko vorgesehenen Strafen auch für Verstöße gegen die Vo. 15 an.

Neben der allgemeinen Regelung dieser Verordnung stellt die Irko in Tit. XIV Vo. 308 die zu beobachtenden Voraussetzungen für die Benutzung des Rundfunks im besetzten Gebiet auf.[160])

Die den Rundfunk wünschenden Einwohner des besetzten Rheingebiets haben auf Grund der deutschen Gesetzgebung Gesuche an die zuständigen

---

156) Das beeinträchtigt nicht das Recht der Truppen, zu Material- und Dienstleistungsrequisitionen zu schreiten (Art. 2 Ziff. 2 Abs. 3).

157) Sitz der einzelnen Oberkommandos ist Mainz, Wiesbaden, Aachen.

158) Schreiben der Irko v. 13. 9. 1922 Nr. 7318.

159) Vgl. oben S. 132 u. 134.

160) Das in Art. 3 Vo. 71 ausgesprochene Verbot des Rundfunks hat Art. 43 Vo. 308 aufgehoben.

deutschen Behörden zu richten.[161]) Die von den deutschen Behörden erteilten Genehmigungen sind erst dann gültig, wenn sie von den durch den Oberbefehlshaber dazu ermächtigten Militärbehörden „in Bausch und Bogen gegengezeichnet sind".[162]) Die Militärbehörden behalten dabei aber ein Kontrollrecht, das sie zur Sicherheit der Truppen nach Ermessen ausüben können. Zuwiderhandlungen sind mit den allgemeinen für die Verordnungen der Irko geltenden Strafen bedroht.[163])

ε) Durch Vo. 80[164]) hatte die Irko lange Zeit das Ueberfliegen des besetzten Rheingebiets mit deutschen Flugapparaten oder solchen, welche mit deutschen Flugzeugführern besetzt waren, verboten. Demgemäß hatte sie auch die gesamte dsbez. deutsche Gesetzgebung suspendiert.[165]) Erst durch Vo. 309 vom 17. 8. 1926 hat die Irko das Ueberfliegen der besetzten Gebiete — allerdings noch unter erheblichen Einschränkungen und Vorbehalten — zugelassen.[166]) Nach dieser Vo. wurden auch gemäß Art. 1 die deutschen Gesetze und Verordnungen betr. die Luftschiffahrt in den besetzten Gebieten unter den für diese allgemein geltenden Bedingungen anwendbar erklärt.[167]) Nach Art. 2 gelten in Ermangelung einer deutschen Gesamtanordnung (bez. der Einzelbestimmungen über Leuchtfeuer, Signale, Landungsbestimmungen usw.) die in der Praxis gegenwärtig angewandten Regeln der am 13. 10. 1919 in Paris unterzeichneten Konvention. Art. 3 enthält sodann die Vorschriften für Flugzeuge von deutschen Handelslinien und für den Segelflug. In beiden Fällen bedarf es der vorherigen Genehmigung der Irko. Die Flugzeugführer erhalten ebenfalls eine besondere Beglaubigung der Flugberechtigung in Ausführung der von der deutschen Reichsregierung oder den Ländern erteilten Genehmigung. Ferner enthält dieser Artikel bestimmte Vorschriften über das Ueberfliegen der alliierten Artillerieschießplätze. In der Anlage zu Vo. 309 hat die Irko diejenigen Artillerieschießplätze aufgeführt, welche nicht überflogen werden dürfen. Außerdem hat sich die Irko vorbehalten, auch das Ueberfliegen bestimmter Zonen zu verbieten.

In jedem Weigerungsfalle will die Irko eine Entscheidung unter Angabe der Gründe erlassen. Die von ihr erteilten Genehmigungen, welche entweder individuell bzw. kollektiv für die betreffende Handelslinie oder die beteiligte Sportsgruppe auf längere Dauer erteilt sind, bleiben in jedem Falle widerruflich. Für Freiballons gelten diese Bestimmungen nicht. Jedoch hat der Führer eines Freiballons, welcher in den besetzten Gebieten landet, dies der nächsten Besatzungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Gemäß Art. 5 werden Militärpersonen der Reichswehr und der Marine, so-

161) Vgl. Ges. v. 6. 4. 1892 R. G. Bl. S. 467 ff; vgl. Ges. v. 7. 3. 1908 R. G. Bl. S. 79 ff; vgl. Vo. v. 26. 8. 1925, vgl. auch „Der deutsche Funkverkehr" 1927 herausgegb. v. Reichspostministerium.

162) Vgl. hierzu die Instrukt. 4 d. franz. Oberbefehlhab. v. 26. 12. 1925 Heft 1 d. „Mitteil." des R. K. S. 6 ff.

163) Bez. des Brief- u. Postgeheimnisses vgl. oben S. 48 ff.

164) Vogels „Verträge" S. 205 f.

165) ebenda Anm. 1.

166) Heft 5 der „Mitteil." d. R. K. 1926 S. 58 ff.

167) Vgl. ebenda S. 61.

wie Mitgliedern der Schutzpolizei keine Genehmigungen und zwar selbst dann nicht erteilt, wenn diese Personen auf Grund eines zwischen den alliierten und den deutschen Regierungen getroffenen Abkommens zum Führen von Flugzeugen berechtigt sind. Art. 6 verbietet sodann die Beförderung von Waffen, Kriegsmunition, Sprengstoffen, giftigen Gasen, Brieftauben, Lichtbildgerät und auch die Benutzung des letzteren. Die Benutzung von militärischem Landungsgelände in den besetzten Gebieten durch Zivilluftfahrzeuge ist regelmäßig verboten. Jedoch darf jedes in Not befindliche Flugzeug auf einem Militärflugplatz landen. Hierfür haben die einzelnen Armeebefehlshaber besondere Anweisungen erlassen.[168]) Durch Beschluß vom 25. 6. 1927[169]) hat die Irko die ehemalige Rennbahn in Erbenheim sowie je einen Luftverkehrslandeplatz in der Nähe von Koblenz und von Kaiserslautern zur Verfügung gestellt. Für den Fall einer Landung hat sich die Irko gemäß Art. 8 vorbehalten, daß die Besatzungsbehörden zur Untersuchung des Luftfahrzeuges und zur Nachprüfung der Urkunden (Genehmigung und Beglaubigung) berechtigt sein sollen. Sodann hat die Irko noch durch Beschluß vom 15. 9. 1927 eine Reihe von Verkehrsfluglinien für die deutsche Lufthansa genehmigt. Das Befliegen dieser Linien ist zur Zeit jedoch noch nicht möglich, da die Verhandlungen mit der Saar-Regierungs-Kommission noch nicht abgeschlossen sind.[170])

Praktisch ist mit dieser Vo. der Irko für den Flugverkehr jedoch noch nicht viel gewonnen, denn die Irko behandelt die Erledung der Gesuche um Genehmigung zum Ueberfliegen des besetzten Gebietes derart nachlässig, daß der Flug praktisch meist unmöglich wird.

---

§ 6. Das Requisitions- und Prestationsrecht der Besatzungsmächte.

Art. 6 und 8 des Rh. Abk. bilden die vertragliche Grundlage für das den Alliierten eingeräumte Requisitionsrecht von Natural- und Dienstleistungen, sowie für das Einquartierungsrecht auf Grund der der deutschen Regierung auferlegten bestimmten Leistungsverpflichtungen gegenüber den Besatzungstruppen.

Im übrigen gelten die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze des Haager Abkommens von 1907[1]) in entsprechender Anwendung.[2])

Die sich aus Art. 6 und 8 Rh. Abk. ergebenden Rechte sind einerseits streng zu unterscheiden, andererseits hängen sie aufs engste zusammen, denn Art. 8 beschränkt die allgemeinen Requisitionsrechte aus Art. 6.[3])

168) Vgl. die Anordnung des belgisch. u. britisch. Oberbefehlshab. in Heft 8 1927 der „Mitteilungen" des R. K. S. 117 u. die Anw. des franz. Oberbefehlshab. in Heft 7 1926 der „Mitteilungen" des R. K. S. 99.

169) Vgl. Heft 10 1927 der „Mitteilungen" des R. K. S. 125.

170) Vgl. ebenda.

1) Vgl. Art. 52 u. 56 d. H. L. K. O. abgedruckt bei Vogels „Verträge" S. 40 f.

2) Vgl. oben S. 8 f., 19 ff.

3) Vgl. hierüber des näheren unten S. 144 f.

Auch die Irko macht einen Unterschied zwischen den Requisitonen nach Art. 6, welche in bar oder durch Aushändigung von Requisitionsscheinen von den Besatzungstruppen bezahlt werden müssen, und den sogen. Prestationen des Art. 8, welche von der deutschen Regierung den alliierten Armeen unentgeltlich zu leisten sind.[4])

I. Requisitionen.

Betrachten wir nun zunächst die Rechte aus Art. 6 Rh. Abk.

„Das Recht der Beitreibung von Natural- und der Beanspruchung von Dienstleistungen so, wie es im Haager Abkommen vom Jahre 1907 geregelt ist, wird von den alliierten und assoziierten Besatzungsarmeen ausgeübt."

Die Festsetzung der Lasten, welche durch die Beitreibungen in jeder Armeezone verursacht werden, sowie deren Abschätzung erfolgt durch Ortsausschüsse. Diese setzen sich in gleichmäßiger Vertretung aus Deutschen und Alliierten zusammen. Den Vorsitzenden der einzelnen Ausschüsse bestimmt die Irko.

Die Unterhaltskosten der Besatzungsarmeen hat die deutsche Regierung zu tragen, ebenso wie die Kosten und die Unterbringung der Irko.

„Für die Unterbringung der Irko werden nach Benehmen mit der deutschen Regierung angemessene Räumlichkeiten bestimmt". Hinsichtlich der praktischen Ausübung dieses Rechtes haben die vier alliierten Regierungen in ihrer Note vom 29. 7. 1919 zugesichert, daß die Beitreibungen „wenig häufig ausgeübt" und nur „durch besondere Umstände" begründet sein sollen. Sie lehnten jedoch den deutschen Vorschlag ab, wonach dies nur durch Vermittlung des R. K. stattfinden sollte.[5])

Die Irko hat nun bez. der Beitreibungen die Vo. 59 in der Fassung der Vo. 305 erlassen.[6])

1. Nach Art. 52 H. L. K. O. können Requisitionen nur für die Bedürfnisse der Besatzungstruppen gefordert werden. Ferner müssen die Forderungen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des besetzten Gebietes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmen bzw. Mobilmachungsmaßnahmen gegen ihr Vaterland teilzunehmen. Dies gilt erst recht bei der friedlichen Rheinlandbesetzung.

Die Irko hat nun den Gegenstand der Requisitionsbefehle nicht näher erläutert. Ihre Auffassung ergibt sich nur aus einer Zahl von Beschlüssen. Danach mißt sie sich z. B. das Recht zu, auch Geld bei der deutschen Reichsbank beschlagnahmen zu dürfen, wenn es im Sinne des Art. 3 a Rh. Abk. notwendig sei. Dies ist jedoch rechtswidrig, da im Falle solcher Bedürfnisse dafür allein die R. V. V. in Frage kommt, welche die Irko nach langwierigen Verhandlungen des R. K. in der Vo. 32 zugelassen hat.[7])

4) Vogels „Verträge" Anm. 1 S. 48.
5) Vgl. § 32 bei Vogels „Verträge" S. 58.
6) Vgl. Vogels „Verträge" S. 180 ff. und Heft 9 der „Amtl. Veröffentl." der Irko S. 3 ff.
7) Vgl. das Nähere hierüber unten S. 149 ff.

Ferner nimmt die Irko das Recht in Anspruch, bei Dienstleistungen auch die Personen selbst zu bestimmen.[8]) Dies kann nur mit der Einschränkung gebilligt werden, daß die Irko wohl Dienstleistungen privatrechtlicher Natur (Hand- und Spanndienste)[9]) fordern, aber nicht öffentlich rechtliche Beamtenleistungen requirieren darf. Denn diese Leistungen sind aus der Staatsgewalt abgeleitet, dürfen daher dem Staat auch nicht durch einen Requisitionsbefehl entzogen oder beschränkt werden.

Endlich hat die Irko zugesichert, daß die Requisition von Lebens- und Futtermitteln nur im äußersten Notfall und von solchen im freien Handel erhältlichen (wie Kartoffeln und Fleisch) nur ausnahmsweise stattfinden soll.[10])

2. Gemäß Art. 1 Vo. 59 wird das Beitreibungsrecht von jedem Mitglied der Besatzungstruppen einschließlich der Irko ausgeübt. Dies ist jedoch unzulässig, denn es steht nach Art. 52 H. L. K. O. nur den Militärbehörden auf Grund einer Ermächtigung durch den Militärbefehlshaber zu. Das Rh. Abk. sieht keine andere Regelung vor. Somit ist die Ausübung durch die Irko, ihre Unterorgane oder sonstige Zivilbeamte unzulässig.[11]) Praktisch ist dies eigentlich nur bei der Unterbringungsfrage geworden, indem die Delegierten der Irko Wohnungen usw. requirierten.[12])

3. Auf Grund des Art. 52 H. L. K. O. können die Requisitionen von den Gemeindebehörden und Einwohnern gefordert werden. Praktisch würden sich hierbei doch große Härten ergeben, wie sie eben im Kriegszustande oft unvermeidlich sind. Im Hinblick auf den friedlichen Zweck der Besetzung hat die deutsche Regierung die R. V. V. geschaffen, da die Requisitionen ohnehin vom Reich bezahlt werden müssen. Wie schon erwähnt, hat die Irko die R. V. V. schließlich als Vertreterin der Reichsregierung im besetzten Gebiet zugelassen und im Art. 1 Vo. 59 bestimmt, daß regelmäßig die Requisitionsbefehle an die R. V. V. und nur in dringenden oder Notfällen an die Ortsbehörden oder unmittelbar an Privatpersonen gerichtet werden sollen.[13]) Sie erfolgen gemäß der z. Zt. in jeder der Armeen geltenden und je nach den Umständen von der Irko erlassenen Vorschriften.

4. Zur Festsetzung der durch die vorgenommenen Beitreibungen verursachten Lasten und zur Abschätzung der von den Besatzungstruppen verursachten Schäden sind gemäß Art. 2 Vo. 59 in jeder Armeezone Ortsausschüsse eingerichtet. Ihre Zahl und Zuständigkeit wird auf Vorschlag der Armeebefehlshaber durch die Irko bestimmt. Auf Grund des durch Vo. 305

8) Beschl. d. Irko v. 18. 1. 1921 „V. O." S. 48.

9) Z. B. Dienst der Kraftwagenführer zwecks Ueberführung beschlagnahmter Wagen, Schr. d. Irko v. 29. 7. 1922 Nr. 6831.

10) Vogels „Verträge" Erläut. zu Vo. 59 unter 1c S. 183.

11) Vgl. Vogels „Verträge" Erläut. zu Vo. 59 unter 1a S. 183, außerdem oben S. 65 ff.

12) Vgl. das nähere unten S. 145 ff. Nach deutsch. richtiger Auffass. regelt sich die Unterbringungsfrage der Irko lediglich gemäß Art. 6 Abs. 3 Rh. Abk., also n a c h d e m sie sich mit der deutschen Regierung ins Benehmen gesetzt hat. Die von der Irko in Vo. 49 zum Ausdruck gelangte Ansicht ist daher, wie unten noch ausgeführt wird, rechtswidrig.

13) Vgl. auch Schreiben der Irko v. 21. 9. 1920 Nr. 1774.

hier eingeschobenen Absatzes 2 steht es den Ortsausschüssen nicht zu, die durch den Ersatz der Schäden, welche ihrer Art nach zur Kategorie der Gebäude- und Wohnungsmietschäden gehören, entstandenen Kosten abzuschätzen.[14]) Im übrigen sind die Ausschüsse gemäß Art. 4 für alle seit Inkrafttreten des V. F. V. vorgenommenen Beitreibungen zuständig.[15])

Die Ortsausschüsse setzen sich gemäß Art. 3 (vgl. Art. 6 Rh. Abk.) aus je zwei alliierten und deutschen Vertretern, sowie aus dem von der Irko ernannten Vorsitzenden zusammen.[16]) Zugleich haben die Behörden, welche die Vertreter ernannt haben, auch Stellvertreter zu bestimmen.[17]) Die Beschlüsse der Ortsausschüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Ihre Entscheidungen über die verursachten Lasten und Schäden sind gemäß Art. 6 endgültig.[18]) Bei Beitreibungen laufender Art können jedoch sowohl die Besatzungs-, als auch die deutschen Behörden bei den Ortsausschüssen eine erneute Abschätzung beantragen, falls sich die Umstände geändert haben. Dies hat seit Einführung der stabilen deutschen Reichsmark kaum noch praktische Bedeutung (vgl. Art. 4 Abs. 5 in der Fassung der Vo. 305).

Art. 7 in der Fassung der Vo. 283 und 305 regelt die Zahlungsleistung für geforderte Requisitionen. Sie wird danach durch die alliierten Militärbehörden mit den von den deutschen Behörden (R. V. V.) gelieferten Reichsmarkbeträgen bewirkt, soweit diesen alliierten Militärbehörden Markbeträge in genügender Höhe geliefert werden; denn die deutsche Regierung hat den Unterhalt der Besatzungstruppen zu bestreiten.[19])

Die Irko hat nun auch besondere Richtlinien für das Verfahren der gemischten Ortsausschüsse aufgestellt.[20])

1. Die Zuständigkeit erstreckt sich nur auf Requisitionen gemäß Art. 6 Rh. Abk., auf Grund besonderer Beschlüsse auch auf solche vom Personal der Pfänderverwaltungen und der Micum[21]) sowie der Eisenbahnregie[22]) verursachte Schäden.[23]) Die Beiträge der deutschen Arbeiterunfallversicherung sind in dem Wert der Requisitionen eingeschlossen so, wie es von den Ortsausschüssen festgesetzt wird.[24])

14) Vgl. Heft 9 der „Amtl. Veröffentl." der Irko 1925 S. 5.

15) Sie können ferner die Zeugnisablegung von Beamten und allen anderen Personen, sowie die Vorlage von Büchern und öffentlichen, als auch Privaturkunden fordern und Sachverständigengutachten nach Bedarf einholen; vgl. hierzu den durch Vo. 95 eingefügten Art. 4a. Hinsichtlich der örtl. Zuständigkeit der Ausschüsse in den einzelnen Zonen vgl. Vogels „Verträge" S. 184 unter 3 (Die britische Zone befindet sich nunmehr in Wiesbaden und Umgegend.)

16) Vgl. den deutschen Standpunkt hierzu unten bei der Regelung des Verfahrens S. 142 f.

17) Vgl. auch Schr. d. Irko v. 25. 8. 1921 Nr. 4182.

18) Vgl. des näheren Vogels „Verträge" S. 186 f. unter 4 c Abs. 2.

19) Vgl. die frühere Fassung des Art. 7 und hierzu den Einspruch des R. K. bei Vogels „Verträge" S. 182 Anm. 1.

20) Eine Abschrift sandte sie dem R. K. m. Schr. v. 3. 11. 21 Nr. 4860, veröffentlicht hat sie jedoch die Richtlinien erst im Jahre 1924, „B. O." 1924 S. 386—395.

21) Beschl. d. Irko v. 6. 3. 1924 „B. O." S. 162.

22) Beschl. d. Irko v. 4. 6. 1924 „B. O." S. 362.

23) Vgl. auch Schr. d. Irko v. 11. 9. 1921 Nr. 4305 (Diätengelder der deutschen Vertreter.)

24) Schr. d. Irko v. 25. 8. 1921 Nr. 4165.

2. Auf die Abschätzung von Schäden, welche von den Besatzungstruppen oder dem Personal der Irko verursacht sind. Diese Schäden umfassen:
   a) durch den Quartiernehmer schuldhaft verursachte Schäden (vgl. hierzu die neueste Vorschrift des Abs. 2 Art. 2 oben S. 140 unter 4).[25])
   b) Alle anderen im Dienst oder aus dienstlichen Vergehen entstandenen Schäden sowie solche, welche durch Unglücksfälle oder durch strafbare Handlungen hervorgerufen sind;

   jedoch erstreckt sich die Abschätzung nur auf Vermögens-, nämlich unmittelbare Sach- und Personenschäden.[26])

Damit soll aber keine Entscheidung über die Haftung gefällt sein. Hierfür gelten die von den einzelnen Armeen für die Regelung von Schadensersatzansprüchen aufgestellten Richtlinien[27]), welche die Irko als Anlage zu Vo. 49 übernommen hat.[28]) Danach wird in der Regel nur bei Verschulden einer Militärperson im Dienst eine Haftpflicht anerkannt.[29])

Endlich enthalten die für die Ortsausschüsse von der Irko aufgestellten Richtlinien noch die prozessualen Verfahrensbestimmungen.

Die Vermittlung der Kreisdelegierten bei der Behandlung von Schadensersatzansprüchen der deutschen Behörden ist fortgefallen.

Gegen diese einseitig von der Irko bestimmten Richtlinien hat die deutsche Regierung in der Note vom 21. 4. 1921 II 232 mit Recht Verwahrung eingelegt. Sowohl die Festsetzung der Irko bez. der Zahl der Ortsausschüsse und ihrer örtlichen Zuständigkeit, als auch die Einsetzung eines besonderen Vorsitzenden neben den Vertretern der Parteien ist deswegen unzulässig, weil sie eine Ergänzung zum Art. 6 Rh. Abk. darstellt, welche nicht ohne Mitwirkung der deutschen Regierung als der anderen Vertragspartei geschaffen werden kann. Außerdem verletzt die Einsetzung eines Vorsitzenden, welcher nicht zugleich Vertreter der alliierten oder deutschen Behörden ist, den in Art. 6 Abs. 2 Rh. Abk. aufgestellten Grundsatz der gleichmäßigen Interessenvertretung. Ebenso ist die Irko nicht befugt, einseitig das Prozeßverfahren zu bestimmen.

Die deutsche Regierung hat nun eine große Zahl von Entschädigungsgesetzen erlassen. Hervorgehoben seien hier das Okkupationsleistungsgesetz[30]) (über Sachleistungen und Sachschäden) und das Besatzungspersonenschädengesetz.[31])

---

25) Vgl. auch den Beschl. v. 21. 8. 1920 „B. O." S. 84.

26) Die Beschlüsse v. 6 10. 1922 „B. O." S. 340 u. 15. 5. 1924 „B. O." S. 310 sind hinfällig.

27) Vgl. die Veröffentl. im „B. O." 1922 S. 235–240 (franz.) S. 234 (britisch) S. 225–233 (belgisch); die amerikanischen (S. 217–222) sind an sich hinfällig geworden, nur nicht für bereits anhängige Sachen.

28) Schr. d. Irko v. 24. 8. 1922 Nr. 7094.

29) Vgl. über Diebstahlschäden, Schäden an Kraftwagen und Brandschäden Vogels „Verträge" S. 186 unter c und e.

30) Vom 2. 3. 1919 R. G. Bl. S. 261 und geändert durch Gesetz vom 27. 3. 1920 R. G. Bl. S. 353.

31) Vom 17. 7. 1922 R. G. Bl. S. 624 und geändert durch Vo. vom 12. 2. 1924 R. G. Bl. S. 59, vgl. Liste der übrigen deutschen Gesetze bei Vogels „Verträge" S. 186 f. unter 4 a u. b u. e.

Die Irko erkennt die Geltung des Okkupationsleistungsgesetzes unter dem Vorbehalte an, daß die auf Grund dieses Gesetzes zu den von den Ortsausschüssen abgeschätzten Lasten gewährten Zusatzentschädigungen keinesfalls auf die in Art. 235 V. F. V. vorgesehenen 20 Milliarden angerechnet werden dürfen.[32]) Die Requisitionen dürfen nämlich nicht den Gesamtwert von 20 Milliarden übersteigen. Diese Begrenzung ist im Hinblick darauf geschaffen, daß Deutschland den Unterhalt der Besatzungstruppen zu bestreiten hat und diese Mißbrauch mit ihren Ansprüchen treiben könnten.

Unter den gleichen Bedingungen hat die Irko schließlich auch das Besatzungspersonenschädengesetz mit Wirkung vom 14. 5. 1925 zugelassen.[33])

Letztlich ist noch über das bei beschlagnahmten und gelieferten Gegenständen entstehende Rechtsverhältnis folgendes zu sagen:

Die Besatzungstruppen beschaffen sich ihre Bedürfnisse, welche aus den Besatzungskosten beglichen werden, entweder durch Kauf oder mittels der Requisitionen. Es besteht daher an und für sich kein Unterschied zwischen beiden Erwerbsarten, da die Requisition durch Uebereinkunft auch in einen Kauf umgewandelt werden kann. Die Requisition kann sich jedoch auf das Eigentum und auf den Gebrauch erstrecken. Im ersten Falle findet ein Eigentumswechsel zu Gunsten der Besatzungstruppen statt, und sie dürfen den Gegenstand mitnehmen. Andernfalls wird ein dem Rechtsinstitut der Miete ähnlicher Zustand geschaffen, der entweder zur Rückgabe des Gegenstandes oder später zur Bezahlung, aber nicht auf Grund der Besatzungskosten, verpflichtet.[34]) Werden solche Gegenstände zeitweilig entbehrlich, so hat die Irko bestimmt, daß sie den Stadtverwaltungen oder Reichsvermögensämtern zur Aufbewahrung übergeben werden, welche das Material nur mit Zustimmung der Armeen veräußern dürfen.[35])

II. Prestationen.

Auf Grund des Art. 8 Rh. Abk. ist die deutsche Regierung zu gewissen bestimmten Leistungen verpflichtet. Sie hat nämlich den Besatzungstruppen die erforderlichen militärischen Gebäude zur Verfügung zu stellen und diese im guten Zustande zu erhalten. Hierzu gehört auch eine ausdrücklich festgesetzte Art und Anzahl von erforderlichen Einrichtungsgegenständen.

Die Truppen (Mannschaften und Unteroffiziere) können nur in Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit außer in Kasernen auch bei der Zivilbevölkerung untergebracht werden.

Erweisen sich die militärischen Anlagen als unzureichend, so dürfen die Besatzungstruppen jedes öffentliche oder private Gebäude mit seinem Per-

32) Schreiben der Irko vom 5. 5. 1920 Nr. 733 „Amtsblatt" des R. K. 1920 S. 58.

33) Vgl. Vogels „Verträge" S. 187 unter 4c Abs. 3, vgl. überhaupt zu dem eben behandelten Abschnitt 4 die Erläut. 2 u. 3 bei Vogels ebenda.

34) Vogels ebenda unter Erläut. 1d S. 183.

35) Vgl. Beschl. der Irko v. 18. 11. 1920 „B. O." Heft 11 S. 92 und unten S. 151 f.

sonal in Anspruch nehmen. Falls auch diese Maßnahme nicht genügt, können sie die Errichtung neuer Kasernen fordern.

Die Zivilbeamten, Offiziere und ihre Familien dürfen bei der Zivilbevölkerung nach Maßgabe der bei jeder Armee zur Zeit geltenden Einquartierungsbestimmungen untergebracht werden.

Diese sämtlichen Leistungen hat die deutsche Regierung unentgeltlich zu bewirken.

Aus leicht begreiflichen, aber unzulässigen Gründen hat die Irko diese Vorschrift des Art. 8 Rh. Abk. einseitig und sehr weit ausgelegt. Deshalb sind bisher immer dann erhebliche Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung aufgetaucht, wenn die deutsche Regierung die angeforderten Leistungen nicht für gegeben hielt, weil sie sich streng auf den klaren Wortlaut des Art. 8 Rh. Abk. stützte und demgemäß jede willkürliche Erweiterung der dort aufgeführten Liste von Leistungsgegenständen seitens der Irko zu erfüllen — wenigstens zunächst — sich weigerte.

Heute hat der größte Teil der Streitfragen an praktischer Bedeutung verloren, da auf Grund des am 30. 8. 1924 in London unterzeichneten Dawesplan alle Besatzungskosten und zwar sowohl die aus Art. 6, als auch aus Art. 8 bis 12 Rh. Abk. auf die in diesem Plane Deutschland auferlegten Jahreszahlungen angerechnet werden müssen.[36])

1. Berechtigt sind nach Art. 8 nur die Besatzungstruppen. Es ist deshalb rechtswidrig, wenn die Irko in der neuesten durch Vo. 305 gegebenen Fassung der Vo. 69 Art. 1 auch sich selbst das Recht anmaßt, die durch Art. 8 Rh. Abk. vorgesehenen Leistungen ausführen zu lassen.[37]) Derselbe Makel haftet auch den Artikeln 1 bis 3 Vo. 49 an[38]), da die Irko darin selbständig ohne Uebereinkunft mit der deutschen Regierung ihre Unterkunft regelt. Dies Vorgehen verstößt ohne weiteres gegen den Wortlaut und -sinn des Art. 6 Abs. 3 Satz 3 Rh. Abk.

Wenn nun auch den Besatzungstruppen das Recht zusteht, ihren Bedürfnissen entsprechend Leistungsbefehle zu erlassen, welche gewöhnlich an die R. V. V. und in dringenden oder Notfällen an die örtlichen Behörden oder unmittelbar an Privatpersonen zu richten sind, so steht ihnen doch keine zwangsweise Durchführung zu, wie es Art. 2 Vo. 69 in der Fassung der Vo. 305 nicht nur den Militärbehörden, sondern den alliierten Behörden überhaupt gewährt. Der R. K. hat demgegenüber mit Recht auf die Unzulässigkeit der Zwangsmittel und Strafandrohung (Art. 2 Satz 4) hingewiesen.[39]) Denn die deutsche Regierung kann nicht gestatten, daß sich eine der Vertragsparteien willkürlich auch gewissermaßen die Funktionen eines Richters und Vollstreckers gegenüber der andern Partei beilegt. Demgegenüber hat die Irko mit Schreiben vom 28. 2. 1921 Nr. 2850 erklärt, daß ihr gemäß Art. 5 Rh. Abk. das Recht zustehe, die Verwaltung den Bedürfnissen der Truppen anzupassen. Diese Begründung ist

---

36) Vgl. hierüber das Nähere unten S. 152.

37) Vgl. Vogels „Verträge" S. 190 und Heft 9 der „Amtl. Veröffentl." der Irko 1925 S. 5 und oben S. 65 ff.

38) Vgl. Vogels „Verträge" S. 169 und Anm. 1 daselbst.

39) Vogels „Verträge" Erläut. 1a S. 192.

jedoch nicht stichhaltig. Denn Art. 5 enthält eine allgemeine Norm, während Art. 8 eine Spezialvorschrift darstellt, welche die allgemeinen Befugnisse der Irko auf diesem Gebiete ausdrücklich beschränkt. Die Irko hat dann noch erklärt, daß sie die deutschen Vorschläge prüfen wolle. Der Erfolg ist die Vo. 53, welche die eben beanstandeten Art. 1 und 2 Vo. 69 noch verschärft. Dies steht nicht nur im Gegensatz zu dem von den Alliierten versprochenen „Geist der Billigkeit und Versöhnung",[40]) sondern auch neuerdings zu dem von Locarno.[41])

Auf Grund der eben dargetanen unzulässigen Rechtsanmaßungen hat die Irko sich auch demgemäß praktisch schwere Uebergriffe zu Schulden kommen lassen. Sie hat sich trotz der fortgesetzten Einsprüche seitens der deutschen Reichsregierung und des R. K. nicht an die vertragliche Vereinbarung des Art. 8 Rh. Abk., insbesondere nicht an die dort aufgeführte Liste der allein zu leistenden Einrichtungsgegenstände gehalten. Die Militärbehörden haben z. B. private Anlagen in weitestgehendem Umfange beschlagnahmt, indem sie die gemäß Art. 8 Abs. b Rh. Abk. nur hinsichtlich der Unterbringung von Mannschaften und Unteroffizieren geltenden Befugnisse auch willkürlich auf Art. 8 Abs. a Rh. Abk. ausdehnten. Dies (sowie die weiteren zahlreichen Uebergriffe und der dsbez. Schriftwechsel) ist bereits eingehend von Vogels dargestellt.[42]) Auf ihn wird hiermit verwiesen.

2. Die Einquartierungs- und Unterbringungsfrage hat die Irko besonders in Vo. 49 geregelt.

a) Die Rechtswidrigkeit der Vorschriften in Art. 1—3, welche die Unterbringung der Irko selbst regeln, haben wir bereits auf Seite 144 erörtert. In Art. 4 hat die Irko aber auch die Unterbringung ihrer Beamten und Angestellten unter die gleichen Bedingungen gesetzt. Dies ist ebenso rechtswidrig. Denn für diese kommt lediglich der Art. 8 Abs. b 3 Rh. Abk. in Frage, wonach sie nur Anspruch auf Unterbringung nach ihren zur Zeit geltenden heimischen Quartierbestimmungen haben. Dem entsprechend sind sie (so auch früher die Delegierten) von den zuständigen Gemeindebehörden entsprechend den vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten einzuquartieren.[43])

Die Unterbringung der Besatzungstruppen regelt Tit. II dieser Vo. Nach Art. 5 ist das Armeeoberkommando nicht an die vorhandenen militärischen Anlagen im besetzten Rheinland gebunden. Dies steht mit Art. 8 Rh. Abk. in Einklang (Vgl. Abs. b 2. Abs.). Anders verhält es sich jedoch mit Art. 6 Rh. Abk. Nach Abs. 1 dieses Artikels können die zuständigen Militärbehörden die Unterbringung der Unteroffiziere und Mannschaften auch dadurch sicherstellen, daß sie Privaträume in Besitz nehmen und gegebenenfalls den Neubau von Kasernen fordern. Diese Bestimmung hat nur den Anschein der Uebereinstimmung mit Art. 8 Abs. b Rh. Abk. Tat-

40) Antwortnote vom 29. 7. 1919 § 32 Abs. 3, Vogels „Verträge" S. 58.
41) Vgl. die Note der Botschafterkonferenz v. 14. 11. 1925 Nr. 254 in Heft 1 der „Mitteilungen" des R. K. von 1926.
42) „Verträge" Erläut. zu Vo. 69 Nr. 1c u. Nr. 2 S. 193—196.
43) Vgl. oben S. 86 ff.

sächlich ergibt sich aber aus dem maßgebenden französischen Text, daß hier nicht nur „établissements privé“ wie in Art. 8 Abs. b Rh. Abk. sondern auch „locaux privés“ gemeint sind. Dies ergibt nämlich ein Beschlagnahmerecht, welches sich nicht nur auf Unternehmungen und Betriebe wie Hotels, Gastwirtschaften, Vergnügungsstätten usw. bezieht, sondern sich vielmehr auch auf Privatwohnhäuser erstreckt. Dies ist eine unzulässige Auslegung der Irko und verstößt außerdem gegen Art. 8 Abs. b 1. Absatz Rh. Abk.[44])

Absatz 2 gestattet die Unterbringung verheirateter Unteroffiziere und Mannschaften mit ihren Familien in Bürgerquartieren, wenn ihre Dienstvorschrift ihnen das gemeinsame Wohnen erlaubt.

Deutscherseits wird zwar zugegeben, daß die Möglichkeit des Zusammenwohnens auch im besetzten Rheingebiet verschafft werden muß, jedoch nicht durch Einquartierung bei der Zivilbevölkerung. Denn Art. 8 Abs. b 1. Absatz Rh. Abk. schließt die Unterbringung von Verheirateten in Kasernen bzw. öffentlichen oder privaten Etablissements nicht aus, andrerseits hätte eine andere Regelung einer ebenso ausdrücklichen Vorschrift bedurft, wie für die Offiziersfamilien in Art. 8 Abs. b 3. Abs. Rh. Abk. Art. 6 ist deshalb insoweit mit dem Rh. Abk. unvereinbar.[45])

Des weiteren bestimmt Art. 7 die Unterbringung von Zivilbeamten und Angestellten der Armeen auf Grund der heimischen Quartierreglements, welche im Rh. Abk. nicht beachtet worden sind. Der deutsche Einspruch gegen die einseitige Ausfüllung dieser Lücke seitens eines Vertragsteils ist ohne weiteres berechtigt.[46])

In Art. 8 nimmt die Irko für die Militärbehörden ein Beschlagnahmerecht in Anspruch, wenn die zuständigen deutschen Behörden den Anforderungen nicht nachkommen.

Die deutsche Zuständigkeit verteilt sich auf die Gemeinden und Reichsvermögensämter.

Erstere sind allgemein zuständig, während die Errichtung von Neubauten und Beschaffung von Möbeln den Aemtern der R. V. V. obliegt.[47])

Ein Beschlagnahmerecht steht den Militärbehörden grundsätzlich nur in Ausnahmefällen zu. Denn das in Art. 6 Rh. Abk. geregelte allgemeine Requisitionsrecht ist vertragsmäßig durch die Regelung in Art. 8 Rh. Abk. beschränkt.

Art. 11 in der Fassung der Vo. 305 bestimmt Folgendes:

„Die Vorschriften über die Unterbringung und Einquartierung, die bei jeder Besatzungsarmee in Kraft sind, und alle späteren Abänderungen dieser Vorschriften sind unmittelbar nach Erlaß durch die Irko rechtskräftig. Diese bestimmt selbst die Art und Weise der Veröffentlichung obengenannter Vorschriften.“

Diese Anordnung der Irko verstößt gegen den Wortlaut und Wortsinn des Art. 8 Abs. b 3. Absatz Rh. Abk.

---

44) Vgl. die Einspruchsnote des R. K. v. 14. 4. 1921 Nr. 232.

45) Vgl. den Einspruch des R. K. abgedruckt bei Vogels „Verträge“ S. 170.

46) Vgl. die deutsche Note vom 14. 4. 1921 II 232.

47) Vgl. hierzu Vogels „Verträge“ Anm. 2 a S. 171 und hinsichtlich der Beschlagnahme Anm. 2 b.

Der französische Text besagt, daß die „actuellement“ geltenden Einquartierungsbestimmungen bei den einzelnen Armeen zur Anwendung kommen. Ein diesem entsprechendes Wort fehlt zwar im englischen Text, jedoch kann dies nur so ausgelegt werden, daß die zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Reglements gemeint sind. Damit soll aber nicht gesagt werden, daß die Reglements keine Aenderungen erfahren dürfen. Zwar wäre diese Auslegung politisch wertvoll, da die Reglements sehr zu Ungunsten der Rheinlandbevölkerung umgewandelt werden können. Allein juristisch kann diese enge Auslegung nicht gerechtfertigt erscheinen, zumal die einzelnen Reglements hier eine Anwendung finden, die bei ihrem Erlaß nicht ohne weiteres berücksichtigt worden sein kann. Unsere Auffassung wird auch durch Art. 61 der deutschen Reichsverfassung von 1871[48]) gestützt. Der Artikel erhebt die preußischen Bestimmungen über Einquartierung, Mobilmachung usw. zum deutschen Reichsgesetz. Hiermit sollte aber keinesfalls ausgedrückt werden, daß diese Bestimmungen nicht geändert und gebessert werden dürften. Dagegen sind solche Aenderungen rechtswidrig, welche eine unnötige Belastung für die Rheinlandbevölkerung bedeuten würden. Gegen solche Bestimmungen hat auch die Reichsregierung — allerdings ergebnislos — Einspruch erhoben.[49]) Die nach vielfachen Aenderungen und Erweiterungen jetzt geltenden Bestimmungen sind eingehend von Vogels[50]) dargestellt.

b) Besondere Einquartierungsvorschriften hat die Irko für ihr Personal und die Besatzungstruppen in der Koblenzer Zone durch Vo. 139 aufgestellt, wie sie es in Art. 14 Vo. 49 angekündigt hatte.

Gemäß Art. 1 Vo. 139 hat die Irko ein besonderes Verwaltungskomitee eingesetzt, das aus je einem Vertreter der Oberkommissare und der gleichen Anzahl von Vertretern der Besatzungsbehörde gebildet wird. Den Vorsitz führt der Präsident der Irko. Diesem Komitee liegt die Verteilung der Unterbringung in der Koblenzer Zone ab.

Diese Behörde muß als rechtswidrig bezeichnet werden, weil sie sich einmal aus zivilen und Vertretern der Militärbehörde zusammensetzt, welcher die Unterbringung gemäß Art. 8 Abs. a Rh. Abk. allein zusteht. Zweitens hat die Irko, wie schon oben erwähnt ist, keine Bestimmungen, weder über die eigene noch die Unterbringung ihres Personals, zu treffen oder gar bei der Unterbringung der Besatzungstruppen mitzuwirken. Deshalb ist auch die gesamte Tätigkeit des Verwaltungskomitees rechtswidrig.[51])

Das Komitee ist gemäß Art. 4 ausschließlich zuständig:

1. für die Verteilung der der Irko und der Militärbehörde zustehenden Häuser;
2. zur Entscheidung über deren Rückgabe an die deutsche Behörde.

Die Gemeindebehörden des Koblenzer Kreises haben zur Erleichterung der dem Komitee gestellten Aufgaben eine Aufstellung über die gegen-

---

48) Bei Triepel „Quellensammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht“ S. 382 f.

49) Vgl. Einspruchsnote vom 14. 4. 1921 II 232.

50) Vgl. Ergänzungsheft zu „Verträge“ von 1925 S. 29 bis 96.

51) Vgl. oben S. 140.

wärtige Wohnungslage vorzulegen. Außerdem haben dem Komitee jedes Oberkommissariat, sowie der kommandierende General des Brückenkopfes Koblenz eine entsprechende Aufstellung über ihren Bedarf einzureichen.

Gemäß Art. 5 hat das Interalliierte Komitee das Recht der Beschlagnahme, falls die deutschen Behörden ihren Anforderungen nicht nachkommen. Hierzu gilt das oben bereits auf Seite 146 Ausgeführte, abgesehen von der rechtswidrigen Tätigkeit des Komitees überhaupt.

Tit. II Vo. 139 (Art. 7 in der Fassung der Vo. 142 und 305) regelt die Aufgaben des Komitees hinsichtlich der Unterbringung der Irko.[52]) Außerdem ist gemäß Art. 8 jeder Oberkommissar befugt, die Rechte bez. des Wohnungswesens für das ihm unterstellte Personal festzulegen. Wir haben oben schon auf S. 147 festgestellt, daß nicht einmal die Irko, geschweige denn ein Oberkommissar irgend welche Rechte hinsichtlich der Einquartierung für ihr Personal geltend zu machen berechtigt sind.

Die Unterbringung der Besatzungstruppen in der Koblenzer Zone wird gemäß Art. 1 und 4 durch eine Militärkommission für Wohnungen und Kasernen bewerkstelligt, welche sich nach den allgemeinen Vorschriften der beteiligten Armeen richtet. Diese Militärkommission ist zwar nicht als solche, jedoch als Militärbehörde in ihren Befugnissen durch Art. 4 beschränkt. Denn ihr werden die Quartiere im ganzen durch das Verwaltungskomitee, einer nicht reinen Militärbehörde zugeteilt. Die allgemeinen Vorschriften des Tit. III Vo. 49 und IV Vo. 139 sind im wesentlichen beide rechtswidrig. Nach Art. 12 Vo. 49 behält sich die Irko das Recht vor, jeden die Auslegung oder Anwendung dieser Verordnung betreffenden Streit aus eigener Machtvollkommenheit zu regeln. Ihre Entscheidung ist in diesem Falle endgültig. Zwar betont die Irko ausdrücklich, nicht in die Gerichtsbarkeit einzugreifen, doch hat das Gericht, wenn sich die Irko mit der Sache befaßt — was sie ja aus eigener Machtvollkommenheit tut —, das Verfahren auszusetzen, bis die Irko entschieden hat. Da sie endgültig entscheidet, ist es also doch ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit und zwar kann es sich dabei sowohl um die deutsche, als auch die alliierte Militärgerichtsbarkeit handeln.

Abgesehen davon, daß die Irko sich mit der Einquartierung aus Art. 8 Rh. Abk. überhaupt nicht zu befassen hat, stellt die sich von ihr angemaßte Kompetenz über die Auslegung und Anwendung der Verordnung sich als eine rechtswidrige Beschränkung des Prüfungsrechtes sowohl der Gerichte, als auch der Verwaltungsbehörden dar.[53])

Nach Art. 11 Vo. 139 regelt die Irko alle Unterbringungsfragen in letzter Instanz, soweit sie daran gleichzeitig mit den Militärbehörden beteiligt ist. Das Gleiche gilt auch für alle Schwierigkeiten mit den deutschen Behörden, soweit sie nicht durch das Interalliierte Verwaltungskomitee oder die (besondere) Militärkommission in Koblenz unmittelbar überwunden werden können. Dies trifft also in allen Fällen, mit Ausnahme der Rückgabe gemäß Art. 4 Ziff. 2, zu. Auch diese Rechtsanmaßung ist ohne weite-

52) Die Bewertungsfragen regelt auf Grund des Patijn Abkommens vom 5. 5. 1925, soweit die sich auf die Leistungen an die Irko beziehen, ein Sonderausschuß, vgl. R. G. Bl. 1925 II S. 369 unter I A und unten S. 152ff.

53) Art. 13 ist durch Vo. 305 aufgehoben.

res rechtswidrig, da die Irko nicht einmal im Falle ihrer eigenen Unterbringung entscheiden kann, ohne sich mit der deutschen Regierung ins Benehmen zu setzen. Im übrigen ist die Irko auf Grund des Rh. Abk. von der Requisitions- und Prestationsregelung ausgeschlossen.

III. Regelung der durch die Requisitionen und Prestationen entstandenen Ausgaben.

Nunmehr haben wir noch die Regelung der die Wohnungen und anderen Leistungen betreffenden Ausgaben zu prüfen.

1. Sowohl die Bezahlung der Requisitionen auf Grund des Art. 6 Rh. Abk., als auch der Prestationen gemäß Art. 8 Rh. Abk. hat das Deutsche Reich zu leisten, da es den Unterhalt der Besatzungstruppen im besetzten Rheingebiet bestreiten muß.[1]) Um das Zahlungsverfahren, insbesondere auch hinsichtlich der Requisitionen zu vereinfachen, hat die deutsche Reichsregierung in dem Erlaß vom 17. 10. 1919[2]) bestimmt, daß

a) die Bauverwaltung aller Behörden, soweit sie reichseigenen Grund und Boden, sowie reichseigene Gebäude in Besitz haben,

b) die bauliche Unterhaltung und die Errichtung reichseigener Gebäude

auf das Reichsschatzministerium[3]) übergehen und diesem obliegen. Im besetzten Rheingebiet liegt die Ausführung an Stelle der sonst zuständigen Landesfinanzämter mit den ihnen unterstellten Behörden der R. V. V. in Koblenz und den ihr unterstellten Zweigstellen und örtlichen Behörden ob.

Die Irko hat sich hiermit einverstanden erklärt und dies in Art. 1 Vo. 32[4]) zum Ausdruck gebracht unter folgenden Vorbehalten:

1. Die R. V. V. darf sich nicht mit dem Unterhalt des deutschen Heeres und der Marine befassen.
2. Sie hat sich bei allen Aufgaben, welche ihr in Bezug auf die Irko und die Besatzungstruppen zufallen, sowohl nach den Verordnungen der Irko, als auch nach allen Anweisungen und Requisitionsbefehlen zu richten, welche im Rahmen des Rh. Abk. zur Erfüllung ihrer Aufgabe ergehen.

Ueber die hierzu von der Irko in Vo. 69 normierten Zwangsmaßnahmen haben wir bereits oben Ausführliches gehört.[5]) Seit den Londoner Vereinbarungen vom 30. 8. 1924 müssen jedoch alle Zahlungen aus den Besatzungskosten auf die im Dawesplan bezeichneten Jahresleistungen Deutschlands angerechnet werden. Desgleichen sind fast alle wesentlichen Schwierigkeiten durch die seitens der Irko in Vo. 302 zum Ausdruck ge-

---

1) Vgl. oben S. 18.
2) R. G. Bl. S. 1801, vgl. Vogels „Verträge" Anm. 1a S. 155.
3) Seit dem 24. 8. 1923 (R. G. Bl. I 832) ist ein Ministerium für die besetzten Gebiete errichtet. Dies hat den Aufgabenkreis des Reichsschatzministeriums für die bes. rheinischen Gebiete übernommen.
4) Vgl. Vo. 32 in der Fassung der Vo. 305 bei Vogels „Verträge." S. 154 ff. und dazu Heft 9 v. 1925 der „Amtl. Veröffentl." der Irko S. 4.
5) Vgl. oben S. 144 f.

langte Anerkennung des sogen. Patijn-Abkommens vom 5. 5. 1925, worin die Alliierten die Deutsche Reichsregierung endlich als gleichberechtigte Vertragspartei anerkennen, überwunden.

In ihrer Organisation bedeutet die R. V. V. lediglich eine Provinzialbehörde für das besetzte Rheingebiet. Sie hat jetzt noch Zweigstellen in Mainz und Landau sowie eine größere Zahl von Reichsvermögensstellen unter sich.[6])

Hinsichtlich der Aufgaben der R. V. V. mit Bezug auf die Irko muß noch festgestellt werden, daß ihr Umfang sich ausschließlich nach Art. 249 V. F. V. und Art. 6 Abs. 3 Satz 3 Rh. Abk. bestimmt. Hiernach hat die deutsche Regierung erstens den Unterhalt der Irko zu bestreiten und zweitens die Irko nach Uebereinkunft unterzubringen.

3. Die Irko behält sich das Recht vor, die Geschäftsräume und die Geschäftstätigkeit der R. V. V. zu beaufsichtigen. Dies ist eine rechtswidrige mit dem Rh. Abk. unvereinbare Anmaßung. Denn es besteht keinerlei Veranlassung, in der R. V. V. fortgesetzt eine verkappte deutsche Militärintendanturbehörde, ähnlich wie bei den Versorgungsämtern, zu vermuten. Eine Gefährdung der Sicherheit der Besatzungstruppen kann daher überhaupt nicht bestehen. Ebenso aber hat die Irko auch keinen Grund, eine Gefährdung des Unterhalts und der Bedürfnisse der a. und a. Streitkräfte von vornherein zu besorgen. Wenn sie auf Grund des Art. 3a Rh. Abk. zu so weitgehenden Vorbeugungsmaßnahmen befugt wäre, müßte man ihr auch das gleiche Recht gegenüber den übrigen deutschen Verwaltungsbehörden zugestehen. Dies ist aber mit dem in Art. 5 Rh. Abk. festgelegten Grundsatz der Freiheit der zivilen deutschen Verwaltung nicht in Einklang zu bringen.

Gemäß Art. 2 Vo. 32 in der Fassung der Vo. 305 hat die R. V. V. bei dem Interalliierten Verwaltungskomitee der Irko in Koblenz zur Empfangnahme der von dieser ergehenden Anweisungen, Forderungen und Leistungsbefehle einen Vertreter zu bestellen. Dies ist ein rechtswidriges Verlangen, da jenes Komitee eine unlässige Einrichtung bedeutet. Das gilt jedoch nicht für den Fall, wenn die Befehlshaber der einzelnen Armeen einen solchen Vertreter fordern.

Ferner hat die Irko in Art. 3 Abs. 1 Vo. 32 in der Fassung der Vo. 305 sich selbst und den Oberbefehlshabern der Truppen sowie den von diesen bevollmächtigten Militärbehörden die Befugnis zugemessen, jederzeit die von ihr oder von diesen der R. V. V. übertragenen Arbeiten und deren Ausführungsanordnungen nachzuprüfen. Gemäß Abs. 2 haben die Vertreter der R. V. V. die erforderlichen Mitteilungen unter Vorlegung der entsprechenden Urkunden zu machen, die von ihnen in Ausführung der Bestimmungen dieser Verordnung gefordert werden.

Sowohl der Abs. 1, als auch Abs. 2 dieses Artikels kann grundsätzlich als rechtmäßig bezeichnet werden, da die Besatzungstruppen an dem Stand der Ausführung ihrer bereits in Angriff genommenen Bedürfnisregelung ein berechtigtes Interesse haben. Die Bestimmung des Art. 3 ist jedoch so unklar hinsichtlich des Umfangs der Befugnisse und dement-

6) Vgl. Vogels „Verträge" Anm. 1 b S. 155, insbes. die eingehende Darstellung über das Arbeitsgebiet der R. V. V., deren Aufgaben im einzelnen hier nicht aufgeführt werden können.

sprechend dehnbar, daß der Artikel im Einzelfalle zum Deckmantel rechtswidriger Uebergriffe in die Verwaltungsfreiheit dienen kann. Die R. V. V. wird deshalb gut daran tun, eine einschränkende Auslegung bei der Irko herbeizuführen.

a) Die Bezahlung der Requisitionen hat zwar unmittelbar durch die Besatzungstruppen zu erfolgen, gemäß Art. 7 Vo. 59 in der Fassung der Vo. 305 jedoch nur in dem Umfange, als das entsprechende Geld von den deutschen Behörden zur Verfügung gestellt wird. Die R. V. V. hat im wesentlichen neben den Gemeindebehörden dafür Sorge zu tragen.[7]) Für Besatzungsschäden zahlt die deutsche Regierung nur dann eine Vergütung, wenn weder vom Täter selbst noch der betreffenden alliierten Behörde Schadensersatz zu erlangen ist.[8])

b) Die Bezahlung der Prestationen bestimmt sich neuerdings nach Tit. III Vo. 305[9]) und außerdem auf Grund des schon früher[10]) von der Irko im besetzten Rheingebiet zugelassenen Okkupationsleistungsgesetzes. Die Bezahlung erfolgt ausschließlich durch die deutsche Regierung mit Hilfe der R.V.V. auf Grund dieses Gesetzes. Ihr liegt demgemäß auch die Abschätzung der Leistungen ob; denn die gemischten Ortsausschüsse der Vo. 59 sind nur für die Abschätzung und Festsetzung der auf Grund des Art. 6 Rh. Abk. entstehenden Lasten zuständig.

Gemäß Art. 4 Vo. 305 haben die jeweils zuständigen deutschen Behörden, nämlich die R. V. V. oder ihre Unterorgane bzw. in wenigen Fällen auch die Gemeindebehörden, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der Aufstellung der monatlichen Zahlungsauszüge für Wohnungen und andere Leistungen dem Oberbefehlshaber jeder Besatzungsarmee und der Irko je ein Exemplar dieser Zahlungsauszüge zu übermitteln. Diese Auszüge müssen in zwei Exemplaren übergeben werden. Jedes Exemplar muß die Erklärung enthalten, daß die darin aufgeführten Beträge tatsächlich den Empfangsberechtigten ausgezahlt worden sind. Andernfalls haben die deutschen Behörden die nichtbewirkten Zahlungen zu erwähnen und in dem entsprechenden Monatsauszug die nachträglich erfolgte Zahlung anzuzeigen.

Die rechtliche Wirkung dieser Bezahlung gleicht der durch die Besatzungstruppen bei den von ihnen vorgenommenen Requisitionen.[11])

Die Gebrauchsgegenstände bleiben entweder im Eigentum des bisherigen Eigentümers (z. B. bei Hotels, Vergnügungsunternehmen usw.) oder sie gehen in das Eigentum des Reiches über, falls das Reich die Gegenstände übernimmt. Werden die Gebrauchsgegenstände von den Besatzungstruppen zeitweilig aufgegeben, so kommen sie dem vorigen Satze entsprechend unter die Verwaltung des bisherigen Eigentümers oder des Reiches. Bei der Uebernahme eines Gegenstandes durch eine deutsche Be-

---

7) Art. 7 in der Fassung der Vo. 283 ist aufgehoben, vgl. Vogels „Verträge" den früheren Text in Anm. 1 S. 182 u. dazu Heyland in Wörterb. f. Völk. u. Dipl." 1923 S. 384 f.

8) Vgl. im übrigen das Nähere oben S. 140 ff.

9) Vgl. Heft Nr. 9 von 1925 der „Amtl. Veröffentl." d. Irko S. 6 f.

10) Vgl. oben S. 143.

11) Vgl. oben S. 143.

hörde, die nicht Reichsbehörde sondern kommunal, wie z. B. die Gemeindebehörde ist, erwirbt diese dennoch kein Eigentum; auch nicht durch Schenkung seitens der Besatzungstruppen.[12]) Denn das Reich trägt die Kosten allein. Die Gemeindebehörden sind nur im Falle ihrer Zuständigkeit verpflichtet, die angeforderten Leistungen aus Art. 8 Rh. Abk. zur Beschaffung des Gegenstandes und zur Vorzahlung an den Eigentümer zu bewirken. Das Reich hat jedoch die erstatteten Auslagen den Gemeindebehörden wiederzugeben und diese müssen die Zahlung annehmen, da sie anstelle des Reiches, wo dieses allein verpflichtet und berechtigt ist, gewissermaßen nur auftragsgemäß tätig werden. Daher hat das Reich allein das Eigentumserwerbsrecht. Noch klarer ist dies bei der Schenkung durch die Besatzungsbehörden. Diese haben über den ihnen überlassenen Gebrauchsgegenstand kein Verfügungsrecht, insbes. können sie nicht über das Eigentum des Gegenstandes verfügen, denn den Gemeindebehörden ist das Vorrecht des Reiches bekannt. Die Irko hat diese Rechtslage ausdrücklich anerkannt.[13])

Die Aufbewahrungspflicht ist die gleiche wie bei den Requisitionen aus Art. 6 Rh. Abk.[14]), wenn ein Truppenteil Räume mit requiriertem Material (vgl. Art. 8 Rh. Abk.) ohne Ablösung verläßt.[15])

2. Neuerdings werden diese Zahlungen des Deutschen Reiches, nächst denen, die auch durch Art. 9—12 Rh. Abk. bewirkt sind, nach dem sogen. Patijn-Abkommen vom 5. 5. 1925[16]) auf die von Deutschland im Dawesplan vorgesehenen Leistungen angerechnet.[17]) Die Irko hat dieses Abkommen in der Vo. 302 anerkannt und auch in Art. 3 Vo. 305 zum Ausdruck gebracht, daß die Regelung der die Wohnung und andere Leistungen betreffenden Ausgaben dieser Vereinbarung gemäß erfolgt. Danach setzen auf Grund dieses Abkommens in allen drei Zonen der Besatzungstruppen die Militärbehörden im Verein mit den Vertretern des Reichs und den Ortsverwaltungen die Vergütungen fest.

Der Teil II des Patijn-Abkommens[18]) enthält die Vorschriften für das Verfahren zur Bewertung der Leistungen.

Die Bewertung erfolgt durch Ortsausschüsse, nämlich durch mehrere Ortsausschüsse und einen Schiedsausschuß.

a) Die Ortsausschüsse[19]) setzen sich aus je 4 Mitgliedern zusammen, 2 alliierten und 2 deutschen. Je ein alliiertes und ein deutsches Mitglied, jedes für seinen Geschäftsbereich, wird mit der Geschäftsführung für den Ausschluß, der Aktenführung, der Erledigung von Fragen des Geschäfts-

12) Vgl. Vogels „Verträge" Erläut. 3 zu Vo. 69 S. 196.
13) Schr. d. Irko v. 11. 9. 1920 Nr. 1678 u. v. 20. 11. 1920 Nr. 2211.
14) Vgl. oben S. 143.
15) Schr. d. Irko v. 20. 11. 1920 Nr. 2211.
16) R. G. Bl. 1925 II S. 315 ff., rückwirkend in Kraft getreten am 1. 9. 1924.
17) Vgl. die Liste der anzurechnenden Leistungen R. G. Bl. 1925 II S. 320—323; die Anrechnung erfolgt nur auf Leistungen oder Teile von solchen die nach dem 31. 8. 1924 ausgeführt sind, S. 323 B 2.
18) Vgl. R. G. Bl. 1925 II S. 369 ff.
19) Ihre Zahl sowie ihre Verteilung wird durch Uebereinkunft zwischen den deutschen und alliierten Behörden festgesetzt.

ganges, dem Schriftverkehr usw. betraut. Ausnahmsweise sind Sonderausschüsse eingerichtet, die aus je 3 alliierten und deutschen Mitgliedern bestehen.

Die Geschäftsordnung der Ausschüsse wird von dem Schiedsausschuß nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung, besonders in den Fragen der Verhandlungsleitung, der Einrichtung der Büros, der Vorbereitung und der Durchführung der Entscheidungen usw. aufgestellt.

Die Entscheidungen müssen schriftlich in 2 Sprachen (derjenigen der Besatzungsmacht und der deutschen), in drei Sprachen für die Sonderausschüsse[20]) abgefaßt und von allen Mitgliedern unterzeichnet werden.

Wenn keine Einstimmigkeit erzielt wird, ist der Schiedsausschuß mit der Angelegenheit zu befassen.

b) Dem Schiedsausschuß, dessen Sitz bis auf weiteres Koblenz ist, liegt die endgültige Regelung aller Bewertungsfragen ob.

Er besteht aus je einer nach dem Bedürfnis wechselnden Anzahl von Mitgliedern und ist in Abteilungen eingeteilt, deren Zahl im Bedarfsfall vermehrt werden kann.

Jede Abteilung setzt sich aus 4 Mitgliedern, nämlich je 2 deutschen und alliierten zusammen. Sie kann sich nur mit Fragen ein und derselben Besatzungszone (französische, belgische, englische) befassen.

Ein Obmann wird durch Vereinbarung zwischen den deutschen und den beteiligten alliierten Regierungen oder mangels einer solchen Vereinbarung durch den Präsidenten des ständigen internationalen Gerichtshofes bestimmt. Er wird jedes Jahr zum 1. September ernannt. Ihm liegt die Wahrung der Einheitlichkeit der Entscheidungsgrundsätze ob. Deshalb müssen alle Entscheidungen, die nicht in seiner Gegenwart getroffen sind, von ihm bestätigt werden.

Der Schiedsausschuß gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und zwar, ebenso wie bei der Aufstellung der Geschäftsordnung der Ortsausschüsse in der Zusammensetzung:

a) Obmann,
b) 3 alliierte und
c) 3 deutsche Delegierte.

Der Schiedsausschuß behandelt die ihm von den Sonderausschüssen vorgelegten Fragen in gleicher Weise, insbesondere in derselben Zusammensetzung.

c) Außerdem ist ein sogenannter Auslegungsausschuß eingerichtet.

Ihm fällt die Entscheidung aller Streitigkeiten über grundsätzliche Auslegungsfragen zu, welche ihm vom Schiedsausschuß, den beteiligten Regierungen oder vom Generalagenten für die Reparationszahlungen unterbreitet werden.

Er setzt sich aus einem Obmann und je 3 alliierten und deutschen Mitgliedern zusammen.

20) Für das Post-, Telegrafen-, Fernsprech- und Eisenbahnwesen, sowie der Rheinflottille und für die Irko in Koblenz.

Der Obmann, welcher m. E. **nie** der des gegenwärtigen Schiedsausschusses sein darf, wird durch Vereinbarung zwischen der deutschen Regierung und der Reparationskommission oder in Ermangelung einer solchen Vereinbarung durch den Präsidenten des ständigen internationalen Gerichtshofes bestimmt. Die Frage der Persönlichkeit dieses Obmannes gewinnt besonders bei der Bestimmung durch den Präsidenten des internationalen Gerichtshofes Bedeutung. Denn er ist bei seiner Wahl nicht ausdrücklich gehalten, den Obmann des Schiedsausschusses unberücksichtigt zu lassen. Dies läßt sich nur aus dem ganzen Sinn dieses Abkommens herleiten, das in seinen Vorschriften eine auf den allgemeinen Rechtsgrundsätzen — wenigstens der beteiligten Völker — aufgebaute Regelung treffen will. Dem würde es widersprechen, wenn der Obmann des Schiedsausschusses seinen Willen, welchen er dort nicht durchdrücken konnte, nun als Obmann des Auslegungsausschusses als Einfluß in seinem Sinne geltend machen könnte. Dieser Einfluß ist dann sogar unter Umständen als ausschlaggebend zu bezeichnen.

Die Amtsdauer des Obmanns für den Auslegungsausschuß beträgt 3 Jahre. Der Sitz des Auslegungsausschusses befindet sich am Sitz des Generalagenten für die Reparationszahlungen.

Die Entscheidungen dieses Ausschusses müssen mit Gründen versehen sein. Der Ausschuß bestimmt sein Geschäftsverfahren selbst.

Endlich gibt der Teil III des Patijn-Abkommens noch Vorschriften für die Kontrolle der geleisteten Zahlungen. Danach haben die deutschen Behörden die Forderungsnachweise und die Belege zur Anerkennung entweder den örtlichen Bewertungsausschüssen oder den Militärbehörden zu übergeben. Diese beiden versehen die von ihnen anerkannten Nachweise mit ihrer Bestätigung. Kann keine Einigung erzielt werden, so wird der Schiedsausschuß oder gegebenenfalls der Auslegungsausschuß angerufen. Der Endbescheid wird den Forderungsnachweisen beigefügt und den örtlichen Ausschüssen zugeleitet, die sie den Militärbehörden gegebenenfalls übermitteln.

Die örtlichen Ausschüsse oder die Militärbehörden haben eine monatliche Liste über die anerkannten Zahlungen aufzustellen. Diese Listen werden sodann für jede Besatzungszone gesondert zusammengefaßt und müssen mit den Unterschriften der deutschen und alliierten Behörden versehen dem Generalagenten für Reparationszahlungen unter Beachtung gewisser Bedingungen vorgelegt werden. Die Bedingungen sind Sache der Vereinbarung zwischen dem Generalagenten und der deutschen Regierung.[21])

Die vorerwähnten Ausschüsse kommen ausschließlich für die Deutschland aus Art. 8—12 Rh. Abk. obliegenden Leistungen in Betracht. Die Tätigkeit der von der Irko in Vo. 59 eingerichteten Ortsausschüsse zur Abschätzung und Festsetzung der Lasten aus Art. 6 Rh. Abk. bleibt also unberührt.[22])

---

21) Vgl. R. G. Bl. 1925 II S. 373.
22) Vgl. oben S. 152 f.

§ 7. Jagd- und Fischerei-Recht.

Endlich sei noch erwähnt, daß die Irko bisher auf Grund der Deutschland aus Art. 8 Rh. Abk. obliegenden Leistungen rechtswidrigerweise in gewissem Umfange die Einräumung des Jagd- und Fischereirechts für Jagdgesellschaften der Besatzungstruppen verlangte. Dies hatte sie zuletzt in den an die deutschen Behörden gerichteten Anweisungen Nr. 16[1]) und 22[2]) geregelt.

Der Teil I des Patijn-Abkommens bestimmt jedoch[3]), daß Jagd und Fischerei nicht mehr als Leistungen nach Art. 8 bis 12 Rh. Abk. betrachtet werden, sobald die zur Zeit die Angelegenheit regelnden Verordnungen und Instruktionen der Irko aufgehoben sind und durch Vereinbarung zwischen der Irko und den deutschen Behörden eine neue Regelung für die Ausübung der Jagd und Fischerei im besetzten Gebiet geschaffen ist.

Dies ist bereits beides geschehen.

Durch Art. 1 der Anweisung Nr. 27 sind die Anweisungen 16 (19, 21) und 22 aufgehoben worden.[4])

Ferner ist durch ein besonderes Abkommen vom 5. November 1925 das Jagd- und Fischereirecht für die Besatzungstruppen im besetzten Rheingebiet geregelt. Es gilt für die Dauer der Besetzung. In Kraft getreten ist das Abkommen am 12. 3. 1926.[5])

Hiernach gilt sowohl für die Jagd, als auch die Fischerei im wesentlichen das Gleiche.

Gemäß § 8 Absatz 1 der Vorschriften für die Ausübung der Jagd durch die Alliierten im besetzten Rheingebiet und gemäß § 10 der Vorschriften für die Fischerei finden Requisitionen nicht mehr statt. Ferner sind laut § 10 bzw. § 11 die deutschen Reichs- und Landesgesetze bei der Ausübung der Jagd und Fischerei genau zu beobachten. Eine Ausnahme gilt nur insoweit, als die Jagd- bzw. Fischereiberechtigten einen Jagd- oder Fischereischein sowie eine Mitgliedskarte der Jagdgesellschaft bzw. einen Erlaubnisschein von dem deutschen Fischereiberechtigten, in dessen Fischwasser die Fischerei ausgeübt werden soll, besitzen müssen, welche sie von dem Besitz eines gleichartigen Scheines der deutschen Behörde entbinden. Sie müssen jedoch jeder deutschen Aufsichtsperson für die Jagd und Fischerei auf Verlangen vorgezeigt werden.

Jedes Jagd-oder Fischereivergehen in Gemäßheit der deutschen Gesetze wird durch den deutschen Jagd- bzw. Fischereidelegierten der belgischen oder englischen Armeezone, sowie jedes Armeekorpsbezirks der französischen Zone bei den Besatzungsbehörden zur Anzeige gebracht. Ueber die Erledigung derselben macht der betreffende alliierte Jagd- oder Fischereioffizier Mitteilung. Die alliierten Jagd- und Fischereiausübenden sind in dieser Richtung der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen.

Im Gegensatz zur Fischerei kommen für die Ausübung der Jagd nur die Offiziere und das gleichberechtigte Zivilpersonal der Besatzungstruppen,

1) Vgl. Vogels „Verträge" S. 266 ff.
2) Vgl. Vogels ebenda S. 276 ff.
3) Vgl. R. G. Bl. S. 357 II unter X.
4) Vgl. Heft 1 der „Mitteilungen" des R. K. von 1926 S. 2.
5) Abgedruckt in Heft 2 der „Mitteilungen" des R. K. von 1926 S. 18 ff.

die Mitglieder der Irko und die ihr angegliederten Personen, sowie endlich diejenigen Angestellten in Frage, denen ein Ausweis das Recht zur Reise in allen den Offizieren vorbehaltenen Abteilen verleiht.

Hinsichtlich der Beschaffung der Jagd- und Fischereireviere gilt Folgendes:

Bei der Beschaffung von Jagdgelände ist den alliierten Jagdgesellschaften 25 % der staatlichen Verwaltungsjagden zur Jagdausübung zu überlassen und zwar 25 % des Jagdgeländes eines jeden Regierungsbezirks im besetzten Rheingebiet.

Für die Fischerei wird über den Umfang der staatseigenen Fischereigewässer, welche zur Verfügung zu stellen sind, durch die beiderseitigen Fischereidelegierten gemäß § 6 Ziff. 2 verhandelt.

Im übrigen können sowohl Privatjagden, als auch privates Fischereigewässer angepachtet werden.

Während die Bezahlung für diese die ortsübliche ist, gelten für die staatseigenen Jagden und Fischereigewässer ermäßigte Preise.

Ueber alle Pacht- und Preisstreitigkeiten, sowie Meinungsverschiedenheiten der beiderseitigen Delegierten entscheidet entsprechend der gemischte Jagd- oder Fischereiausschuß.[6]) Jeder setzt sich aus 2 alliierten Vertretern, einem des Deutschen Reichs und einem des jeweils beteiligten Landes unter dem Obmann des Schiedsausschusses[7]) zusammen. Die Ausschüsse haben ihren Sitz in Koblenz. Ihre Entscheidungen sind endgültig.

§ 8. Das Ergebnis der Rheinlandbesetzung.

Die bisherigen Untersuchungen verfolgten das Ziel, den durch den V. F. V. und das Rh. Abk. im besetzten deutschen Rheingebiet gegenüber dem im übrigen Deutschland geltenden Recht geschaffenen Rechtszustand im einzelnen klar zu stellen. Zum Schluß wollen wir nun die bei den verschiedenen Rechtsgebieten gewonnenen Eindrücke von dem im deutschen Rheinland herrschenden Sonderrecht noch einmal kurz zusammenfassen und sehen, ob und inwieweit sich eine Beschränkung der deutschen Souveränität aus dem im besetzten Rheinland herrschenden Sonderrecht ergibt.

I. Grundfragen.

Zu Beginn unserer Arbeit hatten wir uns zunächst über die begriffliche Bedeutung der Rheinlandbesetzung klar zu werden versucht. Dabei hatten wir gefunden, daß der an sich in der Völkerrechtsliteratur herrschende Begriff der „friedlichen Besetzung“ im Gegensatz zur „kriegerischen“ zwar unzulänglich, jedoch in entsprechender Erweiterung allein für die Rheinlandbesetzung verwendbar ist.

6) Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf Beschwerden über den Vollzug des Abkommens und Auslegungsfragen, vgl. § 16.

7) Vgl. oben S. 153.

Wir hatten sodann klargestellt, daß wir es mit einer friedlichen Besetzungsart „kraft vertraglichen Rechtstitels zu Sicherungszwecken", also einer von der Erfüllung einer Forderung abhängigen Besetzung des Schuldnerstaates gegenüber dem Gläubigerstaat zu tun haben. Im Anschluß daran haben wir den rechtlichen Gehalt des Besetzungsrechtes für den Gläubigerstaat, d. h. dessen Rechtsstellung und Befugnisse gegenüber dem einheimischen Souverän auf Grund des Völkergewohnheitsrechtes festgestellt.

Dabei hatten wir gesehen, daß zwar grundsätzlich die vertragliche Abmachung für das Rechtsverhältnis zwischen Besetzendem und dem besetzten Staate maßgebend, jedoch außerdem bei Schweigen des Vertrages, bei Lücken desselben sowie bei Auslegungsfragen nicht scharf genug umgrenzter Bestimmungen der Parteivereinbarung die allgemein anerkannten Regeln des Völkergewohnheitsrechtes und sogar die positive Völkerrechtsregelung der H. L. K. O. in entsprechender Weise anzuwenden sind.

Danach ergab sich, daß bei der vorliegenden Besetzungsart in der Regel folgendes zu gelten hat:

Grundsätzlich hat das einheimische Recht im besetzten Gebiet Geltung. Nur soweit der Besetzende zu besonderer, für die Interessen der Besatzungstruppen notwendiger Rechtssetzung befugt ist, vermag er die einheimische Rechtsordnung zu beschränken. Ebenfalls steht ihm nur in diesem Umfange und in dem sich aus der Exterritorialität seiner Truppen ergebenden Rahmen die Rechtssprechung zu. Hinsichtlich der Verwaltung besitzt er keine Dienstgewalt gegenüber den einheimischen Behörden, sondern kann sie nur um Vermittlung der Ausführung seiner Gesetze ersuchen. Im übrigen hat er den im besetzten Gebiet bestehenden Rechtszustand nach Maßgabe der Landesgesetze gegebenenfalls wieder herzustellen und zu erhalten. Seine gesamten Befugnisse und Pflichten entspringen der einheimischen Rechtsordnung, deren Bestandteil insoweit nicht nur die der Besetzung zu Grunde liegende völkerrechtliche Vereinbarung, sondern auch das allgemein anerkannte geltende Völkerrecht sind.

Der Besetzende befindet sich demgemäß gegenüber dem Schuldnerstaat in einer Staatsorganstellung, die ihm auf der einen Seite in einer absolutistischen Art die Ausübung der einheimischen Hoheitsbefugnisse im Namen und für den Schuldnerstaat in gewissem bestimmtem Umfang innerhalb des besetzten Gebiets mit einem Gesetzgebungsrecht von derogatorischer Kraft und das Recht der Exterritorialität für seine Truppen gegenüber den Landesgesetzen gewährt, die ihn jedoch auf der andern Seite der Aufsicht des einheimischen Staates unterstellt, soweit es sich um die Innehaltung bzw. Ueberschreitung der dem Gläubigerstaat eingeräumten Befugnisse handelt.

Endlich hatten wir die wichtige Frage aufgeworfen, welche Bedeutung der militärischen Besetzung fremden Staatsgebiets durch den Gläubigerstaat zum Zwecke der Sicherstellung seiner Forderung gegenüber dem einheimischen Souverän als Schuldnerstaat beizumessen ist. Unsere Untersuchung hat uns zu der Antwort geführt, daß Verfügungen über Staatsgebiet durch den (mit der Rechtsordnung identischen) Staat in der Form einer Verpfändung mangels einer sachlichen Beziehung des Gebiets zum Staat juristisch un-

möglich sind, daß sich also die sogenannte pfandweise Hingabe von Landesteilen lediglich als ein dem Gläubigerstaat in die Hand gegebenes Zwangsmittel darstellt, d. h. sich in dem Recht zur tatsächlichen Besetzung erschöpft.

II. Die Folgen für die Rheinlandbesetzung.

Aus diesen Feststellungen hat sich dann auch für die Rheinlandbesetzung folgendes ergeben:

1. In erster Linie beruht sie auf der zwischen den Besatzungsmächten und Deutschland abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarung, dem V. F. V. und dem Rh. Abk.; nur ergänzend gelangen die allgemein anerkannten Völkerrechtssätze (Völkergewohnheitsrecht), sowie gegebenenfalls die H. L. K. O. entsprechend sowohl bei nichtvereinbarten Fragen des Besetzungsrechtes, als auch bei Fragen der Auslegung zur Anwendung.

2. Es besteht im beiderseitigen Interesse und nach dem Sinn der vertraglichen Abmachungen nur ein gemeinsames Recht und die Pflicht für die Besatzungsmächte Frankreich, Belgien und England (für Amerika bestand nur das Recht) zur Ausübung des Besetzungsrechtes in den besetzten deutschen Rheinlanden.

Die Ausübung dieses Rechtes liegt in der Hand der Irko, des vertragsmäßig als selbständige Vertreterin der Besatzungsmächte anerkannten Organs, während Deutschland diesem gegenüber durch den R. K. vertreten ist, der eines vorherigen widerruflichen Agreements bedarf.

3. Die Ausdehnung der Besetzung ist in örtlicher und zeitlicher Hinsicht zu unterscheiden. Oertlich haben wir einmal die sogenannten Räumungszonen, welche sich aus der zeitlichen Ausdehnung ergeben, und sodann die drei heute nur noch bestehenden, sich jedoch durch die Räumung der zeitlichen Zonen verschiebenden Besatzungszonen, welche durch den Bereich der einzelnen Besatzungsarmeen gebildet werden. Zeitlich hatten wir 3 Zonen (vgl. Art. 429 ff. V. F. V.), jetzt nur noch 2 zu unterscheiden, welche nach 10 und 15 Jahren seit dem Inkrafttreten des V. F. V., also am 10. 1. 1930 und 1935 zu räumen sind. Die zeitliche Räumung ist einerseits abhängig gemacht von der „getreulichen" Vertragserfüllung durch Deutschland, andrerseits können die schon geräumten Zonen bei nichtgetreulicher Erfüllung jederzeit wieder besetzt werden (Art. 432 V. F. V.). Die Beurteilung der getreulichen bzw. (böswillig) mangelhaften Erfüllung unterlag bis zur Unterzeichnung des Londoner Schlußprotokolls vom 16. 8. 1924 der Reparationskommission. Ihr war es auch zuzuschreiben, daß die Kölner Zone nicht planmäßig (am 10. 1. 1925) geräumt wurde, obwohl hier keine die Verzögerung rechtfertigenden Unterlagen vorhanden waren. Nunmehr geschieht die Feststellung der Nichterfüllung nur auf Antrag durch die Reparationskommission. Gegen ihren Beschluß kann bei einer Schiedskommission Berufung eingelegt werden. Somit unterliegt die Beurteilung der von Deutschland bewirkten Leistungen nicht mehr ganz so stark dem Einfluß der Besatzungsmächte.

4. Die Stärke des Besatzungsheeres, dessen Unterhalt Deutschland zu tragen hat (Art. 249 V. F. V.), steht noch immer in keinem Verhältnis zu dem bloßen Sicherungszweck der Besetzung und dem kleinen machtlosen Heere Deutschlands, sodaß die Zahl von 75 000 Mann über das Sicherheitsbedürfnis der Besatzungsmächte weit hinausgeht. Die in dieser Hinsicht von Deutschland vorgebrachten Wünsche sind trotz der Versprechungen nach Locarno im wesentlichen nicht berücksichtigt worden.

5. Die schwersten Beeinträchtigungen Deutschlands haben wir jedoch in den vertraglich und völkergewohnheitsrechtlich gegebenen sowie in den rechtswidrig angemaßten Beschränkungen der deutschen Rechtsordnung feststellen müssen.

Die allenthalben erwiesene willkürliche Auslegung der getroffenen völkerrechtlichen Vereinbarungen hat so mannigfache, schwere Eingriffe in die Geltung deutschen Rechts gezeitigt, daß rückblickend nur die einschneidensten hervorgehoben werden können.

a) Wenn die Irko der Einführung der Reichsverfassung im besetzten Gebiet auch keine Hindernisse in den Weg gelegt hat, so hat sie sich nicht nur geweigert, etwas für ihre Erhaltung (anläßlich der Separatistenbewegung) zu tun, sondern sich sogar in vielfacher Hinsicht bereit gefunden, hochverräterische Pläne zu unterstützen und dem einzelnen Hochverräter Schutz zu leihen. Demgemäß ist sie auch gern weiter gegangen und hat — nicht mehr rein militärische Zwecke, sondern politische Ziele verfolgend — in tief einschneidender Weise die in der Reichsverfassung niedergelegten Grundrechte beschnitten. So sind insbesondere die Rechte der Einzelpersonen, des Gemeinschaftslebens und die Rechtsstellung der Beamten derart erschüttert worden, daß von einer Geltung der Reichsverfassung kaum noch gesprochen werden kann.

Dies gilt auch im weitesten Umfange für die deutsche Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung, welche sämtlich nach dem Rh. Abk. grundsätzlich der deutschen Staatsgewalt zustehen.

b) Schon die der Irko vertragsmäßig zukommenden Befugnisse bedingen eine weitgehende Ausschaltung deutschen Rechts. Es bleibt jedoch immer noch Raum zu völkerrechtswidrigen Uebergriffen. Hiervon hat die Irko denn auch reichlichen Gebrauch durch willkürliche Ausdehnung und Auslegung der ihr nach Art. 3a und 5 Rh. Abk. zustehenden Befugnisse gemacht. Wenn auch zugegeben werden soll, daß sich die Irko in Verwirklichung der nach Locarno angekündigten (mildernden) Rückwirkungen zur Aufhebung einiger rechtswidriger Verordnungen usw. bereit gefunden hat, so hat sie doch längst nicht alles völkerrechtliche Unrecht beseitigt. Es war daher für uns von Wichtigkeit (wenn auch bis jetzt noch von wenig praktischer Bedeutung), daß den deutschen richterlichen Behörden sowohl gegenüber den (gesetzesgleichen) Verordnungen, den (den Charakter von Rechtsverordnungen tragenden, als Sonderrechtsnormen zu bezeichnenden) Anweisungen sowie gegenüber den Beschlüssen und Entscheidungen der Irko (von im Einzelfalle häufig verschiedenem Charakter), wie auch gegenüber den (den Anweisungen entsprechenden) Militärbefehlen das Recht und die Pflicht zusteht, diese Anordnungen in formeller und materieller Hinsicht auf

ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen.[1]) Den deutschen Verwaltungsbehörden konnten wir diese wichtige Befugnis und Pflicht auch zusprechen, weil die Irko ihnen gegenüber keine Dienstgewalt besitzt.

Aus der der Irko gemäß Art. 3a Rh.Abk. in Verbindung mit der in Art. 178 Abs. 2 R. V. ausgesprochenen Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen mit Gesetzeskraft haben sich sodann die Besatzungsmächte für die Irko ein Vetorecht gegenüber der bestehenden und künftigen deutschen Gesetzgebung angemaßt. Dies äußerte sich zunächst darin, daß die deutschen Gesetze erst 10 Tage nach Registrierung bei der Irko — wenn keine Aenderungen getroffen oder die Gesetze ganz ausgeschlossen wurden — im besetzten Gebiet in Kraft traten. Die dadurch geschaffenen, schwer erträglichen Abweichungen zwischen dem Rechtszustande des besetzten und des unbesetzten Gebiets hat die Irko nunmehr insoweit beseitigt, als jetzt die Gesetze vor ihrer Verkündung in Deutschland der Irko zur Kenntnis gebracht werden, damit sich diese mit der deutschen gesetzgebenden Gewalt bzw. den zur Rechtssetzung ermächtigten Organen „verständigen" kann, ehe die Rechtsnormen im besetzten Rheingebiet Geltung gewinnen. Werden diese Gesetze oder allgemeinen Verordnungen anderer als der städtischen Behörden der Irko nicht vorher zur Kenntnis gebracht, so treten sie nur in dem Maße im besetzten Gebiet in Kraft, in welchem sie nicht als die „Sicherheit usw." der Besatzungstruppen gefährdend betrachtet werden. Bez. dieser Gesetze und Verordnungen hat die Irko also regelmäßig auf ihr angemaßtes aufschiebendes Prüfungsrecht verzichtet. Dennoch kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß praktisch betrachtet auch heute noch dem Deutschen Reiche und den beteiligten Ländern die Gesetzgebung im besetzten Rheingebiet entwunden ist und nur gemeinsam mit der Irko zusteht.

Nächst der Irko steht dem Höchstkommandierenden der Besatzungstruppen im besetzten Rheingebiet in gewissem Umfange das Recht zu, Anordnungen, d. h. Befehle zu militärischen Zwecken zu erteilen. Selbst die örtlichen Militärbehörden sind in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen zu treffen befugt.

c) Auf dem Gebiet der Rechtspflege haben wir ebenfalls schwere Uebergriffe der Irko feststellen müssen. Wir haben hier zwischen der Strafgerichtsbarkeit, der Zivilgerichtsbarkeit und dem sogenannten Besetzungsstrafrecht zu unterscheiden gehabt.

Innerhalb der Strafgerichtsbarkeit im besetzten Gebiet hatten wir wiederum die der Besatzungsmächte und die deutsche Strafgerichtsbarkeit zu trennen. Die Strafgerichtsbarkeit der Besatzungsmächte zerfällt endlich in die ausschließliche und fakultative. Die ausschließliche Strafgerichtsbarkeit erstreckt sich nach dem Rh. Abk. auf den das Recht der Exterritorialität genießenden Personenkreis. Schon hierin liegt eine allerdings vertraglich begründete Beschränkung des im deutschen Strafrecht (§ 3 St. G. B.) geltenden Territorialitätsprinzips. Die willkürliche Auslegung der Artikel 3 b und e Rh. Abk. hat aber diese Vorrechte auch auf solche deutsche Staatsangehörige ausgedehnt, welche sich im Dienste der Irko bezw. ihrer

1) Und zwar sowohl dann, wenn sie sich auf das Rh. Abk., als auch auf Völkergewohnheitsrecht gründen wollen.

Organe oder aus Anlaß des Dienstes irgend wie strafbar gemacht haben. Auch hierfür erklärt die Irko die alliierten Militärgerichte allein für zuständig. Wir hatten festgestellt, daß hierin nicht nur eine Verletzung der vertraglichen Abmachungen, sondern sogar des Völkergewohnheitsrechtes zu erblicken ist.

Wir hatten sodann die bedeutsame Feststellung getroffen, daß die Exemtion nach dem Rh.Abk. nur den Zweck verfolgt, eine Behinderung des eximierten Personenkreises durch die deutsche Strafgerichtsbarkeit zu vermeiden, daß diese Personen also doch an das materielle deutsche Strafrecht gebunden bleiben. Eine Feststellung, die für die Zulässigkeit der Notwehr gegenüber diesen Personen sowie für die Beurteilung der Teilnahme Deutscher an strafbaren Handlungen dieser Personen von großer Tragweite ist.

Die fakultative Strafgerichtsbarkeit erstreckt sich nach Art. 3e Rh. Abk. sowohl auf solche Deutsche, als auch nicht exterritoriale Ausländer, die ein Verbrechen oder Vergehen gegen Personen oder das Eigentum der Besatzungstruppen begangen haben. Allein in diesem Falle sind (rechtmäßig) die Militärgerichte im besetzten Rheingebiet zuständig.

Darüber hinaus hat die Irko die Zuständigkeit auch auf politische Verbrechen deutscher Staatsangehöriger und nicht exterritorialer Ausländer ausgedehnt, die den Bestand oder die Sicherheit der Truppen angreifen, obwohl hier nur die Zuständigkeit der deutschen Gerichte gegeben ist. Desgleichen hat die Irko die Zuständigkeit der Militärgerichte auch auf solche gegen ihre Anordnungen gerichteten Zuwiderhandlungen erstreckt. Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens ist bedingt. Soweit es sich um rechtswidrige Anordnungen handelt, kann dagegen auch keine strafbare Zuwiderhandlung deutscher Staatsangehöriger (insbesondere von Beamten) und nicht exterritorialer Ausländer begangen werden. Hierbei zeigt sich die willkürliche Ausübung der t a t s ä c h l i c h e n Gewalt durch die Irko, indem sie das objektive Prüfungsrecht deutscher Beamter, die insbesondere schon nach der H. L. K. O. nicht zu feindlichen oder überhaupt gegen ihr Vaterland gerichteten Handlungen gezwungen werden dürfen, praktisch unmöglich, ja nicht einmal vor der Immunität deutscher Abgeordneter Halt macht.

Die Irko hat sodann als Antwort auf die deutscherseits erhobenen Einwendungen die Einrichtung ziviler, aus wirklichen Juristen gebildeten Strafgerichte vorgesehen, welche an die Stelle der Zuständigkeit der Militärgerichte treten sollen, ohne sich jedoch der Zustimmung der deutschen Regierung zu versichern. Auch hier zeigt sich wiederum die rein machtpolitische Einstellung der in der Irko vertretenden Besatzungsmächte, welche die Gegenseitigkeit der Vertragsnatur bei der Rheinlandbesetzung nicht berücksichtigen.

Hinsichtlich der Strafverfolgung sind die deutschen Behörden zur Mitwirkung in gewissem Rahmen verpflichtet. Die Irko kann die Zuständigkeit auf die deutschen Gerichte durch Verzicht übertragen, behält sich dann aber das Recht vor, in jeder Lage des Verfahrens einzugreifen und sogar ein noch nicht rechtskräftiges deutsches Urteil abzuändern. Es ist offenbar, daß dies dem Sinne des Art. 3e Rh. Abk. widerspricht und einer Kabinettjustiz gleichkommt.

Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen Urteile der Militär- (und Militärpolizei-) gerichte kann das Rechtsmittelgericht auch härtere Strafen als das Gericht erster Instanz festsetzen.

Die Vollstreckung der Strafe kann die Irko nach Ort und Art (bei Todesstrafe) bestimmen und überwachen.

Für die deutsche Strafgerichtsbarkeit sollen zwar grundsätzlich die deutschen Reichs- und Landesgesetze maßgebend sein. Tatsächlich erfahren diese aber dadurch eine weitgehende Einschränkung, daß die Bestimmungen der Irko, sofern sie den deutschen entgegenstehen, diesen (praktisch auch bei Rechtswidrigkeit) vorgehen.

Desgleichen hat sich auch die deutsche Zivilgerichtsbarkeit einschneidende Beschränkungen gefallen lassen müssen.

Soweit die eximierten Personen in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen verklagt werden, soll die deutsche Zivilgerichtsbarkeit unter dem Vorbehalte des ius evocandi zuständig sein, d. h. ihr kann nicht nur von vornherein ein bestimmter Kreis von Sachen, sondern auch die Zuständigkeit im Einzelfall in jeder Lage des Verfahrens entzogen werden. Die Irko legt nämlich die alleinige Zuständigkeit der Militärgerichte gemäß Art. 3d Rh. Abk. dahin aus, daß die Militärgerichtsbarkeit sich nicht nur auf das Straf-, sondern auch auf das Zivilrecht erstrecke. Danach stellt sich die deutsche Zivilgerichtsbarkeit bez. der eximierten Personen praktisch als fakultativ dar, d. h. die Zuständigkeit gilt — von den von vornherein bestimmten Ausnahmefällen abgesehen — als übertragen; der Verzicht darauf kann also jeder Zeit widerrufen werden. Ueber die Rechtmäßigkeit dieser Auslegung läßt sich zwar — wie Heyland[2]) ausgeführt hat, — nach dem Völkergewohnheitsrecht streiten, jedoch ergibt sich aus den in Frage kommenden Normen, daß hier grundsätzlich auch die zivilprozessuale Exemtion gilt, sie darf jedoch kein dringendes Interesse des einheimischen Staates verletzen. Die Regelung des Völkergewohnheitsrechtes tritt jedoch gegenüber dem Vertragsrecht in den Hintergrund. Das Rh. Abk. hat die Einschränkungen der deutschen Gerichtsbarkeit erschöpfend geregelt und nur die Exemtion von der deutschen Strafgerichtsbarkeit vorgesehen. Deshalb ist grundsätzlich die deutsche Zivilgerichtsbarkeit zuständig und zwar selbst dann, wenn die sogen. eximierten Personen auch in ihrer dienstlichen Eigenschaft zivilrechtlich in Anspruch genommen werden.

Endlich hat die Irko durch die Schaffung einer Reihe von besonderen (häufig geänderten) Deliktstatbeständen ein gewissermaßen eigenes Besetzungsstrafrecht eingeführt.

Einmal hat die Irko zum Schutze ihrer Anordnungen gegen Zuwiderhandlungen allgemeine Strafen vorgesehen. Von diesen sind sodann diejenigen Strafen zu unterscheiden, welche für Zuwiderhandlungen besonderer Anordnungen angedroht sind. In diesen Anordnungen sucht die Irko zunächst den Schutz solcher Personen, welche den Besatzungstruppen angehören, und die der Sicherheit der Besatzungstruppen dienenden Einrichtungen (öffentliche Gebäude, Straßen, Eisenbahnen usw.) zu gewähr-

2) a. a. O. S. 197 insbes. S. 206 f.

leisten. Darüber hinaus hat die Irko jedoch ihre Mitglieder und Angehörigen, sowie die Angehörigen des alliierten Heeresgefolges und solche Personen, welche zu den Besatzungsbehörden in Beziehung stehen oder deren Anordnungen nachgekommen sind, unter den gleichen Sonderschutz gestellt. Des weiteren hat sie ihren Mitgliedern und Angehörigen, ihr zugeteilten Personen und die Besatzungstruppen mit Angehörigen und den ihnen zugeteilten Personen sowie Personen, die von den Generalen einen Paß auf Widerruf erhalten haben, einen besonderen Ehrenschutz angedeihen lassen und sogar Ehrenrechte in Form einer Grußpflicht gegenüber alliierten Fahnen und Offizieren beansprucht. Abgesehen davon, daß diesen Personen kein besonderer Ehrenschutz und keine Ehrenrechte zukommen, hat die Irko aber auch die Aburteilung hiergegen begangener Vergehen oder Uebertretungen der deutschen Gerichtsbarkeit entzogen.

Endlich hat die Irko noch besondere Deliktstatbestände bez. Meineid, Verleitung zum Meineid und Zeugnisverweigerung geschaffen sowie besondere Strafbestimmungen für die Presse und Vereine aufgestellt. Diesen Bestimmungen haftet sämtlich der Makel der Rechtswidrigkeit an, da sie sich teils als unzulässige Eingriffe in die deutsche Gerichtsbarkeit, teils als solche in die Grundrechte der Reichsverfassung darstellen.

b) In ähnlichem Umfange wie bei der Gesetzgebung und Rechtsprechung mußten wir auch bei der Verwaltung sowohl im allgemeinen, als auch in ihren einzelnen Zweigen schwere Uebergriffe der Irko feststellen.

Auch hier hatten wir gesehen, daß Art. 5 Rh. Abk. grundsätzlich die Freiheit der deutschen Verwaltung im besetzten Rheingebiet gewährleistet hat, daß aber die von machtpolitischen Zielen bestimmte Auslegung die Irko allenthalben zu schweren Eingriffen in die deutschen Hoheitsrechte veranlaßte.

Die Zivilverwaltung der Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden ist grundsätzlich in ihren politischen und technischen Grenzen bestehen geblieben. Nur dort, wo die räumlichen Grenzen durch die des besetzten Gebiets geteilt sind, und sich der Sitz der zuständigen deutschen Behörde im unbesetzten Gebiet befindet und schlechte Verbindungsmöglichkeiten mit den Besatzungsbehörden bestehen, sind Hilfskreise gebildet worden. Die Tätigkeit der deutschen Verwaltungsbehörden ist auch heute noch erheblich behindert. So werden z. B. die Versorgungsämter und die R. V. V. auch heute noch besonders beaufsichtigt, weil die Besatzungsbehörden in ihnen verkappte Intendanturbehörden vermuten.

Besonders erschwerend für die reibungslose Abwicklung der Verwaltungsgeschäfte waren die als Verbindungsorgane von der Irko mit unglaublichen Machtbefugnissen ausgestatteten Delegierten. Mit diesem Delegiertensystem übte die Irko eine nahezu schrankenlose Vormundschaft über die deutsche Verwaltung aus. Erst als die „mildernde Rückwirkung“ von Locarno erfolgte Aufhebung dieser Einrichtung gab der Verwaltung in gewissem Umfange die ihr nach dem Rh. Abk. gebührende Selbständigkeit zurück.

Wenn auch heute die unmittelbare Beaufsichtigung des deutschen Verwaltungsapparats durch die an die Stelle der Delegierten getretenen

wirklich bloßen Verbindungsorgane (Territorial-Generale mit den von ihnen ernannten Nachrichtenoffizieren) nicht mehr ausgeübt wird, so besteht die Kontrolle doch in Gestalt der den deutschen Behörden auferlegten (heute gemilderten) Auskunfts- und Berichtspflicht mittelbar fort. Diese Pflicht dient auch jetzt noch nicht reinen, der militärischen Sicherheit der Besatzungstruppen dienenden Zwecken, sondern ist offenbar in großzügiger Weise auf eine künftige eventuelle Mobilmachung gegen Deutschland abgestellt. Die Auskünfte, Listenführung und Kontrolle über alle erdenklichen Transportmittel sowie über Besitzer und Zahl von Brieftauben tragen nicht nur dieses Kennzeichen an sich, sondern stellen sich ebenfalls als eine ungeheuerliche Belastung der Behörden und der Eigentümer dar, denen zur „Erleichterung" der deutschen Behörden gleichfalls entsprechende Pflichten und sogar Verfügungsbeschränkungen aufgezwungen worden sind.

Eine weitere Bevormundung liegt in dem heute dahin gemilderten „Rechte" der Irko begründet, die Ernennung der deutschen „höheren" Beamten bestätigen, sie aus eigener Machtvollkommenheit absetzen und (mit der Absetzung gleichstehend) ausweisen zu dürfen. Immerhin erstreckt sich heute diese angemaßte Befugnis wenigstens nicht mehr auf Richter und Notare. Außerdem gelangen heute die deutschen Behörden bez. des zu ernennenden Beamten und der abzusetzende oder auszuweisende Beamte vorher zum Wort; die Irko entscheidet jedoch endgültig. Damit hat die Verfahrensart zwar äußerlich, sagen wir, einen höflichen Anstrich bekommen, ist aber doch willkürlich geblieben.

Sodann hat das Rh. Abk. der Irko die Befugnis verliehen, selbständig den Belagerungszustand zu verhängen. Ein Recht, das mit Rücksicht auf die Sicherheit der Besatzungstruppen grundsätzlich notwendig erscheint.

Nicht vereinbar hiermit ist die Tatsache, daß die Irko der deutschen Polizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit grundsätzlich die Verantwortung zuschiebt. Denn sie hat der Polizei die dazu erforderlichen Machtmittel durch Eingriffe in ihre Organisation und Beschränkung der Zahl der Polizeimannschaften in rechtswidriger Weise entzogen. Zwar sieht sie die Unterstützung durch die Besatzungstruppen vor, jedoch zeigt sich im praktischen Falle, daß diese Unterstützung infolge der schwerfälligen Regelung bei größeren plötzlichen Unruhen nicht rechtzeitig eingreifen kann. Daraus folgt dann das selbständige Vorgehen der Besatzungstruppen mit der Begründung, daß die Maßnahmen der deutschen Polizei unzureichend seien.

Sodann hat die Irko besondere Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Medizinalverwaltung (ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen und der Gewerbsunzucht) getroffen, die deshalb ungerechtfertigt sind, weil die deutsche dsbez. Gesetzgebung ausreichende Sicherungen verbürgt.

Weiterhin hat die Irko über ihre Ermächtigung hinaus auch in die deutsche Steuer-, Zoll-, Aus- und Einfuhr-, Unterrichts- und Verkehrsverwaltung eingegriffen.

Gerade hier zeigt sich besonders die willkürliche, von machtpolitischen Zielen

bestimmte Auslegung der Vertragsbestimmungen des Rh. Abk. In den meisten Fällen hat die Irko nicht einmal den Schein des Rechts gewahrt.

Es würde zu weit führen, wollten wir bei dieser rückblickenden Zusammenfassung noch einmal alle Einzelheiten in dieser Beziehung hervorheben. Deshalb soll nur auf die besonders weitgehende und belastende Auskunfts- und Berichtspflicht der deutschen Verkehrsbehörden hinsichtlich der Eisenbahn-, Land- und Wasserstraßen sowie der Postverwaltung hingewiesen werden.

e) Ein besonderes Kapitel in der deutschen Verwaltung im besetzten Gebiet nehmen die auf Art. 6 und 8 Rh. Abk. fußenden Requisitionen und Prestationen sowie die Regelung der durch diese entstandenen Ausgaben ein. Auch hier können wir nur allgemein sagen, daß heute noch, selbst nach Abschluß der verschiedenen Abkommen zwischen der deutschen Regierung und der Irko (Patijn-, Jagd- und Fischereiabkommen) „der Geist von Locarno" noch von geringem Einfluß geblieben ist. Die Irko verlangt nämlich für die Bedürfnisse der Besatzungstruppen Kinos, Theater, Sportplätze usw. Diese willkürliche Ausdehnung der „Bedürfnisse" bürdet dem Reiche große Lasten auf und greift sogar verschiedentlich in das Privateigentum des einzelnen deutschen Staatsbürgers ein.

III. Ergebnis: Schwere Einschränkung der Souveränität.

Damit haben wir uns noch einmal in schlaglichtartiger Beleuchtung den Sonder- (— Un —) Rechtszustand im besetzten Rheingebiet vor Augen geführt und fragen uns nun, inwieweit danach die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der deutschen Staatsgewalt mit Bezug auf das besetzte Rheingebiet noch als bestehend gelten kann, was sich überhaupt aus dieser Beschränkung der deutschen Rechtsordnung und damit des Staates — sowohl in landes-rechtlicher (im Triepel'schen Sinne), als auch völkerrechtlicher Hinsicht — ergibt.

1. Wir hatten bereits zu Beginn [3]) unserer Arbeit gesehen, daß der Staat von zwei Gesichtspunkten aus betrachtet werden muß, nämlich nationalrechtlich und völkerrechtlich. In beiden Fällen hatten wir gesehen, daß ihm eine Macht eigen ist, deren Umfang er, soweit es sich um seinen Bestand als Staat handelt, (in der Regel) sich selbst bestimmt, daß also keine ihm übergeordnete Macht vorhanden ist. Nationalrechtlich fanden wir diese Macht (Staatsgewalt) als Ausdruck der einheitlichen Rechtsordnung, welche sich das Staatsvolk mit dem Willen gegeben hatte, sich dadurch fortgesetzt zum selbständigen Bestand einer individuellen sozialen Einheit (Staat) zu konstituieren. Völkerrechtlich erkannten wir diese Macht als nach außen wirkendes Kennzeichen eines Staates, d. h. einer individuellen Teileinheit geschichtlichen Lebens der Welt. Diese Teileinheit der Welt sahen wir in ihrer nach außen hin wirkenden Macht grundsätzlich unbeschränkt und nannten dies souverän, d. h. wir bezeichneten diese individuelle Teileinheit als (voll- oder beschränkt) rechtfähige Person des Völkerrechts.

3) Vgl. oben S. 14 ff.

Wenn wir nun auch an dieser Stelle nicht in der Lage sind, den Sinn der Souveränität als rechtliche Bezeichnung in der viel umstrittenen Weite und Verschiedenheit eingehend zu würdigen, so wollen wir ihn doch im Anschluß an unsere rechtliche Auffassung des Staatsbegriffes erklären.

a) Wir hatten schon gesehen, daß die Souveränität für den Staatsbegriff keine entscheidende Bedeutung hat, sondern der Ausdruck der Rechtsfähigkeit des Staates ist.[4])

Das Wesen der Rechtsfähigkeit ergibt sich aus der sozialen Natur des Rechts. Die Rechtsordnung regelt die Beziehungen von Einzelmenschen und selbständigen Gruppen und Einrichtungen. Derartige rechtlich geregelte Beziehungen bilden Rechtsverhältnisse. In ihnen werden die Träger der Beziehungen die Subjekte der Rechtsverhältnisse genannt im Gegensatz zum Inhalt der Beziehung, zum Objekt. Die Stellung als Subjekt von Rechtsverhältnissen kann nun auch dynamisch aufgefaßt werden. Dann ergibt sich der Begriff der rechtlichen Fähigkeit, insbesondere der der Rechtsfähigkeit. Rechtsfähig ist, wer grundsätzlich nach den Bestimmungen der Rechtsordnung in der Lage ist, Subjekt von Rechtsverhältnissen zu sein. Der Staat ist in seiner Rechtsordnung nun auch eine selbständige Gruppeneinheit, eine juristische Person; als solche steht er in rechtlichen Beziehungen zu anderen Staaten nach Maßgabe des Völkerrechts, ist er Subjekt völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse. Dynamisch betrachtet hat er also die Fähigkeit, Subjekt von völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen, also rechtsfähig zu sein. Grundsätzlich besitzt demnach der Staat, wenn er einmal als Staat, d. h. als Person innerhalb des Völkerrechts anerkannt ist, diese Fähigkeit (völkerrechtlich) ebenso, wie sie begrifflich dem Einzelmenschen des Staatsvolkes in der innerstaatlichen Rechtsordnung (bei allen modernen Staaten) grundsätzlich zugesprochen wird.

Gleichermaßen kann diese Fähigkeit des Staates ebenso beschränkt sein, wie bestimmte Einzelmenschen Subjekt nicht von allen, sondern nur einzelnen Rechtsverhältnissen sein können. Sie haben dann in gewissem Umfange die Eigenschaft von Personen verloren, oder es ist ihnen diese Eigenschaft bis zum gewissen Grade aberkannt. Grundsätzlich kann und wird dies jedoch heute bei den Grundanschauungen der die Staatenwelt bildenden Einzelpersonen nicht möglich sein. Wir finden daher auch heute in den innerstaatlichen Rechtsordnungen kaum ein Gleichnis.

b) Ein Staat kann nun zwar in seiner Rechtsfähigkeit unbeschränkt, aber in seiner Fähigkeit, Subjekt von allen völkerrechtlichen Rechtsverhältnissen zu sein, dennoch eingeengt sein, indem er unter der Aufsicht anderer Staatspersonen steht und ohne deren Willen in gewissem Umfang keine völkerrechtlichen Rechtsbeziehungen eingehen kann, also gleichsam bevormundet ist. Damit drängt sich die Frage auf, ob wir hierin völkerrechtlich beschränkte Geschäftsfähigkeit zu erblicken haben und diese sich zugleich als eine Beschränkung der Souveränität darstellt.

Wir haben diese Frage zu bejahen. Denn Geschäftsfähigkeit bedeutet eine Ergänzung der Rechtsfähigkeit, indem sie den Spiegel für die indivi-

4) Vgl. hierzu und zum Folgenden H. Gerber in Völkerrechtsfragen 1927 Heft 20 S. 10 ff.

duelle Entwicklung oder den Zustand des Individuums in rechtlicher Hinsicht ausmacht. Der Gebrauch der Rechtsfähigkeit — nach der positiven und rechtlichen Seite — setzt etwas Tatsächliches, nämlich die Fähigkeit voraus, dem einzugehenden Rechtsverhältnis auch gerecht werden zu können. Der Grundsatz der Rechtsfähigkeit würde seinen kulturellen und zweckmäßigen Sinn verlieren, wenn die Kraft (und Macht) Träger von Rechtsverhältnissen zu sein, tatsächlich nicht oder doch nur in beschränktem Maße vorhanden ist. Daher ist die volle Geschäftsfähigkeit der Ausdruck dafür, daß das grundsätzlich rechtsfähige Individuum auch die tatsächlichen Fähigkeiten als Voraussetzung für die Ausübung seines Rechtes in sich vereinigt. Somit liegt der Zweck der beschränkten Geschäftsfähigkeit darin, die tatsächlich beschränkt fähige Person unter Aufrechterhaltung des Grundsatzes der rechtlichen Fähigkeit durch eine entsprechende rechtliche Norm in der Ausübung des Rechtes, Träger von Rechtsverhältnissen zu sein und zu werden, — dem Motiv des Grundsatzes entsprechend — sinnvoll einzuengen.

Wenn wir dies nun auf das Völkerrecht anwenden und auf die Staatspersonen übertragen, so finden wir diese sowohl hinsichtlich ihrer Entwicklung, als auch ihres Zustandes in der Regel tatsächlich normal, d. h. rechtlich voll geschäftsfähig. Das trifft nun für solche Staaten zu, die als Kulturmacht oder zivilisierte Nationen anerkannt sind. Wo aber eine Staatsperson in ihrem inneren Bestande fortgesetzte, mehr oder weniger schwere Erschütterungen erfährt und ihre Organisation ständigen Schwankungen unterliegt, muß man sie in sinnvoller Anwendung der für den Einzelmenschen geltenden Grundsätze und Schutznormen als beschränkt geschäftsfähig bezeichnen, kann ihr daher auch nur eine beschränkte Souveränität zuerkennen.

2. Nachdem wir nun den Sinn der Souveränität und ihrer Beschränkung klar gestellt haben, werden wir im Hinblick auf die Folgen der Rheinlandbesetzung für das Deutsche Reich bestimmt, seine Souveränität gleichfalls als beschränkt anzusehen.[5])

a) Es erhebt sich nun zunächst die Frage, ob die deutsche Souveränität durch die Rheinlandbesetzung beschränkt ist, d. h. ob Deutschland dadurch grundsätzlich die Möglichkeit entzogen oder beschränkt ist, Subjekt völkerrechtlicher Rechtsverhältnisse zu sein und es demnach dazu bestimmt ist, nur Objekt völkerrechtlicher Vereinbarungen zu bilden.

Nach dem Zustandekommen des V. F. V. und Rh. Abk. ist man geneigt anzunehmen, daß Deutschland kein Mitbestimmungsrecht mehr zusteht, daß man sich nur noch über Deutschland „verständigt", um ihm die getroffenen Vereinbarungen lediglich zur Kenntnis zu bringen. Aehnlich ist auch die Sachlage bei den nachversailler und Deutschland mitbetreffenden Vereinbarungen gewesen. Dies kann jedoch nicht zur Grundlage der hier zur Erörterung stehenden Beurteilung dienen, sondern höchstens beiläufig zur Klärung beitragen.

5) Vgl. H. Gerber in Völkerrechtsfragen 1927 Heft. Nr. 20 S. 22 f.

Nach dem Rh. Abk. ist die deutsche Staatsgewalt grundsätzlich im besetzten Rheingebiet nicht eingeschränkt. Wie wir jedoch gesehen haben, sind die Besatzungsmächte über die ihnen eingeräumten Befugnisse in willkürlicher Auslegung weit hinausgegangen, ohne Deutschland als gleichberechtigten Vertragsgegner zu beachten. Die Irko hat über die deutschen Hoheitsbefugnisse einfach nach Gutdünken verfügt, indem sie sich über den Vertragszweck und seine Bestimmungen hinaus alle die Zuständigkeiten des Reiches und der beteiligten Länder anmaßte, welche nicht bloß den militärischen Bedürfnissen der Besatzungstruppen dienen sollten, sondern auch die französischen Macht- und politischen Ziele zu fördern geeignet waren. Daher ist man versucht, hierin den einfachen Zwang Deutschlands in die Diensthaftigkeit der Besatzungmächte zu erblicken, ohne daß Deutschland die Möglichkeit der Mitbestimmung gegeben ist.

Dennoch wäre es bei aller Schärfe und Nüchternheit juristischer Beurteilung zu weitgehend, wollte man daraus die Entpersönlichung des deutschen Staates feststellen. Zugegeben sei aber, daß die im besetztem Rheingebiet wenigstens in den ersten Jahren (etwa bis Locarno) herrschenden Rechtszustände eine tatsächliche Beschränkung der Rechtsfähigkeit in mancher Hinsicht bedeutete. Hervorgehoben seien nur die Anmaßung und Ausübung des Vetorechts sowie die weitgehende Ausschaltung der deutschen Rechtsprechung und die gänzliche Fesselung der Verwaltung, ganz zu schweigen von der Rechtlosigkeit der Rheinlandbevölkerung.

b) Demgegenüber haben zwar die Londoner Vereinbarung sowie die „Rückwirkungen" von Locarno formell in etwa die Anerkennung Deutschlands als gleichberechtigte Vertragspartei im besetzten Rheingebiet gebracht. Weiterhin ist dann in dem sogen. Patijn-Abkommen die Gleichberechtigung Deutschlands sogar ausdrücklich anerkannt worden. Dennoch hat es bisher im großen und ganzen an der praktischen entsprechenden Behandlung Deutschlands gefehlt. Immerhin ist hierin schon ein Zeichen dafür zu erblicken, daß die Besatzungsmächte Deutschland nicht bloß als rechtloses Objekt betrachten wollen. Sodann muß man berücksichtigen, daß die Behandlung Deuschlands noch immer stark von dem Mißtrauen gegenüber der Erfüllungswilligkeit und den friedlichen Absichten für die Zukunft und wohl auch von dem eigenen schlechten Gewissen der Besatzungsmächte bestimmt ist. Daraus folgt in erster Linie die kaum erträgliche Bevormundung und demgemäß die ungeheuerliche Einengung der deutschen Bewegungsfreiheit im besetzten Gebiet. Die Beschränkung der deutschen Staatsgewalt kommt daher völkerrechtlich der beschränkten Geschäftsfähigkeit gleich. Denn der (jetzt) im besetzten Rheingebiet herrschende Sonderrechtszustand, hat den nomalen Rechtszustand fast völlig zerstört. Wie wir oben gesehen haben, sind nicht nur die wichtigsten Funktionen der Staatsgewalt, die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung den deutschen zuständigen Organen unmöglich gemacht, entzogen worden und die Verwaltung unter Aufsicht gestellt, sondern auch die Geltung der Reichsverfassung überhaupt durch tief einschneidende Neuregelung und Veränderung theoretisch und noch mehr praktisch ausgeschaltet worden.

IV. Schlußwort.

Wie wir wissen, hat die deutsche Souveränität auch durch die übrigen Bestimmungen des V. F. V. und die nachversailler Vereinbarungen (Londoner Protokoll und Dawesplan) schwere Einschränkungen erfahren. Es ist deshalb mit allen Mitteln zu erstreben, daß Deutschland wenigstens innerhalb seiner Staatsgrenzen baldmöglichst seine Eigenbestimmung durch die gänzliche Räumung des besetzten Rheingebiets erlangt, zumal dieses Ziel auch wirtschaftlich von weittragender Bedeutung ist.

Juristisch läßt diese Forderung sich ebenfalls vertreten, da der Sinn und Zweck der Besetzung auf die Sicherstellung der Deutschland nach dem V.F.V. obliegenden Leistungen abgestellt ist, diese Sicherung aber seit London und Locarno in noch viel größerem Maße gewährleistet wurde, als es selbst der V. F.V. vorgesehen hat. Außerdem würde Deutschland mit der völligen Räumung der Rheinlande auch von der ungeheueren Belastung der Besatzungskosten frei und dadurch erst recht in die Lage versetzt werden, seinen Vertragspflichten, von denen es sich nicht freimachen will und auch aus eigener Macht nicht lösen könnte, im Interesse der Gläubigerstaaten nachzukommen.

Anhang:

Nr.	Jahr.	Delikts-tatbestände.	Zahl der Betroffenen.	Verübt durch Weiße,	Farbige;	gesühnt;	ungesühnt;	Bemerkungen.
1)	1918[1])	Tötung (Mord) u. Mißhandlg. mit Todeserfolg vollendet:	1	—	—	—	1	1 Täter
	1919[2])	vollendet:	37	—	—	7	28	35 "
		versucht:	1	—	—	—	1	1 "
	1920[3])	vollendet:	15	—	—	2	4	6 "
	1921[4])	vollendet:	14	—	—	4	9	13 "
	1922[5])	vollendet:	8	—	—	3	4	7 "
	1923[6])	Mord	11	4	7	4	27	31 "
		Tötungen vollendet:	20	18	2			
	1924[7])	Mord u. Tötungen vollendet:	9	8	1	2	7	9 "
	1925		116	30	10	22	81	103 "
2)	1918[8])	Mißhandlungen	1	—	—	—	1	1 "
	1919[9])		18	—	—	1	13	14 "
	1920[10])		14	—	—	3	9	12 "
	1921[11])		19	—	—	6	12	18 "
	1922[12])		31	—	—	4	13	17 "
	1923[13])		11	9	2	—	11	11 "
	1924[14])		25	22	3	5	20	25 "
	1925[15])		4	4	—	—	4	4 "
			123	35	5	19	83	102 "
3)	1918[1])	Sittlichkeitsverbrechen Notzucht	6	3	3	1	5	6 Täter
	1919[2])	Notzucht	25	3	22	12	26	38 "
		Notzuchtversuchs	10	6	4			
		Päderastie	3	2	1			
	1920[3])	Notzucht	24	7	17	13	29	42 "
		Notzuchtsversuch	17	2	12			
		Päderastie	4	—	4			
	1921[4])	Notzucht	21	12	9	18	33	51 "
		Notzuchtsversuch	25	8	17			
		Päderastie	2	—	2			
		Päderastieversuch	8	4	4			
	1922[5])	Notzucht	8	5	3	11	48	59 "
		Notzuchtsversuch	18	6	12			
		Päderastie	25	—	25			
		Päderastieversuch	8	4	4			
	1923[6])	Notzucht	45	17	23	7	333	40 "
		Notzuchtsversuch	12	3	9	1	11	12 "
		Päderastie	20	—	20	—	20	20 "
		Päderastieversuch	5	—	5	—	5	5 "
			271	79	194	63	210	273 "

1) Reichstagsdrucksache Nr. 5448 S. 5931; 2) S. 5931—5937; 3) S. 5937—5938; 4) S. 5938—5940; 5) S. 5940—5942; 6) Nr. 6402 S. 7679 bis 7681 und Nr. 737 von 1925 Nr. 1—17; 7) Nr. 737. Nr. 18—26;

8) Nr. 5448 S. 5942; 9) S. 5942—5944; 10) 5944—5945; 11) 5945 bis 5948; 12) 5948—5949; 13) Nr. 6402 S. 7690—7691; 14) Nr. 737 unter Nr. 106—140; 15) Nr. 141—144.

1) Reichstagsdrucksache Nr. 5448 S. 5949—5950; 2) S. 5950—5954; 3) S. 5954—5959; 4) 5959—5965; 5) 5965—5969; 6) Nr. 6402 S. 7681 bis 7688 und Nr. 737 unter Nr. 28—31, 60—70.

Nr.	Jahr.	Deliktstatbestände.	Zahl der Betroffenen.	Verübt durch Weiße,	Farbige;	gesühnt;	ungesühnt;	Zahl der Täter.	Bem.
			271	79	194	63	210	273	Übertrag
3)	1924[1])	Notzucht	20	8	12	3	17	20	
		Notzuchtsversuch	19	5	14	1	18	19	
		Päderastie	5	—	5				
		Päderastieversuch	3	—	3	1	7	8	
	1925[2])	Notzucht	1	—	1	1	—	1	
		Notzuchtsversuch	1	1	—	—	1	1	
		Päderastie	1	—	1	—	1	1	
			321	93	230	69	254	323	
4)	1918[3])	Raub	1	1	—	—	1	1	
	1919[4])	„	2	—	—	—	2	2	
	1920[5])	„	6	—	—	—	6	6	
	1921[6])	„	1	—	1	—	1	1	
	1922[7])	„	4	—	—	2	2	4	
	1923[8])	Raub und Straßenraub	23	8	15	1	22	23	
	1924[9])	„	16	7	9	2	14	16	
	1925[10])	„	1	1	—	—	1	1	
			54	17	25	5	49	54	
5)	1923[11])	Mißhandlung von Gefangenen	14	—	—	—	14	14	
	1924[12])	„	17	—	—	2	15	17	
	1925[13])	„	2	2	—	—	2	2	
	1923[14])	Politische Gefangene in Saint Martin de Ré	28	—	—	—	?	?	
			61	2	—	2	31	33	

1) Reichstagsdrucksache Nr. 737 unter Nr. 32–58, 71—83; 2) Nr. 58/9, 84. 3) Nr. 5448 S. 5950; 4) S. 5952; 5) 5955—5959; 6) S. 5965; 7) S. 5949 8) Nr. 6402 S. 7681—89 und in Nr. 737 unter Nr. 94—97; 9) in Nr. 737 unter Nr. 85—93; 98—104; 10) Nr. 105.

11) in Nr. 737 Nr. 145—158; 12) Nr. 159—172, 175—177; 13) Nr. 173/4. 14) in Nr. 737 Anhang S. 48 in Denkschrift von 1925.

Die Reichstagsdrucksachen Nr. 5448, 6402, 737 sind enthalten:

a) Nr. 5448 in der ersten Reichstagsdenkschrift von 1922 über die Ausschreitungen
b) Nr. 6402 „ „ zweiten „ „ „ 1923 der Besatzungs-
c) Nr. 737 „ „ dritten „ „ „ 1925 truppen

Lebenslauf.

Geboren am 19. Januar 1899 zu Gelsenkirchen als Sohn des Amtsanwaltschaftsrats Eberhard Schmidt und seiner Ehefrau Margarete, geb. Freiin von Lüdinghausen gen. Wolff besuchte ich von Ostern 1905 bis Ostern 1908 die Volksschule in Gelsenkirchen und anschließend bis Ostern 1911 das dortige Gymnasium bis Quarta. Von Ostern 1911 bis 1914 war ich Königl. preuß. Kadett zu Bensberg b. Köln a. Rhein und von 1914 bis 1917 zu Berlin-Lichterfelde. Im März 1917 trat ich als Fähnrich beim Inf.-Regt. Nr. 79 zu Hildesheim ein und nahm am Kriege teil. Am 28. Nov. 1917 wurde ich Leutnant im Inf.-Regt. Nr. 79. Infolge schwerer Verwundungen lag ich bis zum 9. Okt. 1920 im Lazarett. Im April 1920 hatte ich den Abschied genommen und bezog im Sommer 1920 mit dem Reifezeugnis der Hauptkadettenanstalt zu Berlin-Lichterfelde (Realgymnasium) die Universität zu Münster i. W. bis Winter 1921/22. In der Zwischenzeit war ich von der Universität Münster für zwei Semester beurlaubt worden und machte die kaufmännische Lehre durch. Von Sommer 1922 bis Sommer 1925 lag ich weiter dem Studium der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft ob. Am 24. Juni 1925 bestand ich in Kassel die erste juristische Staatsprüfung und war vom 1. Aug. 1925 ab bis heute als Gerichtsreferendar in Gelsenkirchen, Essen und Düsseldorf beschäftigt. Am 29. Okt. 1925 bestand ich die mündliche Doktorprüfung zu Marburg a. Lahn als Kriegsteilnehmer.